Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4799

LEITZ

Leitz-Ordner »A 85«

Generalstaatsanwalt
d. Kammergericht

Handakten

vom 19

bis 19

Ordner
Beschuldigtenvernehmungen

1 Js 7/65 (RSHA)

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4799

Dr. Berndorff,
Emil

1 Js 7/65 (RSHA)

1 Js 7/65 (RSHA)

Personenheft Dr. B e r n d o r f f, Emil, Bd. I

Inhaltsübersicht

Bl. 1, 4 - 7	Aufenthaltsermittlung
" 2/3	Dok. (Doppel - s. Bd. II)
" 8 - 21	DC - Unterlagen
" 22 - 98	Ablichtungen aus den Spruchkammerakten Dr. B., u.a.
" 24 - 33	Aussage Dr. R a n g v. 8.5.1947
" 35	Aussage R e n d e l v. 5.6.1947
" 36	" R o g g o n v. 5.6.1947
" 38 - 53	" Dr. B e r n d o r f f v. 10.u. 27.7.1947
" 62 - 64	" " v. 25.9.1947
" 76 - 84	Urteil des Spruchgerichts v. 25.11.1947
" 91 - 95	" 2 Spruchsenats v. 28.5.1948
" 99- 106	Interrogation Dr. B e r n d o r f f v. 12.4.1948
" 107-109	Zeugenaussage Dr. " v.9.5.1950
"110-113	" " " v.22.2.1960
114	" E r d m a n n v. 24.2.1966
Bl. 115 - 158	Auszug aus den Akten Verwaltungsgericht Hannover II A 281/58 betr. Klage Dr. B. gegen den Niedersächsischen Minister des Innern
" 159/160	Eidesstattliche Erklärung Dr. Berndorff v.14.1.1955
" 161	Vermerk v. 2.11.1966 betr. Rücksprache mit Dr. B.
" 162	Vfg. v. 17.11.1966 betr. Erforderung Strafreg.auszug
" 163	Vermerk v. 5.12.1966 betr. Rücksprache mit Dr. B.
" 163 - 166	Vfg. v. 14.12.1966 im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA), u.a. betr. Dr. B.
"167 -177	Niederschrift über die Einvernahme des Dr. B. vom 11.,12. und 13. 10.1967 als Beschuldigter in den Verfahren 1 Js 4/64 und 13/65 (RSHA)
" 178 - 183	Vfg. vom 18.1.1968 im Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA) - Einstellung gegen Dr. Berndorff gem. § 154 StPO bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens. -
" 184 - 192	Zeugenaussage Dr. B e r n d o r f f v. 13.9.1965
" 193 - 201	Beschuldigtenvernehmung Dr. Berndorff v. 28. und 30.8.1967 zum Verfahren 1 Js 12/65 (RSHA)

1 Js 7/65 RSHA)

Personenheft Dr. B e r n d o r f f, Emil, Bd. III
- Angeschuldigteneinvernahme zum vorl.Verfahren -

Inhaltsübersicht

Bl. I	Niederschrift über die Vern. v. 26.6.1967 (Personalien)	
" II/III	Amtsärztliche Bescheinigung v. 26.6.67 betr. Dr. B.	
" 1 - 5	Niederschrift	v. 27.6.1967
" 6 - 8	"	v. 28.6.1967
" 9- 15	"	v. 27.7.1967
" 16 - 24	"	v. 31.7.1967
" 25 - 30	"	v. 4.8.1967
" 31 - 37	"	v. 7.8.1967
" 38 - 50	"	v. 8.8.1967
" 51 - 60	"	v. 10.8.1967
" 61 - 71	"	v. 11.8.1967
" 72 - 83	"	v. 14.8.1967
" 84 - 91	"	v. 28.9.1967
" 92 - 97	"	v. 3.10.1967
" 98 - 100	"	v. 5.10.1967
" 101 - 103	"	v. 15.11.1967 (Haftverschonung)

1

Der Polizeipräsident in Berlin

I - A - KI 3 - 1353/67

Berlin 42, den 26. Juni 1967

Telefon: 66 00 17, App.: 3026

Vernehmung eines Beschuldigten

**) Vorgeführt durch die SK des LKPA Niedersachsen erscheint

der – die*) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)		B e r n d o r f f , Dr. jur. Emil, Otto, Friedrich
2. Geboren	Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	1.12.1892 in Ber in Berlin N 4 Deutschland
3. Wohnsitz (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort)	gegenwärtig z. Z. der Tat Telefon	Göttingen, Flüthenweg 7 Bln.-Zehlendorf, Potsdamer Chaussee 21 7 21 65 = Göttingen
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)		Deutschland
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) – Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum –		PA der BRD Nr.: A 31 34 358 (Zweitschrift) v. 30.5.1960 Der Oberstadtdirektor Göttingen
6. Beruf	erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter	Kriminalbeamter des leitenden Dienstes Rentner Oberregierungs- und Kriminalrat Rentner
Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.)	gegenwärtig z. Z. der Tat	Beamter auf Lebenszeit im RSHA
Ferner ist anzugeben: – Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle – Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach – Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde		Dr. jur. erworben 1920/21 an der Universität Greifswald
7. Einkommensverhältnisse	gegenwärtig z. Z. der Tat	ca. 800.- DM Rente nicht erinnerlich entfällt
Bei Erwerbslosigkeit:	Seit wann?	
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend)		verheiratet
Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes)		Margarete B. geb. Bechert
Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung)		wie Ehegatte wohnhaft
Beruf des Ehegatten		Hausfrau
9. Kinder	Anzahl Alter	2 39 und 40 Jahre alt

Din A 4 h
Vordruck
RPol Nr. 15

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

10. Vater: Vor- und Zuname Beruf Wohnung } (auch wenn bereits verstorben) Mutter: Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung } (auch wenn bereits verstorben) Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*) Vor- und Zuname Wohnung Telefon	Otto B e r n d o r f f Vollstreckungssekretär 1930 verstorben Marie B., geb. Wolf Hausfrau 1945 verstorben entfällt
11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)	keine
12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren – Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung	Spruchkammerverfahren 1946 (amnestiert)
Ergänzung nach amtlichen Unterlagen	siehe Bl. d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich jetzt nicht äußern.

Die im Haftbefehl genannte Person bin ich. Eine Ausfertigung des Haftbefehls ist mir ausgehändigt worden; ich habe sie meinem Rechtsanwalt Herrn Dr. E i c h b e r g , Göttingen, Weender Str. übergeben. Bevor ich zur Sache aussage, möchte ich mir den Sachverhalt eingehend überlegen.
Ich weise daraufhin, daß ich seit über 2o Jahren an Herz- und Kreislauferkrankungen leide und ständiger ärztlicher Behandlung bedarf. Ich bitte, gestützt auf das amtsärztliche Gutachten, in die Krankenabteilung des UG Moabit eingeliefert zu werden.

Geschlossen
(Schultz) KOM

gelesen, genehmigt u. unterschrieben

A b s c h r i f t

2

Staatliches Gesundheitsamt
für Stadt- und Landkreis
Göttingen

Göttingen, den 26.6.1967
Theaterplatz 4
Rufnr. 55836/37

Az.: Dr.Se/Bi.

Amtsärztliche Bescheinigung

Betr.: Herrn Dr. Emil B e r n d o r f f , geb. 1.12.1892,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg Nr. 7

Auf Veranlassung des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen - Sonderkommission Z - ist Obengenannter heute von mir untersucht worden zur Feststellung ob:

1. ein Transport mit Kraftwagen bis Hannover und von dort nach Berlin mit Flugzeug gesundheitlich zumutbar ist;
2. Haftfähigkeit besteht.

Der behandelnde Facharzt Dr. Tschuschke hat mir fernmündlich mitgeteilt, daß Dr. B. sich seit 10 - 12 Jahren in seiner Behandlung befinde wegen des Herzens. Es handele sich um eine Kranzaderdurchblutungsstörung mit stenokardischen Beschwerden. Diese sei auch im EKG. duch eine Erregungsrückbildungsstörung nachweisbar. Im übrigen bestehe eine allgemeine Gefässklerose. Dekompensiert sei das Herz z.Zt. nicht, ein nachweisbarer Infarkt der Herzmuskulatur sei nicht nachgewiesen, sog. nicht nachweisbare Mikroinfarkte seien aber anzunehmen.

Befund:

Der Untersuchte sieht altersgemäß aus, ist von schlankwüchsig hagerem Körperbau. Zeichen einer Sauerstoffnot im Gesicht und an den Lippen finden sich nicht. Der Schädel ist im ganzen ohne krankhafte Besonderheiten. An den Augen besteht kein Greisenbogen.

Brustkorb: Fassform mit Schachtelton. Die hinteren Lungengrenzen stehen unterhalb des 12. BWD., daumenbreite Verschieblichkeit. Das Atemgeräusch ist im Inspirium rauh, nicht ganz mittellaut. Sonst ohne krankhafte Nebengeräusche.

Herz und Kreislauf: geschlängelte Schläfenschlagadern. Das Pulsrohr fühlt sich deutlich derb an, in etwa altersentsprechend. Die Fußrückenarterien sind seitengleich tastbar.

RR 146/76 mm Hg., Puls 76/Minute. Die Heraktion ist regelmäßig.

Der 1. Herzton ist überall rauh, der 2. klappend.

Bauchorgane: Leber nicht vergrößert tastbar. Es besteht auch sonst kein krankhafter Tastbefund.
Skelettsytem: altersentsprechende Verhältnisse an Wirbelsäule und Gliedmaßen, mäßige Krampfadern. An den Unterschenkeln findet sich keine wassersüchtige Schwellung oder Anhaltspunkte dafür, daß eine solche bestanden hat.

ZNS.: organneurologisch regelrechte Zeichen. Gleichgewicht, Koordination und Bewegun sabläufe sind ungestört.

Harn: Eiweiss negativ.
Zucker Clinistix negativ.

Urteil:
Es liegt eine allgemeine Gefäßklerose vor, einschl. einer Kranzsklerose mit Herzmuskeldurchblutungsstörung. Eine Herzmuskelschädigung ist im EKG. nachgewiesen (insgesamt Cardiosklerose). Soweit in der ambulanten einmali-gen Untersuchung erkennbar entsprechen die Kreislaufverhältnisse und schäden dem Alter. Zeichen einer Dekompensation sind nicht nachweisbar. Im übrigen besteht eine Alterslungenblähung.

Der Untersuchte kann in ärztlicher Begleitung - um Herzanfälle beeinflussen zu können - die vorgesehene Reise nach Berlin m.E. durchführen. Ich halte es für notwendig, daß er nach Ankunft in Berlin einer Haft-Krankenanstalt zugeführt wird, damit die Kreislaufverhältnisse weiter beobachtet werden können und festgestellt werden kann, ob Haftfähigkeit unter üblichen Bedingungen besteht.

Unter Hinweis auf den Diensteid.

gez. Der Amtsarzt

(Med.-Direktor Seegelken)

Dienstsiegel des
Staatlichen Gesundheitsamt
Göttingen

F.d.R.d.A.
Rambow (Rambow) POw

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 27. Juni 1967.
Turmstraße 91

Aktenzeichen:
IV VU 4.67

S t r a f s a c h e

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter

gegen W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Auf Ladung - Vorgeführt - erschien

der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

im Beistand Verteidigers
Rechtsanwalt

Als Vertreter der Staatsanwaltschaft

erschien Staatsanwalt Nagel.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden wie in der Vernehmung zur Person vom 26. Juni 1967
Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom 12. April 1967

(Bd. XI Bl. 118/121 d.A.), durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist, wurde dem Angeschuldigten

bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 18o Abs.1

StPO wurde er belehrt. Der Haftbefehl vom 21. Juni 1967 wurde dem Angeschuldigten verkündet.
Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder

nicht zur Sache auszusagen.

erklärte:

5

Er erklärte:

Ich möchte mich heute noch nicht zur Sache äußern. Ich möchte zuvor mit meinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Eichberg in Göttingen, sprechen und mich auch nur in dessen Gegenwart zur Sache äußern. Ich bin aber bereit, mich jetzt zu meiner Person und meinem beruflichen Werdegang zu erklären.

Zur Person:

Nach Besuch der 146. Gemeindeschule in Berlin besuchte ich anschließend das Friedrichs-Gymnasium bis zum Abitur im Oktober 1912. Danach begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaftwn an der Universität Berlin. Nach dem Kriege, den ich als Soldat an der Front bis zum Ende mitgenacht hatte, setzte ich meine Studien in Greifswald, möglicherweise zuerst auch in Berlin, fort und promovierte im Jahre 1920 in Greifswald zum Dr. jur. Auf Grund meiner Bewerbung wurde ich im Jahre 1920 als Kriminalkommissar-Anwärter beim Polizei-Präsidium in Berlin eingestellt. Im Oktober 1921 bestand ich das Examen als Kriminalkommissar imt dem Prädikat "Sehr gut". Danach war ich als Kriminalkommissar in den verschiedensten Ressorts tätig. Bei Einrichtung des Geheimen Staatspolizei-Amtes (Gestapa) wurde ich im Juni 1933 gegen meinen Willen nach dort übernommen. Gegen meine Übernahme hatte ich zuvor zweimal Einwände erhoben. Ich brachte zum Ausdruck, daß mir die Arbeit nicht liegen würde und ich sie nicht machen könne. Mein Vorgesetzter äußerte: "Wir können "Nebe", spät erer Leiter des GeStaPa, nicht im Stich lassen, wir müssen die besten Leute hinschicken

6

So begann ich dort meine berufliche Tätigkeit im Gestapa. Ich habe im Herbst 1933 ein Rückversetzungsgesuch zur Kriminalpolizei gestellt, dem nicht entsprochen worden ist. Beim Gestapa bearbeitete ich zunächst das Referat "Russen" (auch Weißrussen, d.h. zaristische Russen). Zu meiner Tätigkeit gehörte auch die Überwachung der weißrussischen Bewegung in Berlin. Etwa am Anfang des Jahres 1934 übernahm ich das Referat "Konterrevolutionäre Bestrebungen", und zwar die Leitung des Außendienstes. Ich hatte mich zu kümmern um Reaktion und Opposition, d.h. um Stahlhelm, Deutschnationale, Monarchisten und sonstige rechtsgerichtete Organisationen und Verbände.

Am 1. April 1934 wurde ich zum Kriminalrat ernannt, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß die Beförderung noch von der Kriminalpolizei kam, da ich zunächst zum Gestapa nur abgeordnet war. Fest zum Gestapa wurde ich übernommen zu der Zeit, als Heydrich Leiter des Geheimen Staatspolizei-Amtes wurde, nach meiner Meinung am 1. April 1934. Im Oktober 1934 übernahm ich das Dezernat "Reaktion, österreichische Angelegenheiten".

Vom 1. März 1937 bis zum Kriegsende war ich Leiter des Schutzhaftreferats. Das Referat umfaßte das Aufgabengebiet "Behandlung von Allgemein- und Einzelschutzhaftsachen". Wenn ich im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Februar 1940 als Gruppenleiter IV C mit fünf mir unterstellten Referaten aufgeführt worden bin, so ist das nur insoweit richtig, als mir nur die Referate 1 und 2 unterstellt waren, d.h. das Referat "Kartei, Personenakten", Auskunfswesen unter Leitung eines Polizei-

beamten, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist und das Referat "Schutzhaftangelegenheiten", dessen Referent ich selbst war.

Am 1. Juli 1938 wurde ich zum Regierungs- und Kriminalrat und Ende 1941 zum Oberregierungs- und Kriminalrat ernannt. Den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht mehr.

Ich habe als Vertreter des Gruppenleiters gemäß Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand 1.3.1941, wenn Dr. Rang als Gruppenleiter verhindert war, Schriftverkehr,der zu Amtschef Müller ging oder von diesem zu den einzelnen Referaten ging, nur zu Gesicht bekommen, soweit es die Referate IV C 1 (Auswertung Hauptkartei etc.), IV C 4 (Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen, Sonderfälle) und selbstverständlich meines eigenen Referats IV C 2 (Schutzhaftangelegenheiten) anlangte. Der Schriftverkehr von IV C 3 (Angelegenheiten der Presse und des Schrifttums) ging nie durch mich, wenn ich als Vertreter des Gruppenleiters die Funktion des Gruppenleiters ausübte. Ich möchte meinen, daß ich auch von vielen durchlaufenden Sachen der oben genannte Referate keine Kenntnis bekommen habe.

Im Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand 1.10.1943, werde ich, wovon ich mich überzeugt habe, als Vertreter des Gruppenleiters geführt, dessen Posten zu der Zeit nicht besetzt war. Dr. Rang war demnach zu der Zeit nicht mehr da. Wann Dr. Rang fort kam, weiß ich nicht. Mir ist erinnerlich, daß er unter Beförderung zum SS-Standartenführer und Regierungsdirektor Gruppenleiter von IV D geworden ist. Meiner Erinnerung nach war er immer noch mit Presse-Angelegenheiten befaßt.

8

Wenn mir vorgehalten wird, daß der Posten des Gruppenleiters IV C ab Oktober 1943 für einige Zeit vakant war und ich als stellvertretender Gruppenleiter die Dienstgeschäfte führte, so bleibe ich dabei, daß mir nicht alle von den Referaten zum Amtschef gehenden Vorgänge und auch nicht alle von diesem zu den einzelnen Referaten gehenden Vorgänge zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen vorgelegt wurden. Ich bleibe bei dieser Darstellung auch wenn mir die Aussage des Zeugen Dr. Rang vom 2. 11. 1966 aus dessen Personalheft Bl. 189/190 vorgehalten worden ist, die Ausnahmen ausdrücklich offenläßt.

Im April/Mai 1944 wurden die Gruppen des Amtes IV aufgelöst. Die bisherigen Referate IV C 1 und IV C 2 wurden umbenannt in IV A 6 a (Kartei-Akten-Auskunft) und in IV A 6 b (Schutzhaftsachen). Aus diesen beiden Referaten wurde die Abteilung IV A 6 gebildet. Ich war Leiter dieser Abteilung und behielt daneben das Schutzhaftreferat bis Kriegsende.

selbst gelesen, verbessert, genehmigt, unterschrieben:

gez. Berndorff.

Die Vernehmung wird unterbrochen und am 28. Juni 1967 um 9.30 Uhr fortgesetzt.

gez. Dr. Glöckner. gez. Wersin.

Fortsetzung der Vernehmung zur Person vom 27.Juni 1967.

Der Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht

Berlin 21,den 28. Juni 1967.
Turmstraße 91

Aktenzeichen:

IV VU 4.67

S t r a f s a c h e

Gegenwärtig:

gegen W ö h r n u. A.

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter

wegen Mordes.

Justizangestellte Worsin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf Ladung - vorgeführt - erschien

der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

im Beistand Verteidigers,
Rechtsanwalt

Als Vertreter der Staatsanwaltschaft

erschien Staatsanwalt Nagel.

Die Personalien de Angeschuldigten wurden wie

Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom

(Bd. Bl. d.A.), durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist, wurde d Angeschuldigten bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 18o Abs.1 StPO wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

erklärte:

10

Weiter zur Person:

Bei Kriegsende befand ich mich in Schleswig-Holstein. Ich arbeitete nun zunächst bei einem kleinen Bauern in der Landwirtschaft in einem Dorf, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist. Es war nicht weit von Husum entfernt. Anfang Mitte Dezember 1945 wurde ich im Auftrage der britischen Besatzungsmacht von zwei deutschen Polizeibeamten verhaftet, zunächst in das Gerichtsgefängnis Husum oder Polizeigefängnis Husum verbracht, nach ein paar Tagen in das Vernehmungslager in Plön überführt. Hier blieb ich ein paar Monate. Danach kam ich in das Internierungslager Neumünd/ster. Bis zu meiner Verurteilung durch das Spruchgericht Benefeld/Bomnitz am 25. 11. 1947 war ich im Anschluß daran/bis zu meiner Entlassung in etwa 20 Internierungslagern oder Polizeigefängnissen. Das Urteil des Spruchgerichts lautete auf fünf Jahre Gefängnis, ein Jahr wurde mir auf die Internierungshaft angerechnet. Meine Revision gegen das Urteil des Spruchgerichts wurde verworfen. Durch Gnadenentscheid des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 25. April 1950 wurde mir ein Strafrest von sechs Monaten mit dreijähriger Bewährungsfrist bedingt erlassen. Alsbald danach wurde ich aus der Haft entlassen. Die Reststrafe wurde mir nach Ablauf der Bewährungsfrist am 23. Juni 1953 erlassen. Ich war ununterbrochen 4 1/2 Jahre in Haft. Nach meiner Entlassung wohnte ich mit meiner Ehefrau bis zum Jahre 1953 in Breiholz bei Rendsburg. Von dort zogen wir nach Göttingen, wo ich heute noch wohne.

11

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG wurde ich als Angehöriger des Personenkreises nach Art. 131 anerkannt, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß ich meine Zugehörigkeit zum Reichssicherheitshauptamt nicht verschwiegen habe. Ich bezog zunächst Überbrückungsbezüge und später Pension, als Kriminalkommissar, da meine Beförderungen zum Kriminalrat und später Oberregierungsrat nicht anerkannt wurden. Mein Antrag auf Anrechnung der Beförderungen wurde vom Land Niedersachsen dahin beschieden, daß mir nicht nur keine Beförderung angerechnet wurde, sondern mir die Rechte aus GG 131 aberkannt wurden. Meine hiergegen gerichtete Verwaltungsklage wurde abgewiesen. Meine hiergegen eingelegte Berufung nahm ich im Berufungsverfahren zurück. Seit 1957 habe ich keine Pension bezogen. Ich beziehe jetzt eine Rente aus der Angestelltenversicherung. in Höhe von etwa 800,-- DM.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

12

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 27. Juli 1967.
Turmstraße 91

Aktenzeichen:
IV VU 4.67

S t r a f s a c h e

gegen Fritz W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Auf Ladung - V vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Berndorff

im Beistand seines Verteidigers,
Rechtsanwalt Dr. Weyher.

Als Vertreter der Staatsanwaltschaft
erschien Staatsanwalt Nagel.

Die Personalien de Angeschuldigten wurden wie
Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom
(Bd. Bl. d.A.), durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist, wurde d Angeschuldigten bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 18o Abs.1 StPO wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

erklärte:

13

Zur Sache:

Den Grund für meine Einsetzung als Leiter des Schutzhaftreferats hat man mir niemals offiziell bekanntgegeben. Ich kann hierüber nur als Vermutung äußern, daß Heydrich zu dieser Anordnung dadurch bewogen wurde, daß er gemeint haben mag, ich hätte ihn bei einer in seinem Auftrag durchgeführten Rücksprache bei Göring nicht gut genug vertreten. Es handelte sich bei diesem Vortrag bei Görung um die Frage des Verbots der deutschen Adelsgenossenschaft. Heydrich hatte durch mich das Verbot der Adelsgenossenschaft entwerfen lassen. Göring war hiermit nicht einverstanden und kanzelte mich ab. Ich wehrte mich bei Göring dagegen und äußerte, der Entwurf sei nicht aus meinem eigenen Antrieb von mir abgesetzt worden, und daß er auch nicht meiner Überzeugung entspreche. Als ich dies und die Reaktion Görings, der geäußert hatte, er werde die Sache mit Heydrich selbst besprechen, Heydrich vortrug, reagierte dieser ausgesprochen kalt und fertigte mich ganz kurz ab. Von dieser Zeit an war ich für Heydrich ein "gestorbener Mann". Ich hatte in der Folgezeit keine einzige Rücksprache mehr, während ich zuvor häufig bei ihm war.

Ich möchte an dieser Stelle erwähnen, daß infolge meines hohen Alters, des Zeitablaufes sowie meiner 4 1/2-jährigen Haft nach Kriegsende nicht alle Vorgänge mehr im Gedächtnis habe.

Als ich das Schutzhaftreferat im März 1937 übernahm, war es noch eine ziemlich kleine Dienststelle mit etwa fünf Sach-

14

bearbeitern, unter denen sich Kettenhofen und Feußner befanden. Alle anderen damaligen Sachbearbeiter schieden vor Kriegsausbruch aus diesem Referat aus; an ihre Namen erinnere ich mich nicht mehr. Die Sachbearbeitung erfolgte bereits durch die Sachbearbeiter nach sog. Buchstabenraten. Ob es damals eine oder mehrere Registraturen gab, weiß ich heute nicht mehr. Der Dienstsitz des Referats befand sich zunächst im Hauptgebäude Prinz-Albrecht-Straße 8.

Auf Grund der in dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. 1. 1938 getroffenen Zuständigkeitsregelung - wonach nunmehr nur noch das Geheime Staatspolizeiamt die Schutzhaft anordnen durfte - wurde das Schutzhaftreferat personalmäßig vergrößert. Dies geschah nicht schlagartig, vielmehr wurden mit steigenden Arbeitsanfall immer weitere Sachbearbeiter zugewiesen. Entsprechend wuchs die Zahl der Registratoren und Schreibkräfte. Praktisch wurden bis Kriegsende immer neue Sachbearbeiter in das Schutzhaftreferat versetzt, da der Arbeitsanfall ständig stieg. Ich stieß wegen der Personallage während des Krieges auf Schwierigkeiten, so daß die Arbeitskräfte nie reichten. Einige der mir zugewiesenen Sachbearbeiter brachten die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht mit. Dies war auch meinen Vorgesetzten bekannt. Bei Rücksprachen mit Müller sagte mir dieser beispielsweise, wenn Heydrich durch eine Randverfügung seine Unzufriedenheit mit der Vorlage des Schutzhaftreferats zum Ausdruck brachte-, daß er mir aus personellen Gründen nicht die besten Leute zuweisen könne, sondern gerade das, was so übrig blieb. Es han-

15

delte sich hierbei um Sachbearbeiter, die von polizeilicher Tätigkeit kaum Ahnung hatten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz äußern, wie sich die Fähigkeiten der mitangeschuldigten Sachbearbeiter nach meiner heutigen Erinnerung einschätze, wobei ich bemerken möchte, daß dies naturgemäß schwierig ist:

Brauchbar war als einziger Bonath,
als Durchschnitt möchte ich Didier, Kosmehl, Krumrey und Roggon bezeichnen;
knapp durchschnittliche Arbeit lieferten Kubsch, Oberstadt und Schulz,
während Jungnickel und Rendel unter dem Durchschnitt lagen.
An Krabbes Leistungen kann ich mich nicht mehr erinnern.

Hierbei weise ich darauf hin, daß ich diese Leistungen natürlich nur an Hand ~~dh~~ der Leistungen der Betreffenden im Schutzhaftreferat bezeichnen kann. Die Leistungen einzelner schwankten überdies, auch bedingt durch den Arbeitsanfall.

Jedenfalls möchte ich auf Befragen hervorheben, daß schlechte Arbeitsleistung keine Möglichkeit und auch keinen Grund bot, als Sachbearbeiter aus dem Schutzhaftreferat versetzt zu werden.

Als stellvertretender Referatsleiter war/waren mir Lindow, Woltersdorf und Förster nacheinander beigegeben. An die genauen Zeiten ihrer Tätigkeit im Schutzhaftreferat kann ich mich nicht mehr erinnern, jedenfalls war Förster fast während der gesamten Kriegszeit und bis Kriegsende mein Vertreter. Die Genannten hatten genau wie ich ein Unmenge zu tun. Die Arbeitsaufteilung fällt

16

mir im Augenblick nicht ein. Ich werde mich, soweit ich dazu in der Lage bin, später dazu äußern.

Über die Arbeit der Registraturen kann ich sehr wenig sagen, da ich mich darum nicht auch noch kümmern konnte. Das war in erster Linie Kettenhoffens Angelegenheit, der neben der Geheimrate die Personalsachen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb zu bearbeiten hatte. Er hat mich natürlich in vielen Sachen um meine Zustimmung gebeten, jedoch weiß ich Einzelheiten heute nicht mehr; mir ist noch in Erinnerung, daß zunächst jeder Sachbearbeiter für seine Arbeitsrate eine eigene Registratur hatte. Später wurde eine Gesamtregistratur unter Tunk gebildet, jedoch weiß ich den Grund hierfür heute nicht mehr. In den Registraturen wurden neben den üblichen Registraturbüchern auch Karteien über die einzelnen Schutzhäftlinge geführt. Es handelte sich hierbei um Namenskarteien.

Auf Befragen:

Eine Lagerkartei, in der für jedes KL getrennt die dort einsitzenden Häftlinge geführt werden sollten, sollte aufgebaut werden. Dazu ist es aber nie gekommen. Einmal standen dem personelle und räumliche Schwierigkeiten entgegen, ja es waren nicht einmal Karteiträge vorhanden. Nach der Verlagerung des Hauptteils des Schutzhaftreferats nach Prag blieben die für die Lagerkartei bestimmten Karteikarten in großen Bündeln in Berlin.beim Führungsstab. Ich möchte an dieser Stelle bemerken, daß das Schutzhaftreferat vom Hauptgebäude Prinz-Albrecht-Straße zunächst zum Quergebäude Wilhelmstraße verlegt und innerhalb dieses Komplexes in das Nebenhaus verlegt wurde.

17

Etwa im Jahre 1941 kam es in die Wrangelstraße nach Steglitz. Wegen der zunehmenden Bombenangriffe und der damit verbundenen Gefahr für unsere Unterlagen wurde es im Oktober 1943, wie ich mich erinnere, nach Prag verlegt. Ich blieb, wie ich im einzelnen später noch schildern werde, mit dem sog. Führungsstab in Berlin, und wir zogen in die Zimmerstraße. Zwischen Weihnachten und Neujahr 1943 brannten dort im ehemaligen DeFaKa - Haus unsere gesamten in Berlin verbliebenen Unterlagen mit dem Gebäude aus. Zu den verbrannten Unterlagen gehörten auch die Karteikarten der Lagerkartei. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Bündel mit den Karten der Lagerkartei von uns überhaupt nicht angefaßt, und für die Zukunft entfiel der Aufbau einer derartigen Kartei. Für jede einzelne Ratenregistratur gab es ursprünglich je einen Registrator. Später kam wegen des gestiegenen Arbeitsanfalls je eine Registraturhilfskraft dazu, die meist dienstverpflichtet war. Jeder Sachbearbeiter hatte eine oder mehrere Schreibkräfte zur Verfügung. Ich selbst hatte keine eigene ständige Schreibkraft, da ich selbst kaum etwas zu schreiben hatte. Wenn ich etwas zu schreiben hatte, ließ ich mir eine Dame kommen, die gerade da war.

Über die buchstabenmäßige Aufteilung der einzelnen Arbeitsraten kann ich heute keine Angaben mehr machen. Mir sind soeben die Telefonverzeichnisse des RSHA für die Jahre 1942/43 (Bl.X bzw. III R) mit der dort enthaltenen Aufteilung der Ratenregistraturen vorgelegt worden. Es wird wohl so gewesen sein, daß die Raten so aufgeteilt waren. Meiner Erinnerung

18

nach gabe es aber mehr Sachbearbeiter, als Arbeitsraten, da einzelne Raten arbeitsmäßig überlastet waren. Ich weiß heute nur noch, daß Kettenhofen die Geheimrate, Feußner die allgemeine Rate, Bonath die Rate mit dem Buchstaben B und Künne die mit dem Buchstaben K bearbeitete.

Vfg.

Fortsetzung der Vernehmung am 31. Juli 1967, 13.30 Uhr.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den 31. Juli 1967.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

20

Zur Sache:

Nachdem durch § 2 des Erlasses vom 25. 1. 1938 das Geheime Staatspolizei-Amt ausschließlich zur Anordnung der Schutzhaft zuständig geworden war, bediente es sich zur Durchführung dieser Aufgabe des Schutzhaftreferats in technischer Hinsicht. Zu Beginn meiner Tätigkeit im Gestapa hatte das Schutzhaftreferat die Bezeichnung II D. Nach der Gründung des RSHA wurde das Schutzhaftreferat in das Amt IV des RSHA, dessen Leiter der Amtschef Müller war, unter der neuen Bezeichnung IV C 2 eingegliedert unter Beibehaltung der bisherigen Funktionen. Das Schutzhaftreferat des Amtes IV blieb das technische Referat für die Anordnung und Durchführung der Schutzhaft für alle anderen Referate des Amtes IV; seit 1944 hieß das Schutzhaftreferat IV A 6 b.

Die Anträge auf Inschutzhaftnahme kamen von den verschiedenen Stapostellen des Reiches. Den Anträgen sollte beigefügt sein: Eine Vernehmung durch die Stapostelle über den Sachverhalt, Karteikarten und Personalbogen. Diese Bestimmung wurde zunächst auch eingehalten; in späteren Jahren, insbesondere im Kriege waren die Unterlagen vielfach unvollständig. Waren die Unterlagen unvollständig bzw. war der Fall nicht geklärt, so war es Sache des Sachreferats im Amt IV für die Vervollständigung der Unterlagen und für die Klärung des Sachverhalts Sorge zu tragen. Ab Mitte bis Ende des Krieges kamen die Anträge auf Inschutzhaftnahme von den Stapostellen auch per Fernschreiben, insbesondere dann, wenn diese Stapostellen überlastet waren oder wenig Personal hatten.

21

Wie es dienstlich auf den Stapostellen zuging, weiß ich nicht Ich hatte keine Befehls- oder Anweisungsbefugnis gegenüber den Stapostellen und habe auch nie eine solche besucht.

Für das Schutzhaftreferat bestimmte Post, darunter auch die Anträge auf Inschutzhaftnahme gingen bei der gemeinsamen Briefannahmestelle des RSHA ein, die unter der Leitung eines gewissen Pommerening stand, bzw. zeitweilig. Mir ist erinnerlich, daß Heydrich den Leiter der Briefannahmestelle von der Marine mitgebracht hatte. In der Briefannahmestelle erhielt die Post unter Beidrückung der Uhrzeit einen Eingangsstempel, in dem der Empfänger der Post angegeben wurde.

Die meisten Anträge auf Inschutzhaftnahme gingen zunächst über
zu/den Amtschef Müller, der mit braunem Farbstift sein Zeichen auf den Eingang setzte, zum Teil auch Bemerkungen in den Vorgang schrieb oder auch nur ihm wichtig erscheinendes anstrich. ~~Mitunter~~ Danach erhielt ich die Anträge von Müller, ferner auch diejenigen, die nicht über Müller gegangen waren, sondern direkt aus der Briefannahme kamen. Insgesamt schätze ich die Zahl der durch mich gegangenen ~~Akten~~X
rd.
Schutzhaftanträge auf/500 000 Stück, wie ich bei der Zusammenrechnung der einzelnen Nummern in den einzelnen Buchstabenraten überschlagsweise festgestellt habe. Hierbei möchte ich bemerken, daß diese Schutzhaftakten mehrfach durch meine Hände gingen, zumindest beim Ein- und Ausgang. Hinzu kamen aber noch vielfach Anträge auf Beurlaubungen, Entlassungen, Besuchserlaubnis seitens der Angehörigen, Haftprüfung, Rückfragen vorgesetzter Dienst- und Parteistellen in großer Zahl.

22

Kurzum ich war mit Arbeit derart überlastet, daß ich mehrfach zusammengebrochen bin. Ich hatte nicht nur täglich etwa 500 Unterschriften zu leisten, sondern Rücksprachen zu nehmen mit meinen Untergebenen, Vortrag zu halten bei Müller, mündlich oder telefonisch, ferner telefonisch Parteistellen oder Parteiführern Auskunft zu geben. Die Arbeitsbelastung stieg mit dem Fortgang des Krieges ruckartig.

Bei der großen Anzahl er eingehenden Schutzhaftanträge war es mir nicht möglich, alle zu lesen. Ich habe mit lila Koperstift die Anträge abgezeichnet. Sie wurden dann von meinem Vorzimmermann, SS-Hauptscharführer Orth, an die Sachbearbeite über die Fächer
entsprechend deren Arbeitsraten/zur Bearbeitung weitergegeben. Orth hatte ich auch die Anweisung gegeben, mir die erledigten Akten, die z.B., wenn jemand aus dem KL entlassen war, oder in ein anderes KL verlegt wurde, nicht erst vorzulegen, sondern gleich einzufächern für die einzelnen Sachbearbeiter. Die Akten, die mein Vorzimmermann Orth für die Sachbearbeiter eingefächert hatte, wurden entweder von den einzelnen Registratoren abgeholt oder verteilt und
aber von Amtsgehilfen/in die Registraturen gebracht. Die Registraturen behandelten den Vorgang registraturmäßig und legten ihn alsdann dem Sachbearbeiter vor. Der Sachbearbeiter sah nach, worum es sich bei diesem Vorgang handelte. Er drückte einen Stempel darauf:"Urschriftlich dem Referat... zur Stellungnahme. Die Akte ging dann über die Registratur zu dem Sachreferat. Die Stellungnahmen der Sachreferate waren mit Ausnahmen/
nie sehr/ lang, sie wurden gegen Kriegsende immer kürzer und be-

23

schränkten sich dann auf wenige Sätze. In den meisten Fällen waren die Stellungnahmen positiv und stimmten somit mit den Anträgen der Staposteilen überein, wenn auch nicht immer in vollem Umfang, sie waren aber auch ablehnend. In einigen Fällen gingen die Stellungnahmen auch dahin, daß neue Ermittlungen für erforderlich gehalten wurden oder Abgabe an das Gericht befürwortet, ~~wurden~~ ja vorgeschrieben wurden.

Wenn auch das Schutzhaftreferat dem Sachreferat nicht untergeordnet war, so waren doch die Stellungnahmen der Sachreferate entscheidend und bindend. Mir hatte Müller 1937 gesagt; "Ihre Leute sind unfähig, sie kommen von überall her, nur nicht aus dem Polizeidienst, sie haben in keinem Sachreferat gearbeitet und können daher überhaupt keine Sachfragen beurteilen. Die Stellungnahmen der Sachreferate sind daher bindend, wobei es Ihnen überlassen bleibt, in Einzelfällen, wenn Sie anderer Meinung sind, bei mir vorstellig zu werden." Hiervon werde ich die Sachbearbeiter sicher unterrichtet haben, daß die Stellungnahmen für sie bindend seien, daß aber auch sie selbst in Einzelfällen die Sache zur Rücksprache bei mir, bzw. beim Amtschef vorlegen könnten. Ich selbst habe in Fällen, die mir zweifelhaft erschienen, die Akten dem Sachbearbeiter zur Rücksprache zugeschrieben und bin gleichfalls in Zweifelsfällen bei Müller vorstellig geworden. Dies Vorstelligwerden geschah in der Regel nicht durch persönliche Rücksprache, sondern durch schriftliche Vorlage des Akts mit meiner bzw. des Sachbearbeiters Stellungnahme. Was Müller dann entschied, war für mich und den Sachbearbeiter bindend.

27

Ob ich einem Sachbearbeiter, der mit Bedenken zu mir kam, unter Ausschaltung des Amtschefs Müller Anweisungen gegeben habe, wie der Schutzhaftfall zu bearbeiten sei, ob Schutzhaft anzuordnen bzw. nicht anzuordnen sei, weiß ich heute nicht mehr. Da ich mir bewußt war, daß jeder Schutzhaftfall ein Menschenleben beinhaltete, habe ich bei meinen Sachbearbeitern auf sorgfälige Arbeit gedrungen und Wert darauf gelegt, daß Zwiefelsfälle dem Amtschef Müller vorgetragen oder schriftlich vorgelegt wurden.

Wenn der Schutzhaftantrag von dem Sachreferat befürwortet worden war, entwarf der Sachbearbeiter die Schutzhaftverfügung. Er legte den Sachverhalt noch kurz dar, vermerkte die Ansicht des Sachreferats und nahm selbst zur Frage der Schutzhaft Stellung. Die eigene Stellungnahme des Sachbearbeiters war vielfach, insbesondere vor dem Kriege, aber auch nach Kreigsbeginn ablehnend. Das half aber nichts, weil wie gesagt, die Stellungnahme des Sachreferats bindend war, und ich nicht mit jedem Fall zu Müller gehen konnte. Die Schutzhaftverfügungen gingen sämtlich durch meine Hand. Zunächst zeichnete ich sie ab. Sie gingen über Müller zu Heydrich, der unterschrieb, eventuell auch Randbemerkungen beischrieb; später unterschrieb Heydrich nicht handschriftlich, sondern benutzte einen Faksimilestempel mit seinem Namen.

Danach ~~erhielt~~ Müller unterschrieb Heydrich auch nicht mehr mittels Faksimilestempel, sonders delegierte die Befugnis, Schutzhaftanordnungen mit dem Namen "Heydrich" zu versehen auf Müller. Dieser benutzte dann den Faksimilestempel und unterzeichnete auf diese Weise Schutzhaftverfügungen.

25

Seit Ende 1940 oder Anfang 1941, so genau weiß ich das nicht mehr, erhielt ich die Befugnis zugesprochen, mittels des Faksimilestempel "Heydrich" Schutzhaftverfügungen zu unterstempeln. Ich unterstempelte mit diesem Stempel Schutzhaftverfügungen, wenn der Fall klar lag, d.h., wenn Antrag der Stapostelle, Stellungnahme dee Sachreferats und Stellungnahme meines Sachbearbeiters übereinstimmten. In diesen Fällen bekam Müller die Akten nicht.

In den Fällen, die mir nicht klar erschienen, ich andererseit ich aber auch nicht formell vorlegen wollte, verfügte ich, daß die Sache dem Amtschef Müller zur Kenntnis vorzulegen sei. Nachdem dieser abgezeichnet hatte, unterschrieb ich die Schutzhaftverfügung durch Aufdrücken des Faksimilestempels "Heydrich".

Nach Heydrichs Tod, wie ich meine im Sommer 1941, war Müller ~~Nebb~~ stellvertretender Chef des RSHA bis Kaltenbrunner diesen Posten übernahm. Dies war etwa im Frühjahr 1942. Müller unterschrieb in der Zeit/~~xxxx~~ alle Schutzhaftverfügungen, jedoch nie unter Verwendung/~~des~~ eines Faksimilestempels mit seinem Namen, sondern stets handschriftlich. In der Zeit unterschrieb ich keine Schutzhaftverfügungen mehr. Dies tat auss hließlich Müller.

Als Kaltenburnner Chef des RSHA wurde, erhielt zunächst Müller die Befugnis, mit dem Faksimilestempel "Kaltenbrunner" Schutzhaftverfügungen zu unterzeichnen. Ich selbst erhielt die Befugnis, diesen Faksimilestempel zu benutzen, etwa im Jahre 1943, den genauen Zeitpunkt weiß ich nicht mehr.

26

Einige Stapostellen richteten neben den Antrag/-en auf Inschutzhaftnahme, die zu uns kamen, gleichzeitig Sondermeldungen durch Fernschreiben über von ihnen durchgeführte Maßnahmen an Heydrich, Kaltenbrunner oder Himmler persönlich, in denen sie sich versuchten, in besonders günstiges Licht zu setzen. In diesen Fällen, an die ich mich erinnere, kamen diese Fernschreiben dann zu mir, versehen mit einem Randvermerk von Heyrich, Kaltenbrunner oder Himmer, die praktisch die Entscheidung schon vorweg nahmen, da sie den Vermerk "KZ", teilweise sogar mit Dauer, enthielten. In solchen Fällen/war die Schutzhaftanordnung nur noch eine Formsache. Solche Fälle habe ich dann später zum Teil/wieder "glattgebügelt", indem ich erreichte, daß diese Betroffenen aus dem KL entlassen wurden. War die Schutzhaftverfügung mittels Faksimilestempels oder handschriftlich unterschrieben, so ging in der ersten Zeit eine Ausfertigung der Schutzhaftanordnung mit ~~mehreren~~ roten Schutzhaftbefehlen oder einem (ich weiß nicht mehr, in wievielen Exemplaren) an die beantragende Stapostelle, die das weitere zu besorgen hatte. In späterer Zeit, ab wann, weiß ich nicht mehr, erhielten die beantragenden Stapostellen die Schutzhaftanordnung per Fernschreiben. Die roten Schutzhaftbefehle wurden von den Stapostellen selbst ausgeschrieben unter wörtlicher Übernahme der Begründung für die Schutzhaft aus dem Fernschreiben. Gegen Ende des Krieges waren die Begründungen der Schutzhaft in den Fernschreiben, nur noch ganz kurz, d.h. stichwortartig.

27

Lager und Lagerstufen waren in dem Fernschreiben vorgeschrieben. Die Lagerstufe bestimmte das Sachreferat in seiner Stellungnahme. Hieran waren wir als Schutzhaftreferat gehalten. Wir durften z.B. nicht Lagerstufe I verfügen, wenn das Sachreferat Lagerstufe III vorgeschlagen hatte. Die Einweisung in ein KL geschah zunächst nach regionalen Gesichtspunkten, später wurden die KLs durch Erlasse bestimmt, in die einzuweisen waren.

selbst gelesen, genehmigt, unterwchrieben:

gez. Dr. Glöckner

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den
Turmstraße 91. 4. August 1967.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsrat Dr. Flöckner~~
als Untersuchungsrichter,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

~~Rechtsanwalt Dr. Weyher~~
als Verteidiger,

~~Justizangestellte Wergin~~
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~V~~vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

29

Zur Sache:

Die in § 7 Abs. 2 des Runderlasses vom 25. 1. 1938 vorgesehene Haftprüfung wurde bis Kriegsbeginn innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten ordnungsgemäß durchgeführt. Die Stapostellen, die bereits mit der Schutzhaftanordnung über die nächste Haftprüfung unterrichtet waren, reichten von sich aus einen Bericht zur Haftprüfung zum vorgesehenen 3-Monats-Termin ein, in dem zur Frage, ob die Schutzhaft aufrechterhalten werden sollte oder der Häftling entlassen werden solle, Stellung genommen wurde. Ein paar Tage vor Fristablauf holte der Sachbearbeiter eine Stellungnahme des zuständigen KLs über den betreffenden Schutzhäftling ein. Diese Ersuchen um Bericht an die KL wurden meiner Erinnerung nach durch Fernschreiben und unter Angabe meines Namens als Unterschrift (gez. Dr. Berndorff) herausgegeben. Zusammen mit den im Schutzhaftreferat aufbewahrten Akten gingen die Stellungnahmen der Stapostelle und des KL zum zuständigen Sachreferat, welches seinerseits zur Frage der Haftentlassung oder der Fortdauer der Schutzhaft Stellung nahm. Waren sämtliche Stellungnahmen negativ, so blieb der Schutzhäftling weiter in Haft, und der Sachbearbeiter verfügte eine weitere 3-Monats-Frist zur nächsten Haftprüfung. Diese letztere Verfügung haben zunächst ich und später mein Vertreter Kriminalrat Förster unterschrieben. Während des Krieges und besonders gegen Schluß haben die Sachbearbeiter meiner Erinnerung nach, mindestens zum großen Teil diese Verfügungen selbst unterschrieben.

30

Zu Entlassungen bei negativen Stellungnahmen waren weder ich noch die Sachbearbeiter befugt. Das gleiche war der Fall, wenn alle Stellungnahmen positiv waren. Entlassungen durften ausschließlich vom Amtschef Müller verfügt wurden. Müller wird aber, wie ich meine, nur bei positiven Stellungnahmen, bzw. bei überwiegenden positiven Stellungnahmen, verfügt haben. Gegenüber einer negativen Lagerbeurteilung konnte sich auch Müller/zumeist nicht durchsetzen, weil der Lagerkommandant Einspruch beim Reichsführer SS einlegte, wenn ihm die beabsichtigte Entlassung nicht behagte. Wenn nun

Waren die Stellungnahmen ganz oder teilweise positiv, so legten die Sachbearbeiter über/Förster ~~und~~ oder mich die Akten dem Amtschef Müller zur Entscheidung vor.

Nach Kriegsbeginn war die Haftprüfung mehr eine Formsache. Wenn nämlich die Stapostellen keine Veranlassung zu einer Abänderung ihres Schutzhaftantrages sahen, so berichteten sie zur Haftprüfung nicht mehr. Ob grundsätzlich in diesem Fall das KL um Bericht ersucht wurde, kann ich nicht sagen, ich möchte aber meinen, wenn die Haft bereits mehrmals verlängert worden war, dann wurde ein Bericht vom KL trotz Ausbleibens eines Berichts der Stapostelle gleichwohl angefordert. Wenn jedoch die Schutzhaft bereits länger als Jahr angedauert hatte, und ich oder Förster die Akten in die Hand bekamen, so wurde nicht nur das KL sondern auch die Stapostelle um Bericht ersucht. War der Bericht des KL weiterhin negativ, so erübrigte sich die Einholung einer Stellungnahme vom Sachreferat. Es wurde eine weitere Vorlagefrist von drei Monaten

31

verfügt.

Gegen Ende des Krieges forderten die Sachbearbeiter selbst und mit eigener Unterschrift im eigenen Namen die Berichte von Stapostellen und KL zur Haftprüfung an und unterschrieben auch selbst die Wiedervorlageverfügung.

In den Fällen, in denen Stapostelle und Sachreferat eine Entlassung eines Schutzhäftlings nicht unbedingt ablehnend gegenüberstanden, und es letzten Endes auf die Zustimmung des KL ankam, bin ich vielfach unter Mitnahme der entsprechenden Akten in das KL Sachsenhausen zum Lagerkommandanten Kaindl ~~Kein~~ gefahren, habe mit ihm Rücksprache genommen, mit dem Vorschlag, er möge sich den Häftling vorführen lassen, um zu einer eigenen Beurteilung zu gelangen. Vielfach, ich möchte sagen, fast immer, ist es mir dann, wenn auch nicht gleich so doch später, gelungen, den Lagerkommandanten zu einer positiven Stellungnahme zu bewegen, so daß der Entlassung des Häftlings dann nichts mehr im Wege stand. Ein gleiches habe ich mit Erfolg beim Lagerführer des Fraue-KL Ravensbrück getan, sowie über den Inspekteur der KL bzgl. der Kommandanten der übrigen KL, die ich nicht persönlich aufsuchen konnte.

In Fällen, die ich auf Grund persönlichen Vorsprachen der Angehörigen oder ihrer Bittgesuche, glaubte positiv beurteilen zu sollen, schickte ich Fernschreiben oder diese Bittschreiben, versehen mit Unterstreichungen oder Hervorhebungen bestimmter Stellen an die Stapostellen zur Überprüfung und zur Stellungnahme hinsichtlich einer Entlassung. Auch damit hatte ich vielfach Erfolg.

Ich tat dies alles, um diesen Schutzhäftlingen zu helfen und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, obgleich ich dazu, was mein Aufgabengebiet anlangte, nicht verpflichtet war. Da ich wie gesagt keine Entlassungen verfügen durfte, war dies ~~die einzige~~ eine Möglichkeit zu helfen.

Als das Schutzhaftreferat im Oktober /November 1943 nach Prag evakuiert wurde, blieb ich mit dem Führungsstab, d.h. mit zwei Sachbearbeitern, zwei oder drei ~~Registratoren~~ Hilfskräften und zwei Schreibkräften in Berlin. Den Dienstbetrieb in Prag leitete Kriminalrat Börster. Ich selbst hatte mir einige Wochen vor der Verlagerung nach Prag die dortigen Räumlichkeiten angesehen und habe nach der Übersiedelung die Dienststelle ~~viermal~~ fünfmal besucht. Ich hatte nach wie vor die Dienstaufsicht über die mir unterstellten Angestellten des Referats, sowie über die Angehörigen des Referats IV C 1 (Kartei- und Aktenverwaltung), die ihren Sitz in Theresienstadt hatten. ~~Die Angehörigen des Schutzhaft~~ Das waren etwa 200 Personen, vorwiegend Frauen, während die Zahl der im Schutzhaftreferat in Prag Beschäftigten etwa 50 - 60 betrug.

An dieser Stelle möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Großteil der Akten von IV C 1 durch meine Hand gingen, wodurch der Arbeitsanfall noch erheblich vergrößert wurde.

Mit der Verlagerung des Schutzhaftreferats nach Prag wechselten die Arbeitsraten der Sachbearbeiter, d.h. die Sachbearbeiter erhielten alle neue Buchstaben. Ich hatte mich zu

dieser Maßnahme entschlossen, weil ich zusammen mit Förster festgestellt hatte, daß einige Sachbearbeiter ihren Dienst nachlässig und gleichgültig, vielleicht aus Überlastung heraus, versahen. Der Zweck war, dadurch eine intensive neue Beschäftigung mit dem Einzelfall zu erreichen. Jeder Sachbearbeiter mußte nun jede Akte, die für ihn ja neu war, gründlich durchlesen, um eine Entscheidung herbeiführen zu können. Ich wollte damit erreichen, daß der Sachbearbeiter z.B. bei Haftprüfungen, nicht nur schematisch eine Verfügung traf, wie:"Vorlegen nach 3 Monaten."Der Sachbearbeiter sollte vielmehr gezwungen werden, sich mit dem neuen Fall vertraut zu machen.

Die Änderung der Buchstabenraten stelle natürlich ein erhebliches Mehr an Arbeitsbelastung dar, lag aber im Interesse der Häftlinge, so daß ich glaubte, diese Mehrbelastung in Kauf nehmen zu sollen.

Ich möchte annehmen, daß nicht nur die Arbeitsraten unter Beibehaltung der bisherigen Buchstaben ausgetauscht worden sind, sondern daß auch ~~verschiedene~~ Veränderungen innerhalb der Buchstabenraten vorgenommen worden sind, insbesondere dann, wenn ein Buchstabe zu stark vertreten war und den Sachbearbeiter zu stark belastete. Im einzelnen weiß ich es nicht mehr. Ich habe aber auch vielfach einen Hilfssachbearbeiter zusätzlich einer Buchstabenrate zugewiesen, wenn der Arbeitsanfall besonders stark war.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Dr. Glöckner

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den 7. August 1967.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - Vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

35

Zur Sache:

Auf Befragen:

Die Befugnis, die Schutzhaftverfügungen mit dem Faksimilestempel Heydrichs zu unterstempeln, sprach Müller mir zu. Dieser gab mir auch den Faksimilestempel. Eine Begründung dafür wurde mir von Müller nicht angegeben. Die mir in diesem Zusammenhang aus Dokumentenband _ Bl. 20 ff. und 31 vorgelegten Erlasse betrffend Unterzeichung der Schuthaftbefehle vom 31. 5. und 29. 10. 1934 kommen mir nicht bekannt vor. Jedenfalls war es schon bei meinem Amtsantritt im Schutzhaftreferat - wie von mir bereits im einzelnen geschildert - so üblich, daß Heydrichs Name unter dem Schutzhaftbefehl stand.

Im Schutzhaftreferat selbst gab es jeweils immer nur einen Faksimilestempel, so daß also nicht etwa neben mir auch Förster oder gar einer der Sachbearbeiter einen weiteren in der Hand hatten. In der Berliner Zeit führte in der Regel ich selbst diesen Faksimilestempel und verwahrte ihn auch in dem in meinem Zimmer sthenden Panzerschrank auf. Bei meiner Abwesenheit infolge Urlaubs, Krankheit oder Dienstreise gab ich den Faksimilestempel Förster, der ihn während dieser Zeiten anwandte. Es kam aber auch mal vor, und zwar häufiger mit zunehmender Kriegsdauer, daß ich arbeitsmäßig derart überlastet war, daß ich physisch stundenweise überhaupt nicht mehr arbeiten konnte. Auch in diesen Fällen übernahm Förster es, die Schutzhaftanordnungen mit dem Faksimilestempel zu versehen. Förster war ungefähr 10 Jahre jünger als ich und von stabilerer Gesundheit.

36

Ich glaube nicht, daß es - zumindest beim Amt IV - noch in anderen Referaten Faksimilestempel Heydrichs gab. Ich weiß das einfach nicht. Dagegen kann ich mich noch an einen Vorfall erinnern. Ich ging eines Tages zu Müller, als der mir ausgehändigte Faksimilestempel Heydrichs entzweigegangen war. Müller gab mir auf der Stelle einen anderen Stempel, der aber bereits gebraucht war. Als das Schutzhaftreferat nach Prag evakuiert wurde, händigte ich den Faksimilestempel Förster aus. Dieser hatte in der Folgezeit die Schutzhaftanordnungen zu unterstempeln, wenn ich nicht gerade in Prag war. In Fällen der letzteren Art führte ich ihn während meiner Anwesenheit. In Berlin beim Führungsstab hatte ich keinen Faksimilestempel.

Auf weiteres Befragen:

In der Zeit zwischen Heydrichs Tod und Kaltenbrunners Ernennung - ich wurde darauf hingewiesen, daß Heydrich im Juni 1942 verstarb und Kaltenbrunner im Januar 1943 zu seinem Nachfolger ernannt wurde - zeichnete Müller, wie ich bereits auf Seite 7 der Vernehmung vom 31. Juli 1967 angegeben habe, tatsächlich alle Schutzhaftbefehlsformulare handschriftlich. Diese Unterschrift setzte er nicht unter die Schutzhaftverfügung selbst, sondern unter den bei den Akten verbleibenden roten Schutzhaftbefehl, das Original also.

Den Faksimilestempel Kaltenbrunners händigte mir Müller erst einige Zeit nach dessen Ernennung aus. Mit Kaltenbrunner selbst hatte ich darüber keine Besprechung. Die Anwendung des Faksimilstempels blieb die gleiche wie zuvor bei Heydrich.

37

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung bzw. Unterstempelung der Schutzhaftanordnung wurde mir soeben die Personalakte der Stapo Düsseldorf Nr. 54 584 betr. Elfriede Falkner vorgelegt, und ich habe mir die dort Bl. 46 enthaltene Schutzhaftanordnung angesehen. Meine Erinnerung ist hierdurch aufgefrischt worden, und ich berichtige insofern meine früheren Angaben, als in der Zeit, in der die Schutzhaftanordnungen der Stapostellen nur noch per Fernschreiben durchgegeben wurden, in den Akten nach meiner Erinnerung überhaupt keine Schutzhaftbefehlsausfertigung verblieb; es wurden vielmehr bei uns überhaupt keine roten Schutzhaftbefehle mehr ausgeschrieben, wenn ich mich nicht sehr irre. Der Faksimilestempel wurde demzufolge auch unter die Schutzhaftverfügung gesetzt. Müller selbst unterzeichnete demgemäß auch nicht einen roten Schutzhaftbefehl sondern die Schutzhaftverfügung./ Aus der mir vorgelegten Verfügung/ ersehe entnahme ich, daß Müllers Unterschrift auf dieser nicht enthalten ist, sondern daß irgendjemand mit der Schreibmaschine die Worte: "I.V. gez. Müller" darunter gesetzt hat. Ich kann mir diese Handhabung nicht erklären und auch nicht sagen, wer das geschrieben haben könnte. Ich halte es für eine Eigenmächtigkeit, ~~die~~ eines meiner Untergebenen, die mich damals hätte Kopf und Kragen kosten können.

Daß Ziffer 3 der Schutzhaftverfügung Falkner nicht ausgefüllt ist, besagte nicht, daß der Vorgang möglicherweise versehentlich Müller nicht vorgelegt worden ist. Wie ich bereits gesagt habe, füllte ich Ziffer 3 nur in Ausnahmefällen aus, wenn ich trotz/ Bedenken, aber hatte und ~~xx~~ ohne besondere Vorlage zu meiner Deckung Müllers Mitzeichnung für angebracht

38

hielt. In allen übrigen Fällen wurde der Aktengang nicht in den Akten selbst, sondern nur auf der Weisermappe vorgezeichnet, bei der "normalen" Schutzhaftverfügung also: Leiter IVC2 oder Dr. Berndorff, Amtschef IV - vielleicht auch Gruppenleiter IV C bei wichtigeren Sachen -, Fernschreibstelle, bz.NÜ, IV C 1 a, IV C 1 c, IV C 2.

In diesem Zusammenhang wurde mir aus Dok.Bd. 7 die dort Bl. 125/126 enthaltene Schutzhaftverfügung betr. Luise Ratzke vorgelegt. Das darauf enthaltene Handzeichen stammt von Förster. Ich selbst habe diese Schutzhaftverfügung nicht in der Hand gehabt, da ich mein Handzeichen nicht sehe. Der unter dieser Schutzhaftverfügung enthaltene Faksimilestempel Kaltenbrunners sieht so aus, wie der bei uns gebrauchte. Dieser Faksimilestempel wurde meiner Ansicht nicht mehr von Müller, sondern von Förster angebracht.

Was ich während der Prager Zeit des Schutzhaftreferats in Berlin beim Führungsstab für Aufgaben hatte, kann ich heute nicht mehr sagen. Es sind Schutzhaftsachen durch meine Hand gegangen, z.B. Vorlagen an Müller bzw. an andere Dienststellen. Schutzhaftverfügungen habe ich in Berlin nicht mehr unterstempelt, weil sich der Stempel, wie ich bereits sagte, bei Förster in Prag befand. Von Förster in Prag gestempelte Schutzhaftverfügungen bekam ich nicht nach Berlin zur Kenntnisnahme geschickt. Die Dienststelle in Prag verkehrte direkt mit Stapostellen und schickte die Schutzhaftanordnungen per Fernschreiben direkt von Prag an die betreffenden Stapostellen, siehe Dok.Bd. 1 Bl. 144 u. 158 sowie 130, was die dort in den Urkunden enthaltenen Absendevermerke (Stl.Prag) anbetrifft.

39

Mir ist bekannt, daß zum Führungsstab Sammelanträge auf Einweisung ins KL von Dienststellen in den besetzten Gebieten (Frankriech und Belgien, ob Holland,weiß ich nicht) eingingen. Diese Sammelanträge wurden Müller vorgelegt, der sie abzeichnete und damit die Inschutzhaftnahme genehmigte. Anfänglich zirkulierten diese Sammelanträge bei den einzelnen Registraturen, welche die Namen der für sie zuständigen Buchstaben heraussuchten, später wurden diese Sammellisten von der allgemeinen Rate auseinandergeschnitten und die Namen, je nach Anfangsbuchstaben, auf die einzelnen Arbeitsraten verteilt. Diese Listen enthielten keine längere Begründung für die Schutzhaftanordnung, sondern in einer Spalte neben dem Namen stand die Begründung nur in einem Stichwort, z.B. Widerstand, Sabotage, staatsfeindliche Umtriebe, Umgang mit Ariern, Rassenschande. Das Antragsschreiben der Dienststelle wurde, was den Text betraf, mit Ausnahme sämtlicher Namen, vervielfältigt. Auf jede Vervielfältigung wurde dann der ausgeschnittene Name von dem Originalantrag auf den Abzug aufgeklebt, so daß jeder Sachbearbeiter einen Einzelvorgang erhielt.

Alle Sachen, die von Prag aus zu Müller gingen, liefen über den Führungsstab und wurden von mir abgezeichnet; das waren hauptsächlich Entlassungen, die nur Müller vornehmen konnte. Hinzu kamen Berichte an vorgesetzte Stellen und Entlassungsverfügungen in leichteren Fällen, die ich selbst unterschreiben konnte.

40

Von Prag angeforderte Stellungnahmen der Sachreferate gingen auf dem Weg zum Sachreferat und auf dem Rückweg nach Prag über den Führungsstab in Berlin. Zu einem großen Teil muß ich die wohl gesehen haben. In Berlin gingen auch viele Anträge auf Entlassung sowie Bittgesuche der Angehörigen, sowie Anträge auf Sprecherlaubnis ein, die dann weiter nach Prag geschickt wurden. Möglicherweise war auch die Stellungnahme des Schreferats zur Sprecherlaubnis erforderlich, vor allen Dingen in Geheimsachen und Landesverratssachen. In vielen Fällen konnte ich selbst Sprecherlaubnis erteilen, ohne das Sachreferars einzuschalten, und ich habe von dieser Befugnis großzügig Gebrauch gemacht. Eine Beurlaubung durfte nach Stellungnahme des Sachreferats nur Müller gewähren. Einen großen Teil meiner Arbeitszeit nahm schon vor der Gründung des Führungsstabes der Empfang von Besuchern ein, die sich um die Entlassung von Häftlingen bemühten. In der Zeit bis November 1943 erlaubte es meine Arbeitsüberlastung mir kaum, mich um jeden einzelnen Besucher zu kümmern; das machten Förster und die Sachbearbeiter. In der späteren Zeit habe ich viele Besucher selbst empfangen; die übrigen wurden von Orth zu den Sachbearbeitern Feußner, Fischer und Rendel geschickt, die in Berlin beim Führungsstab verblieben waren. Die Allgemeine Rate bei Feußner, der auch in Berlin verblieben war, liefen beim Führungsstab weiter.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschreiben:

gez. Dr. Berndorff

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den
Turmstraße 91. 8. August 1967.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

---
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

42

Zur Sache:

Nach gründlicher Überlegung berichtige ich meine Aussage auf Seite 3 meiner Vernehmung vom 7. August dahin, daß Müller in der Interimszeit zwischen Heydrichs Tod und Kaltenbrunners Ernennung zum Nachfolger nicht alle Schutzhaftverfügungen selbst handschriftlich unterzeichnete, sondern daß Müller in den normal gelagerten, einfachen Fällen mir die Genehmigung mündlich dahin erteilt hat, daß ich, nachdem ich den Fall überprüft und die Akte abgezeichnet hatte, unter die Schutzhaftverfügung "I.V. gez. Müller" setzen lassen durfte. Ich betone, daß ich zu diesem Ergebnis auf Grund von Überlegungen gekommen bin, weil ich mir sage, daß bei dem damaligen erheblichen Arbeitsanfall Müller nicht alle Schutzhaftverfügungen selbst unterschrieben haben konnte. Eine Erinnerung daran habe ich jedoch nicht. Diese Überlegung daß es so gewesen sein wird, ist mir dadurch gekommen, daß mir bekannt gegeben wurde, daß Heydrichs Tod im Juni 1942 erfolgte und sich somit das Geschehen um ein Jahr verschob.

Meldungen vom Ableben eines Schutzhäftlings gingen über die Posteingangsstelle (Pommerening) oder die Fernschreibstelle beim RSHA ein und wurden zunächst mir zugeleitet. Diese Meldungen bestanden aus einem kleinen Schriftstück, auf dem Name des KL, Name des Verstorbenen, Haftnummer, Todestag und Todesursachen angegeben waren. Für jeden Häftling kam eine besondere Todesmitteilung. Ich zeichnete die Meldung mit lila Kopierstift ab. Die Meldungen gingen dann zur Registratur, von dort mit den Akten zum Sachbearbeiter, der die Akte

43

abschloß und die Übersendung in die Aktenverwaltung verfügte. Ob die Sachreferate von uns Mitteilung über den Tod eines Schutzhäftlings erhielten, weiß ich nicht. Die Stapostellen wurden direkt vom KL benachrichtigt, und hatten die Aufgabe, die Angehörigen des Verstorbenen zu unterrichten. Wir vom Schutzhaftreferat haben Angehörige vom Tode eines Schutzhäftlings niemals in Kenntnis gesetzt.

Im Verlaufe der Vernehmung erschien um 10 Uhr der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Weyher.

Ein Erlaß des RSHA IV C 2 Allg.Nr. 42 455 vom 13.11.42 und Befehl des Reichführers SS vom 11. 10. 1942 - 1870 - auf die die Fotokopie der Urkunde in Dokumentenband 7 Bl. 21 Bezug nimmt und welcher beinhaltet, daß Todesfälle von Juden und Jüdinnen nur noch in einer Sammelliste zu erfassen sind, ist mir nicht bekannt, jedenfalls erinnere ich mich nicht daran. Ich erinnere mich auch nicht mehr daran, ob in Durchführung dieses Erlasses die Kommandanten der einzelnen KL ab 1943 bei Todesfällen von Juden und Jüdinnen so verfahren sind. Ich kann mich wenigstens an solche Listen nicht erinnern. Als das Schutzhaftreferat nach Prag evakuiert war, werde ich sicher keine Todesmitteilungen, sei es in Form von Einzelmitteilungen, sei es in Form von Listen, nicht mehr zu Gesicht bekommen haben, da die Akten sämtlich in Prag geführt wurden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, daß vom WVHA stapelweise Mitteilungen über die auf Anweisung von Glücks ~~oder Pohl~~ (dem Inspekteur der KL) erfolgte Überführung von Häftlingen voneinem KL inein anderes bei uns eingingen.

44

Ich hatte Orth Anweisung gegeben, mir diese Mitteilungen gar nicht erst vorzulegen, ebenso wie andere "Erledigtsachen", z.B. Mitteilungen über die erfolgte Entlassung von Häftlingen. Ich erinnere mich nicht, ob ich auch noch in den Jahren 1942/1943, nachdem die vielen Todesmitteilungen aus den KL eingingen, über Epidemien, insbesondere, bis zur Evakuierung nach Prag, jede einzelne Todesmitteilung bzw. jede einzelne Sammelliste selbst gesehen habe.

Zu den Überstellungen von Häftlingen von einem KL in ein anderes möchte ich noch bemerken, daß die entsprechende Grundanordnung von Pohl, dem Leiter des WVHA (Wirtschafts- und Verwaltungs-Haupt-Amt), oder in Einzelfällen sogar von Himmler an Glücks gingen, der sie durch Lagerkommandanten durchführen ließ. Grund für die Überstellungen war die Durchführung von Rüstungsaufgaben und die damit verbundene Einrichtung von Nebenlagern.
Wenn mir vorgehalten wird, daß der Zeuge Lindow ausgesagt hat (Bd. IV Bl. 199),203), daß er bereits 1939/1940 gesehen habe, wie ich einen Faksimilestempel "Heydrich" zur Unterstempelung von Schutzhaftverfügungen benutzte, so erkläre ich dazu, daß ich mich nicht daran erinnere, diesen Stempel schon zu der Zeit gehabt zu haben; ich halte es aber durchaus für möglich.

Ich habe durch Vorlage Kenntnis erlangt von folgenden Urkunden in meinem Personalheft:
Bl. 122 (Anordnung der Prügelstrafe).
Hierzu erkläre ich, daß ich wahrscheinlich von Müller angewiesen worden bin, ~~entsprechend~~ den Befehl Himmlers auf Vollzug der Prügelstrafe dem KL mitzuteilen. Aus eigener Initiative

47

habe ich die Prügelstrafe sicher nicht angeordnet.

Bl. 186 Dokumentenband 2 IV C 2:
Auf Vorhalt, daß
/aus der Fassung:"Ich habe davon abgesehen, die erneute Schutzhaft des P. anzuordnen", könne man schließen, daß die Schutzhaftanordnung ohne erhebliche Beteiligung des Sachreferats vom Schutzhaftreferat durchgeführt werden konnte, erkläre ich, daß dem nicht so gewesen ist. Ich habe dieses Schreiben zwar unterschrieben, aber nicht entworfen. Hinsichtlich der Beteiligung des Sachreferats bei Inschutzhaftnahmen verbleibe ich bei dem bisher von mir zu diesem Punkt Gesagten.

Bl. 34 Dok. IV C 2 Bd. I.(Einweisnng "auf längere Zeit").
Die Einweisung des C. auf längere Zeit erfolgte auf Befehl des Reichsführers SS.

Bl. 28 Dok.IV C 2 Bd. III.:
Dieses Schreiben ist von dem Sachbearbeiter gefertigt, von mir unter/schrieben worden; dies geschah auf Anordnung des Reichsführers SS auf Grund einer Vorlage, die bei ihm gemacht worden war. Ich kann mir unter der"strengsten Verwarnung" heute nichts mehr vorstellen. Wahrscheinlich war diese Redewendung in der Anordnung bereits enthalten.

PH Bl.161 Bd. I.:
Nach meiner Meinung wurde der Inhalt des Schreibens nicht von Kettenhofen entworfen, sondern vom Sachreferat entnommen. Die Randbemerkungen auf Seite IV des Schreibens stammen von Himmler. Es handelt sich hierbei um Anordnungen, wie er sie überlicherweise am Rand von Vorlagen verfügte. Wir hatten

46

dann diese Randbemerkungen Himmlers in entsprechender Form der in Betracht kommenden Dienststelle bekanntzugeben. Die Randverfügung Himmlers über die Behandlung der "Judenstämmigen" Kinder dürfte vom Judenreferat durchgeführt wordensein, dem wir zu diesem Zweck den Vorgang zugeleitet haben dürften.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

PH Bd. II Bl.60.; ferner Bl. 65, 66 u. 87.

Die drei Schreiben sind auf entsprechende Anfragen des Reichskommissars für die Festigung des Deutschen Volkstums ergangen. Soweit ich das heute noch beurteilen kann, ist der Inhalt von uns auf Grund einer entsprechenden Stellungnahme des Polenreferats abgefaßt worden. Es kannaber auch sein, daß Müller beim Durchgang des Schreibens des Reichskommissars auf diesem bereits am Rand "ablehnen" vermerkt hatte. Derartige Randverfügungen gab Müller häufig.

Bl. 83 Bd. II PH.:

Ich habe in vielen Fällen bei Vorsprachen von Angehörigen Stapostellen ersucht, weitere Ermittlungen anzustellen, wenn mir die Sache nach der Schilderung der Angehörigen nicht genügend geklärt schien. An sich wäre das nicht meine Sache gewesen, jedoch habe ich es getan, wenn ich helfen wollte. Es war mir jedenfalls nicht verboten; ~~[illegible]~~ in diesen Fällen habe ich das Sachreferat nicht unterrichtet.

47

Hafterleichterungen, wie in diesem Dokument habe ich selbst gewähren können, zumindest habe ich das getan. Bei prominenten Häftlingen allerdings hätte ich zumindest das Sachreferat, wenn nicht Müller und dessen Vorgesetzte um Entscheidung ersuchen müssen.

Bl. 82, 84:

Wie ich bereits erwähnte, war ich nicht befugt, ohne Fühlungnahme mit dem Sachreferat und wie ich meine, sogar Müller, Urlaub zu gewähren. Die mit meinem Namen versehenen Fernschreiben sind daher nach Genehmigung durch Müller herausgegangen.

Bl. 86:

~~XXAllgemeinenX~~

Das Schreiben Bl. 86 ist in Prag gefertigt worden. Ich habe es wahrscheinlich während meines Besuches der Dienststelle dort unterschrieben. Inhaltlich erkläre ich es mir so, daß möglicherweise bei der Schutzhaftanordnung in dem Schreiben an die Stapostelle die Angabe der Lagerstufe und des Lagers versehentlich unterblieben ist. Es kann aber auch so sein, daß sich der im Schreiben genannte Krause in Schutzhaft im Polizeigefängnis der Stapoleitstelle Düsseldorf befunden hat und nachträglich ins KL überführt werden sollte, weil der Stapoleitstelle der Aufenthalt in ihrem Polizeigefängnis nicht ausreichend erschien. Wenn auch grundsätzlich Schutzhaft in KL zu vollziehen war, erinnere ich mich an eine große Anzahl von Fällen, in denen Schutzhaft im Polizeigefängnis von Stapostellen oder Leitstellen vollstreckt wurden. Dies geschah insbesondere, wenn es sich nur um eine -ige Wochen handelte.

48

Ich möchte an dieser Stelle zu Protokoll geben, in welchen Zeiten ich in den Jahren von 1940 bis 1945 infolge Urlaub, Krankheit und Dienstreisen - soweit mir noch heute erinnerlich - von der Dienststelle abwesend war:

1940 zwischen Ende März - Mai 4 Wochen Sonderurlaub in Garmisch-Partenkirchen;

1940 in den Schulferien ca. 4 Wochen (eine Woche Rest) Urlaub in Groß-Mölln in Pommern;

1941 in den Schulferien ca. 4 - 5 Wochen (eine Woche Rest?) Urlaub in Klein-Mölln (Pommern);

1942 Rest aus 40/41 (?) ca 2 Wochen und im September in Neustettin 4 Wochen Urlaub;

1943 (das weiß ich aber nicht mehr genau, es kann auch 1942 gewesen) etwa im März/April 4 Wochen Sonder-Urlaub in Weichsel/Beskiden;

1943, etwa im August 4 Wochen (eine Woche Rest) Urlaub zu Hause verbracht, da Ehefrau an Gelbsucht erkrankt;

1943, etwa August/September 3 Wochen Sonderurlaub in Kopenhagen (SS- und Polizeiheim in der Nähe der Stadt);

hinzukommen eine Abwesenheitszeit von zweimal je ca. 14 Tagen wegen Grippe-Erkrankung zu Hause. Die Zeit ist mir nicht mehr erinnerlich. Es muß zwischen 1941 und 1943 gewesen sein. Ich wurde damals von Frau Dr. Herbst bzw. Vertreter, Berlin-Schlachtensee, behandelt.

1944 - die Zeit ist mir nicht mehr erinnerlich - etwa 5 Wochen Urlaub, den ich zu Haus verbrachte.

Die vorerwähnten Zeiten sind zum großen Teil von mir geschätzt worden, da ich mich an genaue Daten heute nicht mehr erinnern kann.

Die Gesamtzeit des Urlaubs und der Krankheit beträgt auf Grund meiner obigen Angaben rd. 40 Wochen, in denen ich abwesend war.

Hinzu kommen noch Dienstreisen, die ich wie folgt aus der Erinnerung und nur schätzungsweise rekonstruiere:

1940 , etwa April/Mai, im KL Buchenwald (zur Besichtigung einer Niederländerbaracke mit Ärzten vom Roten Kreuz, ca. 3 Tage); hierbei handelt es sich um keinen Besuch von Schutzhäftlingen, sondern um niederländische Internierte aus den holländischen Kolonien. Der Zeitpunkt kann auch später gewesen sein.

1941 - 1943 war ich mehrfach im KL Ravensbrück, je einen Tag die genaue Zahl weiß ich nicht mehr, ich schätze aber insgesamt 4 - 5 Tage in der gesamten Zeit.

1942 , Sommer ?, KL Dachau und Fahrt zu einem Besichtigungsobjekt in Tirol, ca. 4 Tage.
Auf Anweisung von Müller wurde ich fernschriftlich kurz nach meinem Eintreffen in Dachau angewiesen, von dort zu bestimmten Objekten in Tirol zu fahren, um diese auf ihre Eignung zur Unterbringung von hohen französichen Offizieren und Interniertan zu prüfen.

50

1942/1943 - an die Zeit kann ich mich nicht mehr erinnern- zwei Tagungen von ca. 4 - 6 Tagen in Königsberg und Wien, insgesamt etwa 12 Tage.

1943, auch hier vermag ich kein genaues Datum anzugeben - ca. 5 Tage in Prag zwecks Vorbesichtigung der neu einzurichtenden Dienststelle.

1943 - etwa Oktober/November Umzug nach Prag, Übersiedelung und Einrichtung der Dienststellen in Prag und Theresienstadt (letztere etwa Dezember 1943), ca. je/6 Tage, insgesamt 12 Tage.

1944 -4-mal zur Dienstaufsicht nach Theresienstadt und Prag, jeweils ca. 6 Tage, insgesamt ca. 24 Tage.

Die Summe der vorerwähnten Abwesenheit von Berlin beläuft sich sonach auf etwa 9 weitere Wochen.

Dazu kommen noch vielfache halbtätige Fahrten zum KL Sachsenhausen zum Inspekteur der KL Oranienburg.

Ich will nun angeben, was ich noch über die Grundzüge der nationalsozialistischen Judenpolitik in Erinnerung habe. Ich wußte, daß nach dem Parteiprogramm der NSDAP kein Jude Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft sein konnte. Mir war bekannt, daß in den Versammlungen der NSDAP gegen den jüdischen Bevölkerungsteil gehetzt wurde, wenngleich ich selbst nie an derartigen Veranstaltungen teilgenommen habe.

51

Von den Boykottmaßnahmen gegen jüdische Bürger hatte ich Kenntnis, als sie sich nach der Machtübernahme ereigneten. Ich wußte auch, daß in der Zeit nach 1933 in zahlreichen Gesetzen bestimmt wurde, daß der jüdische Bevölkerungsteil aus der Politik und dem sonstigen öffentlichen Leben ausgeschlossen wurde; ich wußte, daß nach den Nürnberger Gesetzen Juden der Geschlechtsverkehr und die Eheschließung mit dem nichtjüdischen/Bevölkerungsteil deutscher Staatsangehörigkeit unter Strafandrohung verboten war. Juden mußten ihr Vermögen anmelden und sie hatten zusätzlich die Zwangsvornahmen Israel bzw. Sara zu führen.

An Abend der sog. Reichskristallnacht war ich zufällig in München, weil ich an einer schon längst anberaumten Tagung der Stapostellenleiter teilnahm. Am Abend der Tagung suchten wir verschiedene Lokale auf. Als wir herauskamen, wurden wir zum Polizeipräsidium bestellt, und Heydrich unterrichtete uns über die in Gange befindliche gegen die Juden gerichtete Aktion. Heydrich selbst war nach meiner Ansicht damit nicht einverstanden und kommentierte die Aktion uns gegenüber etwa mit folgenden Worten: "Da hat uns der Propagandaminister wieder eine Sache eingebrockt und zum Schluß muß das die Stapo wieder auslöffen." Als ich das Polizeipräsidium verließ, hörte ich das Klirren eingeschlagener Schaufensterscheiben. Wieder in Berlin erfuhr ich, daß etwa 30 000 Juden festgenommen und im Zuge der Aktion in Konzentrationlager eingewiesen worden waren. Mit diesen Einweisungen war das Gestapa nicht befaßt; sie erfolgten vielmehr ohne Erlaß von Schutzhaftbefehlen von allen möglichen Stellen der Partei und ihrer Gliederungen.

52

Wir erfuhren von den erfolgten Einlieferungen in erster Linie durch Schreiben von Angehörigen, die im wahrsten Sinne des Wortes waschkörbeweise bei uns eingingen. Wir konnten die Arbeit ursprünglich überhaupt nicht bewältigen und mußten Nachtarbeit einlegen. Allmählich kamen dann auch die Mitteilungen der Lager über die eingelieferten Häftlinge. Wir legten daraufhin Akten an. Ich glaube nicht, daß die Vorgänge sämtlich mit Haftnummer versehen wurden, meine vielmehr, daß wir sie nur karteimäßig erfaßten. Es handelte sich da um keine "echten" Schutzhaftfälle. Bis auf Ausnahmen wurde der überwiegende Teil der Festgenommenen innerhalb der nächsten 4 - 8 Wochen wieder entlassen. Ich kann mich heute nicht mehr genau darauf festlegen, meine aber, daß das Schutzhaftreferat des Gestapa auch mit den Entlassungen nichts zu tun hatte. Ich nehme an, daß Heydrich die Entlassungen verfügt, und zwar, wie ich mich noch erinnern zu können glaube, etwa in der Reihenfolge: Alte, Gebrechliche, Kriegsteilnehmer,+) Verheiratete,+) Beamte. Über die erfolgte Entlassung erhielten wir jeweils Mitteilung, damit wir unsere Kartei berichtigen konnten.

Nach dem von mir gewonnenen Eindruck waren die jüdischen Bürger schon in der Zeit von 1933 bis Kriegsausbruch Staatsbürger zweiter Klasse geworden. Man wollte sie aus allen irgendwie verantwortlichen Positionen entfernen, um sie möglichst zur Auswanderung zu bewegen.

Die Rede Hitlers vor dem Reichstag am 30. 1. 1939 mag ich zwar gehört haben, seiner "Prophezeihung" bezüglich der Vernichtung der jüdischen Rasse habe ich jedoch keine Bedeutung beigemessen.

53

Ich habe damals gehört, daß der noch in Deutschland verbliebene jüdische Bevölkerungsteil zwangsweise aus dem Reichsgebiet entfernt werden sollte, und zwar zunächst nach Polen, dann nach Madagaskar und schließlich nach dem "Osten". Von den dann erfolgten Deportationen habe ich auch nur etwas gehört und keine eigenen Wahrnehmungen gemacht. Es hieß, daß die Juden zum Arbeitseinsatz kommen sollten. Nähere Vorstellungen über die Art des Arbeitseinsatzes habe ich mir nicht gemacht.

Dienstbesprechungen bei Müller betrafen nur Fragen, die von allgemeinem Interesse waren, soweit es sich hierbei um Referentenbesprechungen handelte. Alle sachlichen Fragen wurden unter vier Augen mit dem jeweilig zuständigen Referenten besprochen. Über Judendeportationen wurde in Referentenbesprechungen bei müller nicht gesprochen.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Dr. Glöckner. gez. Wersin.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht
XXXXX

Berlin 21, den
Turmstraße 91. 10. August 1967.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Bagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft gegen W ö h r n u. A.

Rechtsanwalt Dr. Seyber
als Verteidiger, wegen Mordes.

Justizangestellte Wergin
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

55

Zur Sache:

Auf Befragen:

Die Zuständigkeit des RSHA hinsichtlich der Einweisungsbefugnis von Schutzhäftlingen in ein KL und über die eigentliche Schutzhaftanordnung wurde nach Kriegsbeginn von jeweiliger Besetzung der Länder auf Frankreich und Belgien ausgedehnt. Aus diesen beiden Ländern habe ich aber nur Sammelanträge in Erinnerung. Wir waren auch für die Schutzhaftanordnung gegen Niederländer bzw. für die Niederlande zuständig. Vom BdS Den Haag erhielten wir nach meiner Erinnerung in der Regel Einzelanträge. Die Zuständigkeitsregelung für Dänemark und Norwegen habe ich nicht mehr in Erinnerung. Für das Protektorat waren wir zuständig und ebenso zunächst für das Generalgouvernement. Im Jahr 1943 wurde die Schutzhaftverhängung den Stapostellen in eigener Befugnis übertragen, soweit sie Polen betraf; im Generalgouvernement demnach den BdS und KdS. Der entsprechende Erlaß wurde vom Polenreferat herausgegeben, aber mit einem Aktenzeichen von IV C 2 versehen auf Weisung von Müller, da er Schutzhaft betraf. Für die besetzten Ostgebiete- baltische Staaten und UdSSR, sowie für die südosteuropäischen Staaten (insbesondere Serbien) war das RSHA nicht zuständig.

Was die "Endlösung der Judenfrage" anlangt, nämlich die seit der zweiten Hälfte 1941 ausgeheckte und seit 1942 betriebene Deportation von Juden in die Ostgebiete mit dem Zweck, sie in Konzentrationslagern oder aber im besetzten Ostgebieten auf freiem Felde zu erschießen, zu vergasen oder sonstwie ums Leben zu bringen, kann ich nicht sagen, ob ich hierüber

56

bereits während des Krieges oder nach Kriegsende etwas gehört habe. Nach dem Kriege wurden in Publikationen, sowie auch in Bildern und in Filmen/sowie vieles bekannt gegeben, so daß ich beim besten Willen keine Erinnerung mehr habe, wann ich erstmals von der systematischen Tilgung der Juden im Rahmen der "Endlösung" der Judenfrage gehört habe. Ich habe auch niemals etwas von einer Wannsee-Konferenz, geschweige denn von dem Inhalt des dort Besprochenen gehört. Jedenfalls nicht / während des Krieges.

Auf Vorhalt:

An den Artikel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 2. Dezepber 1941 über die Äußerungen Goebbels' vor der Deutschen Akademie (Seite 1 u. 2 Dok.Bd. 7 B) kann ich mich nicht erinnern. Pressemeldungen, die vom RSHA zusammengestellt waren, und die Ausschnitte aus der damals sogenannten "Greuelhetze" ausländischer Zeitungen mit einem abschwächenden Kommentar beinhalteten, habe ich seinerzeit nicht bekommen; jedenfalls kann ich mich nicht darauf besinnen.

Daß etwa 1942 Transporte von Juden nach dem Osten abgingen, kann ich damals gehört haben. Ich betone aber, daß mir damals nicht bekannt war, daß das ZIEL oder der Transporte die Tötung der Juden war. In welchem Umfange die Transporte nach dem Osten gingen, war mir gleichfalls nicht bekannt.

57

Die in diesem Zusammenhang vom Judenreferat des RSHA herausgegebenen Erlasse vom 31. 1. 1942 (Dokumentenband 7 B Bl. 6 ff.), vom 21. 5. 1942 (Dokumentband) B Bl. 19 ff.), vom 21. Mai 1943 (Dokumentenband 7 B Bl. 48 ff.), sowie die im Zusammenhang damit herausgegebenen Durchführungs-Richtlinien habe ich niemals zu Gesicht bekommen und habe auch sonst diese Erlasse und Richtlinien inhaltlich nicht gekannt.

Welcher jüdische Personenkreis auf Grund der Erlasse deportiert wurde und welcher Personenkreis nicht deportiert werden durfte, war mir nicht bekannt. Ich weiß nur, daß wir auch jüdische Mischlinge in Schutzhaft genommen haben. Ob unter den Schutzhäftlingen auch Juden oder Jüdinnen waren, die "arisch" verheiratet waren, weiß ich nicht mehr.

Ich kann mithin auch nicht den Grund dafür angeben, weshalb man einen gewissen Kreis von Juden oder jüdisch versippten, bzw. jüdisch Verheirateten von der allgemeinen Deportation ausgenommen hat.

Mir wurde im Zusammenhang mit den Judendeportationen soeben aus dem Pers.H. Künne der dort Bl. 79 - 92 enthaltene Auszug aus den Akten der Stapo Düsseldorf über Walter Kramer vorgelegt, und ich habe mir insbesondere das dort Bl. 89 enthaltene und von Künne unterzeichnete Schreiben vom 19.2. 1942 betreffend "Abschiebung des K. in ein Ghetto im Osten" angesehen. Hierzu bemerke ich folgendes:
Das Schreiben muß von Künne eigenmächtig abgefaßt worden sein. Ob er vorher das Sachreferat gefragt hat, kann ich nicht sagen. Nach meiner Überzeugung hätte Künne ein derartiges

SP

Schreiben nicht abfassen dürfen. Da so ein Vorgang ganz aus dem Rahmen fiel, hätte die Sache über mich Müller zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Gleichgelagerte Fälle sind mir nicht bekannt geworden.

In diesem Zusammenhang wurden mir vorgelegt:

Aus Dok.Band 20 zum Fall Dr. Mehler das dort Bl. 62 enthaltene FS IV C 2 vom 12. 7. 1941, wonach die erneute Inschutzhaftnahme der Frau Dr. M. erforderlich sei und das Bl. 43, 64 enthaltene Schreiben an das RSHA, das die Betroffene "das dortige Einverständnis voraussetzend" nach Litzmannstadt evakuiert worden sei;
aus Dok.Bd. 21 zum Fall Rosenzweig die dort bl. 17 enthaltene Schutzhaftanordnung und die Bl. 23, 25 enthaltene Mitteilung der Stapo Düsseldorf an das RSHA, das Frau R. nach Izbica evekuiert worden sei;

aus Dok.Bd. 21 zum Fall Stromwasser die Schutzhaftanordnung Bl. 179 f. und die Mitteilung der Stapo Düsseldorf Bl.183 f. an das RSHA über die erfolgte Evakuierung der Betroffenen nach Riga.

Ich möchte sagen, daß irgendeine Weisung genereller Art vorgelegen haben muß, wonach in Fällen der Schutzhaftverhängung gegen Juden, bei denen die Überstellung in ein KL zwar angeordnet, aber noch nicht durchgeführt war, gegen eine Evakuierung mit einem Judentransport keine Bedenken zu erheben waren, zumal, wenn die Betroffenen damit einverstanden waren. Damit erkläre ich es mir auch, daß das Judenreferat gegen derartige Maßnahmen nicht demonstrierte.

59

Aus dem Personalheft Roggon wurde mir weiterhin der Vorgang Hess (Bl. 115-120) vorgelegt.

Ich kann nicht sagen, weshalb der Sachbearbeiter Roggon in diesem Fall sein Einverständnis zu der Evakuierung nach Theresienstadt erteilte und weshalb dies in den vorher erörterten Fällen nicht geschehen ist.

Auf Befragen:

Ich weiß nicht, ob ich Fälle dieser Art Müller vorgetragen und dessen Entscheidung meinen Sachbearbeitern in einer Dienstbesprechung bekannt gegeben habe.

Nach einer Mittagspause wird die Vernehmung fortgesetzt.

Von einem Bericht, den der Inspekteur für Statistik Dr. Korherr am 28. April 1943 für Himmler erstellt hat, habe ich nie etwas gehört. Mir ist auch der Name Korherr nie bekannt geworden, noch wußte ich, daß es damals einen Inspekteur für Statistik gab. Mir ist demnach auch der Inhalt des Berichtes nicht bekannt.

Die im Zuge der Verschärfung der Judenpolitik ergangenen Erlasse, in denen den Juden Beschränkungen aller Art auferlegt wurden und die mir als Referatsleiter sicher zur Kenntnis gekommen sein werden, sahen bei Verstößen die Inschutzhaftnahme des Betreffenden vor. Ich kann nicht in Abrede stellen, daß ich damals erkannt habe, daß die Inschutzhaftnahme von Juden wegen Verstößen gegen diese Anordnungen nicht rechtens war. Die sog. Vergehen waren zum großen Teil Bagatellen und standen im Widerspruch zu dem grundlegenden Erlaß vom

60

25. 1. 1938 über die Zulässigkeit von Schutzhaft im Sinne von § 1 dieses Erlasses. Ich möchte aber bemerken, daß nicht nur Juden, sondern auch "arische" Mitbürger im Verlaufe des Krieges bei jeder Kleinigkeit, z. B. abfällige oder defaitistische Bemerkungen oder politische Witze, Arbeitsbummelei im wiederholten Falle, Verkehr mit Polen oder Juden Gefahr liefen, in Schutzhaft genommen zu werden und auch in Schutzhaft genommen wurden. Die die Juden betreffenden Erlasse waren schon Sonderbestimmungen, die darauf abzielten, Juden ins KL zu bringen.

Befragt nach dem Grunde, erkläre ich, daß es der Judenpolitik der Regierung entsprach, Juden ins KL zu schicken; mehr kann ich dazu nicht sagen.

Die Erlasse, die mit großem VerteilerC zu mir gekommen sind und die sämtlich vom Judenreferat herausgegeben worden sind, habe ich, soweit ich mich erinnere, bei meinem Sachbearbeitern in Umlauf gesetzt. Ich glaube nicht, daß ich sie bei Dienstbesprechungen meinen Sachbearbeitern zur Kenntnis gebracht habe. Dies hätte viel zu viel Zeit erfordert. Aus Dokumentenband 8 sind mir die Erlasse ab Bl.76 folgende bis Bl.128 und Bl. 133 - 154 zur Kenntnis vorgelegt worden. Auf wessen Initiative die entsprechenden Bestimmungen und Erlasse ergingen, weiß ich nicht. Mit Vorgesetzten habe ich darüber nicht gesprochen.

Wenn ich auch erkannt habe, daß die Gründe für die Schutzhafteinweisung von Juden mit dem Grundgedanken des Erlasses von 1938 nicht in Einklang standen, so waren die in den

61

einzelnen Judenerlassen enthaltenen Bestimmungen den Juden bei Zuwiderhandlung hiergegen in Schutzhaft zu nehmen, für mich bindend. Wenn ich auch erkannte, daß die Inschutzhaftnahme im Einzelfall ungerechtfertigt war, so konnte ich nicht in jedem Einzelfall eine Vorlage bei Müller machen und meine Bedenken unter Hinweis auf den Erlaß von 1938 vorbringen oder Müller Vortrag halten, weil ich sonst unweigerlich auf Veranlassung Müllers selbst ins Konzentrationslager gekommen wäre. Ich habe ~~in einem solchen~~ Fall einmal unter Mitnahme mehrerer Schutzhaftanträge, die Verstöße von Juden oder Mischlingen gegen die sie betreffenden Erlasse zum Inhalt hatten, bei Müller vorgesprochen, nachdem Müller meine schriftlichen Vorlagen bereits abgelehnt hatte. Ich habe hierbei Müller meine Bedenken mündlich vorgetragen, worauf Müller erwiderte:

Selbst diktiert:

Ich hätte mir mein überkorrektes Denken als Beamter oder als Kriminalist schon längst abgewöhnen müssen oder müsse es mir schnellstens abgewöhnen. Auf meine Erwiderung, das könne ich nicht auf Grund meines Werdeganges und meiner Einstellung zu den Dingen, und ich bäte ihn deshalb unter

betreffend meine Zurückversetzung zur Kripo

Hinweis auf die Zusage von 1937/bei der Übernahme des Schutzhaftreferats, diesem Versprechen nachzukommen. Müller erwiderte: Im Kriege habe jeder an der Stelle, auf die er einmal gestellt sei, auszuharren und seine Pflicht zu tun; er weise auf meinen Eid als Beamter und als SS-Angehöriger hin. Anderenfalls gäbe es für mich als Geheimnisträger keinen anderen Weg, als über das KZ. Müller sagte das in einer Schärfe, wie ich sie noch nie bei ihm erlebt hatte. Er fügte

62

noch hinzu, die Stellungnahmen der Sachreferate wären für mich Weisungen, die ich zu befolgen hätte.

Schluß des eigenen Diktats.

Nachdem mich Müller so abgekanzelt und mit Verbringung ins KZ gedroht hatte, habe ich in der Folgezeit nicht mehr den Mut aufgebracht, trotz weiter bestehender Bedenken noch einmal Vorlagen an Müller zu machen oder mich zum Vortrag zu melden, in Fällen wie denen, bei dem Müller mich abgekanzelt hatte. Ich nahm Müllers Worte für bitteren Ernst und fürchtete für meine Freiheit, ja mein Leben, und da mir die Grundsätze der Sippenhaft bekannt waren, auch für die Freiheit meiner Familie. Außerdem war ich physisch, psychisch und nervlich durch den ungeheuren Umfang und die Art meiner Arbeit so weit herunter, daß ich nicht die Kraft aufbrachte, mich noch einmal gegen Müller aufzulehnen.

Auf Vorhalt:

Während meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat ist mir kein Fall mehr in Erinnerung, in dem ein SS-Angehöriger mit höherem Dienstrang in ein KL gekommen oder gar exekutiert worden wäre, weil er aus Gewissensgründen oder wegen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung etwas getan oder unterlassen hat. Es erschien mir damals auch nicht möglich, in all den Fällen, in denen ich die Inschutzhaftnahme eines Juden nicht für rechtens hielt, meine Bedenken unter Hinweis auf den grundlegenden Erlaß vom 1938 schriftlich zu fixieren und Müller zur Entscheidung vorzulegen, weil ich der Überzeugung war, daß mir Müller ein solches Verhalten als Sabotage oder militärischen Ungehorsam ausgelegt hätte, welches zur Folge gehabt hät-

63

te, daß ich ex - wie ich meine - exekutiert worden oder ins KL gekommen wäre.

Auf Vorhalt:

An sich hatte ich die Befugnis, meine mit der Stellungnahme des Sachreferats nicht in Einklang stehende Meinung diesem zur Kenntnis zu bringen, wenn ich mit der Einweisung Inschutzhaftnahme nicht einverstanden war. Ich nehme an, daß ich gelegentlich auch so verfahren bin und das Sachreferat ersucht habe, den Fall noch einmal auf Grund meiner Bedenken zu überprüfen. Eine Intervention oder auch nur das Anmelden von Bedenken mit der Bitte um erneute Überprüfung beim Judenreferat hielt ich für aussichtslos und habe deshalb davon abgesehen, zumal mir der Riesenumfang meiner Arbeit auch keine Zeit dazu ließ.

Mit den Leitern von Sachreferaten habe ich in Schutzhaftsachen keine fernmündlichen Rücksprachen gehalten, dazu hatte ich zu viel zu tun; jedenfalls habe ich so etwas nicht in Erinnerung.

Mit Eichmann oder dessen Vertreter Günther hatte ich keinen persönlichen Kontakt, und ich habe Fragen sachlicher Art mit beiden nie besprochen. Ich kannte beide nur von den Referentenbesprechungen her.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Eichmann

Wisliceny

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den 11. August 1967.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft gegen W ö h r n u. A.

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger, wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

Auf Ladung - Vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

65

Zur Sache:

Zu den Erlassen in Dokumentenband 8 Bl. 76 - 128 und 133 bis 154, die ich mir durchgelesen habe, kann ich nur sagen, daß sie mir sicher damals zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sind, sofern sie mit dem großen Verteiler C in Umlauf gingen. Diese Erlasse habe ich dann auch - wie ich bereits erwähnte - bei meinen Sachbearbeitern in Umlauf gegeben. Die Erlass Dokumentenband 7 Bl. 3 vom 23. 11. 1939 ist mir vorgelegt worden. Dazu erkläre ich, daß ich an den Inhalt dieses Erlasses keine Erinnerung mehr habe. Wie aus dem Erlaß selbst zu ersehen ist, habe ich auf Anordnung des Reichsführers SS dessen Befehl den Stapostellen etc. bekannt gegeben. Über die Rechtmäßigkeit des Inhalts, die Angehörigen von erschossenen polnisch-jüdischen Schutzhäftlingen nicht mehr zu benachrichtigen, habe ich mir keine Gedanken gemacht. Ich weiß auch nicht, ob es sich bei den Erschossenen um solche Häftlinge handelte, die auf der Flucht oder auf Befehl erschossen worden sind. Mir ist überhaupt nicht bekannt, daß Schutzhäftlinge auf Befehl erschossen worden sind. Zu dem Erlaß vom 29. 9. 1939 in Dok.Bd. 7 Bl. 2 c erkläre ich, daß ich ihn auf Anweisung von Müller durchgegeben habe an die Staatspolizei-(Leit)Stellen. Ich werde sicher, sofern Rang entsprechend diesem Erlaß solche Schreiben unterzeichnet hat, diese abgezeichnet haben; entworfen wurden diese Schreiben vermutlich von meinen Sachbearbeitern.

66

Zu meinem Schreiben vom 9. 8. 1937, Dok.Bd. 8 Bl. 59 erkläre ich, daß das Amt die Mitteilung von der Auflösung gewisser Hilfslager erhielt, von wem weiß ich nicht und daß ich als Leiter des Schutzhaftreferats alle Referate des Gestapa hiervon zu unterrichten hatte unter Hinweis auf die schon bestehenden Lager.

Zum Erlaß vom 16. Februar 1940, Bl. 156 Pers.H.1:
Ich möchte meinen, daß es damals in Buchenwald eine Epidemie gegeben hat. Deshalb wird die Sperre angeordnet worden sein. Genau weiß ich es nicht mehr. Die Mitteilung hiervon werde ich, wie in derartigen Fällen üblich, von dem Inspekteur der KL oder WVHA erhalten haben.

Erlaß Dokumentenband 7 Bl. 128:
Bei dem Erlaß vom 4. 11. 1941 handelt es sich um die Aufforderung an die KLs um einheitliche Berichterstattung bei Meldungen bei Masseneinweisungen. Ich nehme an, daß die KL unterschiedlich in der Art und Weise berichtet haben, und wir mit dem Schreiben eine Vereinfachung erzielen wollten.

Die Lagerkommenadanten konnte ich in grundsätzlichen Dingen nicht anweisen. Ich war nicht Vorgesetzter der Lagerkommandanten, dies war der Inspekteur der KL. Ich konnte nur bei grundsätzlichen Fragen den Inspekteur der KL bitten, die Lagerkommandanten entsprechend meinem Wunsche anzuweisen. Ersuchen an die KL unmittelbar konnte ich nur im Einzelfalle übersenden (z.B. Führungsberichte, die Verlegung einzelner Häftlinge von einem KL in ein anderes, sei es auf Antrag des Kommandanten eines KL, sei es auf Antrag einer Dienststelle

67

des RSHA, sei es, daß ich erkannte, daß ein Schutzhäftling irrtümlich in ein für ihn nicht zuständiges KL eingewiesen worden war, z.B. ein Pfarrer statt nach Dachau, wie es Vorschrift war, in irgendein anderes KL.)

Erlaß Dok.Bd. 7 Bl. 5:
Die Nachricht über die Einrichtung eines neuen KL für Frauen erhielt ich WVHA. Es gehörte zu meinen Obliegenheiten, wenn mir dergleichen mitgeteilt wurde, die im Verteiler genannten Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen. Vor der Einrichtung eines Lagers bin ich nicht um Stellungnahme hierzu ersucht worden. Ich wußte auch von der Absicht, ein neues Lager einzurichten, nie etwas. Ich glaube auch nicht, daß ich auf dem Wege etwas von der beabsichtigten Einrichtung neuer KL etwas erfahren habe, daß Häftlinge den Aufbau der Lager vorzunehmen hatten und daß mir deren Verlegung aus einem bestehenden Lager zu diesem Zweck mitgeteilt wurde. Von der Errichtung neuer Lager habe ich deshalb erst etwas erfahren, wenn mir seitens des WVHA dies mitgeteilt wurde und zugleich bekannt gegeben wurde, daß das Lager für Einweisungen in Betracht komme.
Über den Inhalt des mir aus meinem Personalheft Bd. IBl.187 vorgelegten Fernschreibens vom 1. 8. 1942 an den BdS Paris kann ich heute nichts mehr sagen, da ich mich hieran nicht erinnere. Ich weiß deshalb auch nicht, ob Juden aus Frankreich unter den Bestimmungen des Nacht-und Nebel-Erlasses in Schutzhaft genommen worden sind. Bei dem Nacht- und Nebel-Erlaß handelte es sich meiner Erinnerung nach um eine Bestimmung,

68

nach der Personen in Schutzhaft genommen wurden, ohne daß deren Angehörige über den Verbleib der Schutzhäftlinge unterrichtet wurden. Für diese Schutzhäftlinge bestand auch Schreibverbot aus den KL. Soweit ich mich dunkel erinnere, wurde dieser Erlaß auch Keitel-Erlaß genannt, weil er auf Anregung militärischer Stellen ergangen war. Der Erlaß betraf keine deutschen Staatsangehörigen, zumindest nicht, soweit sie im Deutschland wohnten. Auch für die Nacht- und Nebel-Häftlinge wurden bei uns Schutzhaftakten geführt. Haftprüfungen und Entlassungen sollte es dagegen auf Kriegsdauer nicht geben. Ich erinnere mich dunkel daran, daß ein Nacht- und Nebel-Häftling versehentlich entlassen wurde; es gab einen mächtigen Krach. Näheres weiß ich nicht mehr.

Auf Befragen, ob ich den Kugel-Erlaß kenne:

Müller sagte mir einmal auf meine entsprechende Frage, als ich
/mal irgendein Schreiben im Zusammenhang mit diesem Erlaß sah, daß dieser Häftlinge betreffe, die als besonders fluchtverdächtig mittels einer Kette eine Kugel am Bein tragen müßten. Nähere Einzelheiten sind mir unbekannt.

Dokumentenband 7 Bl. 16-17 a:

Hier habe ich eine bereits angeordnete Maßnahme den Stapo-(Leit)Stellen pp. anweisungsgemäß zur Kenntnis gebracht.

Personalheft 1 Bl. 157:

Bei diesem Erlaß vom 17. 5. 1943 betr. Einweisung von Schutzhäftlingen in das Lager Neuengamme handelt es sich um die Durchgabe einer Anordnung, wie vor.

69

Zu diesen vorstehenden Erlassen habe ich mich nur deshalb erklären können, weil mir die Erlasse vorgelegt wurden. Aus der Erinnerung hätte ich nichts sagen können.

Ich kann mich überhaupt an keine allgemeinen Erlasse inhaltlich mehr erinnern, ich kann mich allenfalls nach deren Vorlage äußern.
Ganz allgemein möchte ich betonen, daß sämtliche Erlasse, Anordnungen, Anweisungen und Befehle für mich Gesetz waren, und ich glaubte, entsprechend verfahren zu müssen, gleichgültig, ob mir deren Inhalt behagte oder nicht und selbst dann, wenn ich deren Inhalt nicht für rechtens hielt. Es sind damals, daran erinnere ich mich heute noch genau, eine Reichsgerichtsentscheidung und zumindest zwei Oberlandesgerichtsentscheidungen bei uns in Umlauf gesetzt worden, die beinhalteten, daß Schutzhaft grundsätzlich rechtmäßig ist.

Auf Befragen:
Was ich bei meiner Vernehmung durch den öffentlichen Ankläger am 27. 6. 1947, Pers.H.Bd. 1 Bl. 45, 47 u. 53 (soweit Blauklammer) gesagt habe, war unvollständig; bei meiner jetzigen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter habe ich alles gesagt, was ich noch weiß, und werde mich auch weiterhin bemühen, alles zu sagen. Ich bitte, mir aber zugutezuhalten, daß ich als fast 75-Jähriger nicht mehr so konkrete Erinnerungen z. T. haben kann an Dinge, die länger als 25 Jahre zurückliegen.

70

Ich erwähnte gestern bereits mein Erlebnis mit Müller, als er mich abkanzelte, und führte dazu aus, daß ich einfach Angst hatte, selbst in ein KL zu kommen, wenn ich Müller durch ständige Vorlagen oder Rücksprachen in Bezug auf meine Bedenken zu einer derartigen Maßnahme reizte. Diese meine Angst wurde noch verstärkt, durch die Tatsache, daß ich selbst einen Schutzhaftbefehl für meinen früheren Kollegen aus der Kripo, Geisler, ausfertigen mußte, der daraufhin in das KL Mauthausen eingewiesen wurde. Auch Geisler war ein höherer SS-Führer und Kriminaldirektor und Referatsleiter wie ich. Er war vom SS- und Polizeigericht verurteilt worden. Eine Begründung des Urteils bzw. der Anordnung der Schutzhaft wurde mir nicht vorgelegt, im Schutzhaftbefehl stand lediglich als Begründung für die Maßnahme "Geheimnisträger". Der ganze Fall lief als Geheime Reichssache. Ich konnte mir also unschwer ausrechnen, daß es mir ähnlich wie Geisler ergehen würde, wenn ich den allgemeinen Anordnungen zuwider handelte und hierdurch Müllers weiterhin Zorn/hervorrief. Müller hatte mir auch gesagt, wir stünden unter Kriegsrecht und hatte mir sinngemäß erklärt, daß jede Abweichung von der Linie militärischen Ungehorsam darstelle. Mir sind auch später Fälle bekannt geworden, daß SS-Angehörige (höherer Dienstgrade, auch vonden Stapostellen) wegen militärischen Ungehorsams in die Strafkompanien abkommandiert worden und zum Teil auch erschossen worden sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen SS-Brigadeführers und Generalmajors der Polizei, Helmut Willich, vom 10. Juni 1950

71

hinweisen, in der er Bezug nimmt auf die eindeutige Rede Himmlers vor den höheren SS- und Polizeiführern in Posen im Oktober 1943. In dieser Rede sagte Himmler lauf NKK Dokumentenzentrale III/9/9/§ 9 PS) wörtlich:
"Sollte im Bereich Ihres Berichtskreises jemals einer dem Führer oder dem Reich untreu sein, und sei es auch nur in Gedanken, so haben Sie dafür zu sorgen, daß dieser Mann aus dem Orden kommt, und wir werden dafür sorgen, daß er aus dem Leben kommt."

Der Inhalt dieser Rede ist mir während meiner damaligen Tätigkeit im Schutzhaftreferat bekannt geworden, welche Zeit nach der Rede, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls nach der Abfuhr bei Müller.

Eine Ablichtung dieser eidesstattlichen Versicherung des Willich werde ich bei meiner nächsten Vernehmung durch meinen Verteidiger einreichen und bitte, sie als Anlage zum heutigen Protokoll zu nehmen.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Wenn ein Häftling nach der Bescheinigung des Arztes nicht lager- und haftfähig war, seine Einweisug in ein KL gleichwohl für erforderlich erachtet wurde, so wurde dieser Häftling in die Krankenabteilung eines KL eingewiesen.

Ich kann heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, wer die Schutzhaftanträge der Stapostellen unterschrieben hat. In aller Regel hätte dies der Leiter tun müssen, und insbesondere bei kleineren Stapostellen wird es auch so gehandhabt worden sein. Bei größeren Stapostellen tat dies wahr-

72

scheinlich der Vertreter, mit fortschreitender Kriegsdauer mag bei einigen Stapostellen diese Befugnis auch auf bestimmte Personen delegiert worden sein. Ob dies erlaßmäßig generell geregelt worden ist, kann ich nicht sagen.

Ob die Stapostellen in jedem Fall einen Durchschlag des Antragschreibens an das Sachreferat des RSHA übersandten zur Kenntnisnahme, weiß ich nicht. Im Einzelfall mag dies möglich gewesen sein. Eine generelle Anordnung hierüber ist mir jedoch nicht bekannt.

Die Stellungnahmen der Sachreferate unterschrieben zunächst deren Leiter bzw. Vertreter. Ich glaube noch, mich daran erinnern zu können, daß mit fortschreitender Kriegsdauer diese Befugnis auf Sachbearbeiter delegiert wurde. Ich erinnere mich noch in diesem Zusammenhang an die von einem Sachbearbeiter unterschriebenen Stellungnahmen, die die dem Schutzhaftreferat wieder zugeleitet worden waren mit dem immer wiederkehrenden Satz: "IVc 2 zur technischen Durchführung der Schuthhaft". Ich habe mich hierüber geärgert, aber nichts veranlaßt.

Die vom Judenreferat eingehenden Stellungnahmen trugen sehr häufig - ich möchte sagen, fast ausschließlich - die Unterschriften von Eichmann oder von Günther.

Mir ist aus dem Personalheft Wöhrn Bl. 64 seine Unterschrift gezeigt worden. Eine Stellungnahme des Judenreferats mit dieser Unterschrift glaube ich nie gesehen zu haben.

73

Auf Befragen:

An den mir an Hand der Aussagen Kosmehl (Bd.VII Bl.141 f und Krumrey (Bd. VIII Bl. 138) geschilderten Fall L u b l i n e r kann ich mich nicht direkt erinnern, obwohl mir dieser Fall an Hand der Schilderungen bekannt vorkommt. Ich könnte mir in der Tat durchaus vorstellen, daß Eichmann sich einer Anweisung Müllers widersetzen konnte, weil er persona grata bei Himmler war, wie ich den Eindruck hatte. Eichmann galt im Amt IV als der Referent mit der Aussicht auf Karriere. Ich habe keine Erklärung dafür, weshalb Eichmann nicht über seinen Obersturmbannführer-Rang hinaus befördert worden ist.

An den mir an Hand der Aussage Kubsch (Bd. IX Bl. 194, soweit Klammer) geschilderten Fall Bergmann habe ich auch keine direkte Erinnerung mehr. Ich weiß aber, daß vielfach Angehörige bei uns vorsprachen, und ich den Sachbearbeitern bestimmte Direktiven für die Abfassung des Gesuchs und der Vorlage gegeben habe, damit Aussicht auf Erfolg bestünde. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich diesen Fall mit dem folgenden meine, den ich noch in Erinnerung habe: Zu den christlichen Festen und zu den nationalen Feiertagen wurden immer Entlassungen in größerer Menge vorgeschlagen. Diese Vorschläge beruhten in der Regel auf entsprechenden Anträgen der Stapostellen und der Sachreferate und beliefen sich in der Regel um etwa 100 Vorgänge. Nun war es allerdings von vornherein aussichtlos, Volljuden zur Entlassung vorzuschlagen. Den mir in diesem Zusammenhang vorgelegten Erlaß vom 10.4.1940 (Dok.Bd. 7 Bl. 3 b) betreffend Entlassungssperre für jüdische Häftlinge kenne ich ~~nicht~~.

74

Dagegen war es unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich, wenngleich auch sehr schwierig, Halbjuden zu entlassen wenn diese, insbesondere dekorierte Kriegsteilnehmer waren, oder Mitglieder des arischen Teiles/Angehörige der NSDAP oder ihrer Gliederungen waren.

Ich erinnere mich an einen Fall, in dem Kubsch einen mehrfach xx abgelehnten Häftling erneut zur Entlassung vorschlagen wollte. Er xxxxxxxx zeigte mir sein erneutes Schreiben und ich änderte es ab, weil es mir nicht geschickt genug abgefaßt war. Es ist möglich, daß dieser Fall der Fall Bergmann ist, den Kubsch in seiner Aussage erwähnt.

selbt gelesen, genehmigt, unterschreiben:

Wörndorf

Werner.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den 14. August 1967.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen W ö h r n u. A.

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

76

Zur Sache:

Nach Erörterung der Fälle Johanna Lück (Dok.Bd. 19 Bl.185 ff) und Paula Berghoff(Dok.Bd. 18 Bl. 1 ff.):

Ich kann nicht mehr sagen, ob es damals eine allgemeine interne Anordnung gab, nach der in Mischehe verheiratete Jüdinnen, deren Ehemänner als Soldaten im Fronteinsatz oder an leitender Stelle in der Rüstungsindustrie standen, bei Verstößen gegen Judenbestimmungen nicht in das KL Auschwitz eingeliefert werden sollten. Ich halte es für wahrscheinlicher, ohne mich darauf festlegen zu wollen, daß derartige Fälle wegen ihrer Besonderheit von Müller entschieden wurden, nachdem ich vermutlich eine schriftliche Vorlage gefertigt habe, zumal, wenn, wie im Fall Berghoff, ein Angehöriger bei mir möglicherweise bei mir vorgesprochen hatte. In allen Fällen war es so, daß die Chancen für den Betroffenen, um eine KL-Einweisung herumzukommen bzw. aus dem KL entlassen zu werden, günstiger waren, wenn die Angehörigen oder andere Personen sich aktiv darum bemühten. Auf Grund derartiger Vorsprachen konnten Tatsachen geltend gemacht werden, die von den Stapostellen überhaupt nicht oder nicht hinreichend aktenkundig gemacht worden waren.

Zum Fall Louis Gans (Dok.Bd. 19 Bl. 1ff.):
Wenn die Schutzhaft in diesem Fall von der Stapo-Stelle nur auf die Dauer von zwei Monaten beantragt worden ist und das Sachreferat - vielleicht aus Versehen - sich dem Antrag anschloß, bestand für uns keine Veranlassung, über den Antrag hinauszugehen.

77

Zum Fall Else Müller (Dok.Bd. 20 Bl. 67 ff.):

Zu diesem Fall selbst kann ich keine Erklärung abgeben über die Aufhebung der Schutzhaft am 13. 2. 1941. Im Zusammenhang mit diesem Fall erinnere ich mich aber an folgende Möglichkeit, die ich selbst gefunden und die ich vielfach mit Erfolg durchgeführt habe, zuerst in Zusammenarbeit mit Kurt Geisler, als dieser noch Sachbearbeiter im Kommunistenreferat unter dem Referatsleiter Heller war.
Bei mehrfacher Ablehnung der Entlassung durch den Lager-kommandanten trat mitunter eine Stapostelle, bzw. ein Sachreferat, an mich persönlich heran mit der Frage, ob es eine Möglichkeit gäbe, den Betroffenen gegen den Widerstand des Lagerkommandanten zu entlassen. Ich verfiel dann auf folgenden Ausweg: Die interessierte Stelle sollte sich den Mann zur Vernehmung, bzw. zu weiteren Ermittlungen, rücksistieren lassen. Die Rücksistierung verfügte ich dann entsprechend. Sie mußte in der Regel länger als drei Monate andauern. In dieser Zeit wurden zwei Führungsberichte fällig, die dann nicht vom Lagerkommandanten, sondern von der interessierten Stelle erstattet wurden. Wenn beide positiv ausfielen und die interessierte Stelle daraufhin die Entlassung vorschlagen konnte, legte ich die Akten Müller vor mit zustimmender Stellungnahme, der sie alsdann verfügte. Wenn die interessierte Stelle eine Stapostelle war, so stimmte das Sachreferat einer Entlassung in aller Regel zu.

78

Ich glaube nicht, daß wir auf diese Art wegen der grundsätzlich ablehnenden Stellung des Judenreferats Juden zur Entlassung gebracht haben. Aber es gab noch einen anderen Weg, auf dem wir auch Juden zur Entlassung gebracht haben:

War eine Stelle an der Entlassung eines Häftlings interessiert, so schlug ich vor, ihn als V-Mann anzufordern, da dieser Weg wesentlich schneller ging. Bei V-Leuten ging es weger des allgemeineen Interessen an deren Gewinnung schnell, zumal auch Müller in derartigen Fällen keine Bedenken wegen der Entlassung hatte. Auf diese Weise erreichte ich auch die Entlassung von Juden, bzw. ich verhinderte ihre Überführung in ein KL. Offenbar fiel dies dem Judenreferat auf. Ich erinnere mich positiv daran, daß eines Tages ein von Günther unterschriebener Erlaß des Judenreferats zu uns kam, der etwa folgenden Wortlaut hatte:

> " Es ist in letzter Zeit aufgefallen, daß in zunehmendem Maße Juden als V-Leute zur Entlassung kommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Juden als V-Leute nur in allernotwendigsten Fällen eingesetzt werden dürfen, wenn keine anderen Möglichkeiten mehr bestehen."

In der Folgezeit war bei Juden dieser Weg daher nur noch in ganz gesonders gelagerten Ausnahmefällen offen, zumal das Judenreferat solche Anträge dann rundweg ablehnte.

Die Frage, in welches Konzentrationslager ein Häftling kam, richtete sich in der ersten Zeit grundsätzlich nach regionalen Gesichtspunkten; er kam in das KL, das dem Inhaftierungsort am nächsten lag.

79

Dies galt nach meiner Erinnerung auch für Juden. Ob der mir hier aus Dok.Bd. 8 Bl. 57 vorgelegte Erlaß vom 17.2.1937, wonach jüdische Schutzhäftlinge in Zukunft nur noch in das KL Dachau überführt werden sollten, jemals befolgt worden ist, kann ich nicht sagen. Ich meine, daß dies nicht der Fall war.

Anläßlich eines Besuches in Sachsenhausen stellte ich fest, daß die Kapos sämtlich Kriminelle waren, die das Regiment führten. Mir war zu Ohren gekommen, daß seitens der Kriminellen Übergriffe erfolgt waren (Körperverletzung, Mißhandlungen etc., deretwegen auch Verfahren eingeleitet waren). Es sollen können auch Tötungen vorgekommen sein; jedenfalls hielt ich es nicht für richtig, daß die viel robusteren Kriminellen eine quasi Gewaltherrschaft über die politischen Häftlingen ausüben sollten. Derartige Verfahren wurden nicht von IV C 2 bearbeitet. Jedenfalls war ich der Überzeugung, daß Kriminelle von Politischen getrennt gehalten werden müßten. Ich trug Müller das Ergebnis meiner Überlegungen vor, und er beauftragte mich, eine entsprechende Vorlage zu machen. Dies geschah dann auch; jedoch wurde mein Vorschlag in dieser Form nicht angenommen, sondern nach mehrerem Hin und Her kam es dann zu dem Erlaß vom 2. Januar 1941 in Dok.Bd. 7 Bl. 6,7), der für Schutzhäftlinge drei Lagerstufen vorsah. Die Einstufungen in die betreffende Lagerstufe wurde von der Stapostelle vorgenommen und im Schutzhaftantrag niedergelegt. Die Lagerstufe richtete sich nach der Schwere des Vorwurfs. Schlug das Sachreferat die gleiche Stufe vor, so war der Fall klar, und der Schutzhaftbefehl erging unter Übernahme der beantragten Lagerstufe.

80

Hatte das Sachreferat eine Stellungnahme zur Lagerstufe nicht abgegeben, und war Stufe 1 von der Stapostelle vorgeschlagen, so erübrigte sich eine Rückfrage des Sachbearbeiters beim Sachreferat. War dagegen von der Stapostelle die Stufe 2 oder 3 vorgeschlagen, und fehlte eine Stellungnahme des Sachreferats, so hat der Sachbearbeiter nachträglich diese beim Sachreferat eingeholt. War der Antrag des Sachreferats hinsichtlich der Lagerstufe offensichtlich nichtgerechtfertigt, insbesonders bzg. Stufe 3, so legte ich den Vorgang Müller zur Entscheidung vor. In etwa möchte ich den Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 einerseits und der Stufe 3 andererseits wie den zwischen der Gefängnis- und der Zuchthausstrafe bezeichnen. Ich selbst habe Mauthausen (bis Kriegsende das einzige Lager der Stufe 3) nie besichtigt. Vom Inspekteur der KL wußte ich nur, daß die Häftlinge dort Steinbrucharbeiten auszuführen hatten. Soweit ich mich zu Einweisungen nach Mauthausen erinnern kann, entsprachen diese meinen Vorstellungen über die Trennung der Kriminellen von den politischen Häftlingen.

Da in der ersten Zeit nach dem Ergehen des Stufenerlasses von uns aus nur das Einweisungslager entsprechend dessen Einstufung angegeben worden war, die Häftlinge andererseits aber häufig in andere Lager verlegt wurden, kam es in der Folgezeit zu Unzuträglichkeiten. Diesen wurde durch den Erlaß vom 30. 7. 1942 (mir vorgelegt aus Dok.Bd. 7 Bl. 8) Rechnung getragen. Dieser Erlaß ist auf meine Initiative ergangen, weil ich beispielsweise den Entzug der Schreiberlaubnis für Häftlinge der Stufe 1 infolge des nur durch den

81

Rüstungseinsatz bedingten Verlegung in ein Lager der Stufe 2 für ungerechtfertigt hielt.

Jüdische Häftlinge wurden zunächst wie alle anderen Häftlinge auch entsprechend dem Stufenerlaß in die KL eingewiesen. Den Grund für die in den Erlassen vom 3.Oktober bzw. 5. November 1942 (mir vorgelegt aus Dok.Bd. 7 Bl. 17 a, 18) getroffene Regelung, daß jüdische Häftlinge in das KL Auschwitz aus den Lagern im Reich zu überstellen seien, damit sämtliche andere KL "judenfrei" wurden, und daß Juden in Zukunft nur noch in das KL Auschwitz eingeliefert werden sollten, weiß ich nicht, und ich habe ihn auch damals nicht erfahren. Ich weiß nicht, ob ich mir damals entsprechende Gedanken gemacht habe.

Auf wessen Initiative der mir aus Dok.Bd. 7 Bl. 26 vorgelegte Erlaß vom 12. 4. 1944, der die Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge ins Frauen-KL Auschwitz unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer untersagt, ergangen ist, kann ich nicht sagen. An den Erlaß selbst habe ich keine Erinnerung mehr; er muß jedoch über mich gelaufen sein.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Auf Vorhalt:

In das Lager Lublin wurden von meinem Referat aus keine Häftlinge eingewiesen. Möglicherweise war Lublin Einweisungslager für die Stapostellen mit dem Sitz in den besetzten Ostgebieten. Dagegen kann ich mich noch daran erinnern, daß jüdische Schutzhäftlinge in Einzelfällen nach Theresienstadt einge-

82

wiesen wurden, obwohl Theresienstadt an sich kein KL und daher für uns kein Einweisungslager war. Dies galt als Bevorzugung, weil Theresienstadt als sogenanntes Alters-Ghetto bezeichnet wurde. Nach Theresienstadt wurden in Einzelfällen Alte, Gebrechliche, Kranke und Juden mit Verdiensten, die irgendeine Stellung in der Öffentlichkeit hatten oder für die sich eine hochgestellte Persönlichkeit eingesetzt hatte, verbracht. In meiner Macht lag die Entscheidung nicht, wer nach Theresienstadt kam und wer nicht. Die Entscheidung traf wahrscheinlich Müller möglicherweise auf Anregung des Judenreferats. Häufig waren derartige Fälle nicht. Haftprüfungen wurden für solche Häftlinge nicht durchgeführt, jedenfalls wurden Führungsberichte bestimmt nicht angefordert.

Ich habe in einer meiner früheren Vernehmungen angegeben, daß aus Frankreich und Belgien Sammelanträge auf Inschutzhaftnahme in meinem Referat eingegangen sind. Nach gehöriger Überlegung bin ich mir dessen nicht mehr sicher. Ich kann daher diese Angabe nicht mehr aufrechterhalten. Positiv weiß ich nur noch, daß solche Sammelanträge bzgl. der NN-Häftlinge (Nacht- und Nebel-Häftlinge) bei IV C 2 eingingen. Den Grund für die in dem Erlaß vom 22. 8. 1941 mir vorgelegten Dok.Bd. 7 Bl. 100 ergangene Weisung, Juden und Ausländern, Schutzhaftbefehle nicht mehr auszuhändigen, kenne ich nicht; möglicherweise sollte verhindert werden, daß Schutzhaftbefehle dieser Art - wie anscheinend vorgekommen - aus den Haftanstalten herausgeschmuggelt und zu Propagandazwecken verwendet werden. Mir ist dunkel in Erinnerung, als ob zu einer späteren Zeit Schutzhaftbefehle nur mündlich bekannt gegeben wurden.

83

Überführungsvordrucke, bzw. Übernahmebestätigungen über die erfolgte Einlieferungen von Häftlingen ins KL, wie mir hier aus Dok.Bd.3 Bl. 130/131 vorgelegt, habe ich zwar schon gesehen, ließ sie mir aber nicht etwa alle vorlegen; vielmehr wurden sie in meinem Vorzimmer durch Orth aussortiert und der jeweils in Betracht kommenden Rate direkt zugeleitet.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den 15. August 1967.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - vorgeführt - erschien
der Angeschuldigte Dr. Emil Berndorff.

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ih bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

D Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

P5

Zur Sache:

Ich möchte mich über meine Einstellung zur nationalsozialistischen Juden- und Rassenpolitik äußern.

Zunächst sei bemerkt, daß ich zu keiner Zeit in meinem Leben Antisemit gewesen bin. Mit jüdischen Mitbürgern bin ich bereits als Kind in Berührung gekommen. Der Arzt in meinem Alternhaus war ein jüdischer Mitbürger. Zum Bekannten- und Freundeskreis gehörten ebenfalls Juden. Ich habe in meiner Familie selbst einen angeheirateten Vetter, der Halbjude ist. Ich habe vor dem ersten Weltkrieg der Wandervogelbewegung angehört, in der viele Mitglieder jüdische Mitbürger waren. (Es war nicht der völkische Wandervogelring). Außerdem hatte ich als Schüler jüdische Klassenkameraden, zu denen ich ein gutes Verhältnis hatte und durch die ich zur Wandervogelbewegung gekommen war.

Ich kaufte auch vor 1933 in jüdischen Geschäften, z. B. bei Grünfeld und Israel, wie es schon meine Eltern vorher getan hatten. Auch nach 1933 hatte ich noch Kontakt zu einzelnen Juden, z.B. zu dem Dentisten Joe Gröger und einem Dr. Löwenthal, mit dem ich noch im Kriege, 1943 und 1944, zusammen im Luftschutzkeller gesessen und mich mit ihm unterhalten habe. Er wohnte im selben Hause wie meine Eltern, zu denen ich oft zu Besuch kam.

Die nationalsozialistische Rassenpolitik habe ich von je für unvernünftig und nutzlos gehalten, schon im Hinblick darauf, daß es in Deutschland "die nordisch-germanische Rasse" überhaupt nicht mehr gab. Das Volk, wie es die Nazis sich dachten

86

"aufzunorden" hielt ich von Anfang an für Unsinn. Dazu war das deutsche Volk inden Jahrhunderten viel zu stark einer Völkermischung unterworfen.

Ich habe auch nie einsehen können, weshalb das jüdische Volk "minderwertig" sein sollte, so daß eine Vermischung mit dem deutschen Volke nicht erfolgen dürfe. Deshalb war ich im Grunde ein Gegner der von den Nazis aus rassischen Gründen gegen die Juden getroffenen Maßnahmen. Ich hielt es deshalb für ungerecht, Menschen die Eingehung von Mischehen zu untersagen.

Auch die politischen Maßnahmen gegen die Juden, so z.B. sie aus öffnetlichen Ämtern zu entfernen und ihnen auch auf anderen Gebieten systematisch die Existenzgrundlage zu nehmen, habe ich verurteilt. Ich habe sowohl unter Beamten, Ärzten, Anwältenund Geschäftsleuten jüdischer Rassezugehörigkeit eine große Anzahl ehrlicher und ordentlicher Menschen kennengelernt

Diese meine Einstellung gegenüber den Juden blieb so die ganze NS-Zeit über.

Aus diesem Grunde habe ich auch, soweit ich es irgend konnte, Juden geholfen. Meinen Dienst im Schutzhaftrefererat im RSHA habe ich schon deswegen mit Widerwillen versehen und oftmals versucht, in andere Dienststellen versetzt zu werden, bzw. zum Fronteinsatz zu gelangen.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Anlage 1 zum Protokoll vom 15. August 1967.

Dr. phil. Franz Josef Ophaus
Diplom-Chemiker

Bad Pyrmont, den 18.12.1959
Humboldtstraße 22 • Telefon 8428

132 87

An das
Landesverwaltungsgericht Hannover
zweite Kammer - Aktz.: II A. 281 /58
H a n n o v e r
Am Schiffgraben 1o

Sehr geehrte Herren !

In der vorigen Woche wurde ich überrascht durch einen Brief von Herrn Dr. Emil Berndorff, Göttingen, Flüthenweg 7. Dr. Berndorff hatte meine heutige Adresse erfahren über meine frühere Berliner-Adresse, über das Einwohnermeldeamt Berlin und über das Versorgungskrankenhaus Bad Pyrmont.

Seit etwa 12 Jahren hatte ich von Herrn Dr. Berndorff nichts gehört. Inzwischen war ich über 6 Jahre in sowjetischer Haft und in Sibirien. Als ehemaliger Chemiker der I.-G.-Farbenindustrie wurde ich von der GPU am 21. Juni 1949 in Berlin verhaftet (Menschenraub am Potsdamer Platz). Da ich es ablehnte für die Sowjets als Wissenschaftler zu arbeiten und die mir angebotenen Verträge ablehnte habe ich in Sibirien schwer schuften und leiden müssen. Am 2o. Oktober 1955 bin ich mit 816 Personen, darunter 24o Frauen, als Politischer Häftling über das Heimkehrerlager Friedland nach Deutschland zurückgekehrt. Unter den Männern befanden sich etwa 23o Wissenschaftler, die ebenfalls zu allen Angeboten der Sowjets " Nein " gesagt hatten.

Zur Sache : Sehr überrascht und erstaunt bin ich darüber, dass Herrn Dr. Berndorff die Rechte aus § 131 aberkannt wurden, und dass er nach etwa 7 Jahren die auch ihm zustehenden Bezüge nicht mehr erhalten soll. Ich muss daher annehmen, dass Sie meine in den Akten befindliche Eidesstattliche Erklärung nicht beachtet haben.

Gestatten Sie mir, dass ich mich hierzu äussere :
Aus dem ersten Weltkriege bin ich Inhaber des Goldenen Militär-Verdienst - Kreuzes (Pour le mérite des Deutschen Unteroffiziers

Am 1.Juli 1934 gründete ich in Berlin die"Kameradschaft der In - haber des Goldenen-Militär-Verdienst-Kreuzes." Einer meiner Ordens- kameraden war der Schutzhaftdezernent der Staatspolizeileitstelle Berlin, Polizeirat Rottau. In diesem Zusammenhange bitte ich be - sonders die Punkte 4, 5, 6, 7 und 8 meiner Eidesstattlichen Ver - sicherung zu beachten.

1. Ver-
sicherung.

Zu dieser Zeit wurde ich auch bekannt und schliesslich auch befreundet mit Klaus und Dietrich Bonhoeffer, besonders aber mit deren Schwa- ger Dr. Hans von Dohnany. Dieser aber war schon vor 1933 ein un- entwegter Agitator gegen die Nazi-Ideologie. Er gehörte später zum Stabe des Admiral Canaris. In der Zentrale der "Abwehr " be - arbeitete er das Referat Politik.

Schon von Anfang unserer Bekanntschaft an stellte ich fest, dass Dr. Hans von Dohnany den nationalen Radikalismus der Nationalso- zialisten hasste und bekämpfte. Mit allen Mitteln hat er versucht, der nationalsozialistischen Ideologie entgegen-zuwirken und sich dem Nationalsozialismus in den Weg zu stellen. Soweit es in seiner Macht lag, bekämpfte er die fortschreitende Vergewaltigung des Rechts im nationalsozialistischen Staat.

Bei unseren wiederholten Unterredungen erkannte ich immer mehr, dass Dohnany der Mittelpunkt der zivilen Widerstandsbewegungen gegen die Partei und Hitler war. Dank seiner Vertrauensstellung im Reichsjustizministerium (er sass im Vorzimmer des Reichsjusti ministers Dr. Gürtner) war er stets im schnellsten Besitz stets zuverlässigeber Informationen über die Vorgänge innerhalb der Reichsregierung, über die Bestrebungen der Parteiführung und nic zuletzt auch über die Pläne und Absichten Hitlers. Daher hatte e von Anfang an die Gefahren erkannt, mit denen ein um sich greife nationaler Radikalismus die deutschen Geschicke bedrohte. Im Kampf gegen den Nationalsozialismus sah er in einer Gewaltaktio gegen Hitler das einzige Mittel, um die Katastrophe für Deutsch land zu verhindern. Er erklärte mir auch ganz offen, dass nur durch die Beseitigung Adolf Hitlers den Kriegstreibereien ein allemal ein Ende gemacht werden könnte. Jedenfalls wusste ich meinen vielen Unterredungen mit Dr.von Dohnany, dass er der Ur heber und das geistige Haupt der Bewegung zur Beseitigung Adol Hitle

war. Immer wieder sagte er mir, dass die Treue zum Volk ethisch höher stehe, als die Treue zu einer Person. Die Beseitigung Adolf Hitlers sei nicht Mord, sondern Gericht. Hitler habe am deutschen Volke einen ungeheuren Verrat begangen. Sein Tod sei die einzige Chance, das deutsche Volk wieder frei zu machen und zu rehabilitieren. So haben wir immer wieder über die Frage der Sittlichkeit eines Attentats gegen Hitler diskutiert.

Dr. von Dohnany war von einer fabelhaften, alle mitreissenden Ehrauffassung. Er war ein nüchterner Denker mit einer beispiellosen geistigen Energie und verstandesmässigen Klarheit. Besonders betonen muss ich noch seine faszinierende, suggestive und mitreissende Wirkung auf seine Umgebung.

Nach meiner Erinnerung wurde auf Betreiben des damaligenStaatssekretärs Freisler der Oberregierungsrat Dr. Hans von Dohnany End 1938 aus dem Reichsjustizministerium entfernt und als Reichsgerichtsrat an das Reichsgericht in Leipzig versetzt. Aber auch nach dieser Zeit blieb ich mit Dr.Hans von Dohnany in dauernder Verbindung, denn er war von Leipzig aus sehr oft in Berlin.

Bei Kriegsausbruch, im Jahre 1939, kam Dr. von Dohnany zu dem Militärischen Geheimdienst ins OKW, Bendlerstr. 14, bezw.Tirpitz-Ufer zu Admiral Canaris. Eines Tages wurde ich von Dohnany angerufen, worauf wir uns noch am gleichen Tage sprechen konnten. Ich war sehr erstaunt, Dr. von Dohnany nun - als Kriegsverwaltungsrat - im Rang eines Majors wiederzusehen, obwohl er, wie ich wusste, vorher nie Soldat gewesen war. Dohnany sass nun in der Zentrale der " Abwehr und damit auch im Zentrum der Verschwörung gegen Hitler. Dort kam er zusammen mit Oberst Hans Oster, (Chef des Generalstabes Oster) unter dem Deckmantel der Spionageabwehr, seine Tätigkeit zum Sturz Adolf Hitlers fortsetzen.

Dr. Hans von Dohnany wurde plötzlich im April 1943 verhaftet, ebenso sein Verbindungsmann zum Vatikan, Dr. Josef Müller.

Meine Frau und ich und auch meine Freunde waren in allergrösster Sorge, denn wir wussten ja nicht, inwieweit die Verbindungsleute zu Dohnany bekannt waren. Aber jedenfalls hat Dohnany auch in dieser Hinsicht dicht gehalten. Ich glaube sicher, dass Dohnany es verstanden hat, die ihn vernehmenden Beamten zu verwirren und dass es

aller Bemühungen und Vernehmungen nicht gelungen ist, politisches und sonstwie belastendes Material gegen Dohnany zusammenzubringen. Dohnany war seinen Widersachern geistig stets überlegen. Sie waren ihm geistig und juristisch nicht gewachsen. Es war ihm immer wieder gelungen, alle Ermittlungsergebnisse gegen ihn zu zerpflücken. Nur so ist es zu erklären, dass die Verschwörung gegen Hitler nicht schon vor dem 20.Juli 1944 aufgedeckt worden ist. Dr. Hans von Dohnany aber wurde nicht wieder entlassen. ~~Dort soll er~~ Er soll in Flossenbürg gehängt worden sein.

Wenn ich dieses heute schreibe, dann hat das seinen Sinn. Ich muss es deshalb erwähnen, da so wohl der Polizeirat Rottau als auch der Oberregierungsrat Dr. Berndorff meine Freundschaft mit Dr.Hans von Dohnany kannten und auch Dr. ~~D~~ von Dohnany wusste durch mich von deren Mitwirken bei meiner Tätigkeit zur Rettung von politisch und insbesondere rassich- verfolgten Personen. Meines Wissens habe aber weder der Polizeirat Rottau noch der Oberregierungsrat Dr. Berndorff den Dr.Hans von Dohnany persönlich gekannt. Von seiner Widerstandsarbeit, bezw. Verschwörertätigkeit müssen Rottau und Berndorff aber gewusst haben oder diese mindestens geahnt haben. Wir mussten uns doch seiner Zeit alle so tarnen, dass keiner vom andern etwas wissen durfte. Wir mussten gewissermassen "mit den Wölfen heulen" und uns dadurch tarnen.

Die Unterstützung des Polizeirat Rottau und des Oberregierungsrat Dr.Berndorff dieser meiner Tätigkeit ging weit über den Rahmen des üblichen Einsatzes für den Einzelnen hinaus und unsere 3 jährige Zusammenarbeit war ein ununterbrochener Verstoss gegen die Nazigesetze und war daher ausgesprochen Widerstandsarbeit.

Als ich mich eines Tages mit meinem Freunde Hans von Dohnany hierüber unterhielt, sagte er mir, dass es doch ein Glück ist, diese beiden Helfer unserer Widerstandsarbeit zu kennen. Meine Gesuche für politisch - und rassisch-verfolgte Personen waren stets eine Hilfe im Einzelfall. Durch Rottau und Berndorff ... und auch durch Dr. Hans von Dohnany ... aber konnte ich auch systematisch den Schutz der rassisch und politisch - Verfolgten auch im allgemeinen betreuen und organisieren und teilweise wirksame und entscheidende Hilfe

vermitteln, sowie Unheil abwenden. Von ihnen habe ich auch oft bei meinen Unterhaltungen mit ihnen wertvollste Hinweise für geplante Parteiaktionen und Aktionen der Gestapo erhalten, bevor diese in die Tat umgesetzt wurden.

Als ich dann doch ... wegen Begünstigung von Juden ... durch die Gestapo verhaftet wurde, wurde auch Rottau mehrfach vernommen. Absprachegemäss waren unsere Aussagen aber vollständig übereinstimmend. Hätten wir nicht dicht gehalten, wären auch Rottau und Dr. Berndorff ohne Zweifel verhaftet worden. Auch an meiner eigenen Befreiung aus der Gestapohaft waren neben dem SS - Standarten - führer Erich Buchmann und dem Höheren SS - Führer Prinz von Hessen der Polizeirat Rottau und Dr. Berndorff massgeblich beteiligt.

Obwohl es mir durch meine in Sibirien erlittene Lagerhaft gesundheitlich sehr schlecht geht ... ich bin vom Versorgungsamt mit 100 % schwerbeschädigt anerkannt und darf nur am Arm meiner Frau ausgehen ... bitte ich mich doch als Zeugen ... oder auch als Sachverständigen ... in der Angelegenheit Dr.Berndorff zu vernehmen denn ich bin der Auffassung, dass hier einem Manne, der saubere Widerstandsarbeit leistete Unrecht geschieht.

Ergebenst !

Hansdorf Gilbert

Anlage 2 zum Protokoll vom 15. August 1967.

92

Franz Joseph Ophaus
Diplom Chemiker

Wissenschaftlicher Gutachter
und beratender Chemiker beim
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft

Berlin.Steglitz, Forststr.19.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der unterzeichnete Franz Joseph O p h a u s in Berlin-Steglitz, erkläre hiermit an Eides Statt, über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung unterrichtet.

Ich weiß, daß meine nachfolgende Erklärung von Herrn Oberregierungsrat Dr. B e r n d o r f f in seinem Spruchverfahren Verwendung findet.

1.) Ich bin weder Mitglied der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen gewesen. Infolge meiner dauernden Verstöße gegen die Nazigesetze wurde ich mehrfach bestraft, und von der Gestapo verhaftet und eingesperrt, und zwar

a) im Sommer 1940 durch die Gestapo Berlin durch eine staatspolizeiliche Verwarnung,

b) im Herbst 1940 wurde ich 2 Monate lang (unschuldig) in Untersuchungshaft genommen,

c) vom 3.12.41 bis 10.8.1942 (also 8 Monate und 8 Tage) war ich Häftling im Gefängnis der Gestapo Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 1. Meine Unterbringung in ein Konzentrationslager war bereits verfügt.

d) Anfang 1943 wurde ich zu einem Jahr Gefängnis verurteilt (mit Bewährungsfrist).

Anlaß zu diesen Bestrafungen war immer meine Tätigkeit zur Rettung von politisch- und insbesondere rassisch-verfolgten Personen.

Die unter d) genannte Strafe von einem Jahr Gefängnis ist inzwischen durch Beschluß der Strafkammer 4a des Landgerichts Berlin - Aktenzeichen: (4a) 12 A R 190.46 (92/46) vom 21.12.1946 aufgehoben.

Auf Grund meines Antrages vom Dezember 1946 wurde ich im Juni 1947 als Opfer des Faschismus anerkannt. (Fotokopie beiliegend - Anlage).

./.

2.) Herrn Dr. B e r n d o r f f kenne ich seit etwa 1932, und zwar lernte ich ihn kennen durch den jüdischen Rechtsanwalt und Notar Dr. Jaques Abraham in Berlin, Kronenstraße/Jägerstr. Mit Herrn Dr. Jaques Abraham war ich befreundet bezw. gut bekannt. Ich hatte Herrn Dr. Berndorff bis 1933 allerdings nur einmal gesehen, während nach meiner Beurteilung Herr Dr, Jaques Abraham mit Herrn Dr. Berndorff befreundet gewesen sein muß.

3.) Ich selbst bin Pour le mérite-Träger aus dem 1. Weltkriege, und zwar bin ich Inhaber des Goldenen Militär-Verdienst-Kreuzes (Pour le mérite des deutschen Unteroffiziers). Als ich durch meine berufliche Tätigkeit als Schriftsteller im Heeresarchiv in Potsdam feststellte, daß etwa 1/3 meiner Ordenskameraden wirtschaftlich in den schlechtesten Verhältnissen lebten, habe ich mich im Jahre 1934 für eine wirtschaftliche Besserstellung meiner Ordenskameraden eingesetzt. Dadurch lernte ich den jüdischen Inhaber unseres Ordens Herrn Ernst N o a h in Berlin W 21, Altonaerstr. 14, kennen.

4.) Mein Ordenskamerad Noah nahm mich eines Tages in Anspruch und bat mich um meine Hilfe, da sein Schwager, (der Bruder seiner Frau) aus Frankfurt a.Main in das Konzentrationslager Buchenwald gekommen war. Ueber diese Tatsache sprach ich zunächst mit meinem Ordenskameraden August Kottau, der damals Schutzhaft-Dezernent bei der Geheimen Staatspolizei in Berlin war. Der Polizeirat Kottau verwies mich an den Oberregierungsrat Dr. Berndorff, da er selbst nur für Berlin zuständig sei, während jedoch Herr Dr. Berndorff die Schutzhaftsachen für das ganze Reich,also auch für Frankfurt a./Main bearbeitete. Dieses erste Gesuch, das von meinem Freund und Ordenskameraden Noah Herrn Dr, Berndorff vorgelegt wurde, hat Herr Dr.Berndorff sehr begünstigt und veranlaßt, daß der Schwager des Herrn Noah innerhalb 8 Tagen aus dem Konzentrationslager Buchenwald entlassen wurde. Dieses war die erste Entlassung eines Juden aus dem Konzentrationslager. Ich bemerke dazu, daß ich persönlich das Gesuch geschrieben und eingehend begründet habe. Bevor ich dieses Gesuch schrieb, habe ich mit Herrn Dr.Berndorff telefoniert, der mir bereitwillig angab, welche Unterlagen für eine Entlassung notwendig waren.

-3-

5.) Veranlaßt durch diesen ersten Erfolg, wurde ich mehrfach von Freunden meines jüdischen Ordenskameraden Noah im Anspruch genommen, ähnliche Gesuche zusammenzustellen und zu schreiben. Dieses Gesuch legte ich, soweit es sich um Berliner Fälle handelte, meinem Ordenskameraden und Freund, dem Polizeirat Rottau, vor. Soweit es sich um Gesuche von Juden und anderen politischen Häftlingen aus dem Reich handelte, wurden diese direkt durch mich oder durch die Mithilfe des Polizeirats Rottau dem Oberregierungsrat Dr. Berndorff vorgelegt.

6.) Im Laufe der Zeit, also von 1937 bis zu meiner Verhaftung im Dezember 1941 habe ich etwa 1300 Gesuche geschrieben. Durch meine Gesuche und durch meine Mitarbeit sind insgesamt 962 Häftlinge aus dem Konzentrationslager bezw. aus den Gefängnissen der Gestapo befreit worden. Es handelte sich dabei um 834 Juden und um 128 andere politische verfolgte Personen.

7.) Ich hätte diese große Anzahl von Erfolgen niemals erreicht, wenn meine Gesuche nicht durch den Polizeirat Rottau, als Schutzhaftdezernent in Berlin und durch den Oberregierungsrat Dr. Berndorff wohlwollend geprüft und begünstigt worden wären.

8.) Aus Vorstehendem ergibt sich, daß Herr Dr. Berndorff im Rahmen seiner Befugnisse seinerseits meines Wissens alles getan hat, um Personen, die nach seiner Ueberzeugung zu Unrecht auf Veranlassung der NSDAP inhaftiert wurden, vor weiterer Verfolgung zu bewahren.

9.) Das gewamte Material über meine Tätigkeit zur Rettung von politisch und insbesondere rassisch verfolgten Personen hatte ich im Dezember 1946 dem Hauptausschuß "Opfer des Faschismus" in

- 4 -

Berlin vorgelegt, der daraufhin

in Berlin vorgelegt, der daraufhin, nach genauer Ueber Prüfung und nach Vernehmung vieler Zeugen und Ueberprüfung meiner persönlichen Verhältnisse, mir im Juni 1947 meine Anerkennung als "Opfer des Faschismus" ausgesprochen hat.

10. Ich selbst war, wie schon unter 1) erwähnt, vom Dezember 1941 bis Mitte August 1942 in der Gestapohaft in Berlin. Ich habe Grund anzunehmen, daß auch Herr Dr. Berndorff an meiner Entlassung aus der Gestapohaft mitgewirkt hat. Tatsache ist jedenfalls, daß ich wider Erwarten plötzlich aus der Haft entlassen wurde, worüber heute noch eine Anzahl Rechtsanwälte in Berlin staunen, obwohl bereits meine Unterbringung in ein Konzentrationslager verfügt war.

Hannover, den 28. Juli 1947.

96

Der Polizeipräsident in Berlin

~~Der Generalstaatsanwalt~~
bei dem Kammergericht

Berlin 19, den 28. August 1967

Telefon: _____, App.: _____

1 Js 12/65

Vernehmung eines Beschuldigten

**) vorgeführt aus der U-Haftanstalt Moabit und in Begleitung seines Rechtsanwaltes Dr. Weyher erscheint

der – die*) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)		B e r e n d o r f f , Dr. jur. Emil, Otto, Friedrich
2. Geboren	Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	1.12.1892 in Berlin Berlin N 4 Deutschland
3. Wohnsitz (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort)	gegenwärtig z. Z. der Tat Telefon	Göttingen, Flüthenweg 7 Bln-37 (Zehlendorf), Potsdamer Chaussee 21 7 21 65 - Göttingen
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)		Deutschland
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) – Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum –		PA der BRD Nr. : 31 34 358 (Zweitschr.) vom 30.5.60 Der Oberstadtdirektor Göttingen
6. Beruf Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) Ferner ist anzugeben: – Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle – Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach – Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter gegenwärtig z. Z. der Tat	Kriminalbeamter des leitenden Dienstes Rentner Oberregierungsrat u. Kriminalrat Rentner Beamter auf Lebenszeit im RSHA Dr. jur. erworben 1920/21 an der Universität Greifswald
7. Einkommensverhältnisse Bei Erwerbslosigkeit:	gegenwärtig z. Z. der Tat Seit wann?	ca 800.- Rente nicht erinnerlich entfällt
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten		verheiratet Margarete B. geb. Bechert wohnhaft wie oben Hausfrau
9. Kinder	Anzahl Alter	2 ~~39~~ und 40 Jahre alt u. 41

Din A 4 h
Vordruck
RPol Nr. 15

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.
**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

10. Vater: Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung (auch wenn bereits verstorben) Mutter: Vor- und Geburtsname, Beruf, Wohnung (auch wenn bereits verstorben) Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer: *) Vor- und Zuname Wohnung Telefon	Otto B e r n d o r f f Vollstreckungssekretär 1930 verstorben Marie B., geb. Wolf Hausfrau 1945 verstorben entfällt
11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)	keine
12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren – Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung	Spruchkammerverfahren 1946 (amnestiert)
Ergänzung nach amtlichen Unterlagen	siehe Bl. d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich ..... äußern.

Dem Beschuldigten wurde der Gegenstand des Verfahrens bekanntgegeben. Ihm wurde eröffnet, daß er in diesem Verfahren deshalb als Beschuldigter geführt werde, weil der Verdacht bestehe, daß er als ehemaliger Leiter des Schutzhaftreferates des RSHA (bzw. seiner Vorgängerämter) an der Schutzhafteinweisung von polnischen Volkszugehörigen (insbesondere von Angehörigen der poln. Intelligenz) mitgewirkt habe, soweit solche Einweisungen auch mit dem Ziele der Tötung erfolgt seien. Ihm wurden die Strafvorschriften der §§ 211, (alter und neuer Fassung) und 49 StGB und § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vorgehalten (vom 5.12.1939). Der Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, daß es ihm gemäß § 136 StPO freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, seinen anwesenden Verteidiger zu befragen.

Der Beschuldigte erklärt:

Wegen meines Lebenslaufs und meiner zur Person nehme ich bezug auf meine Vorvernehmungen vom 27. und 28. Juni 1967 in dem Verfahren IV VU 4/67 (gegen Wöhrn u.a.). Die Vorgenannten Vernehmungen sind mir nochmals vorgehalten worden. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Zur Sache selbst möchte ich mich heute noch nicht äußern. Da es mir nach über 27 Jahren schwer fällt, mich an die damaligen Vorgänge im einzelnen zu erinnern, möchte ich über die gegen mich erhobenen Beschuldigungen zunächst in Ruhe nachdenken und vor meiner weiteren Vernehmung die Sach- und Rechtslage mit meinem Verteidiger Dr. W e y h e r zu besprechen.

Ich bin damit einverstanden, daß die Vernehmung am Mittwoch, dem 30. 8. 1967, um 09.30 Uhr xxxx fortgesetzt wird.

Geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. StA Filipiak

Dr. Emil Berndorff

gez. KM Groß

1 Js 12/65/ RSHA Berlin 21, den 30.8.67

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint ~~in~~ vorgeführt der Beschuldigte

Dr. Emil B e r n d o r f f ,
(Personalien Blatt 1)

in Anwesenheit seines Verteidigers Dr. W e y h e r .

Wegen meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat nehme ich bezug auf meine Vorvernehmungen vom

27. Juli 1967
31. Juli 1967
4., 7., 8., 10., 11., 14. und 15. August 1967

vor dem Untersuchungsrichter II bei dem Landgericht Berlin in dem Verfahren IV VU 4/67 (gegen W ö h r n u.a.).
Ich mache die vorgenannten Vernehmungen zum Gegenstand meiner heutigen Aussage und möchte ergänzend folgendes erklären:

Es ist richtig, daß mit Kriegsbeginn auch zahlreiche poln. Volkszugehörige in Schutzhaft genommen worden sind, und zwar ~~in~~ zum Teil in Einzelverfahren und zum Teil in Sammeleinweisungen. Die Sammeleinweisungen gingen vorher jeweils über den Amtschef M ü l l e r und wurden von ihm genehmigt. Die Sammeleinweisungen betrafen manchmal 10 - 20, manchmal auch zwischen 50 - 100 Schutzhäftlinge. Es ist aber nicht so, daß etwa durch eine Sammeleinweisung hunderte oder sogar tausende von Polen ins Konzentrationslager eingewiesen wurden. Bei Einzelanträgen war jeweils der Grund angegeben, weshalb der betreffende Pole in Schutzhaft genommen werden sollte: In Betracht kam z.B. die Schutzhafteinweisung wegen Sabotage, Widerstandes, Angriffs gegen Deutsche, wegen Wirtschaftsvergehen u.dgl.
Bei unerlaubten Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Polen betraf die Schutzhafteinweisung regelmäßig den deutschen Teil, während der Vorgang, soweit er sich gegen den poln. Teil richtete, grundsätzlich den Akten schon entnommen war.

Bei Sammeleinweisungen war der Schutzhaftgrund jeweils hinter den Personalien jeden einzelnen Schutzhäftling in der letzten Spalte stichworthaltig angegeben.
Mir ist aber weder an-hand der Sammelanweisungen noch sonst vor Ausbruch des Krieges oder während des Polenfeldzuges etwas davon bekanntgeworden, daß ein genereller Plan zur "Ausschaltung" der poln. Intelligenz bestand.

Im Übrigen bitte ich zu berücksichtigen, daß neben der laufenden verwaltungsmäßigen Arbeit, den zu erstellenden Berichten, sowie den durchlaufenden Schreiben der Angehörigen von Schutzhäftlingen und neben der Erteilung von Sprecherlaubnissen,den anfallenden Entlassungen und Verlängerungen von Schutzhaftfällen täglich etwa 200 bis 300 neue Schutzhaftanträge über meinen Schreibtisch liefen und täglich ebenso viele Vorgänge wieder herausgingen, so daß ich in der Arbeit förmlich erstickte. Insgesamt sind schätzungsweise 500 000 - 600 000 Schutzhaftsachen durch meine Hand gegangen. Dabei handelt es sich aber nur um die Schutzhafteinweisungen. Wieviel Schutzhafteinweisungen von poln. Volkszugehörigen sich unter der vorgenannten Zahl befanden, ist heute sehr schwer zu schätzen. Besonders erheblich war die Zahl der poln. Schutzhäftlinge in den Jahren 1939/1940. Ab 4. Mai 1943 war die Anordnung der Schutzhaft für sämtliche poln. Häftlinge überhaupt der Sicherheitspolizei in den besetzten poln. Gebieten übertragen, so daß sich die Zahl der poln. Schutzhäftlinge in ihrer Gesamtheit m.E. heute auch nicht mehr annähernd schätzen läßt.
Die Arbeitsbelastung war für mich zeitweilig so groß, daß ich mich wegen einer Nervenentzündung zur Behandlung in das SS-Lazarett in Berlin Lichterfelde begeben mußte und außerdem mehrmals Sonderurlaub erhielt.

Mir ist jedoch nicht bekannt, daß poln. Schutzhäftlinge mit dem Ziele der Exekution ins Konzentrationslager eingewiesen worden sind.

Ich erinnere mich zwar, daß aus den Konzentrationslagern auch zahlreiche Todesmitteilungen kamen, die poln. Schutzhäftlinge betrafen. Mir war jedoch bekannt, daß in den Konzentrationslagern häufig Epedemien ausgebrochen waren, z.B. Typhus, Fleckfieber und Ruhr, an denen viele Schutzhäftlinge starben. Die Todesmitteilungen bezüglich der poln. Schutzhäftlinge kamen meiner Erinnerung nach jedoch nicht listenmäßig, wie dies später bei den jüdischen Schutzhäftlingen der Fall war sondern wurden in den Lagern gesammelt und kamen dann geschlossen.
Trotz dieser Todesmitteilungen konnte ich aber nicht generell davon ausgehen, daß die Lebenserwartung in den Lagern nur sehr kurz war. Insbesondere später, als bei den jüdischen Schutzhäftlingen die Sammellisten kamen, war in diesen zwar der Todestag, nicht aber der Einweisungstag des Schutzhäftlings angeführt. Die Akten der einzelnen Schutzhäftlinge konnte ich mir wegen des Umfanges der Arbeit nicht in jedem einzelnen Fall vorlegen lassen.

Ich bleibe dabei, daß mir nichts davon bekannt ist, daß Schutzhäftlinge zum Zwecke der Tötung ins Lager eingewiesen wurden. Dabei bleibe ich auch, nachdem mir das Schreiben vom 23. November 1939 vorgehalten worden ist, in dem ich u.a. die Stapo- Leit- Stellen davon benachrichtigt habe, daß der RFSSuChDP. aus besonderem Anlaß angeordnet hat, daß eine Benachrichtigung der Angehörigen von erschossenen poln-jüdischen Schutzhäftlingen nicht notwendig ist. Ich kann mir die Weitergabe dieser Anordnung des RFSS nur so erklären, daß einmals aus einem besonderen Anlaß, z.B. auf der Flucht, poln.- jüdische Schutzhäftlinge erschossen worden sind, wovon dann die Angehörigen benachrichtigt wurden, was dann in Zukunft unterbleiben sollte. Aus dieser Anordnung des RFSS habe ich jedoch (so möchte ich rückschauend sagen) nicht entnommen, daß generell poln. Schutzhäftlinge zur Exekution in Konzentrationslager eingewiesen wurden.

Auch aus dem Erlaß des CdS vom 4. Mai 1943, durch den die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche poln. Häftlinge den Stapo-(Leit)-stellen sowie den Kommandeuren und den BDS in eigener Zuständigkeit übertragen wurde, ergibt sich nicht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mit den Einweisungen befaßt war, in denen Exekutionen in Betracht kamen. Wenn es in dem vorgenannten Erlaß heißt:

> "Falls Exekution in Betracht kommt, ist vorläufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen umgehend die Entscheidung beim RSHA zu beantragen"

so bedeutet dies, daß die Anordnung der Schutzhaft nunmehr bei den örtlichen sicherheitspolizeilichen Dienststellen lag und nur die Entscheidung zur Exekution beim RSHA zu beantragen war. Für diese Entscheidung war aber nicht das Schutzhaftreferat, sondern m.E. das jeweilige Sachreferat zuständig; d.h. die Sachreferate selbst konnten die Entscheidung zur Exekution m.Wissens auch nicht selbständig treffen, sondern haben die Exekutionsanträge im Einzelfall dem RFSS zur Entscheidung vorgelegt.
Sofern Exekutionen in Betracht kamen, waren auch vorher die Vorgänge so behandelt worden, daß eine Schutzhaftnahme für den poln. Teil durch mein Referat nicht vorgenommen wurde, da der Teil der Akten, der den Polen betraf bereits vorher vom ~~RKM~~ Sachreferat entnommen war.

Mir ist auch nicht bekannt, daß Schutzhäftlinge etwa zum Zwecke der Exekution insbesondere im GG den einzelnen Dienststellen der Sicherheitspolizei oder der Justiz herausgegeben wurden. Ich habe damals nicht davon erfahren, daß, wie es z.B. in dem Fernschreiben des KdS Radom an das KL Groß-Rosen aus dem Jahre 1944 (genaues Datum unleserlich) heißt, 20 poln. Schutzhäftlinge, die durch das Standgericht zum Tode verurteilt waren, exekutiert worden sind. M.E. handelte es sich dabei um eine interne Angelegenheit zwischen dem KdS Radom und dem KL Groß-Rosen.

Jedenfalls wurde das Schutzhaftreferat in keiner Weise mit eingeschaltet, wenn poln. Schutzhäftlinge exekutiert wurden. Sofern später Todesmitteilungen von Schutzhäftlingen eingingen, habe ich selbst mich damit gar nicht mehr befaßt, sondern die Anweisung gegeben, alle formularmäßig erledigten Sachen wie z.B. Entlassungen, Lagerüberstellungen und Todesfälle vorher auszusortieren und den einzelnen Raten zuzuleiten. Über den Umfang der eingehenden Todesmitteilungen habe ich deshalb keine genaue Kenntnis erlangt.

An die Errichtung des Konzentrationslagers Warschau habe ich heute keine Erinnerung mehr. Auch nachdem mir das Schreiben vom 22. Juli 1943 vorgehalten wurde, in dem ich den Befehl des RFSS zur Errichtung des KL Warschau weitergegeben habe, bin ich nicht in der Lage, über das KL Warschau nähere Angaben zu machen.

Im Übrigen bitte ich zu berücksichtigen, daß die poln. Schutzhäftlinge prozentual gesehen nur einen Teil der gesamten Schutzhäftlinge ausmachten. Die Schutzhäftlinge setzten sich aus allen möglichen Schichten und Kreisen zusammen. Während 1939/1940 die Zahl der poln. Schutzhäftlinge noch höher waren, nahmen sie m.E. in den späteren Jahren ab, während diejenigen der jüdischen Schutzhäftlinge anwuchs. Außerdem gab es aber noch z.B. Bibelforscher, Kommunisten, überhaupt von jederart von sogen. Staatsfeinden, z.B. Sicherungsverwahrte und Justizhäftlinge, die zu tausenden in KL's überwiesen wurden. Das mir in diesem Zusammenhang vorgehaltene Schreiben des CdS vom 31.12.1942 - Aktenzeichen IV C 2 Allg. Nr. 4001/41 g - an den Chef des SS WVHA zu H.v. Obergruppenf. P o h l - kenne ich jedoch nicht, es ist m.E. ein ganz klarer Beweis dafür, daß dieses Schreiben von dem Amtschef M ü l l e r selbst verfaßt worden ist, der sich zu diesem Zweck eine Aktennummer geben ließ.

Denn in dem vorgenannten Schreiben ist sowohl von der Überführung asozialer Häftlinge in ein KL als auch von der Überstellung poln. Häftlinge ins KL die Rede. Dabei handelt es sich um verschiedene Sachfragen, für deren Entscheidung allein der Amtschef M ü l l e r zuständig gewesen ist. Im Übrigen bin ich der Meinung, daß dieses Schreiben überhaupt nicht herausgegangen ist, da es nicht unterzeichnet ist.
Wie ich aus dem Schreiben entnehme, sollten die Häftlinge ins KL überstellt werden, um die Rüstung anzukurbeln, damit hatte das Schutzhaftreferat gar nichts zu tun.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß mir zwar bekannt war, daß zahlreiche poln. Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern ums Leben gekommen sind. Ich habe aber nicht gewußt, daß mindestens ein großer Teil der poln. Schutzhäftlinge zum Zwecke der Tötung ins KL eingewiesen wurde.

Allgemein war für die Schutzhafteinweisung der Antrag bzw. die Stellungnahme des Sachreferats bindend, d.h. bei poln. Schutzhäftlingen war die Stellungnehme des Polenreferats maßgebend, lediglich bei begründeten Ausnahmefällen konnte ich entsprechende Vorlagen beim Amtschef M ü l l e r machen, der dann die Entscheidung über die Schutzhafteinweisung traf.

Geschlossen: selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. StA Filipiak

gez. Dr. Emil Berndorff

gez. KM Groß

IV VU 4/67

Berlin 21, den 28. September 1967

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Justizangestellte Kaiser
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle,

Staatsanwalt Nagel,

RA. Dr. W e y h e r war noch nicht erschienen; der Angesch. Dr.Berndorff befragt, ob er sich ohne seinen Verteidiger einlassen wolle, erklärte:
Ich möchte das Eintreffen meines Verteidigers abwarten und mich vorher nicht zur Sache äußern.

Nunmehr erschien RA. Dr. W e y h e r .

Daraufhin wurde der Angeschuldigte weiterhin vernommen.

Über Todesmeldungen aus dem KL. habe ich mich in meiner Vernehmung vom 8.8.1967 kurz geäußert. Ich will heute darüber weitere ergänzende Angaben machen, soweit sie mir bei der inzwischen verstrichenen Zeit überhaupt möglich sind.

Es ist richtig, daß vom Ableben eines jeden Schutzhäftlings im KL. dem Schutzhaftreferat des RSHA von dem Kommandanten des KL. Mitteilung gemacht werden mußte. Dies geschah zunächst durch Fernschreiben. Diese Fernschreiben habe ich mir nicht alle durchgelesen und auch nicht durchlesen können, dazu blieb mir bei dem übrigen Arbeitsanfall keine Zeit. Ich habe aber sicher das eine oder andere Fernschreiben dieser Art gelesen. Ich kann natürlich heute nicht mehr sagen, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen Juden gehandelt hat.

Jedenfalls sahen diese Fernschreiben in etwa so aus, wie das Fernschreiben im Dok.Bd.1, Bl.43, das ich mir angesehen habe. Ich kann heute allerdings nicht mehr sagen, ob die Fernschreiben, die ich gelesen habe, auch den Zeitpunkt der Einlieferung des Verstorbenen in das KL. beinhalteten. Wenn dies der Fall gewesen sein sollte, habe ich sicherlich aus zeitlichen Gründen keine Berechnungen über die Lebensdauer des Verstorbenen im KL. angestellt.

Ich erinnere mich, daß später - den Zeitpunkt weiß ich nicht mehr - Todesmeldungen aus dem KL. auch in Form von einzelnen Zetteln zu mir kamen. Diese Zettel kamen mit der Post mit; mitunter war es ein ganzer Stapel. Die Fernschreiben und auch diese Zettel betrafen Häftlinge aller Kategorien.

Bei Juden kamen zu einem bestimmten Zeitpunkt - ab wann weiß ich nicht mehr - Todesmeldungen in Form einer Sammelliste an, in denen die Verstorbenen, ohne Rücksicht auf das Alphabet, unter laufender Nummer aufgeführt wurden mit Häftlingsnummer, Todestag und Todesursache, jedoch ohne Angabe des Einlieferungsdatums ins KL. Aus diesen Listen war deshalb überhaupt nicht zu entnehmen, wie lange der Häftling in den einzelnen KL'n gelebt hatte.

Diese Todesmeldungen erhielt ich nicht gesondert vorgelegt, sondern sie kamen zugleich mit der übrigen Post zu mir. Es ist zwar richtig, daß ich auch die Todesmeldungen mit meinem lila Kopierstift abgestrichen habe, ohne sie jedoch in der überwiegenden Zahl gelesen zu haben. Dies hätte für mich auch keine praktische Bedeutung gehabt,

106

da das Abschließen der Akten auf Grund einer Todesmitteilung nicht meine Sache war, sondern in das Arbeitsgebiet des betreffenden Sachbearbeiters fiel.

Die Todesmeldungen, die auf Listen zu mir kamen, wurden meiner Erinnerung nach zunächst bei den Sachbearbeitern herumgereicht, die sich die Namen der für sie zuständigen herausschrieben. Späterhin wurden diese Listen zerschnitten und zwar derart, daß es eine Anzahl Schnitzel gab, auf welchen jeweils nur der Name eines Verstorbenen mit Häftlingsnummer etc. blieb. Jeder Schnitzel wurde einzeln auf ein formularmäßig vorbereitetes Blatt Papier geklebt, auf welchem stand, an welchem Tage und in welchem KL. der Schutzhäftling verstorben war. Ich möchte annehmen, daß diese "Formulare" von F e u ß n e r entworfen worden sind und dann im Saugpostverfahren vervielfältigt worden sind. Das Zerschneiden selbst und das Aufkleben der Schnitzel wird eine Hilfskraft besorgt haben, die die aufgeklebten Schnitzel auf die Arbeitsarten sortiert und verteilt hat.

Den Erlass vom 21.11.1942 in Dok.Bd.7 Bl. 21/22 habe ich mir durchgelesen. Hierzu erkläre ich: Bei diesem Erlass handelt es sich um eine Anweisung des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes an die Lagerkommandanten der Konzentrationslager über die Berichterstattung beim Ableben von Juden und Jüdinnen im KL. Der Erlass basiert auf einem Befehl des Reichsführers SS vom 11.1o. 1942 und einem Erlass meines Referats vom 13.11.1942 in dem angeordnet worden ist, daß die Lagerkommandanten

107

der KL. künftig das Ableben von Juden und Jüdinnen auf Sammellisten zu berichten hätten und nicht mehr in Einzelmeldungen. Der grundlegende Erlass vom 13.11.1942 ist in meinem Referat auf Befehl Himmlers von F e u ß n e r ~~wahr~~ - sicher - entworfen worden. Er konnte aber nicht direkt von meinem ~~Amt~~ Referat bzw. dem Amt IV als Weisung an die Lagerkommandanten ergehen, da das Amt IV oder ich dem Lagerkommandanten nichts zu befehlen hatte. Der Erlass mußte daher den Weg über das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt nehmen, da diese Dienststelle dem Lagerkommandanten vorgesetzt war. Aus diesem Grunde enthält der Erlass vom 21.11.1942 auch eine Bestimmung, welche das Amt V betrifft. Unter den listenmäßig erfaßten verstorbenen jüdischen Personen befanden sich somit nicht nur Schutzhäftlinge von IV C 2, sondern auch Häftlinge vom Amt V (RKPA), die in Vorbeugungshaft gehalten wurden, soweit sie Juden waren. Diese Zahl wird aber sicher im Verhältnis gering gewesen sein.

Über die Anzahl der im Kl. verstorbenen Schutzhäftlinge und im Verhältnis dazu über die Anzahl der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge kann ich heute keine konkreten Angaben machen. Ich habe, wie gesagt, nicht jede Todesmeldung bzw. jede Sammelliste durchgelesen und weder Statistik geführt noch sonstige Notizen hierüber gemacht. Ich kann deshalb auch gar nicht sagen, in welchem Verhältnis die Zahl der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge zu der Gesamtzahl verstorbener Schutzhäftlinge steht. Mit Fortgang des Krieges, seit 1941 an, stieg die Zahl der verstorbenen Schutzhäftlinge immer stärker

an, ohne daß ich sagen kann, welcher Personenkreis hiervon besonders betroffen wurde. Es mag sein, daß unter den Verstorbenen ab 1942/43 auch ein verhältnismäßig großer Anteil von Juden gewesen ist, ich kann diesen Anteil aber auch nicht schätzungsweise nennen.

Todesmeldungen kamen aus allen Konzentrationslagern, aus dem einen mehr, aus dem anderen weniger. Mir ist aber erinnerlich, daß aus dem KL. Auschwitz besonders viele Todesmeldungen kamen, das mag auch daher kommen, wie ich mir überlegt habe, daß das Lager Auschwitz zur Lagerstufe I und II gehörte, daß also die Einweisungen nach beiden Lagerstufen erfolgten und das Gesamtlager demnach wohl doppelt so stark belegt gewesen sein wird, als die anderen Lager, die jeweils nur zu einer Lagerstufe gehörten. Außerdem wurde in Auschwitz, ich glaube 1942 oder 1943, eine Frauenabteilung eingerichtet, in welche bisher in Ravensbrück einsitzende jüdische Häftlinge überführt werden mußten. Das Lager Auschwitz ist meiner Erinnerung nach auch deshalb besonders stark belegt gewesen, weil ab 1942/43 sämtliche Juden aus den Lagern im Reichsgebiet nach Auschwitz verlegt werden mußten, so wie ferner, daß Auschwitz auch viele ~~Russen~~ Polen und sonstige männliche u.weibliche Personen aus den besetzten Ostgebieten aufnahm. Ich möchte meinen, daß auch Deutsche, die insbesondere in Schlesien oder Sachsen, oder in Österreich wohnten, nach Auschwitz eingeliefert worden sind, weil es räumlich für diese Gegenden das nächstgelegene KL. war. Auschwitz war meiner Erinnerung nach ein zweites Frauenlager.

Befragt, ob ich mir damals Gedanken gemacht habe, weshalb so viele Schutzhäftlinge in den Kln., insbesondere in Auschwitz, verstarben und was wohl die Ursache davon gewesen sein mag, so erkläre ich dazu, daß ich mir wohl darüber Gedanken gemacht haben dürfte. Ich habe sicherlich geglaubt, daß mit fortschreitendem Kriege und für jedermann immer geringer werdenden Verpflegungssätzen auch die Häftlingsverpflegung in den Kln. immer knapper und unzureichender geworden sein wird, so daß die Häftlinge unterernährt gewesen sind; zudem glaubte ich, daß die Ursache für das immer stärker werdende Ableben von Häftlingen auch an den vermutlich unzureichenden hygienischen Verhältnissen gelegen haben kann, bedingt durch die immer stärkere Belegung der KL., insbesondere des KL. Auschwitz, an das demzufolge enge Zusammenpferchen von Menschen und die damit verbundenen Gefahren bei Seuchen. In dieser Ansicht wurde ich dadurch bestärkt, daß vielfach die Konzentrationslager, so auch besonders Auschwitz, das Auftreten von Epidemien meldeten, insbesondere Ruhr, Typhus und Fleckfieber, so daß sie dann zeitweilig für Neueinweisungen gesperrt werden mußten. Mitteilungen der Lagerkommandanten, die zu mir nicht von den Lagern direkt, sondern über das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt kamen, habe ich immer für zutreffend und wahr gehalten und an alle Stapostellen weiter gegeben, damit bereitgestellte Transporte sofort gestoppt werden konnten. Wenn das WiVHA. dann die Sperre nach Abklingen der Epidemien wieder aufhob, habe ich eine entsprechende Mitteilung an die Stapostellen geschickt. Mir ist nie der Gedanke gekommen, daß die Mitteilungen der Kommandanten über das Auftreten

110

einer Epidemie fingiert gewesen sein könnte. Ich möchte das auch nicht annehmen, weil zu viele Dienststellen mit der Sperre der Lager befaßt waren und auch alle Kl. Epidemien verzeichneten. Daß in den Kl'n., insbesondere in Auschwitz und Mauthausen Häftlinge, insbesondere jüdische Schutzhäftlinge, gewaltsam ums Leben gebracht worden sind, sei es durch Vergasen, Erschießen, Erschlagen oder sonst wie, habe ich weder gewußt noch geahnt. Mir ist dieser Gedanke nie gekommen. Ich habe damals gewiß nicht geahnt, daß man Juden, deren man im Wege der Deportation nicht beikommen konnte, auf dem Umweg über Schutzhaftverhängung ins KL. bringen wollte, um sie dort umzubringen. Mir war nur klar, daß schlechtin jeder, der im KL. einsaß, in seiner Lebenserwartung schlechter gestellt war als jemand, der sich in Freiheit befand, und zwar aus dem Grunde, wie ich ihn bereits oben erwähnt habe. Es war mir klar, daß jemand im KL. wegen der dort herrschenden Umstände eben leichter als draußen versterben konnte. Ich möchte sagen, daß schlechtin jeder, zumal wenn er körperliche Arbeiten nicht gewohnt war, in seiner Lebenserwartung gefährdet war. Bei jüdischen Schutzhäftlingen möchte ich annehmen, daß auch ihre Entwöhnung körperlicher Arbeit gegenüber und der starke seelische Druck, unter dem sie standen, zu einem frühzeitigen Ableben im KL. mitbeigetragen haben kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die NN-Häftlinge (Nacht-und Nebel-Erlass) hinweisen, die in etwa unter dem gleichen seelischen Druck standen, weil sie eben bei Nacht und Nebel festgenommen und ins KL. geschickt worden

waren, ohne daß ihre Angehörigen über ihren Verbleib in Kenntnis gesetzt worden waren. Diese Kategorie von Häftlingen war, wie auch jüdische Häftlinge, als Insassen der KL. für Kriegsdauer bestimmt.

Selbst gelesen, g. u.

Landgericht Berlin
IV VU 4.67

Berlin 21, den 3. Oktober 1967

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Lück
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten Dr. Berndorff vom 28. September 1967.

Heute bin ich mir darüber im klaren, daß es damals im Plan der NS-Regierung lag, sich des jüdischen Bevölkerungsteils zu entledigen. Zu diesem Zwecke wurden Juden in die KL deportiert, soweit dies angängig war. Um den verbleibenden Teil der privilegierten Juden erfassen zu können, ergingen Judenerlasse, welche die Inschutzhaftnahme eines Juden bei der geringsten Kleinigkeit vorsahen. Über den Weg der Inschutzhaftnahme gelangte auch dieser Personenkreis ins KL, um dort ebenso wie die Deportationsjuden vernichtet zu werden. Rückschauend ist mir dies heute klar. Damals habe ich diese Absicht der NS-Führung nicht erkannt. Ich fand zwar die Inschutzhaftnahme von Juden aufgrund der Judenerlasse unbillig und zu hart, ahnte aber nicht, daß sie nur deshalb auf dem Wege über die Inschutzhaftnahme ins KL gebracht werden sollten, um dort vernichtet zu werden. Auch als ich Todesmeldungen von Juden aus dem KL erhielt, ahnte ich nicht, daß sie dort umgebracht worden waren, sondern war der Überzeugung, sie seien infolge der dort herrschenden Verhältnisse gestorben. (Hierüber habe ich bereits Ausführungen gemacht).

Wie ich heute einsehe war meine damalige Tätigkeit, nämlich das Unterstempeln der Schutzhaftanordnungen objektiv gesehen eine Beihilfehandlung vorhanden, zu der von den NS-Machthabern betriebenen Tötung von Juden. In der damaligen Zeit jedoch war ich mir beim Unterstempeln von Schutzhaftanordnungen nicht bewußt, daß ich mit dieser meiner Tätigkeit zu den von den NS-Machthabern gewollten und veranlaßten Tötung Hilfe geleistet habe.

Wenn ich gesagt habe, daß jeder Schutzhäftling im KL eine geringere Lebenserwartung hatte als ein in Freiheit befindlicher, so meine ich damit jeden Schutzhäftling, also nicht nur jüdische sondern auch Deutschblütige. Wegen der geringsten Kleinigkeit kamen - seit Kriegsbeginn in immer steigendem Maße - auch Deutschblütige ins KL.

Ich hatte wohl erkannt, daß es eine Schweinerei war Juden aufgrund von Sondergesetzen und bei Bagatellen ins KL zu bringen. Wie ich bereits an anderer Stelle gesagt habe, konnte ich meine Tätigkeit nicht aufgeben, ich versuchte aber gleichwohl und auch mit Erfolg auf der anderen Seite Juden zu helfen soweit ich konnte.

Den Erlaß vom 5. 7. 1941 Dok.Bd.VII Bl. 4 sowie den Erlaß vom 12. 4. 1944 Dok.Bd. VII Bl. 26 habe ich mir durchgelesen. Von dem erstgenannten Erlaß kann ich nicht sagen, ob ich ihn gesehen habe. Er kam möglicherweise während meiner Urlaubszeit. Den Erlaß vom 12. 4. 1944 werde ich sicherlich gesehen haben, da er bis Kriegsende in Kraft war und von grundlegender Bedeutung war. Dieser Erlaß bedeutet eine Anweisung für das Referat, künftig germanische Häftlinge nicht mehr nach Auschwitz einzu - weisen. Ich möchte deshalb sagen, daß dieser Erlaß auch meinen Sachbearbeitern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Ich möchte noch betonen, daß ich noch bis zum Dezember vergangenen Jahres, als mir Herr Staatsanwalt Nagel eröffnete, daß von rund 14ooo Schutzhaftjuden über 12ooo im KL verstorben seien, der Überzeugung war, daß bei Kriegsende der größte Teil der im KL einsitzenden Schutzhaftjuden den Zusammenbruch überlebt hat.

Wenn mir vorgehalten wird, daß Sachbearbeiter, Registratur- und Schreibkräfte des ehemaligen Schutzhaftreferats als Zeugen bzw. als Beschuldigte bekundet haben, daß sie damals geahnt hatten, daß Juden im KL gewaltsam zu Tode gebracht wurden und insbesondere nur kurze Zeit im KL lebten, so erkläre ich es mir daher, daß diese Mitarbeiter bessere Erkenntnismöglichkeiten hatten und ihnen auch mehr Zeit blieb, diesen Dingen nachzugehen. Der Sachbearbeiter, der aufgrund einer Todesmeldung die Akten abzulegen hatte, und der Registrator, der den Tod des Häftlings auf der Karteikarte vermerkte, hatten beide die Möglichkeit, an Hand dieser Unterlagen die Lebensdauer des Verstorbenen während seines KL-Aufenthaltes festzustellen. Das gleiche gilt für die Schreibkraft, der die Schlußverfügung diktiert wurde, sofern es der Fall gewesen ist. Ich selbst hatte bei der Unmenge von Neuein- und Ausgängen pro Tag nicht die Zeit, derartige Berechnungen anzustellen, zumal mir auch weder Akten noch Karteikarten zur Verfügung standen.

Etwa bis 1940/41 wurden im Referat Statistiken erstellt über Inschutzhaftnahmen im Laufe eines Monats nach Kategorien (Juden, Kommunisten, Bibelforscher usw.). Diese Statistiken enthielten keine Spalte über Todesfälle. Überhaupt wurden Statistiken über Todesfälle bei uns nicht erstellt.

115

Ich kann mich nicht darauf besinnen, ob die Anweisung von oben bestand über das Ableben von Häftlingen im KL monatlich nach oben in bestimmten Abständen zu berichten, und daß Feußner mit der Erstellung dieser Statistik befaßt gewesen sein soll. Auch von anderen Stellen - wie dem WVEH - habe ich Statistiken über das Ableben von Häftlingen nicht zu Gesicht bekommen. Soweit ich mich bestimmen kann.

Zu dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 31. 12. 1942 betr. Einsatz von Häftlingen in Rüstungsbetrieben erkläre ich, daß dieser Erlaß bei Müller selbst gefertigt worden ist, der sich zu diesem Zweck von uns eine Allgemeinnummer hat geben lassen, wie dies des öfteren der Fall war. Ich selbst habe an diesem Erlaß nicht mitgewirkt und kenne ihn auch nicht inhaltlich. (Erlaß s.Dok.Bd. VIII Bl.164).

An den Vorfall, den der Zeuge Erdmann in seiner Vernehmung vom 18. 8. 1967 auf Seite 2 schildert, kann ich mich noch gut erinnern, nachdem mir die Aussage insoweit vorgelesen worden ist (soweit Blauklammern). Erdmann irrt nur insoweit, als ich ihm nicht erklärt habe, " ich setze eine Sonderkommission ein " . Ich konnte nämlich gar keine Sonderkommission einsetzen, weil ich hierfür gar nicht zuständig gewesen wäre. Ich habe demzufolge auch keine Sonderkommission eingesetzt, sondern den Zeugen Erdmann weiter zu Müller geschickt oder aber unmittelbar an den Leiter des Kommunisten-referats weitergeschickt. Ich persönlich habe Müller nicht Bericht erstattet, weil ich die Sache nach der Weisung Erdmanns an die zuständige Stelle für mich als erledigt ansah.

Den Vorfall, den der Zeuge Erdmann im Anschluß daran in seiner Vernehmung weiter schildert bezügl. der 2000 Polen, die Kriminalrat Förster persönlich ins KL Sachsenhausen aufgenommen haben soll: Von diesem Vorfall ist mir nichts bekannt. Ich halte es auch für unwahrscheinlich, daß Förster zu diesem Zweck persönlich nach

Sachsenhausen gefahren sein soll. Ich habe ihn persönlich nicht dorthin geschickt. Wenn sich so etwas überhaupt zugetragen haben sollte, und der Zeuge Erdmann nicht die Sache verwechselt, wäre das allenfalls denkbar, daß Förster während meines Urlaubs oder in meiner Vertretung dort gewesen ist. Mir jedenfalls ist der ganze Vorgang unbekannt. (soweit Doppelblauklammer).

Von den Schutzhaft- Einzelfällen wurden zum Gegenstand dieser Vernehmung gemacht die Fälle 36 Krämer, 37 Kraus, 39 Krebs, 46 v.Kummer, 9 Lebrecht, 16 Leininger, 18 Lennhoff, 2o Levi, 1o Rindskopf. ~~Diese~~ Aus Dok.Bd. II Bl. 1o4 ff. wurde mir der Fall Rindskopf zur Durchsicht vorgelegt. Ich erkläre dazu:
Ich kann mich auf den Fall nicht besinnen. Eine Einweisung eines Häftlings wegen solch einer Kleinigkeit nach Stufe 3 lag nicht auf meiner Linie. Ich möchte meinen, daß ich diese Schutzhaftanordnung nicht unterschrieben bezw. unterstempelt habe.
Es kann aber auch sein, daß gerade dieser Schutzhaftanordnung in meiner Abwesenheit von Förster unterstempelt worden ist. Ich halte es aber genau so gut für möglich, daß dieser Fall mit zu den Fällen gehörte, in denen ich bei Müller eine Vorlage machte, weil mir die beantragte Lagerstufe noch dazu für einen Mischehepartner im Hinblick auf das beanstandete Vergehen unbillig hart erschien.
Fall S 7 (Seidel) . Zu dem Fall erkläre ich, daß Seidel sicher aufgrund seiner Vorstrafen als Krimineller angesehen worden ist und deshalb und nicht weil er Jude war, nach Mauthausen gekommen ist.

117

Fall 7 St (Steineberg, Siegfried).
Zu dem Fall möchte ich sagen, daß Steineberg als gefährlicher Kommunist, nicht aber wegen seiner Rassenzugehörigkeit nach Mauthausen eingewiesen worden ist.
Fall 8 Steiner.
Zu diesem Fall möchte ich sagen, daß es so Übung war, Personen, die wegen Hochverrats oder wegen Landesverrats verurteilt waren, als Staatsfeinde in eine höhere Lagerstufe einzuweisen. Die Einweisung des Steiner nach Mauthausen war also nichts besonderes.
Fall 17 Stern.
Hierzu erkläre ich, daß ich möglicherweise bei der Begründung für die Einweisung mitgewirkt haben kann, daß ich den Entwurf des Sachbearbeiters entsprechend berichtigt habe, wenn mir dessen Entwurf in der Begründung zu schematisch vorkam. Jedenfalls ist die Begründung erschöpfend, und ich halte die Einweisung vom damaligen Standpunkt aus nicht für ungerechtfertigt.
Fall 1o Stern, Artur und 18 Stern, Otto.
Der gleiche Todestag und die gleiche Todesstunde bei den Brüdern Stern mit verschiedenen Todesursachen kann ich mir nur als Nachlässigkeit des SS-Mannes im KL Mauthausen erklären.
Fall W 9 Weinberg.
Zu diesem Fall habe ich mir die Vorgänge im Dok.Bd.I Bl. 129 ff. durchgelesen. Ich kann aber zu diesem Fall nichts sagen. Ich kann nicht sagen, was der angezogene Runderlaß vom 6. 7. 1943 beinhaltet.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Lück

IV VU 4.67 Berlin, den 5. Oktober 1967. 118

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Glöckner
als Unterwuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatswanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Weyher
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten Dr. Berndorff vom 3. Oktober 1967.

Mir wurden vorgelegt zum Fall Bühler (B 76) die Vorgänge in Dok.Bd. 11 Bl. 1-35, sowie zum Fall Fischer(F 5) die Vorgänge in Dok.Bd. 16 Bl. 16-36.

Hierzu erkläre ich:

Auf diese beiden Fälle kann ich mich nicht besinnen. Ich kann auch nicht sagen, ob ich die beiden Inschutzhaftnahmen unterstempellt habe.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Schutzhäftlinge, von denen Bühler nach Sachsenhausen, Fischer dagegen nach Mauthausen eingeliefert wurden, erkläre ich mir damit, daß bei Fischer die Stapostelle in ihrem Antrag ausdrücklich die Einweisung nach Mauthausen (Lagerstufe III) beantragt hat, während bei Bühler eine Lagerstufe auf ein Lager im Antrag nicht aufgeführt ist. Ansich ist es auffällig, daß genau bei demselben Sachverhalt jetzt 2 "Rassenschänder" so unterschiedlich behandelt worden sind.

119

Allerdings liegt zwischen der Festnahme der beiden eine Zeit von etwa sieben Monaten, in der der Sachbearbeiter bei der Stapostelle oder der Dienststellenleiter gewechselt haben kann, sodaß der schärfere Antrag bei Fischer, auf der schärferen Einstellung des Stapobeamten beruhen kann. Möglicherweise waren auch persönliche Gründe maßgebend. Daß diese unterschiedliche Behandlung etwa darauf beruht, daß mein Sachbearbeiter für den Buchstaben F zu diesr Zeit (Kubsch) schärfter gewesen sit als mein Sachbearbeiter für B (Bonath) ~~XXXXXX~~ kann ich nicht bestätigen. Keiner meiner Sachbearbeiter war ein "Scharfmacher". Es waren bis auf Schulz alles Beamte, die meines Wissens mehr oder weniger unfreiwillig zum RSHA gekommen waren.

Aus der Ergänzug zum Ermittllungsvermerk habe ich mir den Fall 13, Dr. Fulda, durchgelesen. Es ist mir nicht erklärlich, wie ein Mann von etwa 83 Jahren festgenommen und nach Auschwitz eingewiesen werden konnte. Ich erinnere mich an den Fall nicht, zumal auch der Sachverhalt, der zur Einweisung geführt hat, fehlt.

Aus Dok. Bd. 18 habe ich mir den Vorgang, betr. Fritz David, Bl. 97 a ff. durchgelesen. Dazu erkläre ich:

Zu diesem Fall kann ich keine Erklärungen abgeben.
Befragt, ob wiederholt Schutzhäftlinge in so jugendlichem Alter in ein KL eingewiesen wurden; Das weiß ich nicht mehr.

Zu den Fällen B Nr. 3, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 28, befragt, weshalb die niederländischen Juden für Mauthausen bestimmt und auch in der Mehrzahl nach dort eingewiesen worden sind, kann ich nur sagen, daß hierfür eine generelle Anweisung vorgelegen haben muß. Diese Anweisung muß ganz von oben gekommen sein, wahrscheinlich von Himmler selbst. Jedenfalls kam der Entschluß,

120

Juden aus dem Niederlanden in das KL Mauthausen einzuweisen, weder von mir noch meinen Sachbearbeitern.

Befragt über den Fall C 25: (Cohn, Conrad) möchte ich meinen, daß dieser Schutzhäftling als maßgeblicher Funktionär der Reichsvereinigung der Juden auf höhere Weisung festgenommen und in Schutzhaft gebracht worden. Ich persönlich habe keine Erinnerung an den Fall.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

1 Js 4/64 (RSHA)
1 Js 13/65 (RSHA)

Berlin, den 11. Oktober 1967

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

In Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. W e y h e r , erscheint, vorgeführt aus der Untersuchungshaft,

der Rentner
Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
z.Zt. in Untersuchungshaft in anderer Sache in
der U-Haftanstalt Berlin-Moabit, Gef.B.Nr. 1982/67.

Der Beschuldigte wurde mit dem Gegenstand der Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) und 1 Js 13/65 (RSHA) vertraut gemacht. Ihm wurde eröffnet, daß Gegenstand des Verfahrens

1 Js 4/64 (RSHA) die Mitwirkung ehemaliger Angehöriger des RSHA an der Exekution von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und KL-Insassen wegen strafbarer Handlungen oder Verstosses gegen die diesen Personen auferlegten Lebensführungsregeln

und Gegenstand des Verfahrens

1 Js 13/65 (RSHA) die Mitwirkung ehemaliger Angehöriger des RSHA an der Abgabe "asozialer" Strafgefangener aus den Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei zur "Vernichtung durch Arbeit" sei.

Ihm wurde erklärt, daß er in den Kreis der Beschuldigten einbezogen worden sei, weil der Verdacht bestehe, daß er als ehemaliger Leiter des Schutzhaftreferats bei dengenannten Vorgängen eingeschaltet gewesen sei. Er wurde weiter darauf hingewiesen, daß eine Strafbarkeit wegen Mordes oder Beihilfe zum Mord oder wegen Konnivenz (§§ 211 alter und neuer Fassung, 49 alter und neuer Fassung, 357 StGB, § 4 Gewaltverbrecherverordnung) in Betracht komme. Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß es ihm freistehe, Angaben zu machen oder nicht zur Sache auszusagen und

122

daß er sich jederzeit des Rates eines Verteidigers bedienen könne. Er erklärte: Ich will aussagen.

Hinsichtlich meines Lebenslaufs, meines beruflichen und politischen Werdegangs und des allgemeinen Arbeitsablaufes im Schutzhaftreferat des RSHA nehme ich auf die Angaben Bezug, die ich in dem Voruntersuchungsverfahren IV VU 4/67 des Landgerichts Berlin gemacht habe. Die dort von mir gemachten Angaben sind zutreffend, jedenfalls soweit ich mich heute noch an die damaligen Vorgänge erinnern kann, und ich mache sie auch zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

Mir ist nochmals der Erlaß des CdS vom 4. Mai 1943 zur Durchsicht vorgelegt worden. Dieser Erlaß ist unter dem Aktenzeichen IV C 2 Allg.Nr. 42 156 ergangen. Ich kann heute aus eigener Erinnerung zu diesem Erlaß keine weitergehenderen Angaben machen, als ich es bereits in meinen Vorvernehmungen getan habe. Wenn mir vorgehalten wird, daß dieser Erlaß nach Ansicht der Vernehmenden schon deshalb nicht aus dem Polenreferat stammen dürfte, weil die dort entworfenen Erlasse anders aufgebaut waren und der überwiegende Inhalt des Erlasses lediglich die Handhabung der Vorgänge im Schutzhaftreferat betrifft, so kann ich trotz dieses Vorhaltes keine weitergehenderen Angaben machen. Es mag sein, daß dieser Erlaß im Schutzhaftreferat entworfen wurde und das Polenreferat nur bei einzelnen Regelungen mitgewirkt hat. Erinnerungen daran habe ich aber nicht mehr.
Im Rahmen des Schutzhaftreferats hat grundsätzlich Oberinspektor F e u ß n e r die Erlasse entworfen. Ob dieser bei dem Erlaß vom 4. Mai 1943 mit dem Amtmann O p p e r m a n n vom Polenreferat zusammengearbeitet hat oder ob dieser eine schriftliche Stellungnahme Herrn F e u ß n e r zur Verfügung gestellt hat, weiß ich nicht. Abschließend möchte ich zu diesem Erlaß sagen, daß der Entwurf des Erlasses seinem wesentlichen Inhalt nach auf Weisungen M ü l l e r s zurückgehen dürfte und daß jedenfalls die Teile des Erlasses, die die Behandlung der Polen betreffen, die wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs anfielen, vom Polenreferat oder einer höheren Stelle herrühren dürften. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß der Anstoß zu diesem Erlaß, der ja eine Vereinfachung der Einweisung von Polen

123

in Schutzhaft zum Gegenstand hat, von mir oder sonst irgendwie vom Schutzhaftreferat gegeben worden ist. Ich erinnere mich auch nicht mehr daran, daß dieser Erlaß im Rahmen einer allgemeinen Umstellung des Schutzhaftverfahrens ergangen ist. Ich habe heute auch keine Vorstellung mehr davon, ob der Erlaß vom 4. Mai 1943 im Rahmen der geplanten Einweisung von ~~xxxxx~~ 35.000 Häftlingen in die KL ergangen ist. Ich glaube das auch nicht. Ich erinnere mich zwar daran, daß eine solche Masseneinweisung erfolgt ist, um Arbeitskräfte für den Rüstungseinsatz zu bekommen. Diese Einweisung betraf aber nicht nur Polen, sondern auch andere Nationalitäten, Zu welchem Zeitpunkt diese Masseneinweisung erfolgt ist, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Ich glaube sogar, daß solche Masseneinweisungen öfter erfolgt sind. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang auch daran, daß eine größere Anzahl von Personen im Wege von Sammeleinweisungen in die KL kam. Diese Personen wurden in Listen erfaßt, die Sammeleinweisung von Müller genehmigt und die Listen uns dann zur Anlage von Einzelvorgängen zugeleitet. Für die in dem Schreiben des CdS vom 31.Dezember 1942 - IV C 2 - Allg.Nr. 4001/43 g - erwähnte Sammeleinweisung von 35.000 Häftlingen muß eine besondere Erlaßgrundlage bestanden haben. Ob diese Einweisung auf den Erlaß des CdS vom 17. Dezember 1942 - ~~X~~ B.Nr. IV-656/42 g - zurückgeht, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Vor dem Erlaß vom 4. Mai 1943 sind Schutzhaftanträge gegen Polen grundsätzlich vom Schutzhaftreferat des RSHA behandelt worden. Zu diesen Anträgen wurde die Stellungnahme des zuständigen Sachreferats, bei Polen also in der Regel des Polenreferats, eingeholt, die für das Schutzhaftreferat verbindlich war, wie ich es bereits in meinen Vorvernehmungen geschildert habe. Die gegen Polen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs angefallenen Vorgänge gelangten dagegen nicht zuerst zum Schutzhaftreferat, sondern wurden dem Polenreferat vorgelegt. Ich erinnere mich noch daran, daß diesen Vorgängen die Teile, die den polnischen Teil betrafen, vom Polenreferat entnommen und dort weiterbearbeitet wurden. Meiner Erinnerung nach kam zum Schutzhaftreferat zunächst nur der Teil der Akten, der die deutsche Frau betraf, gegen die wir dann entsprechend der Weisung des Polenreferats Schutzhaft verhängten. Vorgänge gegen den polnischen Teil kamen

124

[illegible] wohl nur dann zum Schutzhaftreferat, wenn [illegible] gegen den Polen nicht die Exekution angeordnet worden war, sondern lediglich Schutzhaft verhängt werden sollte. Ich kann mich aber an diese Handhabung heute nicht mehr genau erinnern. Meine Erklärungen stellen insoweit nur Schlußfolgerungen dar. Ich kann insbesondere nicht mehr sagen, wer die Entscheidung über die Behandlung der Polen getroffen hat. Wenn ich danach gefragt werde, ob die Vorgänge sowohl gegen die deutsche Frau als auch gegen den Polen dem Schutzhaftreferat zur Anordnung einstweiliger Schutzhaft zugeleitet worden sind, wenn die Vorgänge im Polenreferat noch nicht zur Entscheidung reif waren und nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen werden konnten, so kann ich mich heute nicht mehr daran erinnern. Wenn Dokumente vorliegen, nach denen damals so verfahren worden sein muß, kann das zutreffen. Ich weiß es aber heute nicht mehr.

Ich erinnere mich noch daran, daß es eine große Zahl ausländischer Arbeiter in den KL gab, für die wir im Schutzhaftreferat überhaupt keine Unterlagen hatten. Ich weiß dies deshalb, weil zu uns gelegentlich Anfragen nach dem Verbleib von Personen kamen, die bei uns weder kartei- noch aktenmäßig erfaßt waren. Es stellte sich dannheraus, daß diese Personen von der Dienststelle im Amt IV eingewiesen worden waren, die sich mit ausländischen Arbeitern befaßte und dem Amtschef Müller direkt unterstellt war. Wenn mir in diesem Zusammenhang der Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S - IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - vorgelegt wird, nach dem Ostarbeiter von den Stapo-leit-stellen selbständig in die KL eingewiesen werden konnten und dem RSHA über diese Einweisungen nur monatlich eine statistische Meldung nach Zahl und Grund der Einweisungen zu erstatten war, so muß ich erklären, daß ich diesen Erlaß nicht kenne. Ich weiß nicht, ob dieser Erlaß die Grundlage für die von mir erwähnte Handhabung war. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch bemerken, daß die in dem Erlaß vorgeschriebenen statistischen Meldungen nicht zum Schutzhaftreferat kamen. Ich kann aber auch nicht sagen, wohin sie gegangen sind.

Die Vernehmung wurde um 11.10 Uhr unterbrochen. Sie soll am 12. Oktober 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Emil Berndorff

Geschlossen:

Bilstein, StA'in

Schmidt, StA

Schele

Sch

1 Js 4/64 (RSHA)
1 Js 13/65 (RSHA)

Berlin, den 12. Oktober 1967

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Dr. Emil B e r n d o r f f in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. W e y h e r, zur Fortsetzung der Vernehmung.

An die Aktion "K" oder Kugel, auf die ich bereits in meinen Vorvernehmungen angesprochen worden war, kann ich mich auch heute nicht entsinnen. Auch nachdem mir das Fallheft Wladyslaus D o r a b i a l a (+ 11. Mai 1944), der Erlaß des CdS vom 4. März 1944 - IV D 5 d B.Nr. 61/44 g.Rs.- sowie aus dem Dokumentenband E XLVII Blatt 83 vorgelegt und mit mir durchgesprochen worden sind, kann ich zu der Aktion Kugel keinerlei Angaben machen. Auch das Exekutionsbuch des KL Mauthausen, das mir ebenfalls vorgelegt worden ist, vermag meine Erinnerung nicht zu stärken. Ich habe keine Vorstellung mehr darüber, wie es zu dem im Fallheft Dorabiala befindlichen Fernschreiben des Referats IV C 2 vom 24. März 1944 gekommen sein kann.

Wenn ich danach gefragt werde, welches Referat für die Bearbeitung von Exekutionsvorgängen gegen KL-Insassen zuständig war, die Sabotage oder ähnliches verübt hatten oder die aus dem Lager geflohen und wiederergriffen worden waren, so kann ich dazu heute keine Angaben mehr machen. Mir ist nicht mehr erinnerlich, solche Vorgänge im Schutzhaftreferat in die Hand bekommen zu haben. Ich kann deshalb auch nicht sagen, ob sie bei uns bearbeitet worden sind oder ob sie bei uns vielleicht nur durchgelaufen und an andere Referate abgegeben worden sind. Aus meiner heutigen Sicht möchte ich sagen, daß mir diese Vorgänge damals überhaupt nicht bekanntgeworden sind.

Mit mir ist der Fall des polnischen Zivilarbeiters Andrej R o s t e c k i (+ 8. Juli 1942) durchgesprochen worden. Gegen Rostecki war ein Schutzhaftbefehl ergangen und er sollte nach Mauthausen überführt werden; da er nervenkrank und nicht transportfähig war, soll er auf Anordnung des RSHA noch in Würzburg getötet worden sein. Ich kann mich an diesen Fall nicht erinnern. Aus meiner Erinnerung kann ich nicht sagen, ob dieser Fall bei mir überhaupt durchgelaufen sein muß. Meiner Meinung nach ist es durchaus möglich, daß sich der Leiter der Stapostelle Nürnberg oder ein von ihm Beauftragter mit dem Amtschef M ü l l e r persönlich in Verbindung gesetzt, dieser eine Entscheidung herbeigeführt und nach Nürnberg durchgegeben hat und das Referat IV C 2 dann überhaupt nur die Todesmitteilung erhalten hat.

Die Vernehmung wurde um 11.20 Uhr unterbrochen. Sie soll am 13. Oktober 1967, 8.30 Uhr, fortgesetzt werden.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Emil Berndorff

Geschlossen:

Bilstein, StA'in
Schmidt, StA

Schele

V e r m e r k :

Bei dem auf Blatt 1 dieser Vernehmung erwähnten Dokumentenband E K XLVII Bl. 83 handelt es sich um das Schreiben des Rasse- und Siedlungshauptamtes - Rassenamt - vom 21. März 1944 an den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Stabshauptamt, betreffend den Polen Anton K o l n i e r z a k , zuletzt wohnhaft Königsberg.

Sch

1 Js 4/64 (RSHA)
1 Js 13/65 (RSHA)

Berlin, den 13. Oktober 1967

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaft erscheint der Beschuldigte Dr. Emil B e r n d o r f f zur Fortsetzung der Vernehmung.

Er erklärte:

Ich habe noch einmal über die Aktion Kugel nachgedacht, insbesondere über die Zusammenhänge des mir gestern vorgehaltenen Falles D o r a b i a l a . Ich habe mir jetzt noch einmal das Fernschreiben des RSHA - IV C 2 - vom 24. März 1944 in dieser Sache angesehen. Mir fällt dabei besonders auf, daß in diesem Fernschreiben ein Haftprüfungstermin für den 25. Juni 1944 festgesetzt worden ist. Es scheint mir widersinnig, daß der Absender des Fernschreibens ~~xxxxxxxxx~~ diesen Haftprüfungstermin ~~xxx~~ festgesetzt hat, wenn ihm klar gewesen sein sollte, daß "Aktion Kugel" die Tötung des betroffenen Polen bedeutete. Wenn in dem letzten Absatz des Fernschreibens angeordnet wird, daß am letzten Einsatzort des Polen unter den fremdvölkischen Arbeitern bekannt zu gegeben sei, daß Dorabiala hingerichtet worden sei, so mußte meiner Auffassung nach der Sachbearbeiter nicht unbedingt davon ausgehen, daß eine solche Exekution tatsächlich erfolgen würde. Es war auch in anderen Fällen, z.B. bei den NN-Häftlingen so, daß die Angehörigen eines Häftlings über das Schicksal im Unklaren gelassen wurden. Der Häftling verschwand und niemand aus seinem Lebenskreis wußte, was mit ihm geschehen war.

Mir fällt weiter auf, daß der Pole Dorabiala nach dem Schreiben des KL Mauthausen vom 17. Mai 1944 im Rahmen der Aktion Kugel durch Erhängen exekutiert worden ist, während der in dem Schreiben des Rassenamtes vom 21. März 1944 erwähnte Pole K o l n i e r z a k erschossen worden sein soll. ~~xxxxxxx~~

Zu der Abgabe "asozialer" Häftlinge aus Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei kann ich nur folgendes sagen:

Ich erinnere mich daran, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt, den ich aus eigener Erinnerung nicht mehr festlegen kann, Häftlinge aus den Justizvollzugsanstalten in größerer Zahl übernommen und in Konzentrationslager eingewiesen worden sind. Wie diese Aktion im einzelnen durchgeführt worden ist, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Es müßte sich um eine listenmäßige Sammeleinweisung derart, wie ich sie schon beschrieben habe, gehandelt haben. Woher wir diese Listen erhielten und in welcher Form sie zwecks Durchführung der Aktion weitergeleitet worden sind, kann ich nicht mehr sagen. Mir ist heute der Erlaß des CdS vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 5227/42 g - vorgelegt worden. Auch an diesen Erlaß habe ich keine Erinnerung mehr. Ich entnehme aus diesem Erlaß, daß die Listen vom Reichsjustizministerium übersandt worden sind und daß an der Aktion sowohl die Geheime Staatspolizei als auch die Kriminalpolizei beteiligt waren. Von welcher Stelle die Listen auf die beiden Ämter aufgeteilt wurden, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht mehr sagen, nach welchen Gesichtspunkten die Aufteilung erfolgt ist. Wenn in dem mir vorgelegten Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 10. März 1943 an das KL Mauthausen die Geheime Staatspolizei als für Juden, Polen, Russen pp. und politische Häftlinge zuständig bezeichnet wird, während das RKPA für die Einweisung sonstiger krimineller Gefangener und Zigeuner zuständig sein sollte, so mag diese Zuständigkeitsaufteilung zutreffend gewesen sein.

Mir war nicht mehr in Erinnerung, daß für die durch die Stapo übernommenen Strafgefangenen nachträglich noch formularmäßige Schutzhaftanträge einzureichen waren. Ich war bisher der Meinung, daß die Listen, als schon mit einer Genehmigung Müllers zu uns kamen, und dann zur Anlegung von Einzelvorgängen zerschnitten wurden. Nachdem mir heute einige Einzelvorgänge aus Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf vorgelegt worden sind, die solche Schutzhaftanträge enthalten, wie sie im Erlaß vom 12. Juli 1943 vorgeschrieben worden sind, muß ich annehmen, daß ich mich insoweit getäuscht habe und daß diese Aktion abweichend von der sonst üblichen Handhabung bei Sammelein-

130

weisungen bearbeitet worden ist.

Über die Grundlagen dieser Abgabeaktion kann ich keine sicheren Angaben machen. Aus meiner Schau stand sie im Zusammenhang mit dem Bedarf an Arbeitskräften in den Konzentrationslagern für die Rüstungsindustrie. Das ergibt sich auch aus dem schon früher erwähnten Schreiben des CdS vom 31. Dezember 1942 an den Chef des WVHA. Ich möchte annehmen, daß mir seinerzeit bekannt geworden ist, daß die Abgabe auf einer Vereinbarung zwischen H i m m l e r und dem Reichsjustizminister beruhte. Der genaue Inhalt dieser Vereinbarung dürfte mir aber nicht bekannt gewesen sein. Ich habe jedenfalls keinerlei Erinnerung daran.

Mir ist heute vorgehalten worden, daß nach den vorliegenden Unterlagen - mindestens von seiten des Reichsjustizministeriums - nicht die Beschaffung von Arbeitskräften beabsichtigt war, sondern daß die abgegebenen Häftlinge zur "Vernichtung durch Arbeit" in die Konzentrationslager gebracht werden sollten. Dieser Gesichtspunkt war mir mit Sicherheit seinerzeit nicht bekannt. Die entsprechenden Unterlagen, wie z.B. das Protokoll über die Besprechung zwischen Himmler und Thierack am 18. September 1942 und das Schreiben des Reichsjustizministers vom 13. Oktober 1942 an B o r m a n n , habe ich heute zum ersten Mal gesehen. Derartige Unterlagen gelangten seinerzeit nicht zu mir. Die darin zum Ausdruck kommende Einstellung ist mir aber auch auf andere Weise nicht bekannt geworden.

Mir ist heute vorgehalten worden, daß die übernommenen Justizhäftlinge zu einem sehr hohen Prozentsatz schon nach ganz kurzem Lageraufenthalt verstorben sind. Mir sind in diesem Zusammenhang die Schreiben P o h l s vom 18. März 1943 an H i m m l e r und vom 10. April 1943 an T h i e r a c k (Entwurf) vorgelegt worden sowie Gefangenenblätter aus Beständen des Frauenzuchthauses Fordon. Diese Tatsache war mir bisher nicht bekannt. Die Schreiben P o h l s mit den entsprechenden Zahlenangaben sind mir nicht vorgelegt worden. Die aus den KL eingehenden Todesmeldungen über abgegebene Justizhäftlinge mögen zwar bei mir durchgelaufen sein. Wie ich aber schon in meinen

Vorvernehmungen angegeben habe, habe ich mir zu diesen Todesmeldungen nicht die entsprechenden Akten vorlegen lassen. Dazu war die Anzahl der Todesmeldungen viel zu groß. Der Vorgang war auch mit dem Tode abgeschlossen und es war Aufgabe des einzelnen Sachbearbeiters, die abschließenden Verfügungen zu treffen. Ich hatte deshalb keinen Überblick darüber, wie lange der verstorbene Häftling im KL eingesessen hatte. Mir sind auch keine Meldungen der Sachbearbeiter über eine besonders hohe Sterblichkeit oder das besonders schnelle Ableben der übernommenen Justizhäftlinge gemacht worden.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß ich bei der Übernahme der Justizhäftlinge nicht davon ausgegangen bin, daß diese Häftlinge vernichtet werden sollten. Für mich stand der Gesichtspunkt der Beschaffung von Arbeitskräften für Rüstungsbetriebe im Vordergrund, wobei ich allerdings zugeben muß, daß mir wohl auch damals schon klar war, daß die Sterblichkeit in den Lagern höher war, als außerhalb.
Mehr kann ich zu diesem Komplex heute nicht angeben.

Die Vernehmung wurde um 11.05 Uhr geschlossen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Dr. Emil Berndorff

Geschlossen:

Bilstein, StA'in

Schele

Sch

— Landgericht Berlin —
— ~~Amtsgericht Tiergarten~~ —
- Untersuchungsrichter II

IV VU 4.67

Berlin, den 15. November 1967.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als ~~Vorsitzender~~ — ~~Richter~~ — Untersuchungsrichter —,

---

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Severin

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Wersin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Strafsache

gegen ~~d~~ W ö h r n und Andere,

hier

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. Emil B e r n d o r f f

geboren am 1.Dezember 1892 in Berlin,

wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7, z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-B.-Nr.1982/67,

~~wegen~~ wegen Mordes

hat d er ~~Beschuldigte~~ — Angeschuldigte —

mündliche Verhandlung über den Haftbefehl des Landgerichts Berlin - Untersuchungsrichter II - vom 21. Juni 1967

beantragt.

In dem hierauf anberaumten Termin

erschien :

1. vorgeführt d er — ~~Beschuldigte~~ — Angeschuldigte —,

2. d er Rechtsanwalt Dr. Weyher.

als Verteidiger.

StP 4 b Bln.
Mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren
(§§ 114 d, 115a StpO)
StAT 1000 11. 61

Die Sach- und Rechtslage wurde durchgesprochen.

Der Verteidiger des Angeschuldigten beantragte,

unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls den Angeschuldigten mit dem Vollzug der weiteren Untersuchungshaft zu verschonen unter den vom Gericht festzusetzenden Auflagen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte,

daß der Haftverschonung nicht widersprochen werde

unter folgenden Auflagen:

1. Abgabe des Personalausweises bei dem zuständigen Polizeirevier/und des Reisepasses, sofern vorhanden. bis spätestens 20. 11. 1967

2. Dreimal wöchentliche Meldung auf dem zuständigen Polizeirevier.

3. Den Wohn- und Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu verlassen.

4. Innerhalb der Stadt jeden Wohnungswechsel dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Der Angeschuldigte erklärte hierauf, daß er einen Reisepass nicht besäße.

Der Angeschuldigte wurde weiter darüber belehrt, daß bei nicht oder nicht pünktlicher Befolgung der Auflagen die Haftverschonung sofort widerrufen wird.

B. u. V.

Unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls vom 21. Juni 1967 - IV VU 4.67 - wird der Angeschuldigte mit dem Vollzug der weiteren Untersuchungshaft verschont.

Ihm werden folgende Auflagen gemacht:

1. Abgabe seines Personalausweises bei dem Zuständigen Polizeirevier in Göttingen bis spätestens 20. November 196
2. Dreimal wöchentliche Meldung auf dem zuständigen Polizeirevier.
3. Den Wohn- und Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu verlassen.
4. Innerhalb der Stadt jeden Wohnungswechsel dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Kommt der Angeschuldige den Auflagen nicht oder nicht pünktlich nach, wird der Haftbefehl erneut vollstreckt.

Die getroffenen Maßnahmen verringern die Fluchtgefahr derart, daß es eines Vollzuges des Haftbefehls nicht mehr bedarf.

Entlassungsbefehl ist erteilt.

Berlin 21, den 15. November 1967.

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin.

(Dr. Glöckner)
Landgerichtsrat.

Landgericht Berlin

~~Amtsgericht Tiergarten~~

Untersuchungsrichter II

II VU 5.68

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91

z.Zt. Göttingen, den 28. Juni 1968

Strafsache

gegen

B a a t z und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Pöppe
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien

der nachbenannte — Zeuge. —

Dr.Berndorff.

Der — Zeuge — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

2. Zeuge — Dr. Berndorff.

Zur Person:

Ich heiße Dr. Emil Berndorff,
bin 75 Jahre alt, Rentner,
in Göttingen, Guldenhagen 31,

mit den Angeschuldigten nicht verw. und nicht verschw.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Der Zeuge überreichte ein Attest der Nervenärztin Dr. Annette und Dr. Günther Hultsch vom 26.6.1968 und erklärte:

Ich fühle mich insbesondere nach meinem schweren persönlichen Verlust durch den Tod meiner Frau und aufgrund meiner körperlichen Verfassung nicht in der Lage, einer Einvernahme als Zeuge zu folgen. Ich habe auch schon alles, was ich über die Vorgänge weiß, in meinen Vernehmungen vor den Staatsanwälten Frau Bilstein und Herrn Schmidt ausgesagt. Ich bitte deshalb, im Hinblick auf meinen schlechten Gesundheitszustand von einer erneuten Einvernahme abzusehen.

selbst gelesen und unterschrieben

Vermerk:
Dem Wunsche des Zeugen wurde im Hinblick auf das überreichte Attest und den hinfälligen Eindruck, den er auf den Vernehmenden machte, entsprochen.

Dr. med. Annette Hultsch
Dr. med. Günther Hultsch
Nervenärzte
34 Göttingen, Weender Straße 86 - Telefon 4 11 84

Sprechstunde:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9—11 Uhr
außerdem Dienstag und Donnerstag 17—18 Uhr
nach Vereinbarung
Mittwoch und Sonnabend keine Sprechstunde

Göttingen, den 26. Juni 1968

Rp.

Herr Dr. Erich Bartschat
stellt sich am 10.6.68
in meiner Behandlg.
Herr Dr. B. — Tiefe
Depr. — leidet an einer
cerebralen Arteriosklerose
mit Potenzstörungen
und Libidoverlust

homerotischen Strebungen.
Die organisch begründeten
Störungen der geistigen
Leistungsfähigkeit werden
durch eine reaktive
Depression verstärkt.
Er ist z.Zt. nur bedingt
vernehmungsfähig.

Hultsch

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Js 7/65 (RSHA) -

Berlin, den 27. Sept. 1968

U. m. Anlagen
Herrn Vorsitzenden
der 8. gr. Strafkammer
bei dem Landgericht Berlin
zurückgereicht.

Das Vorbringen des Rechtsanwalts Dr. Eichberg lässt m. E. keine Hinderungsgründe erkennen, die einer Entschliessung über die Eröffnung des Hauptverfahrens entgegenstehen könnten.

Sollte das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten Dr. B e r n d o r f f eröffnet werden, so wird nicht bereits jetzt, sondern wegen der bis zum Beginn der Hauptverhandlung noch verstreichenden Zeit und der Möglichkeit einer bis dahin eintretenden Änderung des Gesundheitszustandes des Angeschuldigten erst bei der Anberaumung eines Termins zu klären sein, ob der Angeschuldigte Dr. Berndorff verhandlungsfähig ist. Diese Klärung sollte alsdann m. E. nicht allein aufgrund der überreichten Atteste sondern durch das Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen erfolgen. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs gegen den Angeschuldigten sollte dann ein Berliner Sachverständiger mit der Begutachtung beauftragt werden.

Im übrigen meine ich, dass den Anträgen auf S. 3 der Eingabe nicht stattzugeben ist. Für die Anträge zu 1. und 2. liegen derzeit die Voraussetzungen nicht vor. Auch ein Wegfall der Meldepflicht kommt m. E. nicht in Betracht; das organische Krankheitsbild des Angeschuldigtenhat sich ausweislich der eingereichten ärztlichen Bescheinigungen nicht so wesentlich verschlechtert (vgl. hierzu Pers.H. Dr. Berndorff Bd. III Bl. II/III), dass er der zweimaligen wöchentlichen Meldepflicht nicht nachkommen könnte; zumindest diese Kontrolle halte ich weiterhin für erforderlich.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass RA Dr. Weyher zum Pflichtverteidiger des Angeschuldigten Dr. Berndorff bestellt ist (vgl. hierzu Bd. XXIV Bl. 170f, 211f).

i. A.

(Bd. XXVI Bl. 3)

DR. EICHBERG
Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:
9 – 13 und (außer Mi., Sa.) 15 – 18 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen – 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

3400 **GÖTTINGEN**, am 18. Sept. 1968
Weender Straße 64 Dr.Ebg/J.
Telefon (05 51) 5 53 66

1203

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am 23. SEP. 1968
mit 2 Anl. – Blatts. – Bd. Akten

An die
Generalstaatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

24. SEP. 1968

1000 B e r l i n 19
Amtsgerichtsplatz 1

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D. Dr. Emil B e r n d o r f f , wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord,
AktZ: 1 Js 7/65 (RSHA),

wird zu der dortigen Verfügung vom 17.7.1968 folgendes vorgetragen:

Wie bereits mit Schreiben vom 13. und 25.6.1968 angezeigt worden war, bestanden erhebliche Schwierigkeiten, in der gesetzten Kürze das Verfahren mit dem Angeschuldigten auch nur einigermaßen sachgerecht vorzubereiten. Es liegt auf der Hand, daß man schon als 50jähriger erhebliche Schwierigkeiten hat, sich auf Dinge zu entsinnen, die 25 Jahre zurückliegen, noch zumal, wenn es sich um turbulente Umstände handelt mit einer Vielzahl von Vorgängen.

Der Angeschuldigte ist aber in der Zwischenzeit 75 Jahre alt. In einem solchen Alter sind die Erinnerungsmöglichkeiten, schon ganz allgemein gesehen, erheblich eingeschränkt. Aus der Presse hat man deshalb auch den Ton der Selbstverständlichkeit entnehmen dürfen, als im Kontergan-Prozeß ein 73-jähriger Hauptangeklagter aus dem Verfahren ausschied infolge der sich aus seinem hohen Alter ergebenden Bedenken bezüglich der Verhandlungsfähigkeit.

Bei dem Angeschuldigten sind aber inzwischen Verschlechterungen eingetreten, die zu den allgemeinen Schwierigkeiten im Alter hinzutreten. Es besteht derzeit nicht die Möglichkeit, sich mit dem Angeschuldigten sachgerecht auf die Verteidigung vorzubereiten.

Neben Erinnerungsschwierigkeiten ergeben sich auffällige Schwächen in der Konzentration und auch in der Auffassungs- und Urteilsfähigkeit. Letzteres ist besonders gravierend in der Weise, daß der Angeschuldigte nicht in der Lage ist, die Schwere des erhobenen Vorwurfs in der Vielschichtigkeit des Sachverhalts zu erfassen und den Prozeßstoff in dem vorliegenden Umfang auch nur annähernd zu überblicken.

Diese Ansicht der Verteidigung wird gestützt auf ein Attest des behandelnden Nervenarztes Dr. Hultsch in Göttingen vom 26.6.1968, das in dem Strafverfahren II VU 5/68 bereits zu den Akten gegeben worden ist.

In eben diesem Verfahren ist bereits gerichtskundig geworden, daß die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten nicht mehr gegeben ist. Der Untersuchungsrichter, Herr LG-Rat Dr. Glöckner, hat aufgrund des desolaten Zustandes des Angeschuldigten keine Möglichkeit gesehen, die geplante Vernehmung, zu der er eigens nach Göttingen gekommen war, durchzuführen.

Die Verteidigung erlaubt sich im übrigen den Hinweis, daß dann, wenn man sich über die medizinischen und fachärztlichen Bedenken hinwegsetzen wollte, das Hauptverfahren offensichtlich gefährdet wäre, da der Angeschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in körperlicher Hinsicht den Anforderungen des Verfahrens nicht gewachsen sein wird. Ein allgemeiner Altersabbau verbunden mit den Komplikationen, die sich aus einer Herzinsuffizienz ergeben, hat schon dazu geführt, daß er seinerzeit weder vom Amtsarzt noch vom zuständigen Gefängnisarzt als

voll haftfähig angesehen werden konnte. Er verbrachte die Untersuchungszeit im Lazarett des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit.

Für den seelisch-geistigen Zustand des Angeschuldigten beruft sich die Verteidigung auf ein beigelegtes neues Gutachten des Nervenfacharztes Dr. Hultsch in Göttingen vom 30.8.1968. Notfalls kann - sofern das für erforderlich gehalten wird - eine weitere Untersuchung vorgenommen werden durch die hiesige Universitäts-Nervenklinik oder das hiesige Niedersächsische Landeskrankenhaus.

Für die Konstitutionsschwäche in physischer Hinsicht wird Bezug genommen auf die bei den Akten befindlichen Unterlagen sowie auf ein vorsorglich beigefügtes Attest des Herrn Dr. Tschuschke vom 13.9.1968 in Göttingen. Notfalls mag ein Internist der hiesigen Universitätsklinik dazu unterstützend gutachtlich gehört werden.

Unabhängig von der Frage der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit erscheint der desolate Zustand des Angeschuldigten angebracht, zunächst folgenden Antrag zu stellen, nämlich:

1. das Verfahren gem. § 205 StPO einzustellen,
2. hilfsweise: den Haftbefehl aufzuheben
3. hilfsweise: die Auflagen, insbesondere die Meldepflicht, in Fortfall kommen zu lassen.

Wer den Angeklagten in seiner Verfassung sieht, wird schwerlich auf den Gedanken kommen, daß bei diesem gebrochenen 75jährigen Mann noch eine Fluchtgefahr besteht.

Rechtsanwalt

Dr. med. Günther Hultsch
Dr. med. Annette Hultsch
Nervenärzte
– EEG-Labor –

34 Göttingen, den
Weender Str. 86
Telefon 41184

30.8.68
Dr. Hu/Ha 706

Nervenfachärztliche Bescheinigung zur Vorlage

bei den Justizbehörden

Herr Dr. Emil B e r n d o r f f , geb. am 1.12.1892, wohnhaft Göttingen, Guldenhagen Nr. 31, steht seit dem 10.6.1968 in meiner Behandlung. Bei dem jetzt 75-jährigen Mann handelt es sich um eine cerebrale Arteriosklerose mit eingeschränkter Gedächtnisfunktion, vermindertem Merkvermögen und erheblich reduzierter geistiger Wendigkeit und Auffassungsgabe. Herr Dr. B. ist vorzeitig ermüdbar und in Gesprächen erwies es sich als schwierig, von ihm genaue Daten und Zusammenhänge zu erfahren.

Der neurologische Untersuchungsbefund ist im wesentlichen in Ordnung und auch das EEG enthielt keine des Altersmaß wesentlich überschreitende Normabweichungen.

Überlagert wird das altersbedingte organische Psychosyndrom durch eine depressive Verstimmung, die aus dem Tod der Ehefrau im Dezember 1967 resultiert. Der Zustand ist durch Psycho-Pharmaca leidlich beherrscht, doch besteht immer noch eine bedrückende Stimmungslage und bei Kleinigkeiten kommen Herrn Dr. B. die Tränen.

Aufgrund der vorstehend geschilderten Leiden halte ich Herrn Dr. B. für unfähig, einem lange dauernden Prozeß mit sehr umfangreichem Belastungsmaterial entsprechend zu folgen. Ich halte ihn auch nicht für fähig, den psychischen Belastungen eines solchen Prozesses Stand zu halten.

Dr. med. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten

34 Göttingen, den 13.9.68
wilhelm-weber-straße 14 · ruf (0551) 56666

107

Innermedizinische fachärztliche Bescheinigung

Herr Doktor Emil B e r n d o r f f, geb. am 1.12.92, aus Göttingen, Guldenhagen 31, steht bei mir seit dem 12.10.1951 ununterbrochen in behandlung, wegen einer allgemeinen arteriensklerose, insbesondere auch einer röntgenologisch schon vor dreizehn jahren nachgewiesenen aortensklerosierung mit kalkeinlagerungen.

Die zahlreichen bis in die jüngste zeit aufgenommenen elektrokardiogramme weisen im den letzten dreizehn jahren eine ständige zunahme der krankheitserscheinungen auf.
Es besteht eine unterspannung der herzmuskulatur und eine ausgesprochene hypotonie des blutdrucks und infolge dessen eine mangelhafte blutversorgung des gehirns mit den üblichen folgen:

Rasche geistige ermüdbarkeit,
gedächnisschwäche,
schwierigkeit bei der wortfindung und
der verfolgung längerer gedankenreihen.

Herr Doktor Berndorff ist in jedem einzelnen jahre stets mehrere, bis viele monate behandelt worden.
Der natur des leidens entsprechend konnte immer nur eine vorübergehende besserung erzielt werden.
Im ganzen hat sich, aber besonders im letzten jahr, eine deutliche verschlechterung dem zunehmenden alter entsprechend eingestellt.

Der behandelnde facharzt

Tschuschke

dr. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten
Göttingen, wilhelm-weber-str. 14
fernruf: 56666

Die hier angewandte gemäßigte kleinschreibung erspart 15% der schreibarbeit. Wie zeitgemäß wäre es, sie endlich auch amtlich einzuführen!

Abschrift aus den Akten Geheimes Staatsarchiv Rep. 90 Abt. P Nr. 5

40

Geheimes Staatspolizeiamt
I B. 3/34 - B -

Berlin SW 11, den 8. Januar 1934
Prinz-Albrecht-Straße 8

4. 4. 34.
~~Fmsk. 13 Ci/12.3.34.~~
~~1 Bd. Pers. Akten~~
~~II D I Hr. Berndorff, Amt 7~~

Betrifft: Vorschlag zwecks Ernennung des Kriminal-Kommissars Dr. B e r n d o r f f zum Kriminalpolizeirat.

Anlagen: 1 Bd. Personalakten - B 459 -.

Für die Besetzung einer Kriminalpolizeiratsstelle wird der Kriminalkommissar Dr. B e r n d o r f f in Vorschlag gebracht.

Berndorff ist Kriegsteilnehmer und seit nahezu 14 Jahren bei der Kriminalpolizei beschäftigt. Er ist vor etwa 12 Jahren planmässig zum Kriminalkommissar in Berlin ernannt worden. In dieser Eigenschaft ist er bei verschiedenen kriminalpolizeilichen Dienststellen verwendet worden. Hierbei hat er sich ausgezeichnet bewährt. Seit Juli 1933 ist Berndorff mit der Leitung der Inspektion III D beim Geheimen Staatspolizeiamt betraut. Dieser Inspektion ist das wichtige Gebiet der Bearbeitung der Russenangelegenheiten übertragen

An
den Herrn Preußischen Minister
des Innern,
B e r l i n N.W. 7
Unter-den-Linden 72/74.

B. 9. 13. 5. 34
Herrn Reg.-Rat Dr. Zander
mit der Bitte um gefl. Äußerung, ob bei der Geheimen Staatspolizei eine U.T.R.-Stelle vorhanden ist, in die der U.K.-Kr. Berndorff eingewiesen werden könnte.

worden. Hierbei hat der Kriminalkommissar Dr. Berndorff nach jeder Richtung bewiesen, dass er zur Führung einer Inspektion besonders geeignet ist.

In politischer Beziehung ist Berndorff einwandfrei. Er gehört seit August 1932 der Fachschaft an. Nach seiner Gesamtpersönlichkeit bietet er die Gewähr, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten wird.

Berndorff ist bereits im Juni 1931 und neuerdings im Juli 1933 für die Besetzung einer Kriminalpolizeiratsstelle in Vorschlag gebracht worden. Entsprechende Vorschläge sind in seinen Personalakten enthalten. (Bl.135/136 und Bl.142/143). Auf dieselben wird Bezug genommen.

Ich halte Berndorff nach seinen Fähigkeiten, Anlagen und Kenntnissen für die Stellung eines Kriminalpolizeirates für geeignet und bitte, ihn baldmöglichst zum Kriminalpolizeirat zu ernennen.

Die Personalakten des Kriminalkommissars Dr. Berndorff sind beigefügt.

Berlin, den 5. März 1934.

Insp. 130/4. 4. 34.

1) Vermerk:

Von den durch Nachtragshaushalt für 1933 bewilligten 5 Krim.Polizeirat-Stel ist keine Stelle mehr verfügbar, in die der Krim.Kommissar Dr. B e r n d o r f befördert werden könnte. Der Beförderungsvorschlag muss daher bis zur Ve

40a

abschiedung des Etats für 1934 zurückgestellt werden.

-.- -.-

2) Wv. 6.4.1934.

U 213
Pp. 10/4. 34 29/3.

I
I

Geheime Staatspolizei.
- Der Inspekteur -

Insp. 1301/13.3.34.

Berlin, den April 1934.

1) An

das Preuß. Ministerium
des Jnnern

in B e r l i n .

Den bisher von der staatlichen Polizeiverwaltung in Berlin zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin abgeordneten Kriminalkommissar Dr. B e r n d o r f f habe ich ~~als Anwärter~~ für eine Kriminalpolizeirat-Stelle bei dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin in Aussicht genommen. Ich bitte daher, ihn baldigst zum Geh.Staatspolizeiamt zu versetzen und mir das Veranlasste mitzuteilen.

2) Wv. 25.4.1934.

~~J.A.~~

I B 3/34 - B -
I B 19/34 - K -

Berlin, den 4. April 1934.

Herrn

Regierungsrat Dr. B o d e ,

im Hause.

Laut Nachtragsetat sind dem Geheimen Staatspolizeiamt für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1933 5 Kriminalpolizeiratsstellen bewilligt worden.

Am 1. April 1934 waren 4 Kriminalpolizeiräte (Heller, Geissel, Futh und Nussbaum) vorhanden. Davon gehören 3 Kriminalpolizeiräte zum Etat des Geheimen Staatspolizeiamts, während 1 Kriminalpolizeirat zum Etat der Polizeiverwaltung Berlin gehört und als zum Geheimen Staatspolizeiamt abgeordnet gilt (vgl. Ergänzungs- und Nachtragskassenanschlag der Polizei- und Landjägerei für das Rechnungsjahr 1933 - Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 30. November 1933 - II 40^{30}/20 U.o.l. - MBliV.S.1425 -). Danach sind seit 1. 4. 1934 2 Stellen für Kriminalpolizeiräte frei.

Zwecks Besetzung dieser beiden Stellen werden die Kriminalkommissare Dr. B e r n d o r f f und K u b i t z k y hiermit zur Beförderung zum Kriminalpolizeirat vorgeschlagen.

Kriminalkommissar Dr. B e r n d o r ff wurde bereits am 8. Januar 1934 zur Beförderung zum Kriminalpolizeirat in Vorschlag gebracht. Der Beförderungsvorschlag mit den Personalakten liegt dort vor. Die in dem Vorschlage gemachten Ausführungen treffen

nach wie vor in vollem Umfange zu.

Kriminalkommissar K u b i t z k y wurde am 4. Juni 1920 zum Grenzpolizeikommissar ernannt. Er ist am 1. Dezember 1933 von der Polizeiverwaltung in Breslau zum Geheimen Staatspolizeiamt versetzt worden und war vom Preussischen Ministerium des Inn bereits für eine Polizeiratsstelle in Königsberg vorgesehen. Ein von der Polizeiverwaltung in Bresla eingereichter Vorschlag zur Beförderung zum Krimin polizeirat befindet sich im Preussischen Ministeri des Innern.

Kriminalkommissar K u b i t z k y leistet de Geheimen Staatspolizeiamt infolge seiner in mehrjä ger erfolgreicher Tätigkeit als Grenzpolizeikommiss erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebi der Spionageabwehr sehr wertvolle Dienste. Er hat sich durch Aufklärung der Vorgänge am Ohlauer Blut- sonntag um die nationalsozialistische Revolution v dient gemacht. Auf seine intensiven Ermittlungen i es zurückzuführen, dass die Schuldigen noch nach J resfrist abgeurteilt werden konnten.Auch als Leite der Mordkommission in Schlesien hat sich K. gut be- währt.

Kriminalkommissar K u b i t z k y ist auf Gr seiner Persönlichkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen zum Kriminalpolizeirat geeignet. Seine nationalsozialistische Einstellung bietet die Gewä dafür, dass er sich jederzeit rückhaltlos für die nationalsozialistische Regierung einsetzen wird.

Ich bitte, die Kriminalkommissare Dr. B e r n d o r f f und K u b i t z k y mit Wirkung vom 1. 1934 zu Kriminalpolizeiräten zu befördern.

Ein Band Personalakten des Kriminalkommissars

K u b i t z k y ist beigefügt.

Hb.

Geheime Staatspolizei
Der Inspekteur

Insp. 1301/4.4.34.

Berlin SW 11, den 12. April 1934
Prinz-Albrecht-Straße 8

Preuß. Staatsministerium
Eing.: 14. Apr. 1934.

40d
P 444

Betrifft: Beförderung der Kriminalkommissare Dr. Berndorff und Kubitzky zu Kriminalpolizeiräten.

Jm Ergänzungskassenanschlag für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1933 sind von den durch den Nachtragsetat für die Geheime Staatspolizei vorgesehenen Stellen dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin 5 Kriminalpolizeiratsstellen zugeteilt worden. Von diesen Stellen waren am 31. März 1934 2 Stellen unbesetzt. Diese freien Stellen sind in dem neuen Etat für das Jahr 1934 übernommen.

Unter Bezugnahme auf die anliegenden Vorschläge des Geheimen Staatspolizeiamts vom 8. Januar 1934 - I B 3/34 B - und 4. April 1934 - I B 3/34 B - / I B 19/34 K - bitte ich, die beim Geheimen Staatspolizeiamt tätigen Kriminalkommissare Dr. B e r n d o r f f und K u b i t z k y zu Kriminal-Polizeiräten zu befördern und in die oben erwähnen freien Stellen einzuweisen.

2 lose Anlagen und 2 Bände Personalakten liegen bei.

gez. D i e l s .

An
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
- Chef der Geheimen Staatspolizei -

B e r l i n ,
Wilhelmstrasse 63-64.

Geheime Staatspolizei SS Der Inspekteur Kanzlei

Beglaubigt
Pieskor
Ministerialkanzleisekretär.

pp. UK Krause

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin SW 11, den 27. April 1934
Prinz Albrecht-Straße 8

B.Nr. 581 Zentralbüro

Gr. F 444

An den
Herrn Preussischen Ministerpräsidenten
- Chef der Geheimen Staatspolizei -

Ich bitte gehorsamst die Ernennung von
Kriminalkommissar K u b i t z k y zum Kriminalpolizeirat
und
Kriminalkommissar Dr. B e r n d o r f f zum Kriminalpolizeirat
noch vor dem 1. Mai vorzunehmen.

Aus der Begründung meiner bereits am 12.4.34 vorgelegten und wieder beigefügten Anträge auf Beförderung geht hervor, dass die vorgenannten Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes durch ihre besonderen Leistungen im Dienste der Geheimen Staatspolizei und damit für den Aufbau des Dritten Reiches die ihnen zugedachte Beförderung in jeder Weise verdient haben.

Die Personalakten sind beigefügt.

Anlagen:
Bände Personalakten
4 Schriftstücke.

Der Preußische Ministerpräsident.
Chef der Geheimen Staatspolizei.

Berlin, den 30. April 1934.

St.M.P.444.

Ref.: Egidi.

1.) Vermerk:

Von den im Kassenanschlag des Geheimen Staatspolizeiamts vorgesehenen Stellen für Kriminalpolizeiräte sind 2 Stellen unbesetzt und können den Kriminalkommissaren Dr. B e r n d o r f f und K u b i t z k y mit Wirkung vom 1.4.1934 verliehen werden. Die Fragebogen sind nachgeprüft.

.//. .//.

2.) Bestallung

als Kriminalpolizeirat

für den Kriminalkommissar Dr.Berndorff

(Einlage zu 3).

Jm Namen des Reichs!

Der Kriminalkommissar Dr. B e r n d o r ff wird hiermit zum

- Kriminalpolizeirat -

ernannt.

Berlin, den (Datum wie oben).

(Siegel)

Der Preußische Ministerpräsident.
Chef der Geheimen Staatspolizei.

.//. .//.

3.) Z.Kzl. 2.15.
gef. Ro/Lbw
gel.
abgef.
m. Anl.

B 2a

3.) An

Herrn Kriminalkommissar Dr.Berndorff

B e r l i n

Geh.Staatspolizeiamt

- durch den Herrn Jnspekteur der
Geheimen Staatspolizei -

(Einlage zu 6)

Ich habe Sie durch die beiliegende Bestallung vom heutigen Tage zum

Kriminalpolizeirat

ernannt und verleihe Ihnen mit Wirkung vom 1.April 1934 ab eine planmäßige Kriminalpolizeiratsstelle (Bes.Gr. A 3b) im Geheimen Staatspolizeiamt.

.//. .//.

4.) Bestallung

als Kriminalpolizeirat

für den Kriminalkommissar Kubitzky

(Einlage zu 5).

Jm Namen des Reichs!

Der Kriminalkommissar K u b i t z k y

wird hiermit zum

- Kriminalpolizeirat -

ernannt.

Berlin, den (Datum wie oben).

(Siegel)

Der Preußische Ministerpräsident.
Chef der Geheimen Staatspolizei.

.//. .//.

5.) An

Herrn Kriminalkommissar K u b i t z k y

B e r l i n

Geh.Staatspolizeiamt

- durch den Herrn Jnspekteur der
Geheimen Staatspolizei -

(Einlage zu 6)

- wie zu 3 -

6.) An

den Herrn ~~Jnspekteur~~ Leiter
der Geh.Staatspolizei.

Auf den Bericht vom 12.4.1934 - Jnsp. 1301/4.4.34 - übersende ich ergebenst anbei die Bestallungsurkunden über die Ernennung der Kriminalkommissare Dr. B e r n d o r f f und K u b i t z k y zu Kriminalpolizeiräten, mit dem Ersuchen, die Urkunden nebst Anschreiben den Genannten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Zahlbarmachung der Bezüge das Erforderliche zu veranlassen.

Ausfertigung von
2 - 5 mit je 2
Durchschlägen.

7.) a) zur Personalkontrolle.
b) zur Stellenkontrolle.

8.) Z.d.A.

(N.d.H.M.P.)

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
Nr. II D -Haftn.A.422 -
Bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 30. Juli 1937.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: A 2 Flora 0040

Auswärtiges Amt
Pol. V 4556
eing. 3. AUG. 1937
Anl. (fach) Dopp. d. Eing.

An das

Auswärtige Amt

in B e r l i n

~~Wilhelmstr.~~

Betrifft: Schutzhaft gegen den danziger Staatsangehörigen Kurt Anhut, geb. 6.7.1900 in Danzig, wohnhaft in Danzig, Reitbahn 5.

A n h u t wurde auf Veranlassung der Staatspolizeistelle Dessau am 13.Mai 1937 in Schutzhaft genommen und befindet sich seit dem 21.Mai 1937 im Kz.-Lager Lichtenburg.

A n h u t hat durch fortgesetzte Nörgeleien und Verächtlichmachung der Regierungsmassnahmen den Frieden in einem Arbeitslager gestört.

Am 1.Mai 1937 hat er in betrunkenem Zustande in abfälliger Weise geäussert:

" Ich marschiere als erster Kommunist in Deutschland."

Im Auftrage:

PO Dr. Berndorff

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin

-Bd. III Bl. 86-

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 Haft-Nr. G 22 09

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 11. 12. 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

86

JUSTIZBEHÖRDEN 15.12.41 -7-8 1. BERLIN-MOABIT

An den
Herrn
Generalstaatsanwalt
beim Landgericht

in B e r l i n

Betrifft: Schutzhaftling Anton G r a t z e r , geb. 31.5.07
Vorgang: Schreiben vom 7. 11. 41 - 1.P.K.Ms. 20.40.-

Eine Überstellung des Schutzhaftlings Anton Gratzer zu dem am 18. 12. 41 anberaumten Hauptverhandlungstermin vor dem Landgericht Berlin-Strafkammer 15, Turmstr. 91 - I P.K.Ms. 20.40. - Saal 403 1. Stock kann zur Zeit aus lagertechnischen Gründen nicht erfolgen.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, den Hauptverhandlungstermin, wenn die Vorführung des G. dringend notwendig erscheint, zu einem späteren Termin anzuberaumen.

Im Auftrage:

F.

Beglaubigt
Prohl
Justizsekretärin

Befohlen!
Hft. 515
29.9.41

PH Berndorf

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - Haft-Nr. K 24609

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 19. Oktober 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

Auswärtiges Amt
Pol. II 5430
26. OKT. 1942
Anl. —

Vfg.

Weiterleiten an.....

II bittet um Beteiligung

Berlin, den 26.10.42

An

das Auswärtige Amt

in B e r l i n W 8,

Wilhelmstr. 74/76.

Betr.: Ehemaligen Schutzhäftling Michael K a u s , 21.3.00 in Sotsche/Italien geb.

Bezug: Ohne.

Anlg.: 1.

Der ehemalige jugoslawische Staatsangehörige Michael Kaus wurde am 12.2.42 in Schutzhaft genommen, weil er sich an einem bewaffneten Aufstand einer kommunistischen Bande in der Gegend von Neumig, Krs. Radmannsdorf in Südkärnten, beteiligt hat.

Am 14.7.42 ist K. im Konzentrationslager Mauthausen an eitrigem Dickdarmkatarrh verstorben.

In der Anlage übersende ich zwei Schreiben des Konzentrationslagers an die in Soca Nr. 94, Krs. Gorizia in Oberitalien, wohnhaft Mutter sowie eine Sterbeurkunde mit der Bitte um Weiterleitung über die zuständige deutsche Vertretung.

Im Auftrage:

Mg. E.

09-05

DH Dr. Berndt/L

Dr. Berndorff – SH – Einzelfälle –

A 2, 4 – 12, 14, 15 – 19, 21 – 23, 26, 28/9

B 6 – 12, 14, 17, 19 – 27 (17, 19, 21, 22, 26), 29 – 31, 33 – 43 (39), 45/6, 48 – 53, 57/8, 60, 64 – 81, 83 – 91, 93, 95 – 98, 100 – 102, 104, 106, 108 – 111, 113, 114/5, 119 – 125, 127 – 131, 133 – 135, 137, 139 – 141, 143

C 2/3, 6/7, 9/10, 12, 14 – 18, 20, 22 – 25, 27/8, 30, 32, 34/35, 37, 41, 43, 45/46

D 1 – 4, 6/7, 9/10, 13/14, 16 – 19, 21 – 30

E 7/8, 11, 14/15, 18/19, 21/2, 24/5

F 1 – 3, 5 – 8, 10 – 15, 17, 19 – 21, 23 – 27, 29 – 31, 33 – 36, 39/40, 43 – 48, 51, 53 – 55

G 1/2, 6 – 9, 10 – 13, 15, 17/18 – 21, 25 – 28, 33 – 35, 37 – 40, 43 – 49, 53, 57, 61, 64

H 3, 5, 6, 10, 11, 14, 15/16, 19, 21 – 23, 25, 36 – 39, 46/47, 51/52, 55 – 57, 60 – 63, 67 – 72, 74, 75

J 2, 3, 4, 5

– b.w.

Dr. Berndorff

J 2-5, 7, 9, 12, 14, 17/18, 20, 22

K 2/3, 8-10, 13-20, 23/4, 27/8, 31, 33, 35, 37, 41/2, 44/5, 47-50, 52, 54-64, 66, 67, 69, 71, 72, 76, 78-80, 82/3

L 3-6, 8/9, 13-16, 19/20, 24-31, 33, 35-38, 41, 47/8, 50-55, 56-59, 61-63, 67, 69, 70, 74-80, 82

M 1-4, 6, 7, 13, 14, 18, 22, 27, 28, 31-36, 39, 43, 44, 46, 48/9, 51/2, 55/6, 58/9, 61-63, 65-72, 75/6, 78/9, 81

N 3, 5-7, 9, 16, 18-22, 24-29

O 1, 3-9, 10/11, 13/14

P 1-8, 10-14, 19, 21, 24-39, 41/42, 44-47, 49/50, 52-54, 56, 57, 59, 60

Q 1

R 2-5, 9-11, 13-20, 22-29, 33, 35, 39, 41, 50

S 2, 4/5, 9, 11-15, 17/8, 21, 28, 30/31, 33, 36-39, 41-46, 48, 52, 54, 56-58, 60/61, 64-70, 72/73

Dr. Berndorff -St-Einzelfälle -

Sch 1/2, 5, 8/9, 11-16, 18, 21, 23/24, 26, 28, 30/31, 33-35, 38-40, 42-44, 47/48

St 1-3, 8/9, 11-13, 20/21, 25-27, 31-38

T 2, 4, 6, 9, 13/14, 18-25

V 1-17, 19, 21-24, 26-36

W 1-5, 7-10, 12-15, 18, 20, 22, 24, 26-30, 32-34, 36/37, 39-43, 46/47, 49/50, 53-56, 58-60

Z 2-13

Abschrift

28. April 1969

1 Ks 1/69 (RSHA)

Urschriftlich mit 3 Anlagen

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts
- 5. Tagung -
Herrn LGDir. G e u s

zurückgesandt. Zu dem Kurzbericht des Herrn Dr. B e t t a c bemerke ich:

Die bisherigen Ausführungen des Sachverständigen lassen eine abschließende Beurteilung darüber nicht zu, ob das Verfahren gegen den Angeklagten Dr. B e r n d o r f f abzutrennen und entweder gemäß § 205 StPO zu behandeln oder gesondert zu verhandeln ist. Dies folgt nicht zuletzt daraus, daß der Sachverständige selbst eine weitere Begutachtung - wenn auch nur für den Fall einer abgetrennten Verhandlung - vorschlägt. Ich meine deshalb, daß das Kurzgutachten nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Schwere des gegen den Angeklagten Dr. Berndorff bestehenden - und nach wie vor dringenden - Tatverdachts keine ausreichende Handhabe für eine Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung bietet.

Vielmehr halte ich es für angezeigt, zunächst auch gegen Dr. Berndorff zu verhandeln. Das Schwurgericht und auch die sonstigen Prozeßbeteiligten können sich dann während der ersten Verhandlungstage ein eigenes Bild über die Frage der Verhandlungsfähigkeit dieses Angeklagten machen. Hierbei könnten die Beteiligten durch einen psychiatrischen Sachverständigen unterstützt werden, der - vom Gericht alsbald zu bestellen - an den ersten Verhandlungstagen teilnehmen sollte und sodann aufgrund des Verhaltens des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein weiteres Gutachten zu erstellen in der Lage wäre.

Im Auftrage

(Nagel)
Staatsanwalt

Sch

Dr. med. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten

34 Göttingen, den 28.3.69 m
wilhelm-weber-straße 14 · ruf (0551) 56666

18

Fachärztliche Bescheinigung

Herr Doktor Emil B e r n d o r f f, geb. 1.12.92, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31, leidet an aufregungs- und verwirrungszuständen und bedarf deswegen dringend, nach 3 jahren verweilens in Göttingen, einer 6 wöchigen erholung etwa in Bad Rotenfelde in Westfalen.

Der behandelnde facharzt

dr. Erich Tschuschke
facharzt für innere krankheiten
Göttingen, wilhelm-weber-str. 14
fernruf: 56666

Die hier angewandte gemäßigte kleinschreibung erspart 15% der schreibarbeit. Wie zeitgemäß wäre es, sie endlich auch amtlich einzuführen!

Dr. Gerhard Weyher
Rechtsanwalt und Notar
1 Berlin 31 (Wilmersdorf)
Ballenstedter Straße 5
Telefon: 887 35 37/38
Postscheckkonto Berlin West 998 78

5 Anlagen Abschriften DM West M.

Gemeinsame Briefannahme 12. 4. 69 * 09-10 Justizbehörden Charlottenburg

JUSTIZBEHÖRDEN 14.-469 * 14-17 4. BERLIN-MOABIT

2 / KM 1 Anl

45

An das
Landgericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Eingegangen 15. APR. 1969
Geschäftsstelle Abtlg. 511
des Landgerichts Berlin (Moabit)
Justizobersekretärin

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D. Dr. Emil Berndorff, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ: 500 - 26/68 (1 Js 7/65 (RSHA)),

wird beantragt,

den Termin zur Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Dr. Berndorff aufzuheben.

Zur Begründung

wird folgendes vorgetragen:

1. Das Landgericht Berlin ist für die Durchführung dieses Verfahrens nicht zuständig, da es kein Gericht eines Landes im Sinne von Art. 92 GG i.V.m. der Präambel zum Grundgesetz ist. Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, vor einem Gericht zu erscheinen, das außerhalb der Gerichtsorganisation der Bundesrepublik steht. Er ist überhaupt nicht verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen. Zumindest besteht diese Verpflichtung nicht, was die Teilnahme an einer Hauptverhandlung angeht, die voraussichtlich über 1 Jahrdauern soll.

2. Der Angeklagte ist nicht reisefähig.

a) Eine Reise zu Land ist nicht möglich, was wegen der Freiheitsgefährdung in diesem Verfahren offensichtlich ist.

b) Eine Luftreise ist ebenso unmöglich. Der Gesundheitszustand des Angeklagten läßt einen Flug nicht zu.

Beweis: Hier einzuholendes amtsärztliches Gutachten.

Bereits Ende 1967 hatte der Angeklagte auf der Reise aus Berlin erhebliche Herzbeschwerden. Sein Zustand hat sich inzwischen verschlechtert, was durch bereits eingereichtes ärztliches Attest des Herrn Dr. Tschuschke nachgewiesen ist. Schliesslich besagt bereits das bei der Verhaftung des Angeklagten am 26.6.1967 eingeholte amtsärztliche Gutachten, daß der Angeklagte "nur in ärztlicher Begleitung - um Herzanfälle beeinflussen zu können - die vorgesehene Reise nach Berlin durchführen" könne. Dem Angeklagten kann weder zugemutet werden, sich einen Privatarzt zu nehmen, um ungünstig zu besorgenden Herzanfällen bei einem Flug zu begegnen, noch kann ihm das Risiko derartiger Anfälle in seinem Hohen Alter von 78 Jahren und bei seinem geschwächten Gesundheitszustand zugemutet werden.

Unzumutbarkeit besteht, was insbesondere das Erscheinen zum Termin angeht, schliesslich auch im Hinblick auf die noch immer ungeklärte Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit. Man kann von dem Angeklagten nicht verlangen, daß er sich nach Berlin begibt, um anschliessend seines besagten Zustandes wegen wieder nach Hause fahren zu müssen.

3. Gerügt wird die Unmöglichkeit, die für den Angeklagten im Hinblick auf die Terminsvorbereitung besteht. Mit seinem Pflichtverteidiger kann er auch nicht die notwendige eingehende persönliche Rücksprache nehmen, weil dieser in Berlin wohnt. Dorthin kann der Angeklagte sich aus den o.g. Gründen nicht begeben. Eine Vorbereitung in Göttingen ist, da die Akten nicht vorliegen, ausgeschlossen. Auch das Erinnerungsvermögen des Angeklagten ist so geschwächt, daß er Einzelheiten aus der Zeit seiner Vernehmung ~~d~~ und der ihm anlässlich der Vernehmung vorgehaltenen und sich nur in Berlin befindlichen Akten nicht mehr angeben kann.

   Dies macht eine sachliche Vorbereitung unmöglich.

   Hiermit wird ausdrücklich der Antrag gestellt,

   dem Angeklagten neben seinem bisherigen Pflichtverteidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Eichberg in Göttingen, Weender Str. 64, beizuordnen und diesem die Akten vor einer etwaigen Verhandlung für die angemessene Dauer von 3 Monaten in Göttingen zur Verfügung zu stellen.

4. Es wird weiterhin mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß der Angeklagte prozeß- und verhandlungsunfähig ist. Das lt. Eröffnungsbeschluß einzuholende Gutachten sollte, um weitere Gesundheitsschädigungen zu vermeiden, alsbald und möglichst schonend an seinem Wohnort eingeholt werden.

5. In der Anlage wird Durchschrift einer Verfassungsbeschwerde überreicht. Bereits auf Grund dieser Beschwerde sollte der Hauptverhandlungstermin tunlichst ausgesetzt werden.

Abschliessend darf vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß der Angeklagte grundsätzlich bereit ist, einer Ladung zu folgen, soweit ihm dargetan wird, daß die von ihm erhobenen rechtlichen Bedenken unzutreffend sind und er sich fähig und in der Lage sieht, der Aufforderung ohne Gefährdung seiner Person nachzukommen.
Der Angeklagte hat nach wie vor nicht die Absicht, sich dem Strafverfahren grundlos zu entziehen.

Im übrigen sieht der Angeklagte der Entscheidung über die gestellten Anträge in Bezug auf die Aufhebung des Haftbefehls, notfalls der Aufhebung der Auflagen weiterhin entgegen.

Rechtsanwalt

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 16. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere, hier nur gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31, - zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) am 16.April 1969 beschlossen:

Der Antrag des Verteidigers des Angeklagten - eingegangen bei Gericht am 12. April 1969 -, den Termin zur Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Dr. B e r n d o r f f aufzuheben, wird abgelehnt.

G r ü n d e

1. Das Landgericht Berlin ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Es ist ein Gericht des Landes im Sinne des Art. 91 GG; denn Berlin (West) ist Bestandteil des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschlands (vgl. Art. 23 GG i.Verbindung mit Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949; Art. 1 der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 i.Verbindung mit BK/O (50) 75 vom 29. 8. 1950 und

BK/O (51) 56 vom 8. 10. 1951 in der geänderten Fassung der BK/O (55) 10 vom 14. 5. 1955).

2. Hinsichtlich der Reise- (Flug), Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit wird eine ärztliche Untersuchung des Angeklagten angeordnet werden.

3. Die etwaige Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers rechtfertigt die Aufhebung des Termins zur Hauptverhandlung ebenfalls nicht, da die Vorbereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung infolge der langen Dauer des Ermittlungsverfahrens und in Anbetracht der Tatsache, daß er bereits seit langem einen Pflichtverteidiger hat, ausreichend gewährleistet ist. Überdies ist dem Angeklagten die Anklageschrift bereits am 24. Juli 1968 zugestellt worden.

91

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 16. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere, hier nur gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31, - zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

soll der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f auf seine Reise- (Flug), Prozeß- und Verhandlungsfähigkeit durch einen medizinischen Sachverständigen untersucht werden. Die Bestellung des mit der Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen erfolgt, sobald geklärt worden ist, welche hierzu geeignete Persönlichkeit in Frage kommt.

60

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
- (500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 18. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n Wöhrn und andere, hier nur gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31,
- zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4 bei Frau Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) am 18. April 1969 beschlossen:

In Ergänzung des Beschlusses vom 16. April 1969 wird Obermedizinalrat Dr. Egon B e t t a c, Berlin 28 (Hermsdorf), Fließtal 1, Tel.: 408 701, zum medizinischen Sachverständigen bestellt.

z. Zt. Bad Rothenfelde, am 26. April 1969
Hotel „Deutsches Haus"

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1

71

An das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

Ich habe soeben in Erledigung meines Gutachtenauftrages vom 18.4.1969 in der Strafsache gegen Wöhrn u.a. (500) 1 Ks 1/69 (26/68) den Mitangeklagten Dr. jur. Emil Otto Friedrich Rendorff, geb. 1. Dez. 1892, untersucht. – Ein medizinisch begründeter Gutachtenauftrag wurde sich nunmehr nicht ergeben. –

(1)

meine Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:
Herr Dr. jur. Emil Rondorff ist in Begleitung flug-
reisefähig. - Infolge seiner erheblichen Konzentrations-
mangels, seiner "psychischen Tangiertheit" (=seines
Weinens!), also aller Alters-Erscheinungen, die die
Hirnleistungsfähigkeit bedeutsam herabsetzen, halte
ich ihn für die anstehende Gerichtsverhandlung
am 5.5.1969 nicht für verhandlungsfähig.
Kurz: Herr Dr. Emil Rondorff ist verhandlungsunfähig.

Dr. Bettac

(Dr. Bettac)
Facharzt für innere Medizin

(2)

DR. EGON BETTAC
Facharzt für Innere Medizin
Tel. 40 87 01
1 Berlin 28
Fließtalstr. 1

An das

Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin

(zum dortigen Az.: (500) 1 Ks 1/69 (26/68))

27. April 1969

Meine Kurzausführungen mit Schreib. vom 26. April 1969 muß ich dahingehend ergänzen, daß ich den Angeklagten Herrn Dr. jur. Emil Otto Friedrich Bernhoff, geb. 1. Dez. 1892, für ein derartig großes Gerichtsverfahren mit vielen Angeklagten, wie es die Schwurgerichtsverhandlung vom 5. Mai 1969 darstellen wird, für verhandlungsunfähig beurteile.

(3)

In meinem Nachprüfenden schriftlichen Gutachten werde ich eine bedingte Verhandlungsfähigkeit des Dr. jur. Emil Bernhoff bejahen. Es wird nämlich – vorbehaltlich einer psychiatrischen Begutachtung – die Möglichkeit bestehen, er könnte z. B. in einem abgetrennten Verfahren, das sich in seiner Verhandlungsführung allein nur auf Herrn Dr. Bernhoff einzustellen hätte, gegen ihn verhandelt werden. –

(4)

(Dr. Bette)

(500) 1 Ks 1.69 (26/68)

74

V e r m e r k :

Der Sachverständige Dr. B e t t a c , der den Angeklagten Dr. Berndorff untersucht hat, teilte auf Anfrage mit, daß sein schriftlichesGutachten nicht vor der nächsten Woche erstellt werden könne. Auf die Frage, ob Dr. Berndorff flugreisetauglich und verhandlungsfähig sei, erläuterte Dr. Bettac seine kurze schriftliche Ausarbeitung dahin, daß bei Zuziehung einer Begleitperson eine Flugreise erfolgen könne. Dr. Berndorff sei jedoch in seiner Verteidigung und damit in seiner Verhandlungsfähigkeit in starkem Maße eingeengt, da er infolge seiner sklerotischen Ausfallserscheinungen nicht in der Lage sei, den Sinn einer Frage richtig zu verstehen. Er sei so in seiner Vorstellungswelt befangen, daß er sich von ihr nicht lösen könne und immer wieder auf dieselben Vorwürfe zurückkomme, ohne zur Sachaufklärung beizutragen. Es sei nicht anzunehmen, daß sich diese Verteidigungsunfähigkeit noch beheben lasse, jedoch könne das erst nach einer eingehenden psychiatrischen Untersuchung entschieden werden.

Berlin 21, den 30. April 1969
Der Vorsitzende des
Schwurgerichts

Landgerichtsdirektor

75

Schwurgericht bei dem
Landgericht Berlin
(-(500) 1 Ks 1/69 (26/68) -

Berlin 21, den 30. April 1969
Turmstraße 91

B e s c h l u ß

In der Strafsache

g e g e n W ö h r n und andere, hier nur gegen den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f , geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in Göttingen, Guldenhagen 31, - zur Zeit aufenthältlich in 4502 Rothenfelde/ Westfalen, Wilhelm-Busch-Straße 4. b.Dinse,

w e g e n Beihilfe zum Mord

haben die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin (5. Tagung) am 30. April 1969 beschlossen:

Das Verfahren gegen den Angeklagten Dr. B e r n d o r f f wird abgetrennt und gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

G r ü n d e

Nach der gutachtlichen Äußerung des Sachverständigen Dr. Bettac, der den Angeklagten Dr. Berndorff unter Auswertung aller ärztlichen Unterlagen untersucht hat, ist der Angeklagte zur Zeit verhandlungsunfähig. Diese Auffassung, die auf dem eigenen Untersuchungsergebnis des Dr. Bettac beruht, wird durch die früheren Stellungnahmen der Ärzte Dr. Tschuschke, des Medizinaldirektors Seegelken und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Raming, der den Angeklagten zur Zeit ärztlich betreut, erhärtet.

76

Unter diesen Umständen ist die Abtrennung und vorläufige Einstellung des Verfahrens geboten. Der Anregung der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten Dr. Berndorff zunächst am Termin teilnehmen zu lassen, um dann aus eigener Anschauung die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten zu beurteilen, vermag das Gericht nicht zu folgen, da diese medizinischen Fragen der Entscheidung durch einen Sachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

Zum PH Dr. Berndorff (StA)

Landgericht Berlin

~~Amtsgericht~~

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (26/68

z.Zt. Göttingen , den 1. 8. 19 69

Gegenwärtig:

Strafsache

Landgerichtsrat Bauer
als Richter

gegen

Justizang. Sachse
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

d Fritz W ö h r n

wegen Mordes

Es erschien

d er nachbenannte — Zeug e — ~~Sachverständige~~ —
und Rechtsanwalt Hentschke, als
Verteidiger. Der — Zeug e — ~~Sachverständige~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten ~~Beschuldigten~~ bekannt gemacht, auf die Bedeutung des Eides und auf die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen — auch uneidlichen — Aussage hingewiesen und ~~einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen~~ wie folgt vernommen:

1. Zeug ~~e~~ — ~~Sachverständige~~ —

Ich heiße Otto Friedrich Dr. Emil Berndorff

bin 76 Jahre alt,

in Göttingen, wohnhaft

m. d. A. n. v. u. n. v.

Zur Sache:

StP 17 Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff., 162, 185, 223 StPO) —

Strafgefängnis Wolfenbüttel

Der Zeuge erklärt - belehrt gem. § 55 StPO:

Ich verweigere die Auskunft auf jegliche Fragen mit Rücksicht auf den Komplex~~en~~ Zusammenhang zwischen meinem Strafverfahren und der Strafsache gegen den Angeklagten Wöhrn.

x. x. ux

Auf Vorhalt des Verteidigers:
Ich bin auch nicht bereit, Fragen zu beantworten, die möglicherweise den Angeklagten entlasten könnten, weil ich befürchte, mich ~~xxxxx~~ auch insoweit dadurch selbst zu belasten, ~~xxxxxxx~~ und weil ich auch gar nicht mehr in der Lage bin, noch genaue Angaben zu machen.

v. g.

gez. Dr. Emil Berndorff

b. u. v.

Von einer Maßregel gem. § 70 Abs. 1 StPO wird abgesehen, da der Zeuge wegen des engen Zusammenhangs zwischen dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord - 1 Ks 1/69 (RSHA) - und den in den Strafverfahren gegen den Angeklagten Wöhrn zu machenden Bekundungen generell gem. § 55 StPO die Auskunft verweigern kann.

gez. Bauer gez. Sachse

Bonath

(Js 7/65 (ASHA)

1 Js 7/65 (RSHA)

Personenheft B o n a t h, Gerhard

Inhaltsübersicht

Bl. 1 - 3 Aufenthaltsermittlung

" 4 - 10 DC- Unterlagen

" 11/12 Zeugenaussage (richterl.) vom 4.8.1950 in den Verfahren gegen L i n d o w, Kurt

" 13 - 36 Ablichtungen aus den Spruchkammerakten btre. Bonath

" 37 - 63 IV C 2 - Dokumente betr. B o n a t h

" 64 - 88 Staamtsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten B o n a t h vom 8./9.8.1966 (X)

" 89 Vfg. vom 17.11.1966 betr. Erforderung Strafregisterauszug

" 90 - 125 IV C 2 - Dokumente betr. B o n a t h

" 126 - 129 Vernehmungsniederschrift vom 23.1.1967 betr. das Verfahren 1 Js 1/64(RSHA) - Zeuge -

" 130-135 IV C 2 - Dokumente betr. B o n a t h

" 136 - 156 Niederschrift über die Vernehmung des Angeschuldigten Bonath durch den Untersuchungsrichter vom 11.1., 14. und 15.3.1968 — Bl. 14.3. S.3 -13, 15.3. S.1-6

(X) Bl. S.3, 5-23

GenStA bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:
Staatsanwalt M a g e l
Kriminalobermeister S c h u l t z

21 8. 8. 66

auf Vorladung

xx

Berlin 31, Güntzel - xxx 60

213 39 19

B o n a t h

Gerhard Hugo

27.10.00 Thorn
Thorn
Thorn
Dt.

Regierungsamtmann a.D.
Verwaltungsbeamter
ROI im RSHA
Beamter a.L.

Oberverwaltungsgericht Berlin
Berlin 12,
Hardenbergstr. 21

entf.

kann nicht angegeben werden
ca. 1000.--DM monatl.

ledig

keine

Karl Bonath
Fotograf
1940 verstorben

Marie B., geb. Schubert
Hausfrau
1929 verstorben

entf.

Dt.

keine

bPA Nr.0354004 v. 13.2.64
PP Berlin, Pol.-Rev. 155

keine, bis auf Spruchkammerverf.
Spruchk. Darmstadt, Hess. Min. d.
Inn. 11.11.1952 Gruppe II der
Mitläufer.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:
Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Von 1906 bis 1918/19 besuchte ich in Thorn das Gymnasium und legte dort auch das Abitur ab.
Von Mai 1918 bis August 1919 war ich mit Unterbrechungen Angehöriger des Heeres und des Grenzschutzes.
Von Januar 1920 bis 1921 studierte ich drei Semester Schiffs- und Schiffsmaschinenbau an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg. Dieses Studium brach ich aus finanziellen Gründen ab.
Von 1921 bis 1924 war ich bei der Commerz und Privatbank als Bankgehilfe und anschließend bis 1925 im väterlichen Fotogeschäft tätig.
Vom 16. Januar 1926 bis 30. Juni 1926 war ich Angestellter bei der Reichsschuldenverwaltung in Berlin.
In der Zeit vom 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1929 war ich Polizei-Zivilsupernumerar und vom 1. Juli 1929 bis 30. April 1930 Polizeipraktikant beim Polizeipräsidium Berlin.
Am 1. Mai 1930 wurde ich als POS zum PP. Stettin versetzt; von dort am 16. Oktober 1930, ebenfalls als POSX zur Polizeidirektion Suhl. Am 16. Oktober 1932 kam ich wieder zum PP. Berlin zurück, wo ich bis zum 30. Juni 1935 blieb. Zwischenzeitlich, 1934, erfolgte die Umwandlung meiner Dienstbezeichnung in Polizeiinspektor.

Am 1. Juli 1935 erfolgte meine Versetzung zum damaligen Preußischen Geheimen Staatspolizeiamt, das später in Reichssicherheitshauptamt, Amt IV, umgenannt wurde. Ich meine: Das Gestapa wurde dem RSHA nach dessen Gründung als Amt IV eingegliedert.
Diese Versetzung erfolgte von Amts wegen ohne mein Zutun.
Einige Monate war ich in der Personalabteilung, dessen Leiter Pol.-Rat T r i n k l war, tätig und danach einige Monate in der Abteilung II - Nachrichtensammlung -.
Etwa 1937 kam ich zum Schutzhaftreferat, das seinerzeit die Bezeichnung II 1 D, in der Polizeizeit II D, IV C 2 und gegen Kriegsende die Bezeichnung IV A 6 b führte. An die letzte Dienststellenbezeichnung kann ich mich allerdings nicht mehr erinnern, weiß aber noch, daß zur fraglichen Zeit eine Umbenennung stattgefunden hat.
Den Schutzhaftreferat hörte ich bis zum Kriegsende an. Es wurde während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit von Herrn Dr. B e r n d o r f f geleitet; sein Vertreter war anfangs KR L i n d o w und später KR F ö r s t e r.
Im April 1945, unsere Dienststelle befand sich zu dieser Zeit in Prag, erhielt ich eine Uniform mit den Dienstgradabzeichen eines SS-Hauptsturmführers.
Am 1. Februar 1937 wurde ich PI in der Besoldungsgruppe IV A C 1 + am 1. Oktober 1937 POI der Bes.Gr. A 4 b 2 und am 1. Dez. 1938 ROI der Bes.-Gr. A 4 b 1.
Während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Gestapa bzw. RSHA erhielt ich Ministerialzulage.

Ende April/Anfang Mai 1945 kam ich mit den Angehörigen des Schutzhaftreferats, die zu diesen Zeitpunkt noch in Prag waren, in die Gegend von Leitmeritz. Dort geriet ich in russische Kriegsgefangenschaft, aus der ich am 21. Juli 1945 nach Berlin entlassen worden bin. Soweit ich mich erinnere, gerieten F ö r s t e r und Kurt H a r d e r mit mir in Gefangenschaft. Es waren wohl noch andere ehemalige Angehörige des Schutzhaftreferats dabei, jedoch erinnere ich mich an deren Namen nicht mehr.

H a r d e r war wohl sieben oder acht Jahre in russischer Kriegsgefangenschaft, er suchte mich nach seiner Entlassung einmal auf und erzählte mir, daß er mit seiner Mutter im Ostsektor Berlins wohnt. Wo er jetzt wohnt, weiß ich nicht.

Am 19. September 1945 wurde ich hier in Berlin von den Amerikanern in Internierungshaft genommen. Bis zum 26. März 1946 war ich in Berlin-Lichterfelde-Ost und wurde dann nach Darmstadt verlegt. Von dort wurde ich am 15. September 1948 nach Berlin entlassen. Im Internierungslager Darmstadt erfolgte mein Spruchkammerverfahren und ich wurde in die Gruppe II der Aktivisten eingruppiert. Das Aktenzeichen dazu lautet D. LG. /I/P/3157/48. Ich wurde zu einer Geldbuße von 150,-- DM und sechs Monaten Sonderarbeit verurteilt.
Nach meiner Entlassung war ich bis zum 5. Januar 1953 arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung.
Zwischenzeitlich reichte ich am 23. Oktober 1952 ein Gesuch um Umstufung an das Hessische Staatsministerium hinsichtlich meiner Eingruppierung durch die Spruchkammer Darmstadt ein. Am 11. November 1952 erfolgte durch den hessischen Ministerpräsidenten die gnadenweise Einstufung in die Gruppe der Mitläufer.

Am 6. Januar 1953 erfolgte meine Einstellung zur Wiederverwendung beim Verwaltungsgericht Berlin als Hauptsachbearbeiter im Angestelltenverhältnis.
Am 1. April 1953 wurde ich zum ROI unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt. Am 1. Oktober 1955 wurde ich zum Oberverwaltungsgericht Berlin versetzt; am 1. März 1956 erfolgte meine Ernennung zum Regierungsamtmann.
Am 31. Oktober 1965 schied ich wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem öffentlichen Dienst aus.

Außer dem Reichsluftschutzbund und der NSV gehörte ich keiner weiteren NS-Organisation an., insbesondere nicht der NSDAP und der SS.

Ich unterhalte keinerlei persönliche Kontakte mehr mit ehemaligen Angehörigen des RSHA. Ich erinnere mich, daß ich für einige ehemalige RSHA-Angehörige, so K r u m r e y , F ö r s t e r , L i n d o w und D u b i e l , Erklärungen über ihre frühere Tätigkeit auf ihren Wunsch hin ausgeschrieben habe.

Zur Sache:

Bei meiner Versetzung zum Schutzhaftreferat - ich bin damit einverstanden, daß es der Einfachheit halber im folgenden IV C 2 genannt wird - im Jahre 1937 wurde mir dort sogleich die Arbeit eines Sachbearbeiters übertragen.
Zum damaligen Zeitpunkt gab es bei IV C 2 etwa sechs verschiedene Raten. Jede Rate bestand aus einem Sachbearbeiter, ein bis zwei Registratoren und einer Schreibkraft. Bei meinem Eintritt waren dort als Sachbearbeiter schon tätig: F e u ß n e r , I b s c h, K u p s c h und K e t t e n h o f e n, der Bürovorsteher war und daneben die Geheimrate bearbeitete.
In der Folgezeit kamen immer neue Sachbearbeiter hinzu, mitunter auch einige weg. Etwa alle zwei Jahre wurden die Raten unter den Sachbearbeitern neu verteilt. Der Grund hierfür ist mir nicht bekannt.

Während der Kriegszeit hatte ich hier in Berlin überwiegend die Rate mit dem Buchstaben B zu bearbeiten. Weitere Buchstaben gehörten zu dieser Rate nicht. Registraturkräfte waren Herr K a u l und Frau H a r d t k e. Daneben hatte ich mitunter aushilfsweise andere Sachbearbeiter zu vertreten, wenn diese krank oder in Urlaub waren oder wenn sie sagten, daß sie mit ihrer Arbeit allein nicht mehr fertig würden. Wenn K e t t e n h o f e n einmal krank oder in Urlaub war, hatte ich ihn als Sachbearbeiter für die Geheimrate zu vertreten. Daneben vertrat ich ihn auch hinsichtlich der Personalangelegenheiten.

In der Geheimrate wurden solche Schutzhaftsachen bearbeitet, die von der Stapostelle oder vom Sachreferat als "geheim" bezeichnet worden waren. Wenn ich nun gefragt werde, was für Schutzhaftsachen bei IV C 2 in der Geheim-Rate bearbeitet wurden, so kann ich hierzu wirklich keine nähere Auskunft geben, da ich K e t t e n h o f e n zu selten vertrat. Nachdem von mir damals gewonnenen Eindruck waren die in dieser Rate bearbeiteten Schutzhaftsachen überhaupt nicht besonders geheimhaltungsbedürftig. Eine Liste mit Decknamen habe ich damals bei IV C 2 in der Geheimrate nicht gesehen und ich weiß nicht einmal, ob K e t t e n h o f e n überhaupt so eine Liste hatte.

In Berlin schrieb für mich überwiegend Fräulein J a n t o s .

Als das Referat IV C 2 etwa im Herbst 1943 von der Wrangelstraße nach Prag verlegt wurde, behielt ich die Rate mit dem Buchstaben B nicht mehr. Vielmehr wurde mir dann eine Rate zugeteilt, die wohl die Buchstaben C, D und F hatte. An den Namen meines Registrators in Prag kann ich mich nicht mehr erinnern.und mir fällt auch auf Vorhalt nicht ein, ob er S i e v e r s hieß. Schreibkraft in Prag war für mich Frau T r ö n d l e . K a u l blieb jedenfalls in Prag nicht mein Registrator.

Mir wurden soeben aus meinem Personalheft die Blätter 37 bis 58, 61 vorgelegt. Soweit auf diesen Blättern meine Unterschrift bzw. Paraphe enthalten ist, erkenne ich sie wieder.

Ich werde nunmehr zu dem Lauf eines Schutzhaftvorganges Stellung nehmen.
Die Anträge auf Inschutzhaftnahme kamen von allen möglichen Stapostellen aus dem Reichsgebiet. Ich erinnere mich nicht, daß solche Anträge auch aus den von Deutschland besetzten Gebieten eingingen. Insbesondere erinnere ich mich nicht, derartige Anträge aus den Niederlanden, Dänemark oder Frankreich gesehen zu haben.

Ich weiß nicht, ob es Stapostellen gab, die eigene Einweisungsbefugnis hatten.
Anträge von Sachreferaten ohne Beteiligung einer Stapostelle habe ich nie gesehen.
Die Anträge der Stapostellen gingen grundsätzlich direkt zum entsprechend zuständigen Sachreferat und erst von dort bekamen wir sie in das Schutzhaftreferat.

Vorhalt:
Herr B o n a t h , war es nicht so, daß diese Anträge von den Stapostellen an das Referat IV C 2 eingesandt wurden und sie erst dann zum Sachreferat zwecks Stellungnahme weitergeleitet wurden, danach wiederum zum Referat IV C 2 zurückkamen?

Antwort:
An einen solchen Bearbeitungsweg erinnere ich mich nicht. Ich meine vielmehr, daß es so gehandhabt wurde, wie ich es vorher schilderte.

Hierbei bleibe ich auch, wenn mir hier aus den Dok.-bd. I, 2 und 3 verschiedene Schutzhaftanträge der Stapoleitstelle Düsseldorf gezeigt werden, die ausdrücklich an das RSHA IV C 2 (Bd. 1 Bl. 104, 173, Bd. 2 Bl. 74, 86 f, 98, Bd. 3 Bl. 17) gerichtet waren. Ich habe diese Handhabung jedenfalls so in Erinnerung und sehe aus verschiedenen mir vorgelegten Dokumenten, daß die Anträge zum Teil auch an das RSHA "IV" bzw. an das Referat IV B 4 gingen.

Die Vernehmung wird zur Einnahme des Mittagessens um 12.10 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.00 Uhr.

Bei Eingang der Akten vom Sachreferat gingen diese erst über den Schreibtisch von Dr. B e r n d o r f f , der durch Handzeichen oder nur durch einen Strich mit seinem Farbstift die Kenntnisnahme des Vorganges bestätigte. Anschließend daran gingen die Vorgänge zu derjenigen Registratur, die entsprechend des Anfangsbuchstabens des Zunamens des Betroffenen zuständig war, sofern es sich nicht um eine Geheimsache handelte. Nach Erledigung der Registraturarbeiten wurden die Vorgänge dann den entsprechenden Sachbearbeitern zugeleitet.
Die Stellungnahmen der Sachreferate - ich lege Wert darauf, daß es sich dabei nicht um Stellungnahmen handelte, sondern geschrieben wird, daß es Anordnungen waren - hatten zum Inhalt, daß der RFSS oder der Amtschef die Schutzhaft angeordnet habe.
Wenn ich in diesem Zusammenhang gefragt werde, ob der RFSS oder der Amtschef sämtliche Schutzhaftakten vorgelegt bekam, so kann ich diese Frage nicht beantworten, da ich das nicht weiß. Diese Frage könnte nur durch ehemalige Sachbearbeiter von Sachreferaten beantwortet werden. Die Art der Anordnung war jedenfalls in der von mir geschilderten Form, und zwar bis Kriegsende.
Auf Befragen, ob nicht auch Formulare insbesondere durch das Referat IV B 4 - ich kann mich daran erinnern, daß dies die Bezeichnung des Judenreferats war - für diese Anordnungen verwendet wurden, so halte ich dies zwar für möglich, kann mich jedoch nicht daran erinnern. Unterschrieben waren diese Anordnungen von dem in Betracht kommenden Sachreferenten, d.h. dem Referatsleiter bzw. dessen Vertreter. Die Anordnungen selbst waren verschieden lang. Die Handhabung innerhalb der einzelnen Referate war verschieden.

Frage:
Herr Bonath, wenn die Anordnung der Inschutzhaftnahme stets vom Amtschef bzw. RFSS getroffen wurde und dieser dazu auch die Akten vorgelegt bekam, so hätte in jeder Akte die Unterschrift einer dieser Personen enthalten sein müssen. Andererseits sagten Sie, daß die Handhabung innerhalb der einzelnen Referate verschieden gewesen sei und daher die Anordnung verschieden lang war. Daraus könnte man folgern, bzw. verstehen, daß das Sachreferat die Entscheidung getroffen hat. Bitte nehmen Sie zu dieser Frage Stellung.

Antwort:
Zum ersten Teil der Frage habe ich zu sagen, daß das Sachreferat eigene Akten geführt hat, in der sich dann die Entscheidung und die Unterschrift des Amtschef bzw. RFSS befand.

Frage:
Woher wußten Sie, daß dies so gehandhabt wurde?

Antwort:
Weil ich in unseren Akten niemals die Berichte des Sachreferats an den Amtschef bzw. den RFSS gesehen habe. Das folgere ich nur daraus, daß ich in unseren Akten die Anordnung des RFSS pp. selbst nicht gesehen habe.

Zum zweiten Teil der Frage möchte ich sagen, daß man daraus nicht folgern könne, daß das Sachreferat die Entscheidung getroffen habe, sondern die Form und die Art der Weitergabe der Entscheidung war in Form und Ausdruck in den Referaten verschieden. Im Hinblick auf die von mir oben erwähnte unterschiedliche Länge der Anordnung bemerke ich, daß sie inhaltlich in jedem Fall lediglich besagte, daß die Schutzhaft vom ... angeordnet worden sei. Das eine Referat benötigte mehrere Sätze, um dies zum Ausdruck zu bringen, während ein anderes Referat sich mit einem Satz begnügte.

Ich möchte mit aller Klarheit an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß ich in meiner damaligen Stellung als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat an diese Anordnung gebunden war.

Wenn ich der Ansicht war, daß entgegen der vom Sachreferat pp. getroffenen Anordnung eine Schutzhaft und Überführung in ein KL nach dem von der Stapostelle mitgeteilten Sachverhalt nicht gerechtfertigt war, - beispielsweise wenn nach meiner Ansicht die Haft im Polizeigefängnis ausreichte - so hatte ich die Möglichkeit, meine Ansicht in einem Vermerk niederzulegen und die Akten nochmals dem Sachreferat über den Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f zu übersenden.

Wenn das Sachreferat ohne triftige Gründe bei seiner Anordnung verblieb, hatte ich die Möglichkeit, über Herrn Dr. B e r n d o r f f und den Amtschef M ü l l e r an H i m m l e r zu berichten. Diesen Bericht konnte ich als Sachbearbeiter natürlich nicht zeichnen; es wurde vielmehr ein Konzept gefertigt und den Berihht selbst unterzeichnete M ü l l e r , sofern er nicht selbst entschied.

Die Frage, ob das Verhalten derjenigen Person, die in Schutzhaft genommen werden sollte, überhaupt die Zulässigkeit des § 1 des Erlasses des Reichsminister des Innkern vom 25. Januar 1938 betreffend Schutzhaft ergab - der Erlaß wurde mir aus Dok.bd. 8 Bl. 60 ff vorgelegt und war mir damals bekannt -, wurde durch das Sachreferat geprüft und nicht durch das Schutzhaftreferat.

Wenn ich nun gefragt werde, welche Arbeitsunterlagen den Sachbearbeitern im Schutzhaftreferat zur Verfügung standen, so möchte ich meinen, daß uns damals sämtliche Erlasse vorlagen, die formelle Bestimmungen über Schutzhaft betrafen, so kann ich mich mit Bestimmtheit daran erinnern, daß mir damals eine allgemeine Erlaßsammlung vorlag. Ob es sich dabei um die mir hier soeben vorgelegte allgemeine Erlaßsammlung (AES) gehandelt hat, kann ich allerdings nicht mit Bestimmtheit sagen. Verschiedene darin enthaltene Erlasse kommen mir jedenfalls bekannt vor.

Ob wir darüberhinaus die Einzelerlasse vorgelegt bekamen, die für ein bestimmtes Tun oder Verhalten Schutzhaft vorsahen, kann ich nicht sagen. Mir sind hier soeben aus Dok.bd. 8 verschiedene Erlasse vorgelegt worden - Bl. 76/99, 106/127 - die die Verhängung von Schutzhaft gegen Juden bei allen Möglichen Verstößen regeln. Ich kann nicht sagen, ob ich diese oder derartige entsprechende Erlasse, Juden betreffend, damals gesehen habe. Es kann möglich sein, daß wir diese Erlasse im Umlaufwege erhalten haben. Ich selbst habe mir jedenfalls daraus keine Auszüge gefertigt und hatte auch als Arbeitsunterlage keine Sammlung derartiger Erlasse.

Wenn ich damals irgend einen Erlaß brauchte, der mir nicht vorlag, dann ging ich zu F e u ß n e r , der bei IV C 2 die allgemeinen Sachen machte, und in diesem Rahmen auch eine Sammlung von allen möglichen ~~Sammlungen~~ Erlassen verwaltete.

Wenn die Schutzhaftanträge bei uns eingingen, hatten die Akten außerdem Antragsschreiben der Stapostelle und der Anordnung des Sachreferats noch folgenden Inhalt: Personalboten mit Lichtbildern, Vernehmungsniederschriften und gelegentlich ärztliche Atteste auf Lagerhaftfähigkeit.

Ich hatte dann folgendes zu tun: Meiner Schreibkraft hatte ich eine Verfügung zu diktieren, wonach der Schutzhaftbefehl mit folgendem Inhalt zu erlassen sei .... , indem er dadurch, daß er ... . Ich weiß noch, daß dies die Standardformulierung war. Es folgte sodann in überwiegend einem Satz die Begründung.

Weiterhin wurde die Übersendung des Schutzhaftbefehls an die betreffende Stapoleitstelle verfügt. Zuerst erfolgte dies mit einem Anschreiben wie Dok.bd. 1 Bl. 7, in der späteren Zeit per Fernschreiben. Diese letztere Handhabung hatte ich nicht mehr in Erinnerung, sie fällt mir aber jetzt wieder ein, da mir entsprechende Dokumente vorgelegt wurden.

Mit Übersendung des Schutzhaftbefehls - später per Fernschreiben - wurde den Stapostellen zugleich mitgeteilt, in welches KL der Betroffene zu verbringen sei. Die Einweisung erfolgte nach regionalen Gesichtspunkten in die Lager Sachsenhausen, Dachau und Buchenwald; Frauen kamen in das KL Ravensbrück. Auch in späterer Zeit wiesen wir weiterhin in diese drei Lager ein. In die neu errichteten KL wurden die Häftlinge sodann ohne unser Zutun verlegt.

Später wurden dann die KL in verschiedene Lagerstufen eingeteilt. Dann schrieb jeweils das Sachreferat in seiner Anordnung, in welche Stufe der betreffende Häftling eingewiesen werden sollte; mitunter stand dies auch schon in den Antragsschreiben der Stapostellen.

Die Stufeneinteilung selbst ist mir zwar noch in Erinnerung, jedoch kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen, welchen KL welcher Stufe angehörte. Wenn mir hier soeben der entsprechende Erlaß vom 2. Januar 1941 aus Dokbd. 7 Bl.6/7 vorgelegt wird, so erinnere ich mich jetzt daran, daß die Stufeneinteilung so war, wie sie in diesem Erlaß steht. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob die Sachreferate Einweisungen nach Stufe III in das KL Mauthausen besonders eingehend begründeten; sehr wahrscheinlich werden sie dies jedoch gemacht haben, da sie ja die Akten an den Amtschef bzw. den RFSS vorlegen mußten.

Diese Verfügung wurde sodann Herrn Dr. B e r n d o r f f - in Prag und teilweise auch in Berlin Herrn F ö r s t e r - mit den A ten vorgelegt. Dieser drückte sodann den Faksimilestempel von H e y d r i c h bzw. K a l t e n b r u n n e r unter die Verfügung. ~~Hxxxxxxk~~ Gleichzeitig drückte er den Faksimilestempel unter denjenigen Schutzhaftbefehl, der bei den Akten verblieb. Hierzu möchte ich bemerken, daß in der ersten Zeit sämtliche Schutzhaftbefehle zur Unterschrift M ü l l e r vorgelegt wurden. Später bekam Dr. B e r n d o r f f dann den Faksimilestempel. Dies weiß ich jedoch nicht aus eigener Erkenntnis, da ich nur gehört zu haben glaube, daß M ü l l e r die Arbeit zuviel wurde. Während meiner Zeit habe ich keine Originalunterschrift der leitenden Herren gesehen, sondern immer nur diesen Faksimilestempel. Gelegentlich habe ich allerdings in älteren Akten auch Schutzhaftbefehle gesehen, die die Unterschrift von Dr. B e s t im Original trug.

Ich werde nun zur weiteren Bearbeitung der Schutzhaftakten Angaben machen, wenn der Betreffende Schutzhäftling im KL verstorben ist. Gleich zu Anfang möchte ich sagen, daß dies ein sehr trauriges Kapitel ist.
Die Nachricht vom Ableben eines Häftlings erhielten wir in der Regel durch Fernschreiben oder durch Zettel. Allgemein waren unverfängliche Todesursachen darauf vermerkt, wie Herz- und Kreislaufschwäche, Lungenentzündung usw. An Fälle, "auf der Flucht erschossen" oder "Freitod durch Elektrozaun" kann ich

mich nicht erinnern, d.h. ich erinnere mich nicht, daß diese Todesarten besonders häufig vom KL Mauthausen mitgeteilt wurden. Ich habe wohl gelegentlich als Todesart "auf der Flucht erschossen" gelesen.
Es ist mir nicht erinnerlich, daß Listen über eine bestimmte Häftlingsgruppe aus einem bestimmten KL monatlich bei uns eingingen. Ich weiß nur von einzelnen Meldungen.
Nach Eingang der Todesmitteilung wurde diese zur Akte genommen, die Akte wurde abgeschlossen und an die Aktenhauptverwaltung übersandt. Ob sie über das an der Einweisung beteiligte Sachreferat an die Aktenhauptverwaltung geleitet wurde, kann ich heute nicht mehr sagen, halte dies aber für möglich.
An Arztberichte über den Krankheitsverlauf und das Ableben des Schutzhäftlings erinnere ich mich nicht. Ebenso meine ich, niemals Berichte eines Lagerarztes gesehen zu haben von Häftlingen, die auf der Flucht erschossen worden waren, in denen die Ein- und Ausschüsse beschrieben waren.

Ob die Todesmitteilungen über Herrn Dr. B e r n d o r f f liefen, kann ich nicht sagen, jedoch möchte ich dies annehmen, da eigentlich zuerst jeder Eingang über ihn lief.

Bis Kriegsausbruch kamen selten Todesmitteilungen; etwa ab 1942 wurden sie häufiger. Es ist mir nicht aufgefallen, daß bestimmte Häftlingskategorien in bestimmten KL besonders schnell starben. Wenn ich gefragt werde, welche Lebenserwartungen in KL eingewiesene Schutzhäftlinge wohl hätten haben können, so habe ich mir darüber keine Gedanken gemacht. Wenn ich weiterhin gefragt werde, ob ich der Meinung war, daß Schutzhäftlinge bei ihrer Einweisung in KL als Todeskanditaten zu bezeichnen waren, so möchte ich diese Frage verneinen.

Zu meinem Wissen über jüdische Schutzhäftlinge befragt, möchte ich folgendes angeben: In der Zeit vor dem Krieg wurden Juden bei irgend welchen Aktionen - insbesondere im Zusammenhang mit der Reichskristallnacht - in ein KL eingewiesen. Von dort wurden sie meist nach kürzerer Zeit wieder entlassen.

Auch während des Krieges wurden jüdische Bürger in Schutzhaft genommen. An die Gründe hierfür kann ich mich im einzelnen heute nicht mehr erinnern. Mir ist damals aufgefallen, daß bei jüdischen Bürgern geringere Gründe zur Inschutzhaftnahme ausreichten. Ich kann nicht sagen, ob das Judenreferat eine schärfere Praxis ausübte, als die anderen Sachreferate und nach meiner Erinnerung kam es auch vor, daß das Judenreferat mitunter die von der Stapostelle angeführten Gründe als für eine Inschutzhaftnahme nicht ausreichend ansah.

Ich weiß nicht, ob die Anordnung des Judenreferats vom Referatsleiter E i c h m a n n bzw. von dessen Vertreter G ü n t h e r unterzeichnet worden ist oder von einem Sachbearbeiter. Auch weiß ich heute nicht mehr, ob ich mit irgendwelchen Sachbearbeitern im Judenreferat wegen einer Schutzhaftsache fernmündlich verhandelt habe.

Auch hinsichtlich des Ablebens von Juden habe ich damals nicht den Eindruck gehabt, daß sie schneller verstarben als andere Häftlinge. Aufgrund der dauernd wiederkehrenden Todesursache "Herz- und Kreislaufschwäche" hatte ich allerdings Zweifel daran, ob die vom KL mitgeteilten Todesursachen richtig waren. Ich habe damals schon häufiger mit anderen Sachbearbeitern und auch mit Registratoren darüber gesprochen, kam jedoch zu keinem Ergebnis, was man da machen könne.

Irgend welche Zahl über das Verhältnis zwischen jüdischen und nicht jüdischen Häftlingen kann ich nicht angeben. Ich kann mich gar nicht daran erinnern, ob in der Zeit nach 1943 überhaupt Juden in Schutzhaft genommen wurden. Auch in der Zeit zwischen 1941 und 1943 können es nur noch wenige gewesen sein.

Von einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt an wurden Juden - ob jüdische Frauen auch, weiß ich nicht - nur noch in das KL Auschwitz eingewiesen. Ob besonders viel Juden auch in das KL Mauthausen kamen, kann ich nicht sagen. Weiterhin meine ich, daß das Judenreferat überwiegend dem Antrag der Stapostellen entsprechend auf Verhängung der Schutzhaft zugestimmt hat.

Das KL Lublin war kein Lager, in das von IV C 2 aus Schutzhäftlinge eingewiesen worden sind. Den Namen Lublin habe ich als Lager heute zum erstenmal gehört.

Mir sind hier soeben aus dem ~~G~~ H o r h e r r -Bericht über die "Endlösung der europäischen Judenfrage" die Zahlen mitgeteilt worden, die die Juden in den KL betrafen. Mir ist gesagt worden, daß von den bis zum 31. Dezember 1942 in KL eingewiesene und nicht entlassene Juden rund 88 % bis zu diesem Zeitpunkt verstarben. Ich kann hierzu keine nähere Stellung nehmen, da ich diese Zahlen bisher nicht kannte. Wenn diese Zahl stimmen sollte, so möchte als sicher angeben, daß ein derartig hoher Prozentsatz von Toten bei den anderen Häftlingsgruppen nicht zu verzeichnen war.

Mir wurden soeben aus der Opferkartei verschiedene Einzelfälle vorgelesen, in denen Juden mit dem Anfangsbuchstaben B in ein KL kamen un d dort verstarben. Hierzu bemerke ich folgendes: Ich kann dazu auch nichts sagen. Mir ist damals, wie ich bereits sagte, nicht aufgefallen, und ich bin nicht zu dem Schluß gekommen, daß Juden, die als Schutzhäftlinge in ein KL kamen, dort nur eine sehr geringe Chance hatten, längere Zeit zu leben.

Mir wird vorgehalten die Aussage des Zeugen Franz S i e v e r s vom 1. April 1966 Bd. V Bl. 207 ff. d.A. Aus dieser Aussage wurde mir soeben vorgelesen der mit Blauklammer versehene Teil auf Bl. 208/209. An die in dieser Aussage erwähnten Listen kann ich mich nicht erinnern. Für mich waren jüdische Schutzhäftlinge keine Todeskandidaten.

Mir wird weiterhin vorgehalten aus der Aussage meines früheren Registrators Arthur K a u l aus Bd. V Bl. 86/88 soweit Blauklammer.

Hierzu bemerke ich: Ich kann mich an diese Listen nach wie vor nicht erinnern. Es mag sein, daß ich mit K a u l in dem von diesem angegebenen Sinne über das Schicksal jüdischer Schutz-

häftlinge gesprochen habe. Ich habe das aber vergessen und bleibe dabei, auch wenn mir vorgehalten wird, daß das doch recht unwahrscheinlich ist.

Ich habe mir zwar über Todesfälle, die aus den KL mitgeteilt wurden, Gedanken gemacht, jedoch fiel mir in diesen Zusammenhang nicht auf, daß jüdische Schutzhäftlinge nur relativ kurze Zeit nach ihrer Einlieferung in ein KL starben. Ich meine mit den Todesfällen nicht besonders jüdische Schutzhäftlinge betreffend, sondern allgemein uns mitgeteilte Todesfälle. Auch wenn mir die Lebensdauer einiger in der Opferkartei enthaltener Schutzhäftlinge in den KL vorgehalten wird und diese überwiegend nur aus einigen Tagen bestand, so möchte ich meinen, daß mir das damals doch aufgefallen sein dürfte. Heute fällt mir das aber nicht mehr ein.

Die Vernehmung wird für den heutigen Tag um 17.00 Uhr abgeschlossen; sie soll am 9. August 1966 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Geschlossen:

Hafel

Klutz

Jelbst..... gelesen, genehmigt, unterschrieben.

Gerhard Konrad

In Fortsetzung der Vernehmung vom 8. August 1966 weiterverhandelt am 9. August 1966 um 09.00 Uhr.

Ich habe mir soeben nochmals die Niederschrift vom gestrigen Tage durchgelesen.

Frage:
Haben Sie Ihrer gestrigen Aussage zu den dort besprochenen Punkten etwas hinzuzufügen oder ist Ihre Aussage in dem Protokoll nicht richtig wiedergegeben worden und gegebenenfalls zu welchen Punkten?

Antwort:
Ich möchte zur Frage der Todesfälle jüdischer Schutzhäftlinge noch folgendes sagen: Aufgrund der mir vorgelegten Dokumente - insbesondere der Opferkartei und der daraus ersichtlichen Lebensdauer der jüdischen Häftlinge - sowie wegen der von mir zwischenzeitlich angestellten Überlegungen erinnere ich mich jetzt daran, daß mir damals doch aufgefallen ist, daß bei der Einweisung eines Juden in ein KL die Überlebenschance sehr gering war. Ich habe auch mit verschiedenen Kollegen darüber gesprochen und kann mich daran erinnern, daß ich dies insbesondere mit K ü n n e und K r a b b e tat. Wir fragten uns oft, was man dagegen tun könne, kamen aber zu keinem Ergebnis.

Nach wie vor kann ich mich beim besten Willen nicht daran erinnern, jemals Listen gesehen zu haben, in denen der Tod einer Reihe von Häftlingen mitgeteilt wurde. Dagegen ist mir nach Abschluß der gestrigen Vernehmung eingefallen, daß mir seinerzeit A ten vorgelegt wurden, in denen die Todesmitteilungen nicht wie üblich vom KL gekommen waren sondern lediglich aus einem vom Registrator gefertigten und zu den Akten genommenen Vermerk hervorgingen.

Frage:
Herr Bonath, ist Ihnen in der Zwischenzeit eingefallen, ob Sie mit Ihren früheren Registratoren K a u l und S i e v e r s Gespräche über das Ableben jüdischer Schutzhäftlinge in dem von diesen genannten Sinn geführt haben?

Antwort:
An derartige Gespräche mit K a u l erinnere ich mich jetzt genau; nicht dagegen kann ich mich überhaupt an S i e v e r s erinnern - ich habe ein schlechtes Namens- und Personengedächtnis - und auch nicht infolgedessen an derartige mit S i e v e r s geführte Gespräche.

Frage:
Herr Bonath, taten Sie irgend etwas, um die Überlebenschance der vorerwähnten jüdischen Schutzhäftlinge zu erhöhen?

Antwort:
Wenn sich ein jüdischer Schutzhäftling erst einmal im KL befand, hatte ich auf sein weiteres Schicksal keine Möglichkeit der Beeinflussung mehr. Allerdings wurden auch bei jüdischen Schutzhäftlingen die regelmäßigen Haftprüfungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen durchgeführt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob auch bei diesem Personenkreis Führungsberichte angefordert wurden, möchte dies aber annehmen. Ich habe nicht mehr in Erinnerung, daß jüdische Schutzhäftlinge während des Krieges nicht mehr entlassen werden durften. Ich kann nicht sagen, ob ich damals den mir hier aus Dok.bd. 7 Bl. 3 b vorgelegten Erlaß vom 10. April 1940 betreffend Entlassungssperre für jüdische Häftlinge zur Kenntnis bekommen habe.
Ich kann mich allerdings an keinen Fall erinnern, in dem mir für einen jüdischen Schutzhäftling ein Haftprüfungstermin tatsächlich durchgeführt wurde.

Frage:
Hatten Sie eine Möglichkeit, den Erlaß eines Schutzhaftbefehls gegen einen Juden zu verhindern?

Antwort:
Ich konnte lediglich den Versuch machen. Ich hätte dann die Akten dem Sachreferat über Herrn Dr. B e r n d o r f f nochmals vorlegen müssen mit der Bitte, unter den von mir dargelegten Gesichtpunkten die Anordnung nochmals zu überprüfen.

Noch zur Antwort:
Ich kann mich daran erinnern, daß ich so auch bei Anträgen auf die Inschutzhaftnahme von Juden verfahren bin, und zwar dann, wenn nach meiner Ansicht die mitgeteilten Verstöße eine Inschutzhaftnahme nicht rechtfertigten. Ich weiß noch, daß vom Judenreferat derartige Vorstöße regelmäßig abschlägig beschieden wurden, es mag vielleicht ein oder zwei Ausnahmen gegeben haben. Einen so harten Kurs wie das Judenreferat vertrat innerhalb der Sachreferate des RSHA allenfalls noch das Kommunistenreferat. Bei anderen Referaten konnte ich auf meine Vorstellungen hin eher etwas erreichen; jedoch weiß ich nicht mehr im einzelnen, um welche Referate es sich hier gehandelt hat. Wie ich bereits gestern zu Protokoll gab, blieb bei einer auch auf Vorstellung hin ablehnenden Stellungnahme des Sachreferats noch die Möglichkeit, über M ü l l e r an H i m m l e r zu berichten. Diese Berichte wurden vom Referatsleiter (Dr. B e r n d o r f f) und vom Gruppenleiter (Dr. R a n g) abgezeichnet. Inwieweit Müller Entscheidungsbefugnis hatte, kann ich nicht sagen. Ich weiß noch, daß derartige Berichte auch bezüglich jüdischer Schutzhäftlinge manchmal gefertigt wurden, und zwar auch dann noch, als aufgrund der früher ergangenen Entscheidungen bereits damit zu rechnen war, daß sie erfolglos sein würden. Irgendwelche Einzelfälle habe ich nicht mehr in Erinnerung.

Frage:
Hatten Sie die Möglichkeit, entgegen dem Antrag bzw. der Anordnung des Sachreferats die Einweisung eines Schutzhäftlings in ein KL mit einer anderen Lagerstufe zu verfügen?

Antwort:
Auch diese Möglichkeit hatte ich nicht. Vielmehr mußte ich auch in diesem Fall erneut an das Sachreferat herantreten bzw. auf dem vorbezeichneten Wege berichten.

Nach dem von mir gewonnenen Eindruck waren die von den Stapostellen angegebenen Gründe für die beantragte Inschutzhaftnahme von Juden häufig konstruiert. In erster Linie wurde in diesen Fällen der Betroffene festgenommen, weil er Jude war und die kleinste Übertretung reichte den Stapostellen aus, einen Schutzhaftantrag einzureichen. Es gab natürlich auch Fälle, in denen das Verhalten des Betroffenen auch dann zu einer Schutzhaft geführt hätte, wenn er ein Nichtjude gewesen wäre. Eine Erinnerung daran, ob einige Stapostellen besonders scharf gegen die Juden vorgingen und die geringsten Verstöße zum Anlaß nahm, gegen sie die Schutzhaft zu beantragen, habe ich nicht.

Ich habe seinerzeit die NS-Politik gegenüber den jüdischen Bürgern nicht gebilligt. Schließlich war ich auch nicht Parteimitglied. Hauptgrund dafür, daß ich der NSDAP nicht beitrat, war meine Ansicht, daß ein Staatsbeamter nicht parteipolitisch gebunden sein solle. In meinem Bekanntenkreis hatte ich keine Juden. Ich fand aber, die Diskriminierungen als besonders ungerecht. Weil ich daran nichts ändern konnte, nahm ich sie hin. Ursprünglich war ich der Meinung, daß sich das Los der Juden auch in Deutschland wieder bessern würde. Während des Krieges wurde diese meine Meinung jedoch nicht gerade bestärkt, denn das Gegenteil trat ein. Auch im Verlauf des Krieges war ich zu keiner Zeit der Meinung, daß aufgrund der Entwicklung der allgemeinen Lage nunmehr die schärfe NS-Juden-Politik gerechtfertigt sei. Ich habe in den vergangenen Jahren schon mehrfach darüber nachgedacht, wann ich etwas davon erfahren habe, was unter dem Schlagwort "Endlösung der Judenfrage" tatsächlich vor sich ging. Ich kann auch heute nicht sagen, ob ich hierüber bereits vor oder ~~bereits~~ nach Kriegsende etwas darüber gehört habe.

Frage:
Gewannen Sie aufgrund der gemachten Erfahrungen - viele Schutzhaftanträge, die geringfügige Verstöße von Juden zum Inhalt hatten und die auffend vielen Todesmeldungen über diesen Personenkreis - den Eindruck, daß alles darauf abzielte, die Juden zu vernichten?

Antwort:
Zunächst nicht, später aber als sich die Todesmeldungen auffallend häuften, kam ich zu der Meinung, daß man die Juden ~~im~~ vernichten wollte. Ich möchte aber betonen, daß die Juden nicht mit diesem Ziele - nämlich der Vernichtung - in die KL ~~xxxxxxxxxxx~~ durch das Schutzhaftreferat eingewiesen wurden.

Frage:
Warum haben Sie die Ihnen als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats obliegenden Arbeiten bezüglich jüdischer Schutzhäftlinge auch dann noch verrichtet, als Sie diesen Eindruck gewonnen hatten?

Antwort:
Einmal war ich ja Beamter und mußte meine Arbeit nach den Beamtengesetzen an der Stelle verrichten, an die man mich hingesetzt hatte, ob mir das gefiel oder nicht. Ich war der Überzeugung, daß ich vor ein SS- und Polizeigericht gestellt worden wäre, wenn ich meine Arbeit nicht verrichtet hätte. Nach meinen damaligen Vorstellungen hätte mir dann zumindest die Einweisung in ein KL gedroht. Mir ist damals weder als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat noch auf sonstigem Wege ein Fall bekannt geworden, in dem ein Beamter wegen einer derartigen Nichtausführung seiner Dienstgeschäfte bestraft worden ist. Erlassen, die bei uns durchliefen und an deren Inhalt im einzelnen ich mich nicht mehr erinnern kann, entnahm ich, daß der RFSS bei allen möglichen Verstößen von Beamten die Einweisung in ein KL oder ~~die~~ ein Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht androhte. Die Frage, ob sich meine damalige Tätigkeit mit den mir als Beamtem obliegenden Pflichten vereinbaren ließ, kann ich heute nicht beantworten, da ich sie mir damals nicht gestellt habe. Ich habe diese Frage nicht Herrn Dr. B e r n d o r f f und auch nicht in Dienstbesprechungen vorgetragen. Überhaupt ist in den Dienstbesprechungen - jedenfalls soweit ich mich erinnere - von keinem Angehörigen des Schutzhaftreferats die Sprache darauf gebracht worden, ob man seine Arbeit verrichten müsse, auch wenn mit der Einweisung gerade jüdischer Schutzhäftlinge in ein KL nicht nur deren Freiheitsentziehung sondern häufig auch ihr Tod verbunden war.

Ich habe etwa 1942 meine Rückversetzung zum Polizeipräsidium Berlin beantragt. Dieser Antrag lief über Dr. B e r n d o r f f und die Personalstelle zum Amtschef IV M ü l l e r . Ich erhielt den Befehl, zu M ü l l e r zu kommen. Dieser sagte: "Sie wollen wohl desertieren." Danach warf er in meiner Gegenwart meinen Antrag in den Papierkorb. Später habe ich keine weiteren derartigen Versuche unternommen, da mir klar war, daß sie sinnlos wären.
Ich erinnere mich nicht, daß ein anderer Referatsangehöriger einen gleichen Versuch unternommen hatte, aus dem RSHA herauszukommen. Lediglich K ö n i g s h a u s meldete sich von unseren Referat weg und kam daraufhin in das Judenreferat. Das mag etwa 1938 gewesen sein.

Wenn Angehörige von Häftlingen bei mir vorsprachen, um deren Entlassung zu erreichen, so führte ich in jedem Falle ein Haftprüfungsverfahren durch, auch wenn die Zeit dafür normalerweise noch nicht heranwar. Anläßlich dieser außer der Reihe durchgeführten Haftprüfungen versah ich gelegentlich die an das KL zu richtenden Formblätter mit den Führungsanfragen mit Zusätzen, die den Lagerkommandanten zu einer befürwortenden Stellungnahme veranlassen sollten. In diesem Zusammenhang führte ich familiäre und soziale Gesichtspunkte an. Auch die Xx Stapostelle des Heimatortes des Schutzhäftlings wurde um Stellungnahme zu dieser Haftprüfung gebeten. Hierbei möchte ich erwähnen, daß auch bei jedem normalen Haftprüfungstermin nicht nur das KL um einen Führungsbericht ersucht wurde, sondern die Stapostellen des Heimatortes dazu eine Stellungnahme einsenden mußten. Ich möchte sagen, daß ich mit diesen außer der Reihe laufenden Haftprüfungen, in denen ich eine Entlassung vorgeschlagen habe, überwiegend Erfolg hatte. So verfuhr ich jedoch nicht nur bei persönlichen Vorsprachen Angehöriger von Schutzhäftlingen, sondern auch bei derartigen schriftlichen Gesuchen. So wurde auch verfahren, wenn es sich um einen jüdischen Schutzhäftling gehandelt hat. Später, etwa nach 1940, war das aber nicht mehr möglich, weil Juden nicht mehr aus den KL entlassen werden durften.

Zu Entlassungen von Schutzhäftlingen aus den KL möchte ich folgendes sagen:
Der Normalfall war, wenn das entsprechende KL, die Stapostelle des Heimatortes des Betroffenen und das an der Einweisung beteiligte Sachreferat, einer Entlassung zustimmten. Dann bekam das KL die Weisung, den Schutzhäftling zu entlassen. Derartige Entlassungsverfügungen konnte nur Dr. B e r n d o r f f bzw. sein Vertreter KR F ö r s t e r unterzeichnen. In keinem Fall war es einem Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats möglich, selbständig eine derartige Entlassung zu verfügen. Wenn mir hier aus meinen Personalheft die Dokumente Bl. 39, 44, 46 und 58 vorgelegt werden, auf denen die Entlassungsverfügung meine Unterschrift trägt, so ist es möglich, daß es sich in diesen Fällen um befristete Einweisungen handelte, vielleicht können aber auch die anderweitig erforderlich gemachten Unterschriften aktenkündig gemacht und ich ermächtigt worden sein, die Entlassungsverfügung zu unterschreiben.

Mir werden nunmehr die Namen der übrigen Beschuldigten aus dem Referat IV C 2 genannt und ich bemerke hierzu (gegebenenfalls an Hand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65) folgendes:

Dr. B e r n d o r f f ,
erwähnte ich schon mehrfach. Er war peinlich darauf bedacht, daß die Formalitäten genau eingehalten wurden. Er ließ durchaus mit sich reden, wenn es darum ging, ob einem Häftling Erleichterungen verschafft werden könnten.

D i d i e r , Richard,
kam als Sachbearbeiter erst später und war mit in Prag.

F e u ß n e r , Konrad,
erwähnte ich schon.

F i n k e n z e l l e r , Adolf,
muß als Sachbearbeiter mit Didier zusammen gekommen sein.

F ö r s t e r , Karl, Bild 8,
habe ich schon erwähnt.

G i e s e n , Bruno,
war in Prag als Furier tätig. Ich habe von irgend jemandem gehört, daß er verstorben sein soll.

H a r d e r , Kurt, Bild 12,
erwähnte ich schon. Er war nach meiner Erinnerung Registrator.

I b s c h , Paul,
war Sachbearbeiter und starb in Prag.

J u n g n i c k e l , Helmut,
war Registrator und wurde zuletzt noch Hilfssachbearbeiter.

Zu K e t t e n h o f e n , Felix,
habe ich mich schon mehrfach geäußert. Ich habe gehört, daß er ebenso wie G i e s e n in einem sowjetzonalen KL nach Kriegsende verstorben ist und ich glaube, daß es sich dabei um Buchenwald gehandelt hat.

K o s m e h l , Karl-Heinz,
war Sachbearbeiter.

K r a b b e , Otto,
ebenfalls; er kam erst nach mir zu IV C 2.

K r u m r e y , Theodor, Bild 22
kam als Sachbearbeiter erst später zu IV C 2.

K u b s c h , Paul,
war Sachbearbeiter.

K ü n n e , Walter,
ebenfalls,

O b e r s t a d t , Reinhold, Bild 30
auch.

Dr. R a n g ,
kenne ich als Gruppenleiter nur dem Namen nach. Über ihn liefen nur diejenigen Schutzhaftsachen die an M ü l l e r bzw. dessen Vorgesetzte ging.

Der Name K o s c h a t e
kommt mir bekannt vor; näheres kann ich aber nicht sagen.

R e n d e l , Walter, Bild 34
war Registrator. und nach meiner Erinnerung nicht Sachbearbeiter.

R o g g o n , Richard, Bild 35
war Sachbearbeiter, aber nicht während des gesamten Krieges bei IV C 2.

S c h u l z , Otto, Bild 38
war ebenfalls Sachbearbeiter.

S t o b e r , Emil,
war Sachbearbeiter.

Weitere Sachbearbeiter, als die mir hier soeben genannten habe ich aus dem Referat IV C 2 nicht in Erinnerung.

Geschlossen: Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Gerhard Brandt

Bonath (Ordner IV C 2)

1 Js 1/64 (RSHA) 1 Berlin 21, den 23. Januar 1967

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t

Gegenwärtig: Staatsanwalt H a u s w a l d ,
KOM V e r s c h ü e r ,
JAng. G a b r y s .

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

der Regierungsamtmann a. D. Hugo Gerhard B o n a t h ,
geboren am 27. Oktober 1900 in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31 (Wilmersdorf), Güntzelstr. 60,

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung, nachdem er mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und gemäß §§ 52 und 55 StPO belehrt worden ist, folgendes:

Während der gesamten Kriegszeit war ich als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat IV C 2 des RSHA tätig. Insoweit nehme ich Bezug auf meine Verantwortliche Vernehmung vom 8. August 1966 - 1 Js 7/65 (RSHA) - , der ich nichts weiter hinzuzufügen habe. Damals habe ich angegeben, daß das Schutzhaftreferat im Herbst 1943 nach Prag verlegt worden ist. Zuvor befand sich meine Dienststelle etwa 1 Jahr lang in der Wrangelstraße in Steglitz. Vor dieser Zeit war sie in den Mietshäusern untergebracht, die zum Komplex der RSHA-Zentrale in der Prinz-Albrecht-Straße 8 gehörte.

Dort kam ich eine Zeit-lang dienstlich mit KR L i n d o w in Berührung, so lange dieser sich im Schutzhaftreferat als Vertreter des Referatsleiters befand. L i n d o w ist dann später zum Referat IV A 1 versetzt worden, das sich mit der Gegnerbekämpfung befaßte. Nach seiner Versetzung dorthin hatte ich mit ihm keinerlei dienstlichen Kontakt mehr. Zwischen mir und L i n d o w bestand auch keine persönliche Bekanntschaft. Wir kannten uns lediglich als ehemalige Kollegen. Ich habe nie sein Dienstzimmer in IV A 1 betreten und bin auch sonst mit ihm nicht zu dienstlichen Besprechungen zusammengekommen. Mir sind auch keine Kollegen des L i n d o w im Referat IV A 1 dienstlich oder persönlich

bekanntgeworden mit Ausnahme von K ö n i g s h a u s , mit dem ich dienstlich vor seiner Versetzung zum Referat IV A 1 im Schutzhaftreferat IV C 2 als Sachbearbeiter zusammengearbeitet habe. Daß K ö n i g s h a u s zum Referat IV A 1 versetzt worden ist, habe ich erst in meiner verantwortlichen Vernehmung am 8. und 9. August 1966 durch Staatsanwalt N a g e l erfahren. Zuvor war mir von K ö n i g s h a u s nur bekannt, daß er nach seiner Tätigkeit in IV C 2 zum Judenreferat versetzt worden ist. Den Zeitpunkt vermag ich nicht anzugeben, es war jedoch noch während meiner Tätigkeit in der Prinz-Albrecht-Straße.

Mir ist nunmehr meine Vernehmung durch das Amtsgericht Tiergarten vom 4. August 1950 - 50 AR 83/50(111/50) - (Bl.83 des Dokumentenbandes V/II) wörtlich vorgelesen worden. Ich habe sie außerdem selbst durchgelesen. Soweit ich in dieser Vernehmung bezüglich L i n d o w über dessen Tätigkeit in IV A 1 hinsichtlich der personellen Aufsicht über die Untergruppe IV A 1 c des POI K ö n i g s h a u s und der materiellen Sachentscheidung des L i n d o w in Vorgängen dieser Untergruppe Angaben gemacht habe, beruhen diese nicht auf eigener Kenntnis, sondern sind mir von L i n d o w in dieser Form mitgeteilt worden. L i n d o w hatte mich gebeten, diese Angaben für ihn abzugeben, obwohl ich, wie er wußte, keine Kenntnisse aus eigener Erfahrung über die Form und Regelung des Zeichnungsrechtes im Referat IV A 1 und der Untergruppe IV A 1 c haben konnte. L i n d o w bat mich, diese Angaben für ihn zu machen, entweder während der gemeinsamen Zeit im Internierungslager Darmstadt oder später schriftlich oder auf beiden Wegen. Wann und auf welche Weise L i n d o w mir die notwendigen Informationen für die Aussage vom 4. August 1950 gegeben hat, kann ich nicht genauer bestimmen. Ich vertraute damals auf die Richtigkeit der Informationen des L i n d o w und habe diese Aussage aus reiner Gefälligkeit für L i n d o w auf dessen Wunsch erstattet.

Wer die vom Sachbearbeiter in IV A 1 c bezüglich der sowj. Kriegsgefangenen getroffenen Entscheidungen vor- bzw. mitzuzeichnen hatte, ist mir zu keiner Zeit bekanntgeworden.

Ob L i n d o w diese Entscheidungen als Referatsleiter IV A 1 mitzuzeichnen hatte, entzieht sich völlig meiner Kenntnis. Desgleichen ist mir unbekannt, ob und inwieweit der Gruppenleiter IV A, P a n z i n g e r , diese Entscheidungen mitzuzeichnen hatte. Wenn ich in meiner Vernehmung vom 4. August 1950 ausgesagt habe, daß "Panzinger sich alle materiellen Entscheidungen bezüglich der russ. Kriegsgefangenen selbst vorbehalten hatte" und "K ö n i g s h a u s also wegen der erforderlichen Unterschriften immer zu P a n z i n g e r gehen mußte, der dann Unterschriften leistete", so kann ich die soeben wörtlich wiedergegebenen Angaben nicht aufrechterhalten und widerrufe sie hiermit.

Mir war die heute vorgehaltene Aktion der Aussonderung und Vernichtung sowj. Kriegsgefangener bis heute überhaupt nicht bekanntgeworden. Ich bedaure es deshalb außerordentlich, hierzu überhaupt auf Bitten L i n d o w s Stellung genommen zu haben. Ich konnte es mir damals nicht denken, daß L i n d o w mich in dem gegen ihn anhängig gewesenen Verfahren in einer Weise unterrichten würde, die nicht der Wahrheit entsprechen würde. Wenn ich nunmehr gefragt werde, warum ich damals für L i n d o w diese "Gefälligkeitsaussage" abgegeben und "blind" der Richtigkeit seiner Angaben mir gegenüber vertraut habe, so kann ich nur entgegenhalten, daß ich diese Aussage aus Kameradschaft für L i n d o w erstattet habe.

L i n d o w hat sich etwa 1/2 Jahr nach dieser Vernehmung vom 4. August 1950 schriftlich bei mir bedankt. Irgendwelche Sachzuwendungen habe ich von ihm nicht erhalten. Für andere ehemalige Kollegen aus dem RSHA habe ich keine derartigen "Gefälligkeitsaussagen" abgegeben. Ich habe überhaupt keine weiteren Aussagen bezüglich ehemaliger RSHA-Angehöriger gemacht. Ich bin mir nicht sicher, ob ich für Dr. B e r n d o r f früher einmal eine eidesstattliche Erklärung abgegeben habe. Zu deren Inhalt vermag ich deshalb heute nichts zu bekunden.

Über den Verbleib des K ö n i g s h a u s ist mir nichts bekanntgeworden. Den AR T h i e d e k e habe ich im RSHA nicht kennengelernt, soweit mir erinnerlich ist. Auch sein späteres Schicksal ist mir unbekannt. P a n z i n g e r kenne ich nur dem Namen nach, sein späteres Schicksal ist mir gleichfalls unbekannt.

Von L i n d o w weiß ich, daß er später nach Regensburg verzogen ist. Ich stehe weder mit L i n dow noch mit anderen ehemaligen Angehörigen des RSHA heute noch in Verbindung.

Abschließend bin ich ausdrücklich gebeten worden, über die Tatsache und den Inhalt meiner heutigen Vernehmung nicht mit anderen Personen zu sprechen oder diesen Mitteilung zukommen zu lassen, soweit sie mit ehemaligen Angehörigen des RSHA in Verbindung stehen oder selbst Angehörige des RSHA gewesen sind, um die Gefahr einer Begünstigung zu vermeiden.

.....selbst..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

.....

Geschlossen:.....

(Hauswald) StA

.....

(Verschüer) KOM

.....

(Gabrys) JAng.

Der Untersuchungsrichter bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, den 11. Janaar 1968.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Gerhard B o n a t h .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
~~wie Bd. Bl. d.A.~~ festgestellt, wie Bl. 4 des des Personalhefts, z.Zt. in Ruhestand.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/121 d.A., durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist, wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: nachdem die Sach- und Rechtslage mit ihm besprochen wurde: Ich möchte mich zur Sache nicht erklären, bevor ich mit einem Rechtsanwalt die Lage besprochen habe.

Ich beantrage, mir einen Offizialverteidiger beizuordnen, und zwar bitte ich um die Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. Walter Patschan, 1 Berlin 12, Kantstr. 162, mit dem ich mich bereits in Verbindung gesetzt habe.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Gerhard Bonath

Weisin.

Nr. 146-/- C

Königslutter a. Elm , den 14. Oktober 1968

Gerhard Hugo Bonath, Regierungsamtmann i. Ruhe, evangelisch-lutherisch,-/-

wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstraße 60,-/-

ist am 13. Oktober 1968-/- um 16- Uhr 20- Minuten

in Königslutter a. Elm, Helmstedter Straße 20,-/-

verstorben.

Der Verstorbene war geboren am 27. Oktober 1900-/-

in Thorn.-/-

Der Verstorbene war nicht verheiratet.-/-

Eingetragen auf mündliche – ~~schriftliche~~ – Anzeige des Bestattungsunternehmens Baumbach, Königslutter a. Elm, Am Plan 4.-/-

persönlich bekannt – ~~ausgewiesen durch~~ – Es wird erklärt, von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet zu sein. -/-

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Erwin Baumbach

Der Standesbeamte

(Szyszka)

---

1. Geburtseintrag des Verstorbenen:

Nicht nachgewiesen

Standesamt und Nummer

2. Das Familienbuch des Verstorbenen / der Eltern

Familienname des Mannes Mädchenname der Frau

wird geführt in

3. Eheschließung des Verstorbenen am in

Standesamt und Nummer

-Bd. II Bl. 212-

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD
IV C 2 Haft Nr. B. 2069

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 1.9. 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

212



An
das Landgericht Berlin
-Strafkammer 515 -
in B e r l i n .

Betrifft: Schutzhäftling Hubert B u s e r a t h, geb.28.3.18 in Bremen.

Bezug: Dort.Akt. Z. 1 P.K.Ms. 20.40 -

Ich bitte um Mitteilung, ob der Obengenannte dort noch benötigt wird.

Im Auftrage:

J.

Beglaubigt
Prok
Justizsekretärin

PO Bonaten

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin

-Bd. III Bl. 63-

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 Haft Nr. B. 2669 /41-8

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben.



Berlin SW 11, den 2.12. 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: J 20 04 0

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht
in B e r l i n

Betrifft: Schutzhaft Hubert Buserath, geb.28.3.18 in Bremen.

Bezug: Dort. Schreiben vom 7.11.1941 - 1.P.K. Ms.20.40.

Ich habe das Konzentrationslager Flossenbürg angewiesen, Buserath mit Sammeltransport in das Gerichtsgefängnis Berlin zur dortigen Verfügung zu überstellen.

Für Rücküberführung des B. in das Konzentrationslager bitte ich Sorge zu tragen.

H.K. 515
29.41

Im Auftrage:

J.

Beglaubigt
Prok
Justizsekretärin

PH Bouath

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin
(VH Giering)

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 Haft Nr. B. 2069

Bei in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25.2. 36 2
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



An

den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht
in B e r l i n .

Betrifft: Schutzhaft Hubert Buserath, geb.28.3.18 in Bremen.

Bezug: Dort.Schreiben vom 7.11.41 - 1.P.K.Ms.20.40.

Ich bitte um Mitteilung, ob der Obengenannte dort noch benötigt wird.

1.

Im Auftrage:

J.

Zu antworten, daß gegen Buserath die gegen ihn

Beglaubigt

Justizsekretärin

PH Bonaker

XXI 1-8

Landgericht Berlin Berlin 21, den 14. März 1968

IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Patschan
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten
Gerhard B o n a t h vom 11. Januar 1968.

Die Personalien wurden festgestellt wie auf Bl. 64, 64 R. des Personalheftes.

Belehrt: Ich bin zur Aussage bereit.

Mein Lebenslauf, wie er in der staatsanwaltlichen Vernehmung vom 8. August 1966 zu Protokoll genommen worden ist, wurde mit mir durchgesprochen. Die Angaben zu meiner Person und zu meinem Lebenslauf sind so richtig; ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung und möchte folgendes ergänzen:

Ich war beim Polizeipräsidium in Berlin in der Abteilung III Kraftverkehrsamt tätig. Meine Tätigkeit bestand in der Neuzulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen, eine Arbeit, die mir in ihrer Eintönigkeit nicht sonderlich zusagte. Meine Versetzung zum Gestapa geschah in der Weise, daß man mir per Telefon sagte "Morgen haben Sie sich beim Geheimen Gestapa zu melden". Ich bin zuvor nicht davon in irgendeiner Form unterrichtet worden, noch hat man sich bei mir erkundigt, ob ich mit der Versetzung einverstanden bin. Die Ver-

setzung erfolgte völlig ohne mein Zutun. Ich habe mich aber gegen die Versetzung auch nicht gesträubt; ich hatte vom Gestapa keine Vorstellung; mir war die Versetzung egal. Ich war Beamter und fühlte mich verpflichtet, einer dienstlichen Versetzung Folge zu leisten. Die Versetzungen von Beamten vom Polizeipräsidium zum Gestapa erfolgten nach meiner Feststellung systematisch: Erst wurden die jüngeren Kräfte versetzt, später folgten die älteren nach.

Meiner Erinnerung nach erhielt ich 1941 oder 1942 einen Wehrpaß vom Amt IV ausgehändigt, ich nehme an, von der Personalabteilung. Als Einheit war nach meiner Erinnerung verzeichnet: Reichsführer SS mit einem Zusatz, ich glaube, Chef der deutschen Polizei, es kann aber auch Reichssicherheitshauptamt vermerkt gewesen sein. Nach meiner Meinung erhielten alle Beamten bei uns einen Wehrpaß.

Als das Referat nach Prag verlegt wurde, erhielt ich zusätzlich zu meinem Gehalt noch Wehrsold als Regierungsoberinspektor. Diese Bezeichnung stad auch als Dienstgrad im Wehrpaß. Ich habe zu keiner Zeit in der Wehrmacht Dienst geleistet, bin auch zu keiner Übung herangezogen worden. Ich habe mich auch zur Wehrmacht nicht gemeldet.

Bei meiner Wiedereinstellung beim Verwaltungsgericht in Berlin am 6. Januar 1953 habe ich meine Zugehörigkeit zum Amt IV des RSHA und meine damalige Dienstbezeichnung als Regierungsoberinspektor angegeben.

Ich bin damals trotz vielfachen Drängens meiner Vorgesetzten der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, vornehmlich der SS nicht beigetreten und gehöre auch heute keiner Partei an, weil ich der Überzeugung bin, daß ein Beamter zur unabhängigen und objektiven Amtsführung keiner politischen Partei angehören sollte.

160

Zur Sache:

Als ich zum Schutzhaftreferat versetzt wurde, wurde ich sofort als Sachbearbeiter eingesetzt. Eingearbeitet wurde ich nicht. Ich kam in die laufende Arbeit hinein und hatte zum Einarbeiten einige Erlasse Schutzhaft betreffend und Similivorgänge zur Verfügung. Allenfalls konnte ich im Zweifelsfalle mir Auskunft bei älteren Kollegen im Amt einholen. Ich kann sagen, daß ich mindesten vier Wochen gebraucht habe, ehe ich mich soweit eingearbeitet hatte, daß ich übersehen konnte, welcher Art die Arbeit ist.

Ich hatte als Arbeitsgebiet die Buchstabenrate B bekommen. Diese Arbeitsrate behielt ich bis zur Verlagerung des Referates nach Prag im Jahre 1943, soweit mir heute noch erinnerlich ist.

Zu Beginn meiner Tätigkeit entsinne ich mich, daß die Anträge der Stapostellen auf Inschutzhaftnahme einer Person zunächst zu dem betreffenden Sachreferat im Amt IV gingen und erst von dort mit einer Stellungnahme beim Schutzhaftreferat eingingen. Man kann diese Stellungnahme eher als Anweisung bezeichnen. Der Vorgang bestand aus dem Antrag der Staatspolizeistelle oder -leitstelle, einer Sachverhaltsschilderung mit entsprechendem Vorschlag, ferner aus der Vernehmungsniederschrift des Betroffenen und gegebenenfalls der vernommenen Zeugen, ferner Karteikarten des Betroffenen. Daß ein Personalbogen und eine Bescheinigung eines Amtsarztes auf Haft- und Lagerfähigkeit des Betroffenen beigelegen hätten, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Sodann war bei diesen Unterlagen die Stellungnahme bzw. Anweisung

des Sachreferats, unterzeichnet von dem Referatsleiter. Diese "Stellungnahme" ~~die das~~ des Sachreferats war etwa so gehalten, wie ich mich heute noch erinere, daß darin zum Ausdruck gebracht war, der Betroffene müsse bei festgestelltem Sachverhalt und den nochmals überprüften Gründen derSTapostelle unbedingt in Schutzhaft genommen werden, und es werde hiermit beantragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Mir blieb nun im allgemeinenen nichts weiter übrig, als entsprechend zu verfahren, und die Schutzhaftverfügung abzusetzen, zumal der Antrag ~~IM~~ und seine Begründung so gehalten waren, daß mir ein Vorstelligwerden bei meinen Vorgesetzten sinnlos erschien. ~~MMMXIMXGIMMMX~~ In anderen Fällen, in denen ich eine Chance für den Betroffenen erblickte, konnte ich den Vorgang dem Sachreferat zur nochmaligen Überprüfung der dortigen Ansicht zurückschicken; beharrte das Sachreferat auf seinem Antrag, konnte ich einen schriftlichen Bericht machen und darin meine abweichende Meinung niederlegen. Dieser Bericht, zugleich mit der Bitte um Entscheidung, lief den Dienstweg nach oben, theoretisch bis zu Himmler, d.h. wenn alle meine direkten Vorgesetzten, welche mitzeichnen mußten, meine Ansicht teilten und entsprechend abzeichneten.. Der Bericht war aber schon dann gegenstandslos, wenn schon Dr. Berndorff als Referatsleiter die Weitergabe verweigerte. Ich möchte aber meinen, daß es ~~ist~~ nie vorgekommen ist, daß Dr. Berndorff die Weitergabe eines Berichtes verweigerte. Ich erinnere mich, daß die meisten dieser Berichte bei ~~MMXXX~~ Müller hängenblieben,

je nachdem ob Müller "ja" oder "nein" an den Rand schrieb, billigte er etwa meine oder die Ansicht des Sachreferats. Gab er dem Sachreferat recht, war ich angewiesen, entsprechend zu verfahren.
Ich besinne mich, daß in der ersten Zeit meiner Tätigkeit die Anträge der Stapostelle nicht nur auf Lagereinweisung gingen, sondern auch, insbesondere auch bei kürzeren Zeiten, auf Einweisung in Polizeigewahrsam. Diese Maßnahme war befristet.

Das Sachreferat oder Himmler beantragten mitunter eine befristete Einweisungsdauer, etwa 2 - 8 Jahre. Ich habe mich daran nie gehalten, sondern stets nur die Schutzhaftverfügung und die Lagereinweisung auf unbestimmte Dauer entworfen, weil ohnehin alle drei Monate Haftprüfung anstand, auf der sich entschied, ob der Betroffene in Haft verbleibt oder entlassen wird. Vor der Haftprüfung habe ich einen Führungsbericht vom Kommandanten des KL und von der Stapostelle eingeholt und bei der Stellungnahme dem zuständigen Sachreferat übersandt, welches seinerseits zu der Frage der Entlassung Stellung nahm. Ob das Sachreferat der Stellungnahme des Lagers mehr oder weniger Wert beigemessen hat, weiß ich nicht, für mich jedenfalls war die Stellungnahme des Sachreferats maßgebend. Wenn das Sachreferat eine weitere Inhaftierung für erforderlich hielt, legte ich die Akten für drei weitere Monate auf Frist. War das Sachreferat mit Entlassung einverstanden, machte ich die Entlassungsverfügung zur Unterschrift fertig.

Mit den Haftprüfungen verhielt es sich etwa genau so, was die maßgebliche Rolle des Sachreferats anlangt, wie bei Inschutzhaftnahmen. Ich kann mich auch hier erinnern, daß ich Berichte gemacht habe, wenn mir eine weitere Inhaftierung des Betroffenen ungerechtfertigt erschien. Ich habe im Laufe meiner Tätigkeit die Erfahrung gemacht, daß die Lagerkommandanten vielfach bei Handwerkern, die sie im Lager brauchten, schlechte Führungsberichte abgaben. Ich erinnere mich, daß ich gerade in diesen Fällen Berichte erstellt habe. Ich erinnere mich aber auch an Fälle, in denen trotz verfügter Entlassung sich Lagerkommandanten geweigert haben, den Häftling zu entlassen, mit der Begründung, sie hätten ihnen ein schlechtes Führungszeugnis ausgestellt. In diesen Fällen gaben wir den Vorgang beschwerdeführend an den Inspekteur der Konzentrationslager ab mit dem Erfolg, daß die Kommandanten angewiesen wurden, den Häftling zu entlassen.

Es hat auch Fälle gegeben, in denen die Stapostelle oder Leitstelle wegen Überfüllung der Haftanstalt einen Festgenommenen dem KL überstellt hat, bevor die Lagereinweisung verfügt worden war. In diesen Fällen vermerkten die Stapostellen das von ihnen Veranlaßte und baten um nachträgliche Genehmigung. In der technischen Durchführung unterschieden sie sich nicht von anderen Fällen; es wurde nachträglich die Schutzhaftverfügung abgesetzt, wenn es erforderlich war. Es gab aber auch Fälle, in denen der Schuthaftbefehl zwar für die bereits im KZ verbrachte Zeit ausgestellt wurde, aber gleichzeitig

die unverzügliche Entlassung des Häftlings verfügt wurde, wenn sich nämlich die Lagereinweisung durch die Stapostelle als ungerechtfertigt erwies.

Wenn mehrere Personen, beispielsweise Angehörige einer Widerstandsgruppe, wegen desselben Sachverhalts von der Stapo festgenommen waren, so lief der Antrag z.B. gegen Bernhard und Andere, es handelt sich damit dann um einen Vorgang, dem Anträge waren die Vernehmungen aller Mitbeschuldigter beigefügt, und ich hatte, da für den Buchstaben B zuständig, zugleich mit dem im Rubrum unter Bernhard genannten/alle anderen mitzu-bearbeiten, einschließlich der Haftprüfungen für alle. Wenn mir vorgehalten wird, daß Dr. Berndorff dahin ausgesagt hat, diese listenmäßigen Anträge wären verteilt worden auf die Sachbearbeiter entsprehend dem Buchstaben, so ist mir das nicht in Erinnerung; ich bleibe dabei, daß es mir nicht anders in Erinnerung ist, als ich geschildert habe.

Das Schutzhaftreferat war, so habe ich es damals gesehen und sehe es heute noch, gewissermaßen eine registrierende Stelle, in der zusammengefaßt für das ganze Amt IV alle Schutzhaftfälle registriert werden sollten. Ich möchte das Schutzhaftreferat als technische Stelle deshalb so bezeichnen, weil mir mit Sachfragen und Sachentscheidungen materieller Art nicht befaßt waren, sondern nur die formelle Arbeit, wie Einweisung, Haftprüfung, Registrierung, Entlassung der Häftlinge vornahmen.

Das Schutzhaftreferat war als technische Durchführungstelle praktisch nur der verlängerte Arm der Sachreferate. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Schutzhaft im Sinne des § 1 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 wurden im jeweiligen Sachreferat getroffen. Diese Prüfung der Zulässigkeit war eine materielle Entscheidung, und diese oblag eben dem Sachreferat, weil nur dieses die entsprechende Sachkenntnis besaß.

Die Akte Falkner ist mir zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Ich habe mir die Schutzhaftverfügung auf Seite 46 dieser Akte angesehen und bestätige, daß das Formular, das dort enthalten ist, sicher auch von mir bei der Absetzung einer Schutzhaftverfügung verwendet worden ist. Ich möchte meinen, das Absetzen der Schutzhaftverfügung durch den Sachbearbeiter stellt nur noch den technischen Abschluß der von dem Sachreferat angeordneten Inschutzhaftnahme des Betroffenen dar. Ich habe eine derartige Schutzhaftverfügung mit meinem Handzeichen jeweils versehen und zur Unterschrift Dr. Berndorff mit dem vollständigen Vorgang zugeleitet.
Etwa kurz vor dem Krieg oder AnfANG DES Krieges, ich möchte meinen, im Zuge einer Umorganisierung kamen die Anträge der Stapostellen bzw. -leitstellen auf Inschutzhaftnahme direkt zu IV C 2. Ich habe daraufhin erst den Vorgang jeweils vor Absetzung der Schutzhaftverfügung dem Sachreferat zugeleitet. An der Entscheidungsbefugnis der Sachreferate über die Inschutzhaftnahmen änderte sich durch den nunmehr anderen Aktenweg nichts.

166

Bis zum Stufenerlaß 1941 wurden Schutzhäftlinge nach regionalen Gesichtspunkten in die KL eingewiesen. Mitunter schrieb das Sachreferat das Einweisungslager vor, geschah dies einmal nicht, setzte ich das Lager ein, welches vom Ort der Tat das nächstgelegene war. Nach dem Stufenerlaß, durch den die Konzentrationslager in drei Gruppen I, II, III eingeteilt wurden, je nach dem Grad der Verfehlung des Betroffenen, erfolgte die Einweisung in ein Lager der bestimmten Kathegorie I, II oder III. Möglicherweise hat die Stapostelle in ihrem Antrag bereits eine Lagerstufe vorgeschlagen, jedenfalls entschied das Sachreferat endgültig über die Lagerstufe. Ob das Sachreferat auch das Lager innerhalb der Stufe noch gesondert benannte, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Den Stufenerlaß habe ich damals inhaltlich gekannt. Ich wußte auch, welche Bewandtnis es mit dem Lagerstufenerlaß hatte.

Hatte das Schareferat ein Lager der Stufe II oder III bestimmt, so konnte ich mich darüber nicht hinwegsetzen und eigenmächtig ein Lager der Stufe I in die Schutzhaftverfügung aufnehman. Ich konnte ähnlich wie bei der Lagereinweisung und bei der Haftprüfung nur das Sachreferat unter Übersendung des Vorganges veranlassen, seinen Standpunkt zu revidieren. Blieb das Sachreferat bei seiner Entscheidung, konnte ich noch einen Bericht nach oben geben und unter Angabe von Gründen für den besonderen Fall meine gegenteilige Ansicht äußern und um Entscheidung bitten. Je nach-dem wie Müller entschied, habe ich dann in solchen Fällen die Lagerstufe in der Schutzhaftverfügung vermerkt.

Die Stellungnahmen bzw. Anträge der Sachreferate sind mir nur erinnerlich, als auf dem Original des Antrags oder auf einen besonderen Bogen Papier geschrieben. Nicht erinnerlich ist mir, daß Stellungnahmen in Form eines Stempelabdrucks gegeben wurden, wo das Nichtzutreffende gestrichen war.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Die seit 1933 einsetzenden Beschränkungen der Juden in ihrer Lebenssphäre ist mir damals bekannt gewesen wie auch die judenfeindliche Einstellung der NS-Führung. Die Reichskristallnacht habe ich selbst mit erlebt, in der Weise, daß ich danach in Presse und Rundfunk gehört und gelesen habe. Die daran sich anschließenden Juden-Sonderbestimmungen, wie die Verordnungen über die Kennzeichnungspflicht der Juden in der Öffentlichkeit, ist mir damals bekannt geworden. Ich wußte, daß Juden zum Tragen des Sternes verpflichtet waren und sie den Zwangsvornamen Isral bzw. Sara zusätzlich führen mußten. Verstöße gegen diese beiden Bestimmungen, so ist mir noch in Erinnerung, waren als Begründung von Schutzhaftanträgen angeführt. An weitere derartige Judenbestimmungen kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich nehme aber an, daß ich von dem jeweilig neu herausgekommenen Erlaß dieser Art Kenntnis erlangt habe, entweder im Umlaufwege oder anläßlich einer Dienstbesprechung.

Ich weiß, daß bis Anfang 1940 etwa die Auswanderung von Juden von Staats wegen sehr gefördert wurde. Mir ist auch erinnerlich, daß bis zur gleichen Zeit etwa auswanderungswillige Juden, deren Auswanderungsvorbereitungen erledigt waren, aus den KL noch entlassen wurden. Mir ist auch bekannt

geworden, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab, nämlich von dem Zeitpunkt, zu dem keine Auswanderungsmöglichkeit für Juden mehr bestand, eine generelle Entlassungssperre aus den KL für Juden auf Kriegsdauer verfügt wurde. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, weiß ich heute nicht mehr.

Mit der grundsätzlichen Entlassungssperre für Juden auf Kriegsdauer war eine Haftprüfung mit dem Ziel einer Entlassung sinnlos. Es erübrigte sich, daher Anfragen bei der Stapostelle und dem Sachreferat, sowie die Einholung eines Führungsberichtes über einen Juden. Wie ich die Akten behandelt habe, d.h. welche Fristen ich bei dem nächsten Haftprüfungstermin nach Bekanntwerden des Erlasses verfügt habe, weiß ich nicht mehr genau. Entweder habe ich von Vierteljahr zu Vierteljahr eine neue Vorlage verfügt, oder ich habe die Jahres frist gewählt; keinesfalls habe ich auf Grund des Erlasses verfügt: "Bis Kriegsende".

Aus der Erinnerung möchte ich sagen, daß ich in jedem Falle, in dem ~~er~~ eine Stapostelle einen Antrag auf Inschutzhaftnahme eines Juden übersandte, vor Absetzen der Schutzhaftverfügung das Judenreferat um Äußerung ersucht habe, auch wenn es sich um einen klaren Tatbestand, z.B. das erwiesene Nichttragen des Sterns in der Öffentlichkeit gehandelt hat, und die Stapostelle ausdrücklich in ihrem Bericht auf die diesbezügliche Verordung hingewiesen hatte. Ich habe demnach nicht nur in den Fällen, wo für die Frage der Einweisung oder Nichteinweisung ein Ermessenspielraum bestand, wo ein Vergehen also keine konkrete Anordnung zugrundelag. Ich habe die Äußerung in allen Fällen deshalb eingeholt,

zu meiner Sicherheit.

Judenfälle, in denen etwas zu machen gewesen wäre zugunsten des Betroffenen, etwa weil das "Vergehen" auch anders hätte beurteilt werden können als durch das Sachreferat geschehen, sind mir nicht erinnerlich. Ich halte es aber durchaus für möglich, daß ich solche Fälle, in denen noch ein gewisser Ermessensspielraum bestand, in Form eines Berichts Dr. Berndorff vorgetragen und um Entscheidung gebeten habe. Ich hatte damals erkannt, daß das Nichttragen eines Judensterns allenfalls eine Übertretung der Verordnung war aber kein so schweres Delikt, das die obligatorische Einweisung in ein KL erforderlich gewesen wäre. Ich hielt deshalb die Verordnung mit dieser strengen Strafandrohung nicht für rechtens und war mit dieser Maßnahme nicht einverstanden. Diese Verordnung war aber in dieser Form damals für mich bindend, ob sie mir gefiel oder nicht. In all den Fällen, in denen ich eine Möglichkeit sah, daß der dem Juden zur Last gelegte Verstoß auch milder beurteilt werden konnte, habe ich eine Vorlage in der vorgeschriebenen Art gemacht, um zu versuchen, eine KL-Einweisung zu verhindern.

Mit meinen Vorlagen habe ich, soweit es mir erinnerlich ist, keinen Erfolg gehabt. Überhaupt ist mir kein Fall in Erinnerung, in dem das Judenreferat einmal von einer KL-Einweisug abgesehen hätte.

Die Einweisungen von Juden erfolgte zunächst nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei den anderen auch, was die Lager anlangte.

Mir ist in Erinnerung, daß Juden nach Mauthausen eingewiesen wurden. Ich kann mich nicht erinnern, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab Juden nur noch nach Auschwitz eingewiesen werden sollten.

Wenn ich auf Seite 14 meiner Vernehmung vom 8. Auguat 1966 etwas anderes gesagt habe, so kann ich dies heute nicht mehr aufrechterhalten.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Landgericht Berlin Berlin 21, den 15. März 1968

IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

Rechtsanwalt Dr. Patschan
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten Gerhard B o n a t h vom 14. März 1968.

Beim Ableben eines Schutzhäftlings gab das Lager dem Schutzhaftreferat Mitteilung. Ich erinnere mich, diese Todesmeldungen in Form von Fernschreiben, aber auch in Form von vorgedruckten Zetteln, auf denen jeweils Name pp. des Verstorbenen eingesetzt waren, gesehen zu haben. Ich kann mich heute nicht mehr daran entsinnen, ob in den Fernschreiben bzw. in den vorgedruckten Formularen, Vermerke waren, seit wann sich der Schutzhäftling im Lager befand. Mir ist aus DokBd. 1 die Todesmeldung Bl. 58 vorgelegt worden. Ich bleibe dabei, daß ich mich nicht daran erinnern kann, ob in den Todesmeldungen das Einlieferungsdatum des Häftlings vermerkt war.
Die Todemeldungen gingen in der Postananahmestelle des Amtes IV ein, wurden von dort an das Referat IV C2 verteilt und hier, entsprechend dem Buchstaben, auf den zuständigen Sachbesrbeiter verteilt. Zuerst kam die Todesmitteilung zum Registrator; dieser legte mir die betreffende Akte mit der Todesmitteilung vor. Ich traf dann in der Akte die Schlußverfügung.

Ob ich die Schlußverfügung handschriftlich absetzte, oder ob dazu ein Formular benutzt wurde, weiß ich heute nicht mehr. Ich erinnere mich auch nicht mehr, ob die Akten vor der Übersendung zur Aktenhauptverwaltung dem Sachreferat zur Kenntnis zugingen, oder ob ich das Sachreferat in anderer Weise vom Ableben des Häftlings unterrichtete. Ich möchte aber meinen, daß das Sachreferat auf irgendeine Weise vom Ableben eines Häftlings in Kenntnis gesetzt worden ist. Ich kann auch nicht mehr genau sagen, ob der Referatsleiter alle Schlußverfügungen zu unterschreiben hatte, oder nur diejenigen bei unnatürlichen Todesfällen. Mir ist nur noch erinnerlich, daß ich teilweise die Abschlußverfügung nur abgezeichnet und dem Referatsleiter zur Unterschrift zugeleitet habe.

Wie die Abschlußverfügung im einzelnen ausgesehen hat, insbesondere, ob sie aus 5 Punkten bestanden hat, vermag ich trotz Vorlage der im Ermittlungsbericht auf Seite 132 rekonstruierten Abschlußverfügung heute nicht mehr zu sagen. Ich halte es aber durchaus für möglich, daß die Abschlußverfügung so gegliedert war.

Daß ich gehalten war, eine Statistik über gemeldete Todesfälle monatlich an Feußner weiterzureichen, der dann, wie mir gesagt wird, eine Gesamtstatistik für das Referat zu erstellen hatte, ist mir heute nicht mehr erinnerlich.

Auch beim Ableben von jüdischen Häftlingen erinnere ich mich noch an Sterbemitteilungen per Fernschreiben oder per Formular. Ein Erlaß des Inhalts , daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab verstorbene Juden nur noch listenmäßig zu mel-

den seien, ist mir nicht bekannt geworden. Ich erinnere mich auch nicht, solche Listen oder Teile solcher Listen, Abschnitte, damals gesehen zu haben. An die Zahl der Sterbemitteilungen von Juden kann ich mich nicht erinnern; ich kann auch keine Prozentzahlen nenen. Ich möchte aber meinen, daß die Sterbemitteilungen, was Juden anlangt, die Mitteilung über dasAbleben von Ariern, überwogen.

Bei dem Eingehen der zahlreichen Todesmeldungen von Juden habe ich mir Gedanken gemacht. Mir fiel auf die meist gleichbleibende Todesursache wie Herzschwäche, Herzversagen, Kreislaufschwäche, die übrigens auch bei arischen Häftlingen angegeben waren, und ich meinte, diese Todesursache könne nicht in jedem Falle stimmen. Daß Judenim KL gewaltsam getötet , "abgespritzt" - diesen Ausdruck höre ich heute zum ersten Male -, vergast, erschossen usw. worden sind, habe ich damals nicht gewußt. Ich habe mir damals gedacht, daß die Verhältnisse im Lager so beschaffen sind, daß die Häftlinge, insbesondere durch schwere Arbeit, der sie körperlich nicht gewachsen waren, schneller starben als in Freiheit ohne diese Arbeit. Dies galt in besonderem Maße für Juden, die auf Grund ihrer Berufe ohnehin schwere körperliche Arbeit nicht gewohnt waren. Ferner dachte ich mir, daß, zumal gegen Ende des Krieges, die Verpflegung in den KL nicht zum besten gewesen sei.

Vorhalt des Statsanwalts:
Hätten derartigen Verhältnissen nicht auch arische Häftlinge genau so wie Juden zum Opfer fallen müssen, wenn andere Unterschiede in der Behandlung Ihrer damaligen Ansicht nach nicht bestanden ?

Antwort: Diese Frage kann ich nicht beantworten.
Ich war nie in einem KL gewesen und kenne die Verhältnisse dort nicht aus eigener Anschauung.

Was ich in meiner Vernehmung vom 9. August 1966 auf Seite 17, 18, 21 über meine damaligen Befürchtungen hinsichtlich des Ablebens von Juden ausgesagt habe, und was mir eben noch einmal vorgehalten worden ist, halte ich auch heute aufrecht.
Nachdem ich nun der Meinung war, daß Juden wegen einer Übertretung quasi als Todeskandidaten ins KL einzogen, hat mich meine Arbeit derart angewidert, weil ich diese Maßnahmen gegen die Juden ganz und gar nicht billigte. Ich habe 1942 den Versuch gemacht, zum Polizeipräsidium zurückversetzt zu werden, mein Gesuch warf Müller der mich kommen ließ, in den Papierkorb mit den Worten" Sie wollen wohl desertieren" Weitere Versuche um Versetzung habe ich nicht eingereicht, weil ich sie nach dieser Erfahrung für sinnlos hielt, zum anderen befürchtete ich, daß mich Müller im Wiederholungsfalle wegen Desertion vor ein Kriegsgericht stellen oder in ein Konzentrationslager einweisen würde. Zu dem Zeitpunkt, als mich Müller abkanzelte, hatte ich bereits meinen Wehrpaß und stand unter Kriegsgesetz. Ich habe danach meine Dienstgeschäfte wie bisher, zwar widerstrebend, weiter versehen.

Mir sind zur Durchsicht vorgelegt worden die Einzelfälle zum Buchstaben B aus dem Ermittlungsvermerk (S. 9 ff.) und die Fälle zum Buchstaben B zu der Ergänzung zum Ermittlungsvermerk (betr. niederländische Juden).

An Einzelfälle erinnere ich mich heute nicht mehr.

Gegen Ende des Krieges bekam ich eine andere Buchstabenrate. Wann dies gewesen ist, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann mich auch nicht erinnern, daß der Ratenwechsel in Prag erfolgte, wohin das Referat übersiedelt ist.

Aus dem Personalheft ist mir auf Seite 114 eine Urkunde vorgelegt worden, die u. a. meinen Namen enthält. Ich ersehe aus dieser Urkunde ,daß ich am 28. 10. 1943 noch den Buchstaben B bearbeitet habe. Weiter wurde mir Bl. 56 gezeigt. Ich ersehe daraus, daß ich am 17. 11. 1943 den Buchstaben F bearbeitet habe.

Ich habe mir ferner die Urkunden in meinem Personalheft auf den Seiten 57, 58, 124, 125 angesehen, und ich erinnere mich, daß ich beim Ratenwechsel die neue Arbeitsrate mit den Buchstaben C, D, und E und F bearbeitet habe.
Aus den Einzelfällen im Ermittlungsvermerk wurden mir die Fälle D 13 und F 4 und 12, die aus der späteren Zeit stammen, zur Einsichtnahme vorgelegt.

Ich kann mich auf Befragen noch an Fälle erinern, in denen vom Sachreferat die Anordnung kam, daß der Betroffene ohne vorherige Zustimmung nicht in ein anderes KL verlegt werden dürfe. Ich weiß nicht, was es damit für eine Bewandtnis hatte.

Auf befragen: Mir ist jetzt erinnerlich, daß ich in geeigneten Fällen, beispielsweise bei älteren Juden oder Juden mit Kriegsauszeichnungen die Einweisung statt in ein KL in das Altersghetto Theresienstadt vorverfügte, um im Einzelfall

diesen Menschen zu helfen.

Ich habe mir aus Dok.Bd. 18 den Fall Berghoff, Bl. 1-46 durchgesehen. Ich erinnere mich trotzdem an diesen Fall nicht.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Gerhard Bonn

Dr. Stern

Wesin

Didier

1 Js 7/65 (RSHA)

1 Js 7/65 (RSHA)

Personenheft D i d i e r, Richard

Inhaltsübersicht

Bl.	1 - 3	Aufenthaltsermittlung
"	4 - 8	DC - Unterlagen
"	9 - 38	IV C 2 - Dokumente betr. D i d i e r
"	39 - 61	Ablichtungen aus den Spruchkammerakten betr. Didier
"	62 - 83	Staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten Didier vom 11./12.10.1966
"	84 - 90	IV C 2 - Dokumente betr. D i d i e r
"	91	Vfg. vom 17.11.1966 betr.Erforderung Strafregisterauszug
"	92 - 107	IV C 2 - Dokumente betr. Did i e r
"	108 - 118	Niederschrift über die Vernehmung des Angeschuldigten Didier durch den Untersuchungsrichter vom 4./5.4.68

GenStA bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:
Staatsanwalt N a g e l
Kriminalobermeister S c h u l t z

xxxx z.Z.München 11.10. 66

auf Vorladung
xxx
München, Stürzer str. xxx 20

D i d i e r

Gustav Richard
29.10.03 München
-"-
-"-
Bayern
Kriminaloberinspektor a.D.
Polizeibeamter
Polizeiobe inspektor (*
Beamter auf Lebenszeit

(* Im Reichssicherheitshauptamt

Landeskriminalamt München
Pensionsstelle.
Landesbesoldungsstelle
Staatsoberkasse II, München,
Baudrexelstr. 5

entf.

ca. 450.--RM
ca. 900.--DM Pension brutto

verh.

Mathilde D., geb. Brandl

Gleiche Anschr.

Hausfrau

keine

Jakob D.
Polizeioberinspektor
1930 verstorben
Emilie D., geb. Weber
Hausfrau
1958 verstorben
./.

Dt.

keine

PA der Landeshauptstadt München
Nr.: C 0550767 v. 8.8.62

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir am 7.10.1966 geschriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß dieser als Anlage 1 zum Vernehmungsprotokoll genommen wird. Weiterhin überreiche ich Abschriften von eidesstattlichen Erklärungen des Ludwig Naradowsky, des Josef Ostermaier, der Gertrud Bleuel und der Gertrud Jeschke, die von diesen Personen in meinem Spruchkammerverfahren abgegeben worden sind und die als Anlagen 2 bis 5 zum Vernehmungsprotokoll genommen werden mögen.

Ergänzend zu den Angaben in dem von mir geschriebenen Lebenslauf gebe ich auf Befragen noch folgendes an:
Als Aufnahmedatum in die NSDAP habe ich den 1.5.1937 in Erinnerung. Ich kann keine Erklärung dazu abgeben, daß die Aufnahme von mir nach den DC-Unterlagen in meinen Ph (Bl.4) erst am 29.9.1937 beantragt worden ist.
Desgleichen weiß ich nicht, wie es zu der Eintragung auf dem sogen. SS-Führerbogen (Bl. 5 Ph) kam, wonach ich bereits am 5.2.1937 in die SS eingetreten war; ich habe in Erinnerung, daß ich dies aus den in meinen Lebenslauf dargelegten Gründen erst im August 1937 tat.

- 3 -

Ich bin bisher weder als Beschuldigter noch als Zeuge zu NSG-Verfahren vernommen worden.
Ich unterhalte keinerlei Kontakte zu ehem. Angehörigen des RSHA.

Zur Sache:

Zum Geheimen Staatspolizeiamt bin ich ohne mein Zutun versetzt worden. Ich wollte auf keinen Fall aus München weg, zumal meine ganze Familie hier wohnte und ich hier eine Neubauwohnung in Aussicht hatte.
Der damalige Leiter der Stapoleitstelle München S t e p p, sagte mir, daß es aussichtslos sei, wenn ich mich gegen diese Versetzung wehren würde.

Beim Geheimen Staatspolizeiamt stellte ich mich bei dem PR Z i m m e r m a n n vor, der mich an M ü l l e r verwies. M ü l l e r wies mich dann den Schutzhaftreferat des Gestapa zu. Leiter der Dienststelle war zur damaligen Zeit schon Herr Dr. B e r n d o r f f.
Ob dieser mich in das Arbeitsgebiet einwies, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich bekam jedenfalls von ihm eine sogen. Arbeitsrate als Sachbearbeiter zugeteilt. Ich habe nicht in Erinnerung, daß ich zu diesem Zeitpunkt oder auch später eine Sammlung von Erlaßen erhielt.
Von den nach meinem Dienstantritt ergangenen Erlaßen habe ich entweder durch Umlauf oder in Dienstbesprechungen Kenntnis erhalten.
Nach meiner Erinnerung wurde mir die Buchstabenrate mit den Buchstaben Sch. u. Z übertragen, und ich behielt diese Rate bis zur Verlegung des Referats nach Prag im Nov. 1943.

Ich habe in Erinnerung, daß ich diese Rate auch in Prag weiter zu bearbeiten hatte, von einer Ratenumstellung dort weiß ich nichts mehr.
Mir sind hier soeben aus meinem Ph die Bl. 35, 36 u. 38 vorgelegt worden, wonach ich zu den dort angegebenen Daten (Nov. u. Dez, 1943 sowie Febr. 1944) Schutzhaftsachen mit den Buchstaben S bearbeitet haben müßte und mir gesagt worden,

daß die Rate mit den Buchstaben S, R u. U bis zur Verlegung des Referats nach Prag von O b e r s t a d t bearbeitet worden ist, der in Prag ebenfalls eine andere Rate erhielt.
Ich habe weiterhin gesehen, daß ich nach den Unterlagen der Ermittlungsbehörde Bl. 10 bis 33 meines Ph nach dem Sept. 1943 keine Schutzhaftsachen mit den Buchstaben Sch mehr gezeichnet bzw. mitgezeichnet habe.
Ich kann hierzu nichts sagen; nach meiner Erinnerung habe ich die Rate Sch. u. Z bis Kriegsende bearbeitet.

In meinen Lebenslauf habe ich darauf hingewiesen, daß ich seit Jahren herzkrank bin. Ich stehe wegen Arteriosklerose und Herz- und Kreislaufstörungen in ständiger ärztlicher Behandlung. Zur Vorbeugung eines Herzinfarktes nehme ich auf ärztliche Anordnung hin entsprechende Medikamente ein. Ich kann der Vernehmung im Augenblick folgen. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ich sagen möchte, wenn ich mich der Vernehmung nicht mehr gewachsen fühle. Ich will dies tun.

Zu meinen Lebenslauf möchte ich noch folgendes nachtragen:
Ich blieb mit meiner Frau bis zum 1. Mai 1945 in Prag. Wir kamen dann zusammen mit den anderen noch in Prag befindlichen Angehörigen des Schutzhaftreferats in die Nähe von Leitmeritz. Bereits vor der Gefangennahme habe ich mich mit meiner Frau selbständig gemacht. In der Nacht vom 8. zum 9. Mai gerieten wir in russische Gefangenschaft. Wir wurden von diesen den Tschechen übergeben, die uns in Lauen inhaftierten. Nach drei schrecklichen Tagen kamen wir mit einem Transport älterer Leute und Kindern über die sudetendeutsche Grenze. Nach einigen Schwierigkeiten kamen meine Frau und ich dann nach München zurück.

- Die Vernehmung wird um 12.25 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.35 Uhr. -

Meine Schreibkräfte waren in Ref. IV C 2 und in der genannten Reihenfolge:
Frl. S c h n e i d e r, Frau. W i t t s t o c k u. Frl. B l e e c k.
Als Registratoren waren soweit ich mich erinnere SCHLICHT, R e n d e l u. T r o m m l e r in der von mir bearbeiteten Rate tätig. Es mag aushilfsweise auch noch andere Registratoren und Schreibkräfte in der von mir bearbeiteten Rate gegeben haben, jedoch erinnere ich mich an diese nicht mehr.

Ich will nun nachstehend schildern, wie Schutzhaftsachen in Ref. IV C 2 bearbeitet wurden.

Neueingehende Schutzhaftsachen wurden auf Verfügung des Sachbearbeiters hin - ich weiß nicht mehr in welcher Form diese getroffen wurde - den jeweils zuständigen Sachreferat in allen Fällen zur Stellungnahme zugeleitet. Ich weiß noch, daß es eine entsprechende Regelung des Geschäftsganges gab, in der dies ausdrücklich bestimmt war. Das jeweils in Betracht kommende Sachreferat ergab sich aus der Begründung der Stapostelle im Schutzhaftantrag. Wenn nach dem Sachverhalt verschiedene Referate in Betracht komen, beispielsweise einen Geistlichen kommunistische Betätigung vorgeworfen worden wäre, so wurde die Stellungnahme sämtlicher beteiligter Referate eingeholt.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren unterschiedlich gehalten, was ihren Inhalt und ihre Länge betraf. Sie schlossen sinngemäß etwa damit, daß die Verhängung der Schutzhaft für erforderlich gehalten werde.

Grundsätzlich war ich als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats an die Stellungnahmen der Sachreferate gebunden.

Ich möchte noch einfügen, daß die Stellungnahmen der Sachreferate jeweils vom Ref.-Leiter unterschrieben worden waren.

Einen Erlaß oder eine schriftliche Dienstanweisung über die Bindung an die Stellungnahmen der Sachreferate habe ich nicht gesehen; ich möchte meinen, daß dies uns auf Dienstbesprechungen mitgeteilt worden ist.

Diese Bindung bestand darin, daß ich nicht entgegen der Stellungnahme des Sachreferats von der Verhängung der Schutzhaft absehen konnte.
Ich nehme an, daß es Fälle gegeben haben dürfte, in denen ich die Entscheidun des Sachreferats nicht für gerechtfertigt gehalten habe. Auch in diesen Fällen konnte ich jedoch nicht etwa entgegen den Antrag der Stapostelle und der Stellungnahme des Sachreferats verfügen, daß von der Verhängung der Schutzhaft Abstand zu nehmen sei. Vielmehr mußte ich dann die Angelegenheit Herrn Dr. BERNDORFF vortragen. Wenn er sich dieser Ansicht anschloß, hatte ich einen entsprechenden Vermerk zu fertigen und die Sache mit der Unterschrift von Herrn Dr. B e r n d o r f f versehen, nochmals an das Sachreferat zur Überprüfung der Stellungnahme zuzuleiten. Derartige Fälle habe ich jedoch nur noch sehr verschwommen in Erinnerung.

Ich selbst habe derartige Sachen mit Sachbearbeitern der Sachreferate nie persönlich bzw. fernmündlich besprochen.

Es gab allerdings auch Fälle, in denen die Sachreferate den Antrag einer Stapostelle auf Verhängung der Schutzhaft nicht für gerechtfertigt hielt und sich gegen eine Inschutzhaftnahme oder aber auch nur für eine befristete Einweisung in ein KL aussprach.

Die den Sachbearbeiter vorgelegten Akten waren vorher durch die Registratur mit Haftnummer versehen worden. Sie gelangten bei uns in Weisermappen zur Vorlage und hatten Personalbogen - zum Teil mit Lichtbildern der Betroffenen -, Vernehmungsniederschriften und Berichten - zum Teil in Form von Schnellbriefen - zum Inhalt. Gelegentlich befanden sich auch ärztliche Atteste über die Lager- und Haftfähigkeit darunter. Diese Akten leiteten wir Sachbearbeiter dann den jeweils zuständigen Sachreferaten in Weisermappen zu.

In den Fällen, in denen gegen die Verhängung der Schutzhaft nichts einzuwenden war, hatte ich als Sachbearbeiter sodann

folgendes zu tun:
Es gab bei uns Formulare für die sogen. Schutzhaftverfügung. Einen zusammenfassenden Vermerk über den Inhalt der Akten sowie eine eigene Stellungnahme legte ich nicht dar. Vielmehr notierte ich nach meiner Erinnerung die Begründung für den Schutzhaftbefehl auf einen kleinen Zettel und meine Schreibkraft füllte sodann das Formular entsprechend aus unter Einfügung der Personalien.

Ich hatte für mich eine kleine Sammlung mit Standardbegründungen angelegt, weil es ja viele ähnliche Fälle gab; diese Begründung paßte ich sodann den jeweiligen Fall an, wenn eine Abänderung nötig war.

Abgesehen von den mir bereits geschilderten krassen Ausnahmefällen hielt ich mich nicht für berechtigt, die Stellungnahme des Sachreferats zu überprüfen. Dies war uns zwar nicht ausdrücklich gesagt worden, jedoch war so die Gepflogenheit. Ich hatte auch nicht die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die seinerzeit geltenden Bestimmungen in den einzelnen Fällen überhaupt eine Schutzhaftverhängung deckten. Ob mir seinerzeit der Erlaß des RMdI von 25.1.1938 betr. Schutzhaft insbesondere dessen § 1 über die Zulässigkeit der Schutzhaft bekanntgewesen ist, kann ich heute nicht mehr sagen.

Gegen Juden wurde Schutzhaft verhängt bei Verstößen gegen die seinerzeit geltenden Judenbestimmungen. Als solche sind mir noch in Erinnerung:
Nichttragen des Judensterns und unbefugtes Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok.bd. 8, Bl. 76 ff u. 93 ff die Erlaße IV B 4 b Nr. 940/41 bzw. 1155/41 v. 15.9.41 bzw. 24.3.1942 betr. die Pol.VO über die Kennzeichnung der Juden und die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden auszugsweise bekanntgegeben worden. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob mir diese Erlaße seinerzeit bekannt waren oder mir zur Kenntnis gebracht wurden. Ich kann mich auch daran erinnern, daß mit derartigen Begründungen Schutzhaft beantragt und verhängt wurde.

Im Hinblick auf weitere Verstöße die bei Juden zu einer Inschutzhaftnahme führten sind mir soeben aus Dok.bd. 8 die Erlasse Bl. 88 ff, 107, 111, 113, 118 120, 122/4/7 inhaltlich bekanntgegeben worden. Ich kann mich an die Erlasse und an entsprechende Schutzhaftfälle nicht erinnern. Ich hatte damals schon das Gefühl, daß man Juden ungerecht behandele und das man Juden im Vergleich zu "Ariern" zu hart anfaßte.

In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß ich mich, wie auch verschiedene andere Sachbearbeiter - OBERSTADT, K ü n n e und auch die übrigen - verschiedentlich aus dem Schutzhaftreferat weggemeldet habe, weil es mir nicht paßte, d.h. weil es gegen meine Einstellung ging, wie und mit welchen Begründungen man Menschen und insbesondere auch Juden in ein KL schickte und somit der Freiheit beraubte. Dies tat ich insbesondere bei Kriegsbeginn mit der Begründung, ich wolle zur Wehrmacht. Mit Gewissenskonflikten habe ich meine Versetzungsgesuche nicht begründet. Dr. B e r n d o r f f erwiderte hierauf, das gehe nicht, ich müsse hier meinen Dienst genau so gut wie an der Front tun.

Als zu viele Sachbearbeiter sich wegmeldeten, wies Herr Dr. B e r n d o r f f und in einer Dienstbesprechung unter Hinweis auf einen entsprechenden Befehl M ü l l e r 's (dies weiß ich jedoch nicht mehr genau) darauf hin, das müsse aufhören, sonst müßten wir selber in ein KL.

Mir ist allerdings kein Fall erinnerlich, in den ein SS-, SD- oder sonstiger Gestapo-Angehöriger in Schutzhaft genommen wurde, weil er aus Gewissensgründen seinen Dienst bei einer der genannten Organisationen nicht weiter ausführen wollte, es mag jedoch solche Fälle gegeben haben.

Ich stellte etwa drei derartiger mündlicher Versetzungsgesuche, das erste gleich als ich nach Berlin gekommen war, das zweite kurz nach Kriegsausbruch und das dritte im weiteren Verlauf des Krieges. Ob diese Gesuche von Herrn Dr. B e r n d o r f f an dessen Vorgesetzte mündlich weitergeleitet worden sind, ist mir nicht bekannt geworden.

Die Frage, in welches KL der Häftling einzuliefern sei, richtete sich nach meiner Erinnerung während der gesamten Dauer meiner Tätigkeit in Ref. IV C 2 allein nach regionalen Gesichtspunkten. Das KL war m.E. immer schon von der Stapostelle entsprechend vorgeschlagen. Ich möchte meinen, daß ich von der Einteilung der KL in verschiedene Lagerstufen heute zum ersten Mal etwas höre. Der mir aus Dok.bd. 7, Bl. 6 f vorgelegt Erlaß IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g v. 2.1.41 betr. Einstufung der KL in die Lagerstufen I bis III kommt mir nicht bekannt vor und ich kann mich auch nach längeren Nachdenken nicht mehr daran erinnern. Ich war der Meinung, alle KL hätten die gleichen Lebensbedingungen aufzuweisen; mir ist auch nicht erinnerlich, daß bestimmte Häftlingsgruppen in bestimmte Lager gekommen sind.
Auch auf Vorhalt erinnere ich mich nicht daran, daß z.B. Berufsverbrecher und Sicherungsverwahrte in das KL Mauthausen eingewiesen wurden. Auch kann ich mich nicht darauf besinnen, ob Juden von einem bestimmten späteren Zeitpunkt an als Schutzhäftlinge nur noch in das KL Auschwitz kamen. Insbesondere weiß ich auch zu weiblichen Häftlingen nur, daß diese nach Ravensbrück kamen; es ist mir nicht in Erinnerung, daß für weibliche jüdische Schutzhäftlinge ebenfalls das KL Auschwitz als Einweisungslager vorgesehen war.
An die mir hier aus Dok.bd. 7, Bl. 17 a, 18 vorgelegten Erlasse erinnere ich mich nicht und ich kann auch nichts anderes sagen, nachdem ich sie mir durchgelesen habe.

Wenn die Schutzhaftverfügung abgesetzt war, fertigte die Schreibkraft die Schutzhaftbefehle entsprechend aus. Ich selbst hatte die Verfügung dann in Konzept abzuzeichnen und Herrn Dr. B e r n d o r f f vorzulegen. Dieser zeichnete den Vorgang gegen und drückte den Faksimilestempel Heydrich bzw. H ü l l e r bzw. K a l t e n b r u n n e r auf den Schutzhaftbefehl. An Vorgesetzte von Dr. B e r n d o r f f ging der Vorgang dann nicht mehr zur Mitzeichnung bzw. zur Unterschrift. Wenn es sich um prominente Schutzhäftlinge handelte, und die Unterschrift von Vorgesetzten erforderlich war, so war der Vorgang nach meiner Erinnerung bereits von Sachreferat aus an diese

verfügt worden.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich viele Fragen insbesondere solche bedeutenden Charakters - Einteilung der KL in Lagerstufen, männliche und weibliche jüdische Schutzhäftlinge ab Ende 1942 nur noch in das KL Auschwitz sowie mehrere Sonderbestimmungen für Juden - von mir dahingehend beantwortet wurden, daß mir davon nichts bekannt geworden oder nicht mehr erinnerlich sei, doch gewisse Zweifel an der Richtigkeit der gegebenen Antworten aufkommen ließen, so kann ich diese Fragen nicht anders beantworten.
Ich möchte hierbei nochmals auf meine Herzkrankheit hinweisen und betonen, daß durch diese Krankheit meine Denkfähigkeit und mein Erinnerungsvermögen stark gelitten haben. Ebenso sind die Nachkriegserlebnisse in tschechischem Gewahrsam und die fast dreijährige Internierungshaft ein wesentlicher Faktor für meine Erinnerungslücken.

Ich kann mich noch daran erinnern, daß die Schutzhaftbefehle zunächst der beantragenden Stapostelle mit einem Anschreiben wie Dok.bd. 1, Bl. 7 unmittelbar und später mittels Fernschreiben wie Dok.bd. 7, Bl. 38 f übermittelt wurden.

In den laufenden Schutzhaftsachen wurden in Abständen von drei Monaten Haftprüfungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden von den jeweiligen Lagerkommandanten Führungsberichte angefordert. Die ersten Führungsberichte fielen in der Regel so aus, daß eine Entlassung nicht in Betracht kam. Auch in diesen Fällen führte ich eine Stellungnahme des Sachreferats herbei, wenn ich der Ansicht war, daß eine Entlassung gerechtfertigt erschien. Wenn das Sachreferat die Entlassung nicht befürwortete, durfte ich die Entlassung keinesfalls verfügen. Die Entscheidung hatte jedenfalls auch in diesen Fällen immer das Sachreferat zu treffen. Die eigentliche Entlassungsverfügung konnte nach meiner Ansicht nur Dr. B e r n d o r f f bzw. dessen Stellvertreter F ö r s t e r unterzeichnen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß ein Sachbearbeiter des R.f. IV C 2 eigenmächtig Entlassungen vorgenommen haben könnte.

Ich halte es für möglich, daß bei Juden, Polen u. Russen keine Haftprüfungen im eigentlichen Sinne durchgeführt wurden; jedoch kann ich mich daran nicht mehr genau erinnern und weiß auch nicht mehr zu sagen, ob für diese Häftlingsgruppen eine allgemeine Entlassungssperre bestand.

Laut diktiert und mit dem Vorbehalt genehmigt und unterschrieben, daß ich mir das Protokoll morgen bei Fortsetzung der Vernehmung durchlese und eventuelle Berichtigungen angebe:

Geschlossen um 16.40 Uhr.

Kögel
Kleinau

Richard Böhm

Weiterverhandelt
am 12.10.1966 gegen 09.00 Uhr:

Ich habe mir soeben die Vernehmungsniederschrift vom gestrigen Tage durchgelesen. Meine Angaben sind dort richtig wiedergegeben worden und ich habe weder etwas hinzuzufügen noch einzuschränken.

Weiter zur Sache:

An Sammelschutzhaftbestätigungen - mir wurde soeben anhand der Aussage Bl. 134/35 Bd. VIII soweit Blaukammer erklärt, um was es sich dabei handeln soll - kann ich mich nicht erinnern. Solche Vorgänge mag es gegeben haben, jedoch dürften sie keinesfalls häufig gewesen sein.

Nach Entlassungsgesuchen oder persönlichen Vorsprachen von Angehörigen in Schutzhaft genommener Personen befragt, möchte ich folgendes sagen:
Derartige Gesuche gingen massenweise ein und deren Bearbeitung war mithin eine Hauptaufgabe von uns. In diesen Fällen forderten wir einen Bericht der Stapoleitstelle an, die die Inschutzhaftnahme beantragt hatte. Darüber hinaus wurde von den im Betracht kommenden

KL ein Führungsbericht und von dem zuständigen Sachreferat eine Stellungnahme angefordert.
Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse und anhand der bei uns geführten Schutzhaftakte hatte ich dann einen Bericht zu fertigen, wobei ich die positiven Punkte herauskehrte.
Wenn alle befragten Stellen einverstanden waren, erfolgte die Entlassung. Andernfalls mußte die Entlassung abgelehnt werden, wofür es einen Standardsatz gab, der etwa lautete: "Eine Entlassung ist zur Zeit aus politischen Gründen leider nicht möglich."
In Fällen, wo das Sachreferat einer Entlassung zustimmte, das KL jedoch widersprach, hatte Herr Dr. B e r n d o r f f bzw. sein Stellvertreter KR F ö r s t e r Rücksprache mit dem Amtschef zu nehmen, der dann darüber entschied. Zu diesem Zweck wurden dem Ref.-Leiter die entsprechenden Akten vorgelegt.
In diesen Fällen verfügte der Amtschef am Rande z.B. "entlassen". Diese Verfügung zeichnete er ab. Diese Verfügung zeichnete Dr. B e r n d o r f f wohl auch noch ab.
Auch in diesen Fällen hatte der Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat nicht das Recht, die Entlassungsverfügung selbständig zu unterzeichnen, obwohl diese Entscheidung von seinen Vorgesetzten bereits durch Unterschrift getroffen worden war.
Dies weiß ich mit Sicherheit noch und ich bin der Meinung, daß der KL-Kommandant die Unterschrift eines Sachbearbeiters auf einer Entlassungsverfügung bestimmt nicht anerkannt hätte.
In jedem Falle hatte der Ref.-Leiter oder dessen Stellvertreter die Entlassungsanordnung zu unterzeichnen.
Wurde in einem Entlassungsgesuch zum Ausdruck gebracht, daß eine Notlage vorliegt, so war es auch unsere Aufgabe, die NSV und andere Fürsorgestellen von dieser Notlage zu informieren.
Dies war aber dann nicht der Fall, wenn es sich um eine jüdische Familie handelte, da sich weder die NSV noch die Fürsorge um solche Familien gekümmert hat; anders dürfte es gewesen sein, wenn nur der Schutzhäftling Jude und sein Ehepartner arisch war.

Schutzhaftanträge kamen zum RSHA von allen möglichen Stapostellen aus dem Reichsgebiet. Ich kann mich darüber hinaus noch daran

erinnern, daß derartige Anträge auch von Dienststellen der Gestapo kamen, die ihren Sitz im besetzten Ausland hatten. Ich denke hierbei insbesondere an Prag u. Brünn sowie an verschiedene KdS in den Ostgebieten. An derartige Anträge von Stapodienststellen aus den besetzten westlichen Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, kann ich mich nicht erinnern. Zahlenmäßig überwogen die Anträge von Stapostellen aus dem Reichsgebiet.

Auf Befragen:
Ich glaube mich daran erinnern zu können, daß es für Haftverlängerungen einen Stempel gab, der in die Akten am Ende des Vorganges aufgedrückt wurde, wenn eine Entlassung nicht in Betracht kommen konnte und aus dem sich zugleich ergab, wann die nächste Haftprüfung durchzuführen sei.

Den prozentualen Anteil von Juden unter den Schutzhäftlingen schätze ich, ohne mich auf die Zahl festlegen zu können, auf etwa 5 bis 10 % aller anfallenden Sachen. Ich habe nicht in Erinnerung, ob von einem späteren Zeitpunkt an sich nur noch ein geringerer Prozentsatz von Juden unter den Schutzhäftlingen befanden.

Auf Befragen:
Zu meiner Einstellung gegenüber der jüdischen Bevölkerung bemerke ich, daß mir die Juden leid taten, wenn ich die auf der Straße so eingeschüchtert mit dem Judenstern herumlaufen sah. Ich sagte mir, was sie denn getan hätten, um so behandelt zu werden. Ich selbst bin nie ein Judengegner gewesen und hatte in meiner Kindheit auch Umgang mit Judenkindern.

Die Angehörigen von jüdischen Schutzhäftlingen taten mir, wenn sie Entlassungsgesuche einreichten leid, weil kaum Aussicht bestand, eine Entlassung auszuführen. Obwohl ich keinen konkreten Fall in Erinnerung habe, weiß ich aber noch, daß ich auch versucht habe, aufgrund solcher Gesuche jüdische Schutzhäftlinge zur Entlassung zu bringen. Ich weiß heute jedoch nicht mehr, ob ich damit Erfolg gehabt habe.

Die allgemeinen Grundzüge der NS-Judenpolitik waren mir damals bekannt. Ich teilte sie jedoch trotz meines Eintritts in die NSDAP und die SS nicht, weil ich diesen Organisationen nicht aus Überzeugung beitrat, sondern nur auf Zwang meines damaligen Dienststellenleiters hin.

In Berlin gingen, soweit ich heute noch weiß, die sogen. Schutzhaftverfügungen sämtlich zur Unterschrift bzw. zur Unterstempelung mit dem Faksimilestempel zu Dr. BERNDORFF. Auch in der Prager Zeit gingen noch viele Akten zu ihm nach Berlin Ich glaube nicht, daß F ö r s t e r den Faksimilestempel hatte, wenn Dr. B e r n d o r f f nicht gerade krank oder in Urlaub war. Genaueres kann ich hierzu aber nicht sagen, da mir die Arbeitsaufteilung zwischen Herrn Dr. BERNDORFF und Herrn F ö r s t e r nicht bekannt war.

Beim Ableben von Schutzhäftlingen in KL ging in unserem Referat für jeden Todesfall eine Einzelmitteilung ein. Ob diese, bevor sie zu dem Sachbearbeiter kam, dem Ref.-Leiter vorgelegt wurden, ~~xxxx~~ kann ich nicht mehr sagen.
In der Regel war auf diesen Mitteilungen eine neutrale Todesursache wie Herz- und Kreislaufschwäche, Lungenödem usw. angegeben. Ich erinnere mich aber auch an die Todesursachen "Auf der Flucht erschossen" u. "Freitod durch Elektrozaun", die aber nur vereinzelt mitgeteilt wurden.
An Inhalt und Form der Sterbemitteilung (FS bzw. Schnellbrief ?), kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich weiß noch, daß aus den Mitteilungen die Personalien des Häftlings sowie Todesursache und Todestag hervorgingen.
An sogen. Todeslisten oder an Ausschnitte hiervon - in diesem Zusammenhang wurde mir die Aussage aus Bd. VIII, Bl. 135 soweit Blauklammer vorgehalten - kann ich mich nicht erinnern, auch nicht nachdem ich mir den entsprechenden Erlaß des WVHA vom 21.11.1942 (Dok.bd.7, Bl. 21/22) durchgelesen habe.

An sogen. ärztliche Abschlußberichte kann ich mich konkret nicht

erinnern. Nachdem mir nunmehr aus der Personalakte der StLSt. Düsseldorf betr. Peter S t e i n e r die dort Bl. 16 bis 18 enthaltenen Schreiben des KL Mauthausen bzw. des Lagerarztes vorgelegt wurden, glaube ich mich daran erinnern zu können, derartige Schreiben damals gesehen zu haben. Genaueres kann ich aber hierzu nicht sagen.
Ich kann auch nach längerem Nachdenken und auf entsprechende Vorhalte hin nicht mehr sagen, welche Verfügung nach Eingehen der Todesmitteilung in der Akte zu treffen war. Ich weiß nicht, ob die Akten den Ref.-Leiter bzw. dessen Vertreter und dem Sachreferat zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.
Auch an Formblätter, die bei Todesfällen möglicherweise auszufüllen waren, kann ich mich nicht mehr erinnern. So viel ich noch weiß, gingen die Akten allerdings nach Abschluß des Schutzhaftvorganges - sowohl bei Todesfällen als auch bei Entlassungen - an die Akten Hauptverwaltung zum Verbleib.

Nach der Menge der eingegangenen Todesmeldungen befragt, möchte ich folgendes sagen:
Bis zum Kriegsanfang und in der Anfangskriegszeit waren Todesmeldungen selten, später dürften sie zugenommen haben. Es ist mir jedoch nicht aufgefallen, daß es besonders viele waren auch nicht während der Zeit meiner Prager Tätigkeit. Ich glaubte, daß die von den KL mitgeteilten Todesursachen stimmten. Mir kam zu keiner Zeit der Gedanke, daß man die Schutzhäftlinge in den KL so schlecht behandelte oder verpflegte, daß sie deswegen ums Leben kamen.
Ich habe mir nichts besonderes dabei gedacht, wenn Todesmeldungen eingingen.
Es ist mir nicht aufgefallen, daß von bestimmten Häftlingsgruppen besonders viel starben. Daß die Juden vielleicht den größeren Prozentsatz ausgemacht haben, kann schon sein, aber nicht so viel, daß es auffiel.
Ich habe kein besonderes KL in Erinnerung, aus dem besonders viel Todesmitteilungen kamen oder daß aus einem bestimmten KL Todesmitteilungen mit sich oft wiederholenden Todesursachen - Auf der Flucht erschossen, Freitod durch Elektrozaun - eingingen. Ich meine, daß es sich unter den KL so ziemlich ver-

teilt hat.

- Die Vernehmung wird um 11.50 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung gegen 13.10 Uhr-.

Mir sind soeben aus der "Opferkartei" 19 Fälle jüdische Schutzhäftlinge mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens "Sch" sowie aus dem Korherr-Bericht Dok.bd.7, Bl. 50/51 die in diesen enthaltenen Angaben über "Juden in den KL" vorgehalten worden.
Hierzu bemerke ich folgendes:
Ich kann mich nicht erinnern, daß vom Ref. IV C 2 aus Schutzhäftlinge in das KL Lublin eingeliefert worden sind.

Ich habe zur damaligen Zeit so viel zu arbeiten gehabt, daß ich schon aus zeitlichen Gründen garnicht in der Lage war, auf so etwas zu achten; derartiges ist mir nicht zu Bewußtsein gekommen.

Frage:
Herr Didier, aus den Todesmitteilungen ergab sich nicht nur der Sterbetag, sondern auch der Tag der Einweisung eines Schutzhäftlings; Sie hätten daher ohne eine Durcharbeitung des Akteninhalts nach meiner Ansicht schon allein aus der Todesmitteilung her Rückschlüsse auf die kurze Lebensdauer gerade jüdischer Schutzhäftlinge im KL ziehen können. Nehmen Sie bitte hierzu Stellung.

Antwort:

Es war so, daß die Todesmeldungen nur vereinzelt eingingen, und man deswegen und auch wegen der vielen Arbeit nicht auf die angegebenen Daten geachtet hat.

Frage:
Herr Didier, Ihnen sind soeben die Aussagen von zwei ehem. Registratoren und drei früheren Sachbearbeitern des Ref. IV C 2

aus Bd. VIII, Bl. 86 bis 88, 208/9, Bd. VII, Bl. 141, 168, 171/72 sowie aus Bd. VIII, Bl. 193, 195/6, 200/1 jeweils soweit eckige Blauklammer auszugsweise vorgelesen worden. Haben Sie zu diesen Aussagen, soweit sie das Schicksal der jüdischen Schutzhäftlinge und die Kenntnis dieser Personen hiervon, die Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt Ihrer eigenen Einlassung zulassen können, etwas zu bemerken?

Antwort:

Ich kann nicht verstehen, wie diese Personen derartige Angaben machen können, denn sie haben bestimmt nicht mehr gewußt als ich. Wenn ich damals Vermutungen in dem von diesen Personen angegebenen Sinn gehabt hätte, würde ich dazu stehen und das heute angeben.

Ich habe während der gesamten Zeit meiner Zugehörigkeit zum Ref. IV C 2 nie ein KL besichtigt und auch keinen Versuch dazu unternommen.

Ich habe nach dem Krieg mit keinem ehem. Angehörigen des Ref. IV C 2 persönlichen Kontakt gehabt. Lediglich mit F i n k e n z e l l e r habe ich vor etwa acht Jahren oder länger in Briefwechsel gestanden, und zwar hatte ich ihn im Zusammenhang mit meiner Wiederverwendung um eine eidesstattliche Versicherung gebeten. FINKENZELLER schrieb mir beiläufig, daß O b e r s t a d t im Rheinland im öffentlichen Dienst beschäftigt sei. Ich möchte noch erwähnen, daß K u b s c h mich vor etwa 10 Jahren um eine eidesstattliche Versicherung bat.

Ich habe noch schwach in Erinnerung, daß der auf Bild 54 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA abgebildete KR WOLTERSDORF kurze Zeit beim Ref. IV C 2 war.

Ein SS-Stubaf. u. RR namens R e i p e r t ist mir auch nach Vorlage des Lichtbildes Nr. 56 nicht in Erinnerung.

Über eine Entlassungsaktion ehem. SPD-Angehöriger im Sommer 1944 in Prag ist mir nichts bekannt.

Während der Prager Zeit war ich ständig im Dienst; ich fiel dort weder wegen Krankheit noch Urlaub aus.

Mir wurde anheim gestellt, über die heutige Vernehmung und vor allem über deren Inhalt und meine eigene Einlassung zu keinem ehem. Referatsangehörigen des Ref. IV C 2 etwas verlauten zu lassen, um den Verdacht der Verdunkelungsgefahr zu vermeiden.

Geschlossen:
Vogel
Klaffke

Selbst. gelesen, genehmigt und unterschrieben mit dem Bemerken, daß ich im Augenblick nichts weiter vorzubringen habe.

Richard Didier

Ra.
Raubos

1 Js 7/65 (RSHA) z.Z. München, den 12.10.66

W e i t e r v e r h a n d e l t

mit Richard D i d i e r, weit. Pers. bekannt.

Meine Ehefrau Mathilde geb. Brandl ist zum morgigen Tage 13.00 Uhr zur Vernehmung als Zeugin vorgeladen worden.
Ich darf hierzu folgendes bemerken:
Meine Ehefrau ist herz- und zuckerkrank. Bei Aufregungen steigt ihr Blutzuckerspiegel so hoch an, daß schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, die durch die Herzkrankheit noch verstärkt werden würden. Ich bitte daher, von der beabsichtigten Vernehmung meiner Ehefrau Abstand nehmen zu wollen.
Zur Tätigkeit meiner Ehefrau im RSHA mache ich aus eigenem Wissen bzw. entsprechend den Erzählungen meiner Frau mir gegenüber folgende Angaben:
Meine Ehefrau wurde während des Krieges zu einem Lazarett in Berlin dienstverpflichtet. Bei der Verlegung unseres Referats nach Prag hat sie sich zum RSHA dienstverpflichten lassen, um mit mir nach Prag kommen zu können. Sie hat dann in der Folgezeit bis kurz vor Kriegsende im Schutzhaftreferat des RSHA als Registratorin gearbeitet; sie wurde dem Registrator SIEVERS als Hilfskraft zugeteilt. Dieser wies ihr jeweils die von ihr zu erledigenden Arbeiten zu. Es handelte sich hierbei um Eintragungen in das Registrierbuch sowie um die Überwachung von Wiedervorlageterminen.
Ich habe mit meiner Ehefrau über den Inhalt des vorliegenden Verfahrens gesprochen. Sie kann über jüdische Schutzhäftlinge und deren Ableben auch nichts anderes sagen als ich.
Mir wurde daraufhin von den Vernehmenden eröffnet, daß diese von der beabsichtigten Vernehmung meiner Ehefrau Abstand nehmen wollen. Ich werde meiner Frau sagen, daß sie zum morgigen Termin nicht zu erscheinen braucht.
Ich wäre dankbar, wenn auch für die Zukunft auf die Befragung meiner Ehefrau verzichtet werden könnte.
Geschlossen: Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben:

Vogel
Richard Didier

Anlage 1 zum Vernehmungsprot.
Didier, Richard
8381

Richard D i d i e r ,
M ü n c h e n 42,
Stürzerstr.20

München, 7. Okt. 1966

L e b e n s l a u f

Ich, Richard D i d i e r , bin am 29. 10. 1903 in München als Sohn der Polizeioberinspektorseheleute Jakob und Emilie Didier geboren.

Nach 5 Klassen Volksschule und Abschluss einer 6-klassigen Mittelschule trat ich am 1. 11. 1922 als Staatsdienstanwärter in das Polizeipräsidium München ein, wurde am 1. 11. 1925 zum Hilfsassistenten und am 1. 11. 1928 zum Kanzleiassistenten ernannt.

Am 10. 9. 1930 verehelichte ich mich mit Mathilde Didier, geb.Brandl, Schreinermeisterstochter aus München.

Im Frühjahr 1932 legte ich mit Erfolg die Prüfung für den gehobenen Polizeidienst ab. Bis März 1933 war ich im Verwaltungsdienst (Einwohnermeldea-mt und Verkehrsreferat) tätig. Von diesem Zeitpunkt ab wurde ich ohne mein Zutun und ohne der Partei oder deren Gliederungen anzugehören von Amts wegen in das Politische Referat des Polizeipräsidiums München versetzt. Durch Lostrennung dieses Referats vom Pol.Präs. München und Bildung der Bayer.Polit.Polizei bzw.der späteren Staatspolizeistelle München, wurde ich automatisch zu dieser Behörde übernommen.

Aufgrund der im Jahre 1932 abgelegten Polizeiverwaltungsprüfung wurde ich am 1. 7. 1934 zum Polizeisekretär befördert. Auf Drängen meiner damaligen Dienststelle trat ich am 1. 5. 1937 der NSDAP als Mitglied und 3 Monate später ebenfalls nach mehrmaliger Aufforderung des Amts der SS als Staffelmann bei.

Am 1. 12. 1937 wurde ich wiederum von Amts wegen an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin versetzt und zum Polizeiinspektor befördert. Am 1. 10. 1941 erfolgte meine Beförderung zum Polizeioberinspektor. Aufgrund Rangangleichungsgesetzes hatte ich zuletzt den Rang eines SS-Hauptsturmführers.

Im November 1943 bezog meine Dienststelle infolge der häufigen Fliegerangriffe in Berlin, in Prag ein Ausweichquartier. Ich wohnte von da ab mit meiner Frau notdürftig untergebracht in dieser Stadt.

Am 15. 2. 1944 wurde meine im Herbst 1938 in Berlin bezogene Wohnung total fliegergeschädigt.

Während der Zugehörigkeit zur Bayer. Polit. Polizei war ich im Schutzhaftreferat tätig und mit der Bearbeitung von Entlassungsgesuchen

für politische Häflinge sowie Berichterstattung an vorgesetzte Dienststellen, Erholung von Strafregisterauszügen, Aktenerholungen- und Übersendungen und dgl. beauftragt. Beim Geheimen Staatspolizeiamt Berlin, wo ich ebenfalls im Schutzhaftreferat beschäftigt war, hatte ich gleichfalls Entlassungsgesuche für Schutzhäftlinge zu bearbeiten, Haftprüfungstermine wahrzunehmen und bei Einreichung der Gesuche an übergeordnete Stellen an diese zu berichten. Ausserdem hatte ich, sich aus der Behandlung der Gesuche und Eingaben ergebende Arbeiten, wie Verständigung der Gesuchsteller und Veranlassung der Betreuung von Angehörigen durch die Fürsorgestellen zu erledigen. Bei den Schutzhaftbefehlen und Entlassungen hatten die Sachbearbeiter, wie ich einer war, nur die Ausfertigung zu betätigen. Ich durfte in keinem Falle eine Unterschrift leisten und keinerlei selbstständige Entscheidungen treffen. In der Ministerialinstanz, die das Geheime Staatspolizeiamt darstellte, hatten die Oberinspektoren lediglich die Stellung eines Sachbearbeiters. Mit Vernehmungen hätte ich nie etwas zu tun und ich war auch niemals in einem Einsatz.

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich von den schrecklichen Vorgängen in den Konzentrationslagern während meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei nie etwas gehört und gewusst, sondern erst nach Kriegsende davon erfahren habe.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 begab ich mich mit meiner Frau in meine Heimatstadt München zurück und meldete mich freiwillig bei der Amerik. Militärregierung. Diese internierte mich am 13. 7. 1945 und schickte mich in das Lager Garmisch. Nach fast dreijähriger Internierungshaft wurde ich am 21. 5. 1948 aus dem Lager Dachau entlassen.

Im Spruchkammerverfahren wurde ich als Mitläufer ohne weitere Sühnemassnahmen eingestuft (Bescheid des 11.Senats der Berufungskammer für München vom 22. 2. 1949 AZ I Instanz 3011 Sp.Br.7452).

Nach mehrmonatiger Arbeitslosigkeit fand ich im März 1949 Beschäftigung in einem Münchner Bekleidungshaus, wo ich bis 31 1. 1956 in der Expedition tätig war.

Aufgrund des Art. 131 GG wurde ich am 1. 2. 1956 im Bayer.Staatsdienst und zwar beim Bayer.Landeskriminalamt München wiederangestellt. Da die bei der Geheimen Staatspolizei erfolgten Beförderungen zunächst nicht anerkannt wurden, musste ich als Kriminalassistent wieder anfangen. Am 1. 3. 1957 wurde ich zum Kriminalsekretär befördert.

Mit Entschliessung des Bayer. Staatsmin. der Finanzen vom 29.5.1958 wurden die bei der Gestapo erreichten Beförderungen zum Polizeisekretär, Polizeiinspektor und Polizeioberinspektor gem § 67 Abs.1 Satz 2 G 131 anerkannt.

Am 29. 11. 1960 wurde ich zum Kriminalinspektor und am 1. 10. 1961 zum Kriminaloberinspektor ernannt.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurde ich am 1. 11. 1963 in den Ruhestand versetzt. Aufgrund des Art.208 Bayer.Beamtenges. werden mir für die bei der Geheimen Staatspolizei verbrachte Dienstzeit 12% von der Pension abgezogen, sodass ich nur ein Ruhegehalt von 63% erhalte, was monatlich einen Minusbetrag von ca 150.- DM ausmacht.

Diese Schlechterstellung ist für mich um so schmerzlicher, als ich seit Jahren herzkrank und meine Frau herz- und zuckerkrank ist.

Richard Didier

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, den
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

z. Zt. München, den 4. April 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

./.

als Verteidiger,

JOSekr. Eberle,
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Richard D i d i e r .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie ~~Bd.~~ in Personalheft ~~Bl.~~ ~~d.A.~~ festgestellt.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/121 d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht; soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Er erklärte: Ich bin bereit, mich zur Sache einzulassen.

Die Angaben zu meiner Person, die ich in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11.10.1966 sowie in meinem Lebenslauf vom 7.10.1966 gemacht habe, sind mit mir durchbesprochen worden. Ich wiederhole sie hiermit und mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Als ich ohne mein Zutun von München am 1.Dez.1937 zum damaligen GestapA Berlin versetzt und dort dem Schutzhaftreferat zugewiesen wurde, erhielt ich die Arbeitsrate mit den Buchstaben Sch, Z übertragen, die ich bis zur Evakuierung des Referats nach Prag im Oktober/November 1943 behielt. Eine eingehende Einweisung in mein neues Aufgabengebiet erfolgte nicht. Ich war auch in München im Schutzhaftreferat tätig gewesen und mit der Materie ziemlich vertraut. Ich werde mir sicher zur Einarbeitung zunächst Akten angesehen haben, um meine Arbeit im einzelnen kennenzulernen.

Aus meinem Personalheft wurde mir die Photokopien der Urkunden vom 14.10.1941 Blatt 95 und vom 7.Okt.1943 Blatt 106 zur Einsichtnahme vorgelegt. Ich ersehe aus den Urkunden, daß ich am 14.10.1941 in der Buchstabenrate D und am 7.Okt.1943 in der Buchstabenrate V tätig gewesen bin. Ich erkläre dies damit, daß ich jeweils vertretungsweise für den erkrankten oder in Urlaub befindlichen zuständigen Sachbearbeiter tätig geworden bin. Diese Buchstaben habe ich etatmäßig nicht bearbeitet.

In Prag erhielt ich die Arbeitsrate mit den Buchstaben Q, R, S, die - wie mir gesagt wird - zuvor der Sachbearbeitet Oberstadt bearbeitet hatte. Aus den Urkunden Bl.35, 36 u. 38 in meinem Personalheft, die sich sämtlich auf die Buchstabenrate S beziehen und die mir vorgelegt wurden, ersehe ich, daß ich tatsächlich in der Prager Zeit diese Arbeitsrate gehabt habe.

Sowohl in Berlin als auch in Prag habe ich stets mein Arbeitspensum - wenn auch mit Überstunden - allein bewältigt, so daß mir kein helfender Sachbearbeiter zugeteilt zu werden brauchte. Es war sehr viel zu tun und ich

war völlig ausgelastet.

Der Angeschuldigte Rendel war von Beginn meiner Tätigkeit an im Schutzhaftreferat mein Registrator. Er wurde dann Hilfssachbearbeiter; ich habe ihn weisungsgemäß, es kann etwa 1942 gewesen sein, in das Aufgabengebiet eines Sachbearbeiters eingewiesen. Als Hilfssachbearbeiter mit der Aufgabe, mir zu helfen, war er mir nicht zugeteilt, sondern nur zur Ausbildung. Es kann aber sein, daß ich ihm die selbständige Zeichnung von routinemäßigen Anfragen übertragen habe; z.B. Anforderung von Führungsberichten. Dinge von Belang habe ich selbst abgezeichnet, selbst wenn Rendel sie entworfen hatte, z.B. Schutzhaftverfügungen. Nachdem ich Rendel soweit in sein neues Aufgabengebiet eingewiesen hatte, kam er von mir weg. Ob er dann eine eigene Arbeitsrate erhielt oder anderen Sachbearbeitern als Hilfe zugeteilt wurde, weiß ich heute nicht mehr.

Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, daß ich etwa Mitte 1944 den Registrator Jungnickel in die Sachbearbeitergeschäfte eingewiesen habe. Mir ist ebenfalls nicht erinnerlich, daß Jungnickel bei mir als Registrator gewesen ist oder daß ich überhaupt mit ihm zusammengearbeitet habe. Meiner Erinnerung nach habe ich überhaupt mit Jungnickel nicht zusammengearbeitet. Wenn mir gesagt wird, daß Jungnickel dies behauptet habe, so will ich es nicht in Abrede stellen; es kann sein, jedenfalls ist es mir entfallen.

Schutzhaftanträge kamen in der Hauptsache von Stapostellen im Reichsgebiet; ich erinnere mich, daß auch aus dem Protektorat und aus den besetzten Ostgebieten solche Anträge eingingen. An Schutzhaftanträge aus den Niederlanden, insbesondere in den Jahren 1941/42 kann ich mich dagegen nicht mehr erinnern.

Ich habe zunächst alle Schutzhaftanträge dem zuständigen Sachreferat zur Stellungnahme übersandt. Ich glaube, ich verwandte hierzu einen Stempel, auf dessen Abruck ich nur das Referat einfügte. Ich möchte meinen, daß es im

Schutzhaftreferat nicht nur allgemein üblich war, das Sachreferat um Stellungnahme zu ersuchen, sondern daß es hiefür eine generelle Dienstanweisung gab. Eine Sachkenntnis in allen in Frage kommenden Sparten des Amtes IV hatte ich natürlich nicht. Ich war daher in sachlicher Hinsicht auf die Stellungnahme des Sachreferats angewiesen. Die Stellungnahme der Sachreferate war bindend. Wenn die Stellungnahme positiv war, so wurde der Betroffene entsprechend dem Antrag der Stapostelle in Schutzhaft genommen; sprach sich das Sachreferat dagegen aus, so wurde ~~dixxEntixxxxxxxx~~ der Antrag abgelehnt. Ich kann mich erinnern, daß auch solche Fälle vorgekommen sind.

In Einzelfällen, in denen mir eine Schutzhaftverhängung zu sehr gegen meine Überzeugung ging, habe ich ~~dix~~ den Vorgang Dr.Berndorff zur Entscheidung vorgelegt. Wenn er mich anwies, meine Bedenken zurückzustellen, habe ich den Fall im Sinne des Antrags und der Stellungnahme weiterbearbeitet. Teilte Dr.Berndorff meine Bedenken, wurde der Fall entweder dem Amtschef Müller zur Entscheidung vorgelegt, oder ich bzw. Dr.Berndorff versuchten, unter Darlegung unserer Ansicht das Sachreferat oder die Stapostelle umzustimmen. Blieb dieser Versuch erfolglos, blieb nur die Vorlage beim Amtschef übrig, dessen Entscheidung in jedem Falle bindend war. Daß so, wie ich eben geschildert habe, gelegentlich verfahren wurde, ist mir heute noch erinnerlich, ohne daß ich den Einzelfall heute noch benennen könnte.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren teils länger, teils kürzer in ihrem Inhalt. Ich erinnere mich, daß das Kommunistenreferat ausführlicher schrieb, während sich das Judenreferat kurz faßte. Die Stellungnahmen wurden entweder mit der Hand oder mit Schreibmaschine gleich auf den Vorgang unter unser Ersuchen gesetzt. An eine Stellungnahme, die mittels Stempelabdrucks oder mittels Formular abgegeben wurde, insbesondere vom Judenreferat, erinnere ich mich nicht.

Nachdem ich die Schutzhaftverfügung auf Blatt 46 der Akte Falkner mir angesehen habe, erinnere ich mich daran, daß zur Absetzung von Schutzhaftverfügungen dieses Formular gebräuchlich war. Ich habe meiner Schreibkraft die Schutzhaftverfügungen ins Stenogramm diktiert, worauf sie dieses Formblatt entsprechend mit Maschinenschrift ausfüllte. Die Begründungen der Schutzhaftverfügungen pflegte Dr.Berndorff fast jedesmal stilistisch und auch inhaltlich abzuändern. Neugeschrieben wurden die Schutzhaftverfügungen nicht.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Anfang des Krieges, wann weiß ich nicht mehr, wurden die Schutzhaftverfügungen per Fernschreiben den Stapostellen übersandt, die die roten Schutzhaftbefehle selbst auszufertigen hatte. Vor diesem Zeitpunkt wurden im Schutzhaftreferat die roten Schutzhaftbefehle in dreifacher Ausfertigung mit dem Faximilestempel "Heydrich" von Dr.Berndorff unterstempelt und zusammen mit einem Anschreiben, das die Schutzhaft anordnete, der Stapostelle übersandt.

Zu jeder Zeit habe ich Schutzhaftverfügungen nur mit meinem Handzeichen abgezeichnet.

Was ich bei meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11.10.1966 gesagt habe, wiederhole ich hiermit, Blatt 10 und 11 der Vernehmung.

In Fällen, in denen der Lagerkommandant wiederholt schlechte Führungsberichte schrieb, und mit einer Entlassung nicht einverstanden war, habe ich zunächst die Stellungnahme der Stapostelle und des Sachreferats eingeholt. Waren beide Stellen mit der Entlassung einverstanden, machte ich einen Bericht, der über Dr.Berndorff zum Amtschef Müller zur Entscheidung ging. Es kann sein, daß Müller auf dem Wege über den Inspekteur der KL die Freilassung des betreffenden Häftlings erwirkte. Es ist mir heute noch erinnerlich, daß auf diesem Wege verschiedentlich Schutzhäftlinge freigelassen wurden. Ich hatte damals schon den Verdacht gehabt, daß die Lagerkommandanten, zumal wenn es sich um einen Spezialarbeiter handelte,

der im Lager gebraucht wurde, einer Entlassung aus diesem Grunde widersprachen.

Waren alle beteiligten Stellen mit der Entlassung des Schutzhäftlings einverstanden, so setzte ich die Entlassungsverfügung ab und zeichnete diese auch ab. Unterschrieben wurde sie von Dr.Berndorff als dem Referatsleiter.

Im allgemeinen holte ich zuerst den Führungsbericht vom KL ein, ehe ich die Stapostelle und das Sachreferat anschrieb, weil das Sachreferat auch daran interessiert war, zu erfahren, wie der Führungsbericht ausgefallen war. Den umgekehrten Weg ging ich nur in den zuvor geschilderten Ausnahmefällen.

Nach der verfügten Entlassung eines Schutzhäftlings wurden die Akten der Aktenhauptverwaltung übersandt. Zu dem Zwecke traf ich in den Akten eine Abschlußverfügung. Ich habe in Erinnerung, daß diese Abschlußverfügung der Referatsleiter unterschrieb und ich sie nur abzeichnete. Ich halte es für möglich, daß die Akten auf dem Wege zur Aktenhauptverwaltung über das Sachreferat zur Kenntnisnahme der erfolgten Entlassung liefen. Genau erinnere ich mich heute nicht mehr daran; es wird aber schon so gewesen sein.

Die Todesmeldungen kamen vom KL entweder ~~im~~ als gewöhnlichen Schreiben oder per Fernschreiben zur Posteingangsstelle des Schutzhaftreferats und wurden dort verteilt auf die zuständigen Buchstabenraten. Zunächst erhielt der Registrator die Todesmeldungen, der sie dann mit den Akten dem Sachbearbeiter vorlegte. Ich habe dann auf Grund der Todesmeldung dieAbschlußverfügung in den Akten entworfen und diese Dr.Berndorff zur Unterschrift vorgelegt.

Ich halte es für wahrscheinlich, ohne mich genau erinnern zu können, daß auch in diesen Fällen die Akte über das Sachreferat zur Aktenhauptverwaltung ging, nachdem die Schlußverfügung unterschrieben war. Ich möchte es als sicher annehmen, daß so verfahren wurde, da das Sachreferat auch Kenntnis vom Ableben des Häftlings erhalten mußte.

Die Gründe für die Inschutzhaftnahme von Juden sind mit mir an Hand der im Dokumentenband 8 Blatt 76 ff. enthaltenen Erlasse durchgesprochen worden. Konkret kann ich mich nur noch daran erinnern, daß Juden wegen Nichttragens des Judensterns und unbefugtem Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Schutzhaft genommen worden sind. Die übrigen Bestimmungen habe ich nicht mehr in Erinnerung. Ich möchte meinen, daß die entsprechenden Erlasse uns Sachbearbeitern seinerzeit von Herrn Dr.Berndorff in Dienstbesprechungen inhaltlich mitgeteilt worden sind.

Nach meinem damaligen Eindruck stellte die Inschutzhaftnahme von Juden wegen derartiger geringfügiger Verstöße eine Härte dar. In meinem Innersten habe ich mich dagegen gesträubt.

Die Grundzüge der nationalsozialistischen Judenpolitik war mir seinerzeit bekannt. Ich wußte, daß die nationalsozialistische Staatsführung dem jüdischen Bevölkerungsteil feindlich gesonnen war und nach Möglichkeit darnach trachtete, ihn zu entrechten und zu diskriminieren.

Dagegen kann ich heute nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich damals etwas vom Abtransport der Juden in die Ostgebiete ~~etwas~~ gehört oder gelesen habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte - ich will dies nicht ausschließen -, so kann ich jedoch mit Sicherheit sagen, daß ich über die Tötung der abtransportierten Juden während des Krieges nichts erfahren habe.

Zu meiner persönlichen Einstellung gegenüber Juden habe ich mich bereits auf Seite 3 meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung geäussert. Ich möchte dies noch damit ergänzen, daß ich selbst nur davon ausgehe, ob jemand ein anständiger Mensch ist oder nicht, wobei ich es auf seine Rasse, Religionszugehörigkeit oder dergl. nicht abstelle, sondern ~~lediglich~~ lediglich auf sein eigenes Verhalten und seinen persönlichen Charakter. Das ist meine Einstellung heute, wie auch damals gewesen.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Dr. Glöckner gez. Richard Diedier

gez. Eberle

Landgericht Berlin - 8 - Berlin 21,
Untersuchungsrichter II z. Zt. München, den 5. April 1968.

IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

JOSekr. Eberle
als UrkBeamter d.GeschStelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten
Richard D i d i e r vom 4. April 1968.

Die Einzelfälle zu den Buchstaben Sch u. Z aus dem Ermittlungsvermerk, der Ergänzung zum Ermittlungsvermerk vom 14.7.1967, dem Nachtrag Berlin und der Liste Buchenwald - Mauthausen vom 10.1.1968 sind mit mir im einzelnen durchbesprochen worden. Mir wurden ferner die Zahlen aus dem Korherr-Bericht aus Dokumentenband 7 Blatt 50/51 bekanntgegeben worden, wonach von den bis zum 31.12.1942 in KL eingewiesenen und nicht entlassenen 14.784 jüdischen Schutzhäftlingen 12.999 verstorben waren, so daß am 31.12.1942 ein Restbestand von 1.785 noch Lebenden vorhanden waren.

Zum selben Zeitpunkt waren lebten von 2.064 in das KL Mauthausen eingelieferten Juden noch 79; die restlichen 1.985 waren verstorben.

Dazu erkläre ich, daß ich die Statistik für Dr.Korherr nie gesehen hatte, noch inhaltlich daher kannte.

Auch nach Durchbesprechung der Einzelfälle des Nachtrags Mauthausen ist mir nicht mehr erinnerlich, daß ich die Einweisung holländischer Juden nach Mauthausen bearbeitet habe. Die Todesfälle von Juden im KL Mauthausen verteilten sich auf einen längeren Zeitraum, so daß ich weder auf Grund der gemeldeten

Todesfälle, noch auf Grund ihrer Häfuigkeit damals den Verdacht geschöpft habe, daß die Juden im KL nicht auf natürliche Weise zu Tode gekommen sind, sondern daß man hierbei im Lager "nachgeholfen" hat. Auch die Tatsache, daß von den holländischen Juden einige als am gleichen Tage verstorben gemeldet wurden, sowie der Umstand, daß sie vielfach "auf der Flucht erschossen" wurden, hat meinen Argwohn nicht geweckt. Ich war während meines Dienstes im Schutzhaftreferat amtlich in keinem KL gewesen, noch habe ich von den Zuständen im KL etwas erfahren.

Ich schrieb die Todesfälle von Häftlingen den Bedingungen zu, unter denen die Häftlinge im Lager leben mußten. Es war damals Krieg, die Verpflegung war ausserhalb des Lagers schon knapp; um so knapper wird sie im Lager gewesen sein. Die Arbeit in den KL war schwere körperliche Arbeit, die Unterbringung war erfolgte in Baracken, die sanitären Verhältnisse und die ärztliche Betreuung wird nicht zum Besten gewesen sein. Konkretes hierüber habe ich nicht gewußt, ich habe mir das nur so gedacht.

Ich wußte damals, daß das Leben im KL kein Honiglecken war. und daß die Möglichkeit wegen der dortigen Verhältnisse schneller als in der Freiheit das Leben zu verlieren, bestand. Ich selbst habe nach dem Kriege drei Jahre in einem Internierungslager zugebracht; das war auch kein Honiglecken.

Nachdem mir aus Dokumentenband 4 die dort befindlichen Todesmitteilungen (Fernschreiben) vorgelegt worden sind zur Einsichtnahme, habe ich mich überzeugt, daß die Fernschreiben nicht nur den Todestag enthielten, sondern auch den Einlieferungstag in der Regel enthielten. Mir ist das aus dem Gedächtnis nicht mehr erinnerlich. Ich kann nicht sagen, ob ich das damals beachtet habe. Gelesen werde ich die Fernschreiben schon haben; ich habe aber keine Berechnungen angestellt, wie lange der Schutzhäftling im Lager gelebt hat. Mir ist auch dann kein Verdacht gekommen, wenn ich beispielsweise aus der Todesmeldung ersah, daß ein jüdischer Schutzhäftling nur einige Tage oder Wochen im KL gelebt hat.

Wenn mir vorgehalten wird, daß eine Anzahl von Zeugen (Registratoren und Schreibkräfte und auch einige Angeschuldigte) auf Grund der reichlichen Todesmeldungen, der vielfach gleichbleibenden

gleichlautenden Todesursachen sowie der vielfach kurzen Lebens im KL die Überzeugung hatten, daß mit den Juden im KL nicht alles mit rechten Dingen zugehen könne, so bleibe ich dabei, daß ich ~~sie~~ an die Richtigkeit der Todesursachen glaubte und keinen Verdacht schöpfte, daß Juden gewaltsam im KL zu Tode gebracht würden. Ich bin im allgemeinen immer ein gutgläubiger Mensch gewesen und neige nicht zum Mißtrauen. Daß die NS-Regierung judenfeindlich eingestellt war, wußte ich; das war für mich auch aus den Judenerlassen ersichtlich, die bei geringen Verstößen die Inschutzhaftnahme der Juden vorsahen. Auch vor Jugendlichen wurde nicht halt gemacht.

Aus dem Nachtrag zum Ermittlungsvermerk habe ich mir die Fälle 37 und 38 der Geschwister Schäfer noch einmal durchgelesen. Sie sind, die eine 20-jährig, die andere 17-jährig, in Schutzhaft genommen und nach Auschwitz eingewiesen worden, weil sie als Geltungsjüdinnen (Mischlinge 1.Grades) in einem Schuhgeschäft unberechtigt Schuhe gekauft haben. Ich sehe ein, daß diese Begründung an den Haaren herbeigezogen ist.

Ich könnte mir vorstellen, daß ich vor Absetzung der Schutzhaftverfügung wegen des jugendlichen Alters der Betroffenen mit dem Referatsleiter gesprochen habe.

Mir ist heute noch erinnerlich, daß jüdische Schutzhäftlinge auch nach Theresienstadt eingeliefert wurden. Der betroffene Personenkreis ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Einweisung nach Theresienstadt beruhte meines Wissens auf einer entsprechenden Stellungnahme des Judenreferats. Näheres hierzu weiß ich nicht mehr.

Ich glaube, mich daran erinnern zu können, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab, Juden nur noch nach Auschwitz eingewiesen werden durften und daß die in Lagern im Reichsgebiet verwahrten Juden nach Auschwitz verlegt werden mußten. Wann diese Anordnung erging, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Die Erlasse kenne ich nicht, ich werde hiervon in Dienstbesprechungen ~~g~~ erfahren haben.

Das KL Ravensbrück war mir damals als Frauenlager bekannt. Daß die jüdischen H~~ä~~ftlinge im Laufe des Krieges ebenfalls ins

KL Auschwitz-Frauenlager verschubt werden mußten und Neueinweisungen von Jüdinnen nur noch nach Auschwitz (Frauenlager) erfolgen durften, war mir damals nicht bekannt.

Den Erlaß vom 12.4.1944 im Dokumentenband 7 Blatt 26 betreffend Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge in das Frauen-KL Auschwitz ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Ich ve rmag nicht mehr anzugeben, ob ich ihn damals gelesen habe, oder ob er mir bei einer Dienstbesprechung inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Niederschrift meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 11. und 12.10.1966 habe ich mir eben noch einmal durchgelesen. Ich wiederhole das dort Gesagte und mache es zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung, soweit es nicht in Widerspruch zu meiner richterlichen Vernehmung steht.

Ich bitte, mir für das weitere Verfahren einen Offizialverteidiger beizuordnen, sofern möglich den Rechtsanwalt Dr. Walter Patschan aus Berlin, von dem mir gesagt wird, daß er bereits den Angeschuldigten Bonath vertritt.

Ich habe zu keiner Zeit im Schutzhaftreferat mit Bonath zusammen die gleiche Arbeitsrate gehabt und ihn auch nicht aushilfsweise vertreten.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

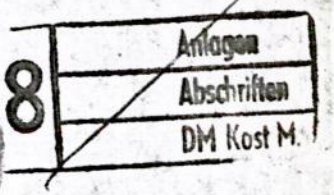
gez. Richard Didier

gez. Dr. Glöckner gez. Eberle

148

München, 8. Juni 1968





An

den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

Betrifft: Verfahren gegen ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes.

Bezug: dort.Schreiben vom 31.5.1968 Zch. 1 Js 7/65 (RSHA).

Ich beantrage keine einzelnen Beweiserhebungen. Gegen Einreichung der Anklageschrift erhebe ich Einwendung, da ich mich im Sinne der eventl. zu erhebenden Anklage nicht schuldig fühle.

Wie schon wiederholt erklärt,habe ich lediglich die mir obliegenden Amtspflichten genauestens erfüllt und wie alle anderen Sachbearbeiter nur rein formale Schreibarbeiten verrichtet, d.h. niemals selbständige Entscheidungen getroffen oder solche treffen dürfen. Ich muss die Unterstellung, bei der Einweidung jüdischer Bürger in ein Konzentrationslager gewusst zu haben, dass diese dort getötet werden, nach wie vor auf das entschiedenste zurückweisen. Es ist mir und meiner Frau einfach unbegreiflich, wie man einen Menschen, der sein Leben lang anständig war und sich nie etwas zu Schulden hat kommen lassen, der Beihilfe zum Mord bezichtigen kann.

Auf ein Schlussgehör verzichte ich. Infolge der jahrelangen Aufregungen, verursacht durch diese ungeheuerliche Anschuldigung, die man gegen mich erhebt, befinde ich mich derzeit in einem sehr angegriffenen Gesundheitszustand - ich leide zur Zeit an starken Herz- und Kreislaufstörungen mit Schwindelzuständen - , wodurch es mir im Augenblick ohnehin nicht möglich wäre, nach Berlin zu reisen.

Hochachtungsvoll!

Richard Didier

(Richard Didier)

München 21, Stürzerstr. 20

-Bd. III Bl. 77-

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 - Sch 2089

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 3. Dez. 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

JUSTIZBEHÖRDEN 12.12.41 -7--8 1. BERLIN-MOABIT

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht

B e r l i n

Betr.: Schutzhaft Johannes Schild, geb. 7.3.14 Flensburg.
Bezug: Schreiben vom 7.11.41 - 1.P.L.Ms. 20.40 -

Ich habe das KL. Flossenbürg angewiesen, Schild mit Sammeltransport in das Gerichtsgefängnis Berlin zur dortigen Verfügung zu überstellen.

Für Rücküberführung in das KL. Flossenbürg bitte ich Sorge zu tragen.

Im Auftrage:

Beglaubigt

Justizsekreätin

PH Didier

Didier

- SH - Einzelfälle -

S 15, 52

Sch 1-3, 4, 6, 7, 8/9, 11-15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24/25, 26-28, 30-33, 34, 35, 38-42, 44, 47/48

Z 1-4, 5, 6-14

---

insges. 54 Fälle, davon 5 und 10

- hinzu kommt der noch einzuführende Fall Zickel, Marc -

Didier + Mitteilgn. (Monat + Jahr ( ))

R 21 - 11.43 ✓

S 15 - 12.44 ✓ 52 - 12.44 ✓

Sch 1 - 8.43 ✓ 3 - 9.41 ✓ 4 - 9.42 ✓ 5 - 11.42 ✓ 6 - 9.42 ✓ 7 - 9.42 ✓
8 - 8.42 ✓ 9 - 7.42 ✓ 11-13 - 9.41 ✓ 12 B.41 14 - 4.41 ✓
15 - 10.41 ✓ 16 - 2.42 ✓ 17 - 11.42 ✓ 18 - 7.43 ✓ 19 - 12.42 ✓ 20 - 1.42 ✓
21 - 7.42 ✓ 23 - 8.43 24 - 7.42 ✓ 25 - 8.41 ✓ 26 - 8.43)
27 - 11.42 ✓ 28 - 7.43 ✓ 30 - 6.42 ✓ 32 - 3.42 ✓ 33 - 10.41 ✓ 34 - 8.42 ✓
35 - 5.41 ✓ 36 - 9.41 ✓ 37 - 11.41 ✓ 38 - 9.41 ✓ 39 - 10.42 ✓ 40 - 1.42 ✓
41 - 10.42 ✓ 42 - 9.41 ✓ 43 - 8.42 ✓ 44 - 7.42 ✓ 45 - 9.41 ✓ 47 - 10.42 ✓
48 - 9.41 ✓

E 1 - 12.41 ✓ 2 - 8.41 ✓ 3 - 9.41 ✓ 4 - 7.41 ✓ 6 - 2.42 ✓ 7 - 9.41 ✓
8 - 8.43 ✓ 9 - 9.41 ✓ 10 - 9.41 ✓ 11 - 5.41 ✓ 12 - 7.41 ✓ 13 - 9.41 ✓
14 - 9.42 ✓ 15 - 7.41 ✓

59 davon 19

Didier + Mitteilgen (~~Akuad~~ Daten gesucht)

7.40 Sch 44
4/41 Sch 14
7.41 ~~Z 44, 45~~ 5.41 - Sch 35, Z 11
8.41 Sch 25, Z 2
9.41 Sch 3, 11 - 13, 36, 38, 42, 45, 48 Z 3, 7, 9, 10, 3
10.41 Sch 15, 33
11.41 Sch 37
17.41 Z 1
1.42 Sch 20, 40
2.42 - Sch 16, Z 6
3.42 - Sch 32
6.42 - Sch 30
7.42 - Sch ~~16~~ 9, 21 24
8.42 - Sch 8, 34, 43
9.42 - Sch 4, 6, 7, Z 14
10.42 - Sch 39, 41, 47
11.42 Sch 12, 27
12.42 Sch 19

7.43 Sch 18
8.43 Sch 1, 23 Z 8

11.43 R 21

12.44 S 15, 52

- Einzelfälle, Beziff. nach Anklageschrift -

D i d i e r

S 15, 52

Sch 1-3, 4, 6, 7, 8/9, 11-15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24/25, 26-28, 30 - 33, 34, 35, 38 - 42, 44, 47/48

Z 1 - 4, 5, 6 - 14

54, davon 5 und 10

D i d i e r

erhielt in folgenden Fällen die Sterbemitteilungen:

R 21
S 15, 52
Sch 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 - 13, 14, 15 - 17, 18 - 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32 - 35, 36 - 38, 39, 40, 41, 42, 43-45, 47, 48
Z 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 - 10, 11, 12, 13, 14, 15

Die Häftlinge verstarben in diesen Fällen in folgenden Monaten:

7.40 Sch 44
4.41 Sch 14
5.41 Sch 35, Z 11
7.41 Z 4, 12, 15
8.41 Sch 25 Z 2
9.41 Sch 3, 11 - 13, 36, 38, 42, 45, 48 Z 3, 7, 9, 10, 13
10.41 Sch 15, 33
11.41 Sch 37
12.41 Z 1
1.42 Sch 20, 40
2.42 Sch 16, Z 6
3.42 Sch 32
6.42 " 30
7.42 " 9, 21, 24
8.42 " 8, 34, 43
9.42 " 4, 6, 7, Z 14
10.42 " 39, 41, 47
11.42 " 5, 17, 27
12.42 " 19
7.43 " 18
8.43 " 1, 23 Z 8
11.43 R 21
12.44 S 15, 52

Jüngnickel

IfZ 7/65 (RSHA)

Ausfertigung

(500) 1 Js 7/65 (RSHA) (26/68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier nur

g e g e n

den Steuerassistenten a.D. Kurt Helmuth Hermann J u n g n i c k e l, geboren am 24. Januar 1899 in Berlin, wohnhaft in Berlin 46 (Lankwitz), Eiswaldstraße 7 e,

-Verteidiger:

Rechtsanwalt Gerd Joachim Roos, Berlin 19, Alte Allee 9-11, -

w e g e n

Mordes

wird der Angeschuldigte auf die übereinstimmenden Anträge des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht und seines Verteidigers von der in der gerichtlichen Voruntersuchung erhobenen Anschuldigung, in Berlin und Prag in der Zeit von Mai 1944 bis April 1945 durch mehrere selbständige Handlungen als Sachbe - arbeiter im Schutzhaftreferat des früheren Reichs- sicherheitshauptamtes (RSHA) gemeinschaftlich mit den übrigen Angeschuldigten in einer unbestimmten Anzahl von mehreren hundert Fällen den national - sozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels,

Himmler und den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und dessen Vertreter Rolf Günther bei der von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung veranlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben - Verbrechen strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 49, 74 StGB in Verbindung mit § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S.2378) -, außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Kasse des Landes Berlin.

G r ü n d e :

1. Gegen den Angeschuldigten ist am 12. April 1967 die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet worden. Ihm ist im einzelnen zur Last gelegt worden: Er sei in der Zeit von Mai 1944 bis April 1945 als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) tätig gewesen und habe im Rahmen dieser Tätigkeit auch die von den

verschiedenen örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei beim RSHA eingereichten und vom Judenreferat des RSHA mit Stellungnahmen versehenen Schutzhaftanträge gegen jüdische Bürger zu bearbeiten und dabei die sogenannten Schutzhaftverfügungen abzusetzen gehabt, in denen er den Erlaß eines Schutzhaftbefehls und die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager verfügt habe. Beim Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings sei ihm, um die Abschlußverfügung treffen zu können, die Sterbemitteilung des Konzentrationslagers vorgelegt worden, so daß er gewußt habe, daß jüdische Schutzhäftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzentrationslager verstorben seien. Die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge sei innerhalb des Schutzhaftreferates durch die einzelnen Sachbearbeiter nach sogenannten Arbeitsraten entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen erfolgt und hierbei habe er die Buchstaben H und O sowie gelegentlich aushilfsweise auch andere Buchstaben bearbeitet.

2. Das Ergebnis der Voruntersuchung bietet keinen genügenden Anlaß, gegen den Angeschuldigten wegen der ihm in der Voruntersuchung zur Last gelegten Taten die öffentliche Klage zu erheben.

a) Nachdem der Angeschuldigte bei seiner staatsanwaltlichen Vernehmung zunächst angegeben hatte, er sei bei Beginn seiner Sachbearbeitertätigkeit zuerst zwei anderen Sachbearbeitern zugeteilt worden und habe erst etwa im Juni/Juli 1944 eine eigene Rate zur Bearbeitung zugewiesen erhalten, wobei er nicht mehr genau sagen könne, ob es sich hierbei um die Rate mit den Buchstaben H und O gehandelt habe, hat er sich in der gerichtlichen Voruntersuchung hiervon teilweise abweichend wie folgt einglassen: Eine eigene Buchstabenrate habe er überhaupt nicht bearbeitet, sondern sei vielmehr als Hilfssachbearbeiter überall dort eingesetzt worden, wo sich die Arbeit bei einem Sachbearbeiter gehäuft habe. Dabei habe er die von ihm gefertigten Verfügungsentwürfe dem jeweiligen Sachbearbeiter zur Abzeichnung vorgelegt, wolle aber nicht ausschließen, daß er auch selbst Schutzhaftverfügungen abgezeichnet habe. Jedoch sei er davon überzeugt, daß sich unter den von ihm vorverfügten Schutzhaftverfügungen keine befunden habe, die einen Juden betroffen hätte. Wenn er bei dem von ihm zu bearbeitenden Aktenstoß "einen Juden dabei gehabt hätte", wäre er wegen seiner Kenntnis von deren Schicksal in Gewissenskonflikte geraten und hätte versucht, diesen Vorgang dem betreffenden Sachbearbeiter wieder unterzuschieben.

b) Diese Einlassung kann dem Angeschuldigten nicht widerlegt werden. Außer dem bereits bei Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vorliegenden Schreiben vom 24.Januar 1945 mit einer Haftnummer unter dem Buchstaben M, das der Angeschuldigte als Angehöriger des Schutzhaftreferates unterzeichnet hat, sind trotz weiterer zahlreicher Dokumentenfunde keine weiteren Schriftstücke mit der Unterschrift oder dem Handzeichen des Angeschuldigten aufgefunden worden. Von allen übrigen Sachbearbeitern des Schutzhaftreferates liegt eine ungleich höhere Anzahl von Dokumenten vor. Dies spricht dafür, daß der Angeschuldigte eine "eigene" Arbeitsrate nicht oder zumindest nicht über einen längeren Zeitraum bearbeitet hat. Darüber hinaus konnten für die Zeit der Sachbearbeitertätigkeit des Angeschuldigten nur sechs Fälle von Schutzhaftanordnungen gegen jüdische Bürger im Schutzhaftreferat ermittelt werden. Im Hinblick auf die große Zahl der für die vorhergehende Zeit ermittelten Einzelfälle von Schutzhaftanordnungen ist damit die Annahme gerechtfertigt, daß von der zweiten Hälfte des Jahres 1944 an gegen jüdische Bürger Schutzhaft nur noch in verhältnismäßig wenigen Fällen verhängt wurde. Auf Grund dieses Umstandes ist aber dem Angeschuldigten mit einer zu einer Verurteilung reichenden Sicherheit nicht nachzuweisen, daß auch er Schutzhaftverfügungen gegen Juden abgesetzt hat.

3. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Voruntersuchung liegen somit keine genügenden Anhaltspunkte für einen zur Eröffnung des Hauptverfahrens erforderlichen hinreichenden Tatverdacht vor, wenn auch der Angeschuldigte der ihm vorgeworfenen Taten verdächtig erscheint. Da weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, kann eine über das bisherige Ergebnis hinausgehende Aufklärung und neue Erkenntnisse nicht erwartet werden. Der Angeschuldigte war daher von der Anschuldigung aus dem tatsächlichen Grunde des mangelnden Beweises gemäß § 2o4 Abs. 2 StPO außer Verfolgung zu setzen.

Die Kostenentscheidung einschließlich der Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Berlin 21, (Moabit), den 2o. März 1969
Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Pahl Endel Walter

Ausgefertigt

(Lück) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

11
1

GenStA bei dem Kammergericht

1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:
Staatsanwalt N a g e l
Kriminalmeister S c h u l t z

21 13.4. 66

auf Vorladung

xx

Berlin 46, Eiswald - xx 7 e

J u n g n i c k e l

Karl Helmuth Hermann
24.1.1899 Berlin
Kreuzberg
Berlin
Deutschland

Pensionär
Bankkaufmann
Pol.Ob.Sekr. i. RSHA
Beamter

Reichssicherheitshauptamt
Berlin

entf.

ca. 300.--RM netto
ca. 1000.--DM brutto
Rente, Pension u. Nebentätigk

verh.

Margarete J., geb. Lindner

wie Ehemann wohnh.

Verwaltungsangestellte

1

21 J.

Hermann J.
Kassierer
1908 verstorben

Berta J. geb. Schröder
Hausangestellte
1931 verstorben

entf.

Deutschl.

keine

bPA Nr. 0549841 PP Berlin
v. 27.4.64

keine

12
3

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB - a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern, oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

1905 kam ich in die Volksschule; ab 1910 besuchte ich dann die Realschule bis zur mittleren Reife. 1915 begann ich die Lehre als Bankkaufmann, die ich 1917 wegen Einberufung zum Militär unterbrechen mußte. In der Zeit vom Nov./Dez. 1918 bis zum Sept. 1919 setzte ich die Lehre fort und war danach bis 1931 als Bankkaufmann tätig. Danach war ich kurze Zeit selbstständiger Kaufmann, und zwar bis zu meiner Einstellung als Verwaltungsanwärter beim Polizeiamt Gelsenkirchen am 22.9.1932.
Nach einjähriger Probezeit legte ich die Verwaltungsassistentenprüfung ab. Gleichzeitig erhielt ich meine Bestellung als Beamter auf Lebenszeit.

Am 30.11.1935 wurde ich ohne mein Zutun zur Stapostelle Aachen versetzt. Ich war dort in der Aktenhaltung tätig und für etwa 9 Monate in der dortigen Wirtschaftsstelle.
Weihnachten 1936 wurde ich zum Polizeisekretär ernannt.

Am 14.3.1938 erfolgte meine Versetzung zum Schutzhaftreferat des damaligen Gestapa. Die Referatsbezeichnung war seinerzeit II D, später IV C 2.
Der Dienstsitz befand sich im Gebäudekomplex Prinz-Albrecht-Str. Später, ich weiß jedoch nicht mehr zu welchem Zeitpunkt, kamen wir, d.h. das Schutzhaftreferat, nach Steglitz in die Wrangelstr. Im Nov. 1943 wurde das Referat nach Prag verlagert.

Ein kleinerer Personenkreis verblieb in Berlin und nannte sich wohl Führungsstab mit dem Dienstsitz in der Zimmerstr. Dieser Führungsstab wurde von Herrn Dr. B e r n d o r f f geleitet, der auch schon zum Zeitpunkt meiner Versetzung zum Schutzhaftreferat Chef dieser Dienststelle war.
In Prag wurde das Referat von dem damaligen KR und späteren KDir. F ö r s t e r geleitet.

Im Frühjahr 1942 war ich für ca. 6 Wochen in der Kasse des RSHA tätig. Im gleichen Jahre erfolgte auch meine Ernennung zum POS.

Aufgrund meiner Schulbildung veranlaßte der damalige KDir. F ö r s t e r, daß ich als Sachbearbeiter eingearbeitet werden sollte, um den Inspektorenlehrgang zu absolvieren. Aus diesem Grunde war ich von Jan. bis Mai 1944 in der Wirtschaftsstelle des RSHA Hedemannstraße zur informatorischen Einweisung.
Ab Juni 1944 bis Kriegsende, d.h. bis zum 30.4.1945 war ich dann beim Ref. IV C 2 als Hilfssachbearbeiter tätig. Durch die Kriegsereignisse kam ich nicht zum Inspektorenlehrgang und bin auch nie Polizeiinspektor geworden.

Nach dem 30.4.1945 schlug ich mich mit meiner Ehefrau und mit der Ehefrau des damaligen POI K r a b b e nach Deutschland durch.
Wir gelangten nach Thüringen, wo ich mit meiner Ehefrau und unserem Sohn bis zum Jan. 1951 blieb. Zu diesem Zeitpunkt flüchteten wir nach West-Berlin.
Da ich nicht als politischer Flüchtling anerkannt wurde, durfte ich keine Berufstätigkeit ausüben. Erst am 17.12.1958 wurde ich beim Finanzamt Steglitz als Verwaltungsangestellter gem. Art. 131 GG eingestellt. Ende 1959 wurde ich Steuerassistent und trat mit dem 31.1.1964 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

In die NSDAP trat ich am 1.5.1937 und in die SS im März 1938. Im Nov. 1944 wurde ich zum SS-U'Stuf. in Angleichung zu meiner Dienststellung als POS befördert. Wenn mir aus der hier in Fotokopie vorliegenden Offizierskarte vorgelesen wird, daß ich am 9.11. 1943 zum SS-U'Stuf befördert worden sein soll, so ist das nicht richtig; ich halte diese Eintragung hinsichtlich des Datums für falsch.
Ich unterhalte keinerlei Kontakte mehr zu ehem. Angehörigen des RSHA.

Ich habe lediglich ein Zeugnis des ehem. KDir. F ö r s t e r vom 18.3.1958, das ich hier vorlege. Ich bin damit einverstanden, daß dieses Zeugnis hier fotokopiert und zur Ermittlungsakte genommen wird.

Zur Sache:
Wie ich bereits erwähnte, war ich in der Zeit vom 14.3.1938 bis zum 31.12.1943 abgesehen von der 6 wöchigen Abordnung zur Kasse Registrator im Ref. IV C 2 des RSHA.
Ich will nun meine Tätigkeit während dieser Zeit im einzelnen schildern.

Mein erster Sachbearbeiter war der POI Johannes M e i ß n e r. Er bearbeitete die Rate mit den Buchstaben "H" und wahrscheinlich auch "O". Nach etwa 9 Monaten, es kann nach Ausbruch des Krieges gewesen sein, kam M e i ß n e r als Mittelsmann zwischen der Wehrmacht und der Gestapo weg. Er sagte mir seinerzeit, daß er zum OKW käme.
Sein Nachfolger in dieser Rate war der POI Otto K o s c h a t e, der dann etwa 2 Jahre mein Sachbearbeiter war und von R o g g o n abgelöst wurde. R o g g o n kam kurz vor Kriegsschluß zur Aktenhauptverwaltung nach Theresienstadt.

Ich kann nicht mehr sagen, wieviel Buchstabenraten es seinerzeit im Schutzhaftreferat gegeben hat, erinnere mich jedoch, daß das Referat zu irgendeiner Zeit personell erheblich vergrößert wurde, da der Arbeitsanfall sehr stark war.

Wenn R o g g o n anläßlich einer Vernehmung - sie wurde mir diesbezüglich inhaltlich bekanntgegeben - erklärte, er hätte die Buchstabenrate "H, O und A" bearbeitet, so muß er sich irren. Ich war sein Registrator und weiß mit Sicherheit, daß wir niemals den Buchstaben "A" hatten. Möglicherweise verwechselt er dies mit seinem Aufgabengebiet in Theresienstadt.

Kurz bevor wir nach Prag kamen, kam R o g g o n, wie ich bereits erwähnte, nach Theresienstadt. Es war wohl so eine Art Strafversetzung. Er machte wohl irgendwelche Äußerungen in kirchlicher Hinsicht, die erkennen ließen, daß er dem NS-Regime kritisch gegenüberstand, insbesondere weil er zum Austritt aus der Kirche veranlaßt werden sollte.

In Prag war ich dann noch 2 Monate Registrator in der vorerwähnten Rate. Sachbearbeiter war dann wohl K r a b b e oder K o s m e h l.

Ich möchte nun Angaben zum Bearbeitungsweg eines Schutzhaftvorganges machen; d.h. angeben, insbesondere was ich als Registrator zu tun hatte.
Neueingänge kamen von den verschiedentlichen Stapo(leit)stellen des Reiches. Ich erinnere mich nicht, solcher Neueingänge aus den damals besetzten Gebieten gesehen zu haben.
Ein solcher Neueingang bestand in der Regel aus einem Antrag auf Inschutzhaftnahme - wie Dok.bd. 1, Bl. 37 -, einem Personalbogen mit Lichtbildern - wie Dok.bd. 1, Bl. 62/63 -, Vernehmungsniederschriften und 2 blauen Karteikarten - wie Dok.bd. 5, Bl. 110/111 -. Eine dieser Karten wurde der Zentralkartei übersandt.
An ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit erinnere ich mich nicht.

Der so geschilderte Vorgang wurde dann in das Registrierbuch eingetragen.-Es gab für jeden Buchstaben ein Registrierbuch. In der ersten Spalte hatte ich fortlaufende Nummern einzutragen, die sogen. Haftnummern. Dahinter wurden eingetragen die Personalien des Betreffenden, die Heimatanschrift und die ihm zur Last gelegte Handlung, dies jedoch nur in Form eines Stichwortes. In die nächsten Spalten kamen die Stellvermerke, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.
Auf die Karteikarten wurde sodann die Nummer des Tagebuches geschrieben. Eine Karteikarte wurde der Zentralkartei übersandt, die andere kam zu unserer Kartei.

Der Vorgang wurde anschließend lose in eine Weisermappe gelegt und dem Sachbearbeiter zugeleitet. Dieser verfügte sodann durch Stempelaufdruck die Übersendung an das jeweils in Betracht kommende Fachreferat zur Stellungnahme. In den Stempelaufdruck selbst fügte er jeweils nur die Bezeichnung des Fachreferats ein. Vor Absendung hatte ich einen entsprechenden Stellvermerk im Tagebuch einzutragen.

Die Stellungnahmen der Fachreferate war in den meisten Fällen nur sehr kurz. Mitunter wurde nur ein "ja" bzw. "nein" an den Rand geschrieben. Ich kann mich aber auch erinnern, Formulare

geschen zu haben, die etwa so wie das mir hier aus Bd. III Bl. 93 vorgelegte rekonstruierte Formular aussah. Längere Stellungnahmen waren ganz selten. Verschiedentlich wurden die Akten mehreren Fachreferaten übersandt, wenn die Zuständigkeit mehrerer Sachreferate berührt wurde. Es kam nur selten vor, daß mal ein Fachreferat sich gegen eine Inschutzhaftnahme aussprach.

Das Schutzhaftrecht war an die Stellungnahme des Fachreferats gebunden. Wenn der Sachbearbeiter im Ref. IV C 2 entgegen der Stellungnahme des Fachreferats eine Inschutzhaftnahme nicht für gerechtfertigt hielt, so konnte er diese Entscheidung nicht allein treffen. Er mußte dann vielmehr zu Herrn Dr. BERNDORFF bzw. zu Herrn F ö r s t e r gehen und die Angelegenheit vortragen. Auch diese hatten, soweit ich weiß, keine Entscheidungsbefugnis; sie mußten vielmehr die Angelegenheit dann durch M ü l l e r entscheiden lassen.

Nach Eingang der Stellungnahme des Fachreferates legte ich den Vorgang dem Sachbearbeiter vor, nachdem ich eine entsprechende Eintragung im Tagebuch vorgenommen hatte.
Der Sachbearbeiter schrieb dann einen Vermerk, in dem der Sachverhalt nochmals kurz dargestellt wurde und in dem zum Ausdruck kam, daß die Stapostelle die Inschutzhaftnahme beantragt hatte. Außerdem kam die Stellungnahme des Fachreferates darin zum Ausdruck. Dieser Vermerk endete in der Regel mit dem Vorschlag des Sachbearbeiters, gegen den Betreffenden die Schutzhaft zu verhängen und ihn in das KL ..... einzuweisen.
Über die Registratur wurde der Vorgang dann Herrn Dr. BERNDORFF zugeleitet, der nur sein Kurzzeichen darunter setzte.

Wenn Entscheidungen schwerwiegender Art getroffen werden mußten - ich meine hiermit ein Einweisung nach Stufe III in das KL Mauthausen - oder es sich bei dem Betreffenden um einen Prominenten handelte, wurden diese Vorgänge Dr. B e s t, später H e y d r i c h bzw. K a l t e n b r u n n e r vorgelegt.
Zu Dr. B e r n d o r f f kamen alle Vorgänge; ein Teil wurde darüber hinaus auch M ü l l e r vorgelegt. In der Prager Zeit gingen entsprechend alle Vorgänge an F ö r s t e r, der seinerseits diejenigen Sachen, in denen er nicht selbst entscheiden wollte bzw. konnte, nach Berlin zu Dr. BERNDORFF schickte.

Danach gingen die Vorgänge zur Fernschreibstelle. Von dort wurde die Schutzhaftanordnung und Einweisung in ein KL fernschriftliche an die beantragende Stapo(leit)stelle durchgegeben - wie Dok.bd. 1, Bl. 38/39 -.
In der ersten Zeit wurden die Schutzhaftbefehle im Original mit einem entsprechenden Anschreiben an die beatragenden Stapo(leit)stellen versandt - wie Dok.bd. 1, Bl. 7/8 -.
Von welchem Zeitpunkt an nicht mehr so verfahren wurde, kann ich heute nicht mehr sagen.
Von der Fernschreibstelle, bei uns war diese Bezeichnung nicht gebräuchlich, vielmehr hieß es "NÜ", d.h. Nachrichten-Übermittlung, kam der Vorgang dann zu mir in die Registratur und ich legte ihn auf den vom Sachbearbeiter verfügten Wiedervorlagetermin.

Auf Befragen:
Zu Entlassungen aus KL kam es dann, d.h. konnte es dann kommen, wenn der Schutzhäftling längere Zeit im KL eingesessen hatte, der KL-Führungsbericht für ihn positiv ausfiel und die Behörden bzw. Parteidienststellen seines Wohngebietes keine Einwände gegen eine Entlassung hatten.
Der Sachbearbeiter machte dann einen entsprechenden schriftlichen Vorschlag, der über den Referatsleiter dem zuständigen Fachreferat zu-geleitet wurde. Ich betone an dieser Stelle besonders, daß grundsätzlich das Fachreferat bei Einweisungen und Entlassungen Stellung nehmen mußte und federführend war.
Entschieden hat über jede Entlassung mindestens M ü l l e r, in besonderen Fällen H e y d r i c h bzw. KALTENBRUNNER. Mir ist erinnerlich, daß derartige Vorgänge auch dem RFSS HIMMLER zur Entscheidung zugeleitet wurden.
Keinesfalls hatte Herr Dr. B e r n d o r f f die Befugnis, eine Entlassung aus dem KL zu verfügen.

Mir wurde soeben gesagt, daß R o g g o n in einer Spruchkammervernehmung erklärt hat, er hätte auf eigene Faust die Entlassung von über 100 Schutzhäftlingen verfügt. Wenn ich befragt werde, was ich zu dieser Erklärung sage, so halte ich die Angaben von R o g g o n für vollkommen ausgeschlossen. Ich würde ihm eine solche Handlungweise auch nicht zutrauen. Er hätte damit unweigerlich seinen Kopf riskiert. Ich möchte in diesem Zusammenhang besonders erwähnen, daß den Sachbear-

beitern des Schutzhaftreferates denkbar enge Grenzen gesetzt waren. Sie konnten zwar anläßlich eines Wiedervorlagetermins beispielsweise einen solchen Entlassungvorgang ins Rollen bringen, hatten jedoch auf den Ausgang eines solchen Verfahrens keinen Einfluß.

Beim Ableben von Schtuzhäftlingen in KL bekamen wir von dort entsprechende Mitteilungen, die so aussahen wie sie mir hier aus Dok.bd. 1, Bl. 58/59 vorgelegt wurden. Überwiegend waren völlig neutrale Todesursachen angegeben, jedoch erinnere ich mich auch "Freitod durch Elektrozaun" oder "auf der Flucht erschossen" gelesen zu haben. Die letzten beiden Formulierungen wurden ausschließlich aus Mauthausen mitgeteilt.
Bei Eingang von Todesmitteilungen legte ich sie zusammen mit der Akte dem Sachbearbeiter vor. Welche Verfügung der Sachbearbeiter dann traf, kann ich nicht mehr sagen. Ich weiß noch, daß ich anhand dieser Meldungen die Karteikarte zu berichtigen hatte. Ob der Tod eines Schutzhäftlings auch der Zentralkartei und dem an der Einweisung beteiligten Fachreferat mitgeteilt wurde, kann ich heute nicht mehr sagen, möchte dies aber annehmen. Letztlich wurde die Akte dann zur Ablage an die Aktenhauptverwaltung übersandt.

Auf Befragen:

Ich kann mich nur an Einzelmeldungen, den Tod von Schutzhäftlingen betreffend, erinnern. An Listen erinnere ich mich in diesem Zusammenhang nicht, auch wenn mir aus Bd. V, Bl. 86/88 vorgelesen wird, daß der ehemalige Registrator K a u l solche Listen in seiner Vernehmung beschreibt und darüber hinaus erklärt, daß diese Listen von einem Registrator zum anderen zwecks Auswertung weitergereicht wurden und in diesem Zusammenhang über das Schicksal jüdischer Schutzhäftlinge in den KL gesprochen worden sei. Ich möchte die Angaben des KAUL nicht als falsch bezeichnen, kann mich aber, auch nach längerem intensivem Nachdenken nicht darauf besinnen, solche Listen gesehen zu haben.
Wenn ich gefragt werde, wie hoch der prozentuale Anteil im KL verstorbener Juden gewesen sein mag, so kann ich darauf nur antworten, daß ich mich nicht erinnere, Meldungen vom Ableben jüdischer Schutzhäftlinge gesehen zu haben. Demzufolge kann ich

diese Frage nicht beantworten. In meiner Rate, in der ich als Registrator tätig war, gingen soviele Todesmitteilungen ein, daß ich sie selbst nicht gelesen habe. Ich habe sie stets an L ü n h ö r s t e r, der mir als Hilfskraft zugeteilt war, weitergegeben, damit dieser die Kartei vervollständigen konnte. Ich habe nur solche Berichte gelesen, in denen xu mitgeteilt wurde, daß der Betroffende in den Stacheldraht gelaufen war. Diesen Berichten waren dann auch Fotos beigefügt.

Wenn ich weiterhin gefragt werde, welche Gründe bei Juden ausrechten, um sie in Schutzhaft zu nehmen und sie in einKL einzuweisen, so kann ich auch diese Frage nicht beantworten, da ich mich nicht erinnere, daß in meiner Rate Juden in Schutzhaft genommen wurden. Mir wurden zur Stützung meines Gedächtnisses verschiedene, seinerzeit übliche Gründe für die Inschutzhaftnahme von Juden aufgezählt. Ich kann hierzu nichts sagen.

An einen Einzelfall erinnere ich mich jetzt. Es handelte sich um einen in Mischehe verheirateten jüdischen Redakteur H e y m a n n aus Chemnitz. Ich weiß noch, daß seine Ehefrau mehrmals bei uns vorsprach, um seine Entlassung zu erreichen; sie wies dabei insbesondere auf die 3 oder 4 aus der Ehe stammende Kinder hin.

Bei derartigen Vorsprachen von Angehörigen konnten wir praktisch nichts machen. Ich hatte in der Registratur dann die Akten herauszusuchen und den Besucher in das Zimmer des Sachbearbeiters xx zu leiten. Dieser konnte ihm immer nur dasselbe sagen: Dass er nicht helfen könne. Teilweise wurden Besucher zum Sachreferat geschickt, von da wieder zu uns usw. Mehrmals riefen Sachbearbeiter aus den Fachreferaten bei uns an und beschwerten sich darüber, daß wir ihnen die Leute hinschickten.

Mir ist nicht aufgefallen, daß aus bestimmten KL besonders viele Todesmeldungen kamen. Allerdings wußte ich, daß kein Häftling, der nach Mauthausen eingeliefert wurde, eine Chance hatte, von dort wieder herauszukommen. Ebenso kann ich mich nicht daran erinnern, daß jemals ein Schutzhäftling aus Auschwitz entlassen wurde.

Ich hatte bereits damals die Überzeugung, daß die in Mauthausen und Auschwitz einsitzenden KL-Häftlinge dort vom Leben zum Tode befördert wurden. Mir war klar, daß es dort nicht mit rechten Dingen zugehen konnte. Ich glaube sagen zu können, daß auch alle anderen Registratoren die gleiche Meinung bzw. Überzeugung hatten. Den Sachbearbeitern dürfte dies m.E. auch klar gewesen sein. Gesprochen wurde darüber allerdings nicht. Es wurde bewußt darüber geschwiegen.

Ich wurde zu meiner Tätigkeit als Registrator abschließend noch zu meiner Einstellung befragt, mit der ich die Registraturarbeiten verrichtete. Ich möchte betonen, daß ich keine Sachentscheidungen treffen konnte bzw. zu treffen hatte. Ich hatte lediglich die mir nach der Aktenhaltung obliegenden Arbeiten - im wesentlichen Führung des Tagebuches und der Kartei, Überwachung der Fristen, Vorlage der Akten - auszuführen. Schon aus zeitlichen Gründen war ich gar nicht dazu in der Lage, den Inhalt der einzelnen Vorgänge zur Kenntnis zu nehmen. Nur gelegentlich las ich einmal in einer Akte, wenn es sich erkennbar um einen aus dem alltäglichen Rahmen fallenden Fall handelte. Ich habe weder gewollt noch überhaupt damit gerechnet, daß durch diese meine Tätigkeit ein Mensch zu Tode kam.

Zu meiner Tätigkeit ab Mai 1944 im Ref. IV C 2 als Hilfssachbearbeiter möchte ich folgende Angaben machen:

Ich wurde zunächst auf die Dauer von etwa 3 Wochen D i d i e r zugeteilt. Dieser gab mir Akten über den Tisch mit der Bemerkung, ich sollte sie mir durchlesen, sagen welcher Meinung ich sei und was ich tun wolle. Ich entwarf dann eine schriftliche Verfügung und gab D i d i e r die Akten zurück. Die Buchstaben, für die D i d i e r zuständig war, habe ich nicht mehr in Erinnerung.

Die mir aus Do. IV C 2, Bl. 95 vorgelegte Paraphe stammt von D i d i e r.

Ich kam dann anschließend etwa für 2 Wochen zu K r a b b e, bei dem ich dieselbe Tätigkeit wie bei D i d i e r ausübte.

Auch die von K r a b b e bearbeiteten Buchstaben sind mir nicht mehr in Erinnerung.

Sodann - also etwa im Juni 1944 - wurde mir eine eigene Rate zur Bearbeitung als Sachbearbeiter zugeteilt, die ich bis Kriegsende behielt. Mein Registrator war in dieser Zeit nach meiner Erinnerung ein älterer, früher schon pensionierter Kriminalbeamter Max B a r t e l.
Ich glaube, daß ich als Sachbearbeiter die frühere Rate R o g g o n's mit den Buchstaben "H" und "O" zu bearbeiten hatte, in der ich auch schon als Registrator beschäftigt gewesen war. Genau kann ich aber dies nicht mehr sagen.

Mir wird gesagt, daß es wegen der schon fortgeschrittenen Tageszeit heute nicht möglich sein wird, die Vernehmung über meine Tätigkeit als Sachbearbeiter erschöpfend zu behandeln. Ich bin bereit, wegen dieses Komplexes an einem noch zu vereinbarenden Termin erneut zu erscheinen.

Mir werden nunmehr die Namen der übrigen Beschuldigten aus dem Ref. IV C 2 genannt und ich werde jeweils (ggf. anhand der Lichtbildmappe 1 Js 7/65) sagen, was ich über die Betreffenden noch weiß:

B a r t e l, Max
erwähnte ich schon.

Dr. B e r n d o r f f, Emil
ebenfalls.

B o n a t h, Gerhard (Bild 3)
war Sachbearbeiter schon als ich zu IV C 2 kam und bis Kriegsende.

Zu D i d i e r, Richard
äußerte ich mich schon. Er war ebenfalls schon 1938 im Schutzhaftreferat als Sachbearbeiter.

F e u ß n e r, Konrad
bearbeitete allgemeine Sachen, die ihm Dr. B e r n d o r f f gab. Er war ebenfalls schon 1938 im Schutzhaftreferat, kam nicht mit nach Prag, sondern blieb beim Führungsstab in der Zimmerstr.

F i n k e n z e l l e r, Adolf
war ebenfalls schon 193[illegible] Sachbearbeiter. Für ihn schrieb die später verstorbene Irene S c h i l l i n g. F. arbeitete früher in Bayern mit M ü l l e r zusammen in einem Zimmer.

F i s c h e r, Karl-Heinz (Bild 7)
war Kurier in der Prager Zeit und bei Dr. B e r n d o r f f besonders beliebt.

F ö r s t e r, Karl (Bild 8)
erwähnte ich schon.

F r o h w e i n, Waldemar (Bild 10)
war Registrator bei F e u B n e r.

G i e s e n, Bruno
war erst Registrator und wurde später in Prag Inspektor. Dort war er kein eigentlicher Sachbearbeiter, sondern Wirtschaftsverwalter. Gegen Kriegsende verschwand er unter Mitnahme der Kasse. Er soll sich später hier in Berlin den Russen gestellt haben und festgenommen worden sein.

H a r d e r, Kurt (Bild 12 mit Sicherheit)
schlief mit mir in Prag in einem Zimmer. Er wurde etwa zur gleichen Zeit wie ich Hilfssachbearbeiter und soll heute im Osten wohnen. Davor war er Registrator in einem anderen Referat.

K a u l, Artur
war Registrator für B o n a t h.

K e t t e n h o f e n, Felix
bearbeitete die Geheim-Rate und Personalsachen.

K o s m e h l erwähnte ich schon.

K r a b b e ebenfalls.

K r a u s e, Karl (Bild 52)
war Registrator.

K r u m r e y, Theodor (Bild 22)
war Sachbearbeiter.

K u b s c h, Paul
war Sachbearbeiter.

K ü n n e, Walter
war Sachbearbeiter. Er war von den Russen verhaftet worden und ist, soweit ich gehört habe, verstorben.

Zu M e i ß n e r, Johannes
äußerte ich mich schon.

O b e r s t a d t, Reinhold (Bild 30)
war Sachbearbeiter.

R o g g o n, Richard (Bild 35)
erwähnte ich schon mehrfach.

R e n d e l, Walter (Bild 34)
war D i d i e r's Registrator; er kam nicht nach Prag, sondern blieb beim Führungsstab in Berlin.

S c h u l z, Otto (Bild 38)
war, soweit ich weiß, nur Registrator. Er saß mit S t o b b e in einem Zimmer.

S c h w a l e n s t ö c k e r, Fritz (Bild 39)
war Sachbearbeiter. Ich war kurzfristig beim ihm Registrator. Er wohnte früher in Mahlsdorf, gehörte dem Ref. IV C 2 noch bis Herbst 1943 an, kam aber nicht mit nach Prag.

SxxixcxkxexrxxKnxtx(Bild

S t o b e r, Emil
war Registrator, kam aber nicht mit nach Prag, sondern mit R o g g o n nach Theresienstadt.

Von den übrigen Angehörigen des Ref. IV C 2 kann ich mich noch erinnern an:

B a c k h a u s, Gerhard (Bild 2)
war zeitweise Registrator. Sein Vater, ein KS, war ebenfalls beim RSHA tätig.

B i n d i n g, Maria-Theresia
war Registratorin.

B l e e c k, Minna
Schreibkraft für F e u ß n e r, ist nach dem Krieg verstorben, wie ich gehört habe.

Frau D i d i e r, Mathilde
war in Prag Registratorin.

G a h r, Wilhelm
war zeitweilig zusammen mit G i e s e n Registrator.

G e b e r t, Artur und G e l l e z u n, Emil
waren Registratoren.

H a r d e r, Gustav
ebenfalls.

H a r d t k e, Hildegard
arbeitete mit K a u l in der Registratur.

J a n t o s, Margarete
schrieb für M e i s s n e r, K o s c h a t e und B o n a t h.

J e s k e, Else
war Registratorin, arbeitet heute bei der Post und wohnt in der Nähe des Stuttgarter Platzes, etwa Jahrg. 1905.

K r e t s c h m a n n, Elise
kommt mir dem Namen nach als Angehörige von IV C 2 bekannt vor. Ihr Mann war wohl Kriminalbeamter in Berlin.

L i n d o w, Kurt
war der Vorgänger von F ö r s t e r.

L ü n h ö r s t e r, Wilhelm
erwähnte ich schon, er stammt aus Westfalen und war mit dem Personalchef Z i m m e r m a n n verwandt.

O r t h, Günter
erwähnte ich schon. Mir ist nichts davon bekannt, daß ein Bruder von ihm gleichfalls im Ref. IV C 2 tätig war.

R i e b e, Karl
war Registrator, früher Fleischer.

Zu S c h i l l i n g, Irene
äußerte ich mich schon. Sie ist verstorben und wurde in Weißensee beerdigt.

S c h ü n k e, Willi
war Registrator.

T r ö n d l e, Herta
war Schreibkraft.

Z ü h l k e, Erika
war Registratorin.

Die Vernehmung wird für den heutigen Tag beendet. Die Fortsetzung wird später vereinbart.

Geschlossen: Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Ra.

17

(39)

Der Untersuchungsrichter II bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, den 15. Januar 1968.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Roos
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Helmut J u n g n i c k e l.

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
~~wie~~ Bd. Bl. d.A. festgestellt, wie Blatt 11 des Personalheftes.
Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/121 d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht, soweit es ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich will aussagen.

18
(40)

Zur Person:

Am 14. März 1938 wurde ich von der Stapostelle Aachen zum Schutzhaftreferat des damaligen Gestapa nach Berlin versetzt. Mit mir kamen etwa 20 - 25 Beamte zum Gestapa, die von anderen Stapostellen versetzt worden waren. Meine Versetzung zum Gestapa erfolgte ohne mein Zutun.
Als das Schutzhaftreferat im November 1943 nach Prag verlagert wurde, ging ich als Registrator mit nach Prag.
In Berlin war ich mit Sachbearbeiteraufgaben, auch aushilfsweise, nicht betraut worden. Erst in Prag wurde ich auf Veranlassung des Kriminaldirektor Förster zur Sachbearbeitertätigkeit herangezogen und auf den Inspektorenlehrgang geschickt.

Ich wurde von Prag zur Wirtschaftsstelle des RSHA Hedemannstraße geschickt. Auf diesem Lehrgang wurden wir in Wirtschaftsdingen unterrichtet. Ein eigentlicher Lehrgang, an dessen Ende eine Abschlußprüfung zu stehen pflegte, war es nicht. Ich möchte es als informatorische Einweisung in Wirtschaftsfragen bezeichnen. Einen Inspektorenlehrgang mit dem Ziele der Ablegung der Inspektorenprüfung habe ich nicht absolviert, und zwar wegen der Kriegsverhältnisse.

Mein Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1937 und in die SS im März 1938, etwa 14 Tage vor meiner Versetzung zum Gestapa, erfolgte auf Grund des Gestapo-Leiters Heinz Seetzen in Aachen. Wir waren zu der Zeit etwa 120 Mann in der Stapostelle Aachen, von denen etwa ein Drittel nicht Angehörige von Partei und SS waren. Das paßte dem Stapoleiter nicht. Die Nichtmitglieder hatte er auf eine Liste gesetzt und bei den Betreffenden herumgehen

19
(41)

lassen, mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche bei der zuständigen Partei- und SS-Stelle als Mitglied zu melden. Das Schreiben war in einer sehr bestimmten Form gehalten, die keinen Widerspruch duldete. Mir blieb deshalb nicht anderes übrig, als der Partei und der SS beizutreten. Der Erfolg dieser Liste war der, daß die Stapostelle 100%ig aus Partei und SS-Mitgliedern bestand.

Uniform habe ich während des "Einweisungslehrganges"in der Wirtschaftsstelle Hedemannstraße, in Aachen und in Prag getragen, weil es Vorschrift war. In den übrigen Jahren habe ich keine Uniform getragen, sondern meinen Dienst in Zivilkleidung versehen.

Im Jahre 1942/1943 traf ich zufällig im Dienstgebäzde Prinz-Albrecht-Straße meinen ehemaligen Vorsetzten aus Aachen, den inzwischen zum SS-Standartenführer beförderten Heinz Seetzen. Wir begegneten uns auf dem Korridor. Ich trug Zivil, er war in Uniform. Als er mich erkannte, putzte er mich herunte5, weshalb ich noch Zivil trüge, ich sei doch SS-Mann. Ich erwiderte ihm, das wäre wohl in Aachen üblich gewesen, aber hier trüge man Zivil.

Nach dieser unliebsamen Begegnung habe ich Herrn Seetzen nicht wieder gesehen.

Ich bleibe dabei, daß ich erst 1944 zum SS- Untersturmführer befördert wurde. Ich erinnere mich deshalb genau, weil meine Beförderung nach der Geburt meines Jungen war (August 1944).

Im übrigen beziehe ich mich auf die Angaben, die ich zu meiner Person in meiner Vernehmung vom 13. April 1966, Bl. 12 und 13 Personalheft gemacht habe. Diese Angaben sind richtig und vollständig, und ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen richterlichen Vernehmung.

20
(42)

Zur Sache:

Ich war im Gestapa und späteren RSHA Registrator im Schutzhaftreferat bis zur Verlagerung des Referates nach Prag Oktober/ November 1943, war dann in Prag weiter Registrator bis zu meiner Abordnung zur Wirtschaftsstelle Hedemannstraße im Januar 1944. Weiter war ich Registrator auch nach meiner Rückkehr von der Wirtschaftsstelle etwa im Juni 1944. Daneben wurde ich zunächst ab Juni 1944 zu leichteren Hilfssachbearbeitertätigkeiten unter Aufsicht eines etatmäßigen Sachbearbeiters (Regierungsamtmann Künne) herangezogen.

Als Registrator kam zu meinem Aufgabengebiet: Neueingänge einzutragen, zu verwalten, Wiedervorlagetermine durchzuführen, Fristen zu notieren, Register und Karteien zu führen. Im einzelnen nehme ich bezüglich meiner Tätigkeit als Registrator auf das insoweit in meiner Vernehmung vom 13. April 1966, Seite 4-10 Mitte (soweit Blauklammer), im Personalheft Bl. 4-20, gesagte Bezug. Diesen Teil der Niederschrift habe ich mir soeben noch einmal durchgelesen.

Während meiner Registratorentätigkeit sind mir Schutzhaftakten gegen Juden bekannt geworden, namentlich jedoch nur der Fall Heymann (Redakteur einer Chemnitzer Zeitung). Wie hoch die Anzahl war, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich weiß auch nicht mehr, mit welchen Begründungen im einzelnen die Juden in Schutzhaft genommen wurden. Die Judenbestimmungen im einzelnen waren mir damals nicht bekannt. Ich wußte nur aus der Praxis, das, was allgemein in der Bevölkerung bekannt war, nämlich daß die Juden praktisch nichts mehr durften, daß ihre Lebenssphäre so

21
(43)

eingeschränkt war, daß sie Menschen zweiter Klasse waren.

Die Vernehmung wurde um 11.10 Uhr unterbrochen, da der Angeschuldigte infolge hochgradigen Erregungszustandes um eine Pause bat.

Fortsetzung der Vernehmung um 11.40 Uhr.

- Nunmehr erklärte Herr Rechtsanwalt Roos:

Mit Rücksicht darauf, daß der Angeschuldigte bereits in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 13. April 1966 Gelegenheit hatte, sich ausführlich zu äußern, bitte ich wegen des Gesundheitszustandes meines Mandanten, die weitere Vernehmung nach Möglichkeit kurz zu fassen.-

Mitteilungen vom Ableben von Schutzhäftlingen gingen in meiner Registratur so viele ein, daß mein Hilfsregistrator Lünhörster völlig damit ausgelastet war, auf Grund von Todesmitteilungen die Akten herauszusuchen, die Todesmitteilung hineinzulegen, die Akten dem Sachbearbeiter vorzulegen und die Karteikarten zu berichtigen. Ich selbst versah diese Arbeit nicht, weil ich genügend anderes zu tun hatte. Lünhörster kam etwa als Hilfsregistrator 1941 zu mir und blieb bei mir bis ich mit dem Referat nach Prag ging. Lünhörster kam nicht mit. Zu der Zeit, als Lünhörster nicht mehr bei mir Hilfsregistrator war, habe auch ich auf Grund eingehender Todesmitteilungen die Akten mit dem Todesmeldungen dem Sachbearbeiter vorgelegt und die Karteikarten berichtigt. Die Anzahl der Todesmitteilungen war jedoch vor und nach Lünhörsters Tätigkeit bei mir wesentlich geringer.

Unter den verstorbenen Schutzhäftlingen, deren Tod per Fernschreiben angezeigt wurde, waren auch Juden. Wie groß die Anzahl

22

(44)

der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge im Verhältnis zu der Gesamtzahl der verstorbenen Schutzhäftlinge war, weiß ich heute nicht mehr. Es waren in der Regel natürliche Todesursachen angegeben. Ich war aber überzeugt, daß das alles nicht stimmte.

An Sammel-Todesmitteilungen, listenmäßig zusammengefaßt, kann ich mich auch nach Vorhalt der Aussagen von Kaul und Dr. Berndorff heute nicht mehr erinnern.

Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, daß ich mit dem Sachbearbeiter Krabbe, zu dem ich ein gutes freundschaftliches Verhältnis hatte, über den Tod jüdischer Schutzhäftlinge im KL gesprochen habe, daß in den KL nicht alles mit rechten Dingen zuging; was speziell die Juden anlangte, mutmaßte ich aus der Vielzahl der eingehenden Todesmitteilungen. Ich war der Überzeugung, daß die Häftlinge im KL alle nicht sehr alt wurden. Berechnungen an Hand von Akten über die Lebensdauer von Häftlingen im KL habe ich nicht angestellt.

Die Einteilung der Konzentrationslager in Lagerstufen war mir bekannt, beispielsweise war Mauthausen Lagerstufe III. Berüchtigt waren ferner die KL Auschwitz und Flossenbürg. Für jeden Häftling war eine KL-Einweisung, zumal nach Auschwitz oder Mauthausen, eine lebensgefährliche Sache, ganz besonders gefährlich für Juden, denn nach dem Willen der damaligen Machthaber sollten die Juden ja beseitigt werden; das war ein offenes Geheimnis im Amt. Jeder wußte es, aber niemand sprach darüber, weil es eben selbstverständlich war.

23
(4T)

Als ich im Juni 1944 von dem Einweisungslehrgang aus Berlin nach Prag zurückkehrte, fand ich Verwendung als Hilfssachbearbeiter. Ich wurde dem Sachbearbeiter Didier und dann Krabbe zur Einweisung zugeteilt. Beide Sachbearbeiter gaben mir wahllos Akten zur Bearbeitung. Ich versuchte mich und brachte, was ich für richtig hielt, zu Papier und legte meine Entwürfe Didier, später Krabbe vor. Ob ich diese Vorentwürfe schon mit meinem Handzeichen versah, weiß ich nicht mehr. Jedenfalls sahen Didier bzw. Krabbe meine Entwürfe durch. Wenn sie ihren Beifall fanden, wurden sie so übernommen, anderenfalls wurde mir gesagt, wie ich die Sache zu bearbeiten hätte. Entsprechend dieser Anweisung habe ich dann den beanstandeten Entwurf neu gefertigt und wieder vorgelegt.

Auch nach meiner etwa einmonatigen Einweisung war ich gehalten, alle von mir gefertigten Entwürfe Didier, Krabbe oder Künne vorzulegen, sofern es sich um Dinge von Belang handelte. Dazu gehörten z. B. Schutzhaftverfügungen, Entlassungsverfügungen, Berichte an vorgesetzte oder gleichgestellte Dienststellen. Selbständig durfte ich Schreiben von geringerer Bedeutung abzeichnen, wie die Anforderung von Führungsberichten, Übersendung von Akten an Sachreferate, bzw. Anforderungen von Stellungnahmen vom Sachreferat, Besucher empfangen, Schlußverfügungen treffen beim Ableben eines Häftlings u.ä.m., so z.B. wie das Schreiben Bl.26 Personalheft.

Ich war Hilfssachbearbeiter nicht nur für die genannten Didier, Krabbe und Künne, sondern ich mußte überall da einspringen und

24
(46)

aushelfen, wo sich die Arbeit beim Sachbearbeiter häufte. So ist mir erinnerlich, daß ich beispielsweise für den Sachbearbeiter Ibsch als Hilfssachbearbeiter tätig war; ich weiß heute im einzelnen nicht mehr anzugeben, zu welchen Zeiten ich für den einen oder anderen Sachbearbeiter aushilfsweise tätig war.

Die Schutzhaftverfügungen, die ich vorzuverfügen hatte, sahen so aus, wie die Schutzhaftverfügung in der Akte Falkner Bl. 46.

Die Begründung des Schutzhaftbefehls zu fertigen, hatte ich während meiner Einweisungszeit gelernt. Welche Lagerstufe im einzelnen vorzuverfügen war, hatte ich ebenfalls gelernt.

Möglicherweise habe ich auch Schutzhaftverfügungen entworfen und sie nicht zur Begutachtung den Sachbearbeitern Krabbe, Didier oder Künne vorgelegt, sondern sie selbst abgezeichnet.

Ich bin auch heute noch davon überzeugt, daß zu der Zeit, als ich Hilfssachbearbeiter war, unter den von mir vorverfügten Inschutzhaftnahmen keine war, die einen Juden betraf. Wenn ich einen Juden dabei gehabt hätte, wäre ich in Gewissenskonflikte geraten, weil ich erkannt hatte, was den Juden geschah. Wenn ich in dem Stoß, den mir Krabbe und die anderen Sachbearbeiter zuschoben, einen Juden gefunden hätte, so hätte ich versucht, diesen Vorgang dem betreffenden Sachbearbeiter wieder unterzuschieben.

25
(47)

Ich persönlich hatte nie etwas gegen Juden, ich bin nie Antisemit gewesen. Im Gegenteil, ich habe jahrelang freundschaftlich mit Juden verkehrt. Ich habe auch jahrelang in einem jüdischen Haus gewohnt.
Den nationalsozialistischen Machenschaften den Juden gegenüber stand ich innerlich ablehnend gegenüber.

Ich habe mich bei allen meinen Erklärungen bemüht, wahrheitsgemäß auszusagen, soweit ich hierzu mit Rücksicht auf mein Alter und den Zeitablauf in der Lage bin.

Andere oder ausführlichere Angaben hätte ich auch als Zeuge nach Hinweis auf die Wahrheitspflicht nicht machen können.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Kosmehl

1 Js 7/65 (RSHA)

1 Js 7/65 (RSHA)

Personenheft K o s m e h l, Karl-Heinz

Inhaltsübersicht

Bl. 1 - 3	Aufenthaltsermittlung
" 4 - 5	DC - Unterlagen
" 6 - 20	IV C 2 - Dokumente betr. K o s m e h l
" 21 - 51	Staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten Kosmehl vom 4./5.8.1966
" 52/53	Erklärung Siegfried Lubliner vom 26.9.46
" 54 - 56	Vfg. vom 30.8.-17.11.1966
" 57 - 74	IV C 2 - Dokumente betr. K o s m e h l
" 75 - 77	Vernehmungsniederschrift Gertrud Kramer v.12.3.68
" 78 - 100	Niederschrift über die Vernehmung des Angeschuldigten Kosmehl durch den Untersuchungsrichter v.22./23.1.196

GenStA bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:
Staatsanwalt N a g e l
Kriminalobermeister S c h u l t z

21 4. 8. 66

auf Vorladung

xx

Berlin 61, Bergmann - xxx 111

66 19 13

K o s m e h l

Karl Heinz Hermann

19.4.11 Berlin
Kreuzberg
Berlin
Deutschland

Lehrer - Beamter a.L. -
Kaufmann
PS, POS, ROS im RSHA
Beamter a.L.

1.OTZ, Berlin 44, Rüttlistr. 41

entf.
entf.

ca. 360.--RM monatl. netto
ca. 1800.--DM monatl. brutt

verh.

Charlotte K., geb. Trense
verw. Weise

wie Ehemann wohnh.

Ärztin - Dr. med. -

1
25 J.

Hermann Kosmehl
Kaufmann
1910 verst.

Henriette K., geb. Behrendt
Büroangestellte
1946 verstorben

entf.

Dt.

keine

DPA Nr. 0296959 PP Berlin,
Pol.-Rev. 104 v. 11.3.64

keine
Entnazifizierungsverfahren vor
Office of Military Government Bln.
AZ.: APO 742-A, US Army v. 24.6.48.
" nomineller Nazi"

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jeder Zeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

Von 1917 bis 1927 besuchte ich die Volks- und Oberrealschule bis zur Mittleren Reife. Danach befand ich mich bis etwa 1930 in der kaufm. Lehre.

Im Jahre 1930 erfolgte meine Einstellung bei der Polizeischule Brandenburg, dort befand ich mich 13 Monate. Ich war dann als Polizeiwachtmeister als Angehöriger der preußischen Schutzpolizei bis 1935 in Kottbus, Berlin und Düsseldorf. Zwischenzeitlich, 1934, erfolgte die Übernahme in die Landespolizei.

Vor 1933 trat ich dem damaligen Schrader-Verband ein, dies war wohl kurz nach Eintritt in die Polizeischule Brandenburg. 1935 wurde ich als aktiver Obergefreiter in die Luftwaffe übernommen; ich nehme an, daß dies wegen meiner Zugehörigkeit zum Schrader-Verband geschah. Bei der Luftwaffe wurde ich der Fliegerhorstkompanie Faßberg bei Celle zugeteilt.

Bei einem Flug von Faßberg nach Berlin stürzte die Maschine, in der ich mich befand, bei der Landung in Staaken ab. Ich zog mir dabei neben einer Gehirnerschütterung einen komplizierten Oberschenkelbruch zu, dessen Behandlung in verschiedenen Lazaretten

über zwei Jahre in Anspruch nahm. Danach wurde ich im Jahre 1938 mit Zivilversorgungsschein dienstunfähig entlassen.

Ich bewarb mich nunmehr bei verschiedenen Behörden um Einstellung in den Verwaltungsdienst. Ich wurde an das Geheime Staatspolizeiamt verwiesen, ich glaube, daß dies durch das Polizeipräsidium Berlin geschah. Meine Einstellung erfolgte beim Gestapa Anfang 1939 im Dienstgebäude Prinz-Albrecht-Straße. Die Einstellung selbst nahm Herr T r i n k l vor. Im folgenden Jahr lief ich durch die verschiedensten Dienststellen, so Kasse, Hauptregistratur, Gebäudeverwaltung, Einwohnermeldeamt des Pol.Präs. Berlin, PI Schöneberg und Schutzhaftreferat des Gestapa.

In der Hauptregistratur wurden sämtliche Eingänge mit dem Eingangsstempel versehen und das zuständige Referat darin vermerkt. - wie Dok.bd. 11 Bl. 59-.
Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich erwähnen, daß ich im Schutzhaftreferat, das sich seinerzeit wohl noch II D, danach IV C 2 und gegen Kriegsende IV A 6 b nannte, verblieb.

Während der Lazarettzeit befaßte ich mich sehr viel mit fremdsprachlicher Lektüre und faßte den Plan, mein Abitur zu machen. Ich besuchte dann in den Jahren von 1939 bis 1941 stets nach der Dienstzeit das Abendgymnasium (BAG) und schloß 1941 mit dem Abitur ab.

Nach dem Abitur studierte ich an der auslandswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Karl-Universität. Um die Vorlesungen wahrnehmen zu können, und auch an den Seminaren teilnehmen zu können, sorgte Herr Dr. B e r n d o r f f dafür, daß ich entsprechend dienstlich eingeteilt wurde. Durch die Verlegung unserer Dienststelle nach Prag, mußte ich das Studium abbrechen.

Kurz vor Kriegsende verbrannten wir dann in Prag unsere gesamten Akten, oder jedenfalls einen Teil davon. Danach wichen wir in die Gegend von Leitmeritz aus. In dieser Gegend verstreuten wir uns, und ich blieb in der Folgezeit mit Theodor K r a m r e y zusam

Noch in Leitmeritz gaben wir unsere Gestapo-Ausweise ab und erhielten Personalausweise mit falschen Berufen und Wohnanschriften in Leitmeritz. In meinem Personalausweis war als Beruf Kunstmaler eingetragen.
Mit Krumrey✗ schlug ich mich dann bis Komotau durch, wo wir in russische Kriegsgefangenschaft gerieten. Von den Russen wurden wir an die Amerikaner übergeben, von diesen wiederum an die Russen. Während der Gefangenschaft traf ich kurz mit Kurt H a r o e r - Bild 12 d. Lichtbildmappe 1 Js 7/65 KStA - zusammen.
In Pirna kam ich dann mit Krumrey✗ auseinander. Während der gesamten Zeit meiner Gefangenschaft wurde ich als Angehöriger einer Wehrmachtseinheit geführt. Es ist nicht bekannt geworden, daß ich Angehöriger der Gestapo war; ich hatte auch nicht die Blutgruppe eintätowiert. Wegen Krankheit wurde ich Ende 1946 nach Berlin entlassen. In Berlin hielt ich mich nur kurze Zeit auf und ging dann nach Halle. Nach einer Eignungsprüfung wurde ich in Bitterfeld als wissenschaftlicher Hilfslehrer eingestellt. Neben dieser Tätigkeit nahm ich die Seminarausbildung wahr und schloß sie mit der pädagogischen Prüfung als wissenschaftlicher Hilfslehrer ab.
Aufgrund der Entwicklung in der SBZ ließ ich mich 1948 ordnungsgemäß entlassen und kam nach Westberlin. Hier bewarb ich mich bei der Freien Universität zur Immatrikulation an der philosophischen Fakultät. Nach drei Semestern meldete ich mich zum Staatsexamen, das ich jedoch nicht bestand.
Zwischenzeitlich erfolgte durch eine US-Behörde mein Entnazifizierungsverfahren, das mit dem Ergebnis "Nomineller Nazi" abschloß. Der Entnazifizierungskommission gehörten Deutsche an. Ich hatte dort meine Zugehörigkeit zum KdSHA nicht verschwiegen und auch Erklärungen von Leuten beigebracht, deren Angehörige ich vor einer Verbringung in ein KL hatte bewahren können, bzw. die auf mein Betreiben aus der Schutzhaft entlassen worden waren.
Im Jahre 1950 trat ich als Schulamtsbewerber in Spandau in den Lehrerdienst ein. Bei meiner Einstellung hatte ich angegeben, beim Chef der Sicherheitspolizei beschäftigt gewesen zu sein. Nach meiner Tätigkeit dort wurde ich nicht weiter gefragt.

Nach Ablegung der entsprechenden Prüfungen bin ich jetzt Lehrer mit zwei Schulklassen an der 1. OFZ in Berlin-Neukölln.

Meine Einstellung in Gestapo erfolgte als Pol.-Büro-Assistent auf Probe. Etwa 1940 bestand ich die Prüfung zum Pol.-Büro-Assistenten und wurde als solcher ernannt; etwa 1942 wurde ich Pol.-Sekr. und etwa 1943 Pol.-O.Sekr. bzw. KOS.; als KOS bekam ich Ministerialzulage in Höhe von 30,-- RM.
1940 trat ich in die NSDAP ein. Dies erfolgte, weil ich mehrfach innerhalb des Referats und auch bei der Personalstelle ~~mehrfach~~ darauf angesprochen worden war, ob ich denn nun endlich Parteimitglied sei. Derartige Fragen waren an mich schon während meiner Assistentenanwärter-Zeit gerichtet worden. Ich wollte endlich insoweit meine Ruhe haben, zumal man mir sagte, daß ich nicht in eine Ortsgruppe käme und deshalb keine Parteiarbeit zu verrichten hätte. Wie die übrigen Angehörigen des RSHA kam ich dann auch tatsächlich in die Ortsgruppe "Braunes Haus".
Der SS trat ich nie bei; ich war fördernden Mitglied.
Während der Prager Zeit erhielt ich eine SS-Uniform mit den Dienstgradabzeichen eines Untersturmführers. Wann ich den Angleichungsdienstgrad als SS-U.Stuf. erhalten habe, kann ich nicht sagen. Es wäre möglich, daß ich ihn anläßlich meiner Ernennung zum POS bekommen habe. Uniform trug ich nur sehr selten. Ich erhielt sie auch erst in der letzten Prager Zeit.

Nach Kontakten zu ehemaligen Angehörigen des RSHA befragt:
Den von mir bereits mehrfach erwähnten K r u m r e y (Bild 22) habe ich nach dem Krieg gesprochen. Wie ich dabei von ihm erfuhr, war er in Firma von den Russen entlassen worden. Etwa 1946/47 wurde er in der SBZ beim Kamastern gefaßt, und er befand sich anschließend 11 Jahre in russischer Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung suchte er mich hier in Berlin auf. Er wohnt jetzt in Hannover.
Außerdem sprach ich einmal kurz mit G e l l e z u n , ferner habe ich auf der Straße G a h r und J u n g n i c k e l gesehen, aber nicht mit ihnen gesprochen.

Die Vernehmung wird zur Einnahme des Mittagessens um 12.15 Uhr unterbrochen.
Die Vernehmung wird um 12.50 Uhr fortgesetzt.

Zur Sache:
Während der Durchlaufzeit innerhalb der einzelnen Dienststellen in der Gestapo hatte ich in der Kasse mit Gehaltszahlungen und Reisekostenberechnungen zu tun. In der Hauptregistratur erfolgte, wie ich bereits angab, die Verteilung der Posteingänge an die einzelnen Referate. Dies geschah anhand des Geschäftsverteilungsplanes entweder nach dem Inhalt des Schreibens, dem im Betreff angegebenen Inhalt oder nach vorhandenen Aktenzeichen. Beim EWA des PP. war ich in der Meldekartei in den Buchstaben D tätig.
Meine letzte Dienststelle während dieser Zeit war das Schutzhaftreferat, bei dem ich dann auch bis Kriegsende tätig war. Leiter dieses Referates, das in der Folgezeit mit Referat IV C 2 genannt wird, war Dr. B e r n d o r f f , er war seinerzeit Regierungs- und Kriminalrat; sein Vertreter war während der ersten Zeit meiner Tätigkeit der KR L i n d o w . Obwohl KR L i n d o w noch bei IV C 2 war, kam als sein späterer Nachfolger der KR F ö r s t e r zu uns. KR F ö r s t e r wurde von L i n d o w eingearbeitet, L i n d o w selbst kam zu einer anderen Dienststelle. An weitere Kriminalräte innerhalb dieses Referates kann ich mich nicht erinnern. Der mir hier genannte KR W o l t e r s d o r f - Bild 54 - ist mir völlig unbekannt.

Dr. B e r n d o r f f kam bei der Verlegung unserer Dienststelle nach Prag zwar mit nach dort, blieb aber nur kurze Zeit und kam gelegentlich kurzfristig zu uns. Überwiegend hielt er sich wohl in Hof bzw. Berlin auf. Während seiner Abwesenheit wurde das Referat IV C 2 in Prag von KR F ö r s t e r geleitet.

Das Referat IV C 2 befand sich ursprünglich im Gebäudekomplex Prinz-Albrecht-Straße, jedoch in einem Seitentrakt, der einen eigenen Ausgang hatte. Ich kann nicht mehr genau sagen, ob dieser Ausgang zur Wilhelm- oder Zimmerstraße führte.

Nach 1941 erfolgte die Verlegung unseres Referates nach Steglitz in die Drangelstraße, und etwa im Oktober/November 1943 dann nach Prag.
In Prag wohnte ich mit den anderen Referatsangehörigen in einem Haus in der Leihhausgasse; das Dienstgebäude selbst befand sich in einem ehemaligen Bankgebäude in der Heinrichsgasse.

Ich war im Referat IV C 2 bis etwa März 1941 Registrator und anschließend Hilfssachbearbeiter bis etwa März 1945.
Als Registrator war ich überwiegend in der von K ü n n e bearbeiteten Gruppe gemeinsam mit G e l ß e z u n tätig. Vertretungsweise arbeitete ich aber auch für I b s c h , K r a b b e und B o n a t h .
Nachdem mir gesagt wurde, daß K ü n n e die Buchstabengruppe "K" bearbeitete, fällt mir ein, daß es wohl so gewesen ist. An die Namen der anderen von mir soeben genannten Sachbearbeiter erinnere ich mich jedoch nicht mehr.

Soweit ich mich erinnere, gab es für jeden Buchstaben ein gesondertes Registrierbuch. In dieses Buch wurde jeder neu eingehende Vorgang eingetragen und bekam eine laufende Nummer, die Haftnummer./ Für jeden Neuvorgang wurde eine Karteikarte angelegt, zum Teil waren den Neueingängen bereits Karteikarten beigefügt, die so wie die mir hier aus Lok.Bl. 5 Bl. 941 in Fotokopie vorgelegte Karteikarte aussahen. Vielleicht war es auch so, daß die von den Stapostellen beigefügten Karteikarten zu den Akten genommen wurden und auch in diesen Fällen von uns neue Karteikarten ausgefüllt wurden. Die Karteien in den einzelnen Registraturen des Referats IV C 2 dienten ausschließlich dem Zweck, den Vorgang aufzufinden, wenn ein Schreiben ohne Aktenzeichen einging. Auf den Karteikarten waren die Personalien sowie die Tagebuch- = Haftnummer vermerkt.

Ich möchte noch erwähnen, daß ich bei Beginn meiner Tätigkeit als Registrator von K e t t e n h o f e n , dem Personalchef des Referats IV C 2 und zugleich dem Sachbearbeiter der Geheimrate,

eingemäß etwa wie folgt belehrt worden bin: "Denken Sie immer daran, daß jede Akte einen Menschen bedeutet, dessen Haftzeit Sie, wenn Sie irgendwelche Eingänge verschlampen, verlängern. Morgen könnten Sie anstelle des Häftlings sein und dann würde Ihnen das auch nicht passen."

Wie es nun eigentlich dazu kam, daß mir die Arbeit eines Sachbearbeiters übertragen wurde, kann ich nicht sagen. Beworben habe ich mich darum nicht. Ich kann mir denken, daß Dr. B e r n d o r f f meinte, ich sei für die Tätigkeit eines Sachbearbeiters geeignet, weil ich aus eigenem Antrieb das Abitur nachholte. Es ist aber auch möglich, daß B e r n d o r f f oder K e t t e n h o f e n auf mich aufmerksam wurden, als ich einmal irgend einen Sachvermerk komplizierterer Art zu fertigen hatte.

K e t t e n h o f e n - ich glaube, er war es - rief mich jedenfalls eines Tages im Frühjahr 1941 zu sich und sagte mir, K ü n n e gehe auf Urlaub, ich solle mich in sein Zimmer setzen und seine Arbeit machen. In den ersten Tagen meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter wurde ich zu Dr. B e r n d o r f f gerufen, der mir folgendes sinngemäß sagte: "Sie müssen jeden Vorgang von Anfang an auf eine mögliche Entlassung hin aufbauen. Sie dürfen Ihre Akten nicht lagern lassen, sondern müssen sie ständig bewegen." K e t t e n h o f e n sagte mir hierzu sinngemäß beispielsweise, daß schon in der Begründung des Schutzhaftbefehls die Worte "zum gegenwärtigen Zeitpunkt" aufzunehmen seien, da sie eine Möglichkeit böten würden, die Haft zu verkürzen. In allen Fällen war dies natürlich nicht möglich.
Weiterhin wies mich K e t t e n h o f e n darauf hin, daß das Publikum anständig zu behandeln sei, es sei schlimm genug, daß deren Angehörige in Haft wären, morgen könnten meine Angehörigen selbst diejenigen sein, die im Referat vorsprächen. Dieser Hinweis K e t t e n h o f e n s hinterließ auf mich aus folgenden Gründen einen nachhaltigen Eindruck:

Meine Ehefrau, die ich im März 1941 geheiratet habe, hatte seit dem Jahre 1929 der KPD angehört, und hatte bis 1933 in der Firma B e r o p (Deutsch-russische ErdölProduktion) gearbeitet, in der fast nur Kommunisten tätig waren. Als wir noch verlobt waren, hatte ich während meiner Arbeit in der Hauptregistratur die dort über meine ~~xxxx~~ Verlobte vorhandene Karteikarte aus der Kartei genommen und vernichtet.

Während meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter hatte ich weder in Berlin noch in Prag eine feste Rate. Vielmehr war ich in verschiedenen Raten tätig, und zwar wenn der zuständige Sachbearbeiter in Urlaub oder erkrankt war, aber auch, wenn dieser arbeitsmäßig überlastet war. Die längste Zeit war ich wohl in der Rate mit den Buchstaben "P", deren Sachbearbeiter K r u m r e y war, tätig. - Vorstehend ist mehrfach in Hinblick auf meine Tätigkeit das Wort "Sachbearbeiter" geschrieben worden. Ich lege wert darauf, daß es heißen soll: "Hilfssachbearbeiter". Ich bin mit dieser Einschränkung einverstanden, wenn es im weiteren Text gelegentlich heißen sollte: "Sachbearbeiter". -

K r u m r e y hatte außer "P" noch einen weiteren Buchstaben zu bearbeiten, und ich teilte mir mit ihm die Arbeit. Wie diese Teilung erfolgte, kann ich heute nicht mehr sagen, da ich in zu vielen Raten tätig war.
Auch in Prag arbeitete ich mit K r u m r e y überwiegend zusammen. Vielfach mußte ich jedoch in anderen Raten aushelfen. So kann ich mich daran erinnern, daß ich nach dem Tode von I b s c h und auch schon zuvor während seiner Erkrankung dessen Rate zu bearbeiten hatte.
Den Auftrag, wann ich in welcher Rate zusätzlich oder vertretungsweise zu arbeiten hatte, bekam ich von Dr. B e r n d o r f f oder K e t t e n h o f e n . Auch in Prag ich hatte keine feste Rate.

In den Monaten März und April 1945 war ich mit der Löschung von Safevermerken für Angehörige des Bataillons D ä r l e w a n g e r befaßt.

Ich will nun im einzelnen schildern, welcher Art meine Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter war und was ich dabei zu tun hatte:

Die eingehende Schutzhaftsachen kamen bei IV C 2 zunächst zur Botenmeisterei, von dort wurden sie entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Betroffenen auf die einzelnen Registraturen verteilt. Mit einiger Bestimmtheit möchte ich sagen, daß die Neueingänge nicht schon Herrn Dr. B e r n d o r f f vorgelegt wurden, bevor sie zu den Sachbearbeitern kamen. Der Vorgang wurde sodann dem Sachbearbeiter von Registrator in einer Weisermappe vorgelegt, nachdem dieser die erforderlichen Registraturarbeiten vorgenommen hatte. Der Vorgang wurde sodann in allen Fällen - ich kann mich jedenfalls an keine Einzelausnahme erinnern - von mir dem jeweils zuständigen Fachreferat des RSHA zur Stellungnahme übersandt, beispielsweise bei Kommunisten dem Kommunistenreferat, bei Geistlichen dem Kirchenreferat, bei Juden dem Judenreferat und bei Polen dem Polenreferat. Es handelte sich bei diesen Fachreferaten ausnahmslos um Referate des Amtes IV. Wie ich nun die Übersendung verfügte - ob durch Diktat, Stempelaufdruck oder handschriftlich -, kann ich nicht mehr sagen.

Ich kann mich in diesem Zusammenhang noch daran erinnern, daß in einigen Fällen der Schutzhaftantrag nicht von einer Stapostelle gestellt wurde, sondern direkt von einem Fachreferat des RSHA kam. Es handelte sich hierbei dann jeweils in der Regel um irgendwelche Aktionen, beispielsweise um Festnahmen nach der A-Kartei.

Nach einigen Tagen kamen die Akten dann mit der Stellungnahme des Fachreferats zurück. Diese Stellungnahmen sahen unterschiedlich aus. In Ausnahmefällen war eine längere eigene Stellungnahme beigefügt. In der Regel erklärten sich die Fachreferate lediglich kurz mit dem Vorschlag der Stapostelle einverstanden und schlugen die Überführung in ein KL der Stufe ... vor. Ich kann mich daran erinnern, daß es auch formularmäßige Stellungnahmen gab, in denen beispielsweise stand, daß die Inschutzhaftnahme des ... für erforderlich gehalten werde nach dem Erlaß ... .

Diese ersten Stellungnahmen der Fachreferate waren in aller Regel nur von einem Sachbearbeiter und nicht von dem jeweiligen Referatsleiter gezeichnet. Die Referatsleiter zeichneten diese Stellungnahmen allenfalls dann, wenn es sich um besonders prominente Häftlinge handelte.

Die von den Stapostellen eingehenden Schutzhaftanträge bestanden aus: Personalbogen mit Lichtbild, jedoch kamen die Lichtbilder mitunter später von KL () wie Dok.bd. 1 Bl. 62 f), dem Antragsschreiben auf Inschutzhaftnahme (wie Dok.bd. 1 Bl. 5f), Vernehmungsniederschriften und mitunter auch ärztlichen Attesten auf Lager- und Haftfähigkeit.

In aller Regel schlossen sich die Fachreferate dem Antrag der Stapostellen an. Gelegentlich gab es jedoch auch Fälle, in denen dies nicht der Fall war, jedoch kann ich mich an keine Einzelfälle erinnern. Bei Juden hat das zuständige Fachreferat des RSHA jedoch bestimmt in keinem einzigen Fall entgegen dem Antrag einer Stapostelle die Verhängung der Schutzhaft abgelehnt.
In einigen Fällen waren die Antragsschreiben der Stapostellen unzureichend, beispielsweise, wenn ohne nähere Begründung Schutzhaft beantragt wurde, weil der Betreffende "eine Gefahr für Volk und Staat" bedeutete. In diesen Fällen gaben die Fachreferate dann eine ausführlichere Stellungnahme ab.

Wenn die Akte mit der Stellungnahme des Fachreferats versehen zurückkam, hatte ich eine Verfügung mit etwa folgendem Inhalt abzusetzen:

1. Vermerk: Die Staatspolizeistelle hat den X festgenommen, - beispielsweise nach Verbüßung einer Strafe wegen Hochverrats - und beantragt Schutzhaft. Das Fachreferat - es hieß bei uns: "Sachreferat" - tritt diesem Antrag bei und schlägt Überführung in ein KL, Stufe ..., vor.

2. Kanzlei schreibe: Schutzhaftbefehl für: Personalien siehe oben. Als Schutzhaftgrund ist einzusetzen: weil er aufgrund seiner Verurteilung wegen Hochverrats befürchten läßt, daß er sich auch in Zukunft zum Schaden des Deutschen Reiches betätigen werde. -
Es gab etwa ein Dutzend derartiger Standardbegründungen, mit denen die meisten Fälle erfasst wurden. Ich kann mich noch daran erinnern, daß Dr. B e r n d o r f f mitunter bei Dienstbesprechungen die meist stereotype Art der Begründung der Schutzhaftbefehle bemängelte: "Meine Herren, fällt Ihnen denn gar nichts anderes ein?" Besonders ärgerte er sich über die ständig wiederkehrende Formulierung: "..., indem er dadurch,daß er ...".-

Weiterer Text der Verfügung: Der ... ist in das KL ... als Häftling der Stufe ... zu überführen. Begleitpapiere pp. sind dem Transport mitzugeben.
Als Haftprüfungstermin setze ich den ... fest.

3. Dem Leiter des Referats IV C 2,
- ich kann nicht mit absoluter Bestimmtheit sagen, ob die Akten mit dieser Verfügung Herrn Dr. B e r n d o r f f automatisch vorgelegt wurden, oder ob die Vorlage besonders verfügt werden mußte. Jedenfalls bekam Herr Dr. B e r n d o rff alle Verfügungen auf Inschutzhaftnahme vorgelegt.

4. Wiedervorlage 3 Monate.

Nunmehr werden mir aus Dok.bd. 1 die Fernschreiben Bl. 28 f, 38 f vorgelegt. Es ist richtig, daß die Verfügungen in dieser Art per Fernschreiber an die Stapostellen gingen. In der ersten Zeit gingen sie den Stapostellen per Post zu.

Mit Bestimmtheit weiß ich, daß nur sehr wenige Akten zur Unterschrift an H e y d r i c h bzw. K a l t e n b r u n n e r oder M ü l l e r zur Unterschrift gingen. Ich weiß, daß sämtliche Schutzhaftbefehle von einem der drei Genannten "unterschrieben" waren. Um eine echte Unterschrift hat es sich jedoch nicht gehandelt,

da nie die meinten Akten überhaupt nicht vorgelegt bekamen. Eine Vorlage geschah vielmehr nur in Ausnahmefällen und ich weiß daher, daß H e y d r i c h und K a l t e n b r u n n e r mit grünen, M ü l l e r mit orangefarbenen und H i m m l e r mit braunem Farbstift zeichneten. Ich bin ziemlich sicher, daß Dr. B e r n d o r f f und in Prag F ö r s t e r einen Faksimile-Stempel hatten, mit dem sie die Verfügungen unter dem Namen M ü l l e r , pp. signierten.

- Die Vernehmung wird um 16.30 Uhr unterbrochen. Sie soll am 5. August 1966 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden. -

Weiterverhandelt am 5. August 1966, 09.00 Uhr.

Ich habe mir soeben die Niederschrift vom gestrigen Tage durchgelesen. Sachlich ist meine Aussage vom gestrigen Tage richtig wiedergegeben worden; ich möchte sie lediglich dahingehend ergänzen, daß ich G e l l e z u n ebenfalls in russischer Gefangenschaft gewesen habe.

Ich will nun die bei der Inschutzhaftnahme einer Person abzusetzende Verfügung näher erläutern.

Die Einteilung der KL in die Stufen I, II, III bestand nicht von Anfang an; sie wurde vielmehr erst später eingeführt. Ursprünglich erfolgten die Einweisungen in dasjenige Lager, das dem Ort am nächsten lag, in dem der Betreffende inhaftiert war. Nach der späteren Regelung wurden die KL nach verschiedenen Lagerstufen eingestuft.

Hierzu habe ich in Erinnerung, daß unter Stufe I folgende KL fielen: Sachsenhausen und Dachau, Stufe II Buchenwald und Flossenbürg. Hierbei ist zu erwähnen, daß Auschwitz zur Stufe I und II gehörte. Stufe III Mauthausen.

In die Lager der Stufe I wurden leichte Fälle bzw. Betroffene mit kürzerer Haftzeit und in die Lager der Stufe II schwerer Fälle eingewiesen. In das Lager der Stufe III kamen, wenn ich mich recht erinnere, Berufsverbrecher und Sicherungsverwahrte. Ich meine aber, daß diese Fälle nicht durch das Referat IV C 2 bearbeitet wurden. Ansonsten kamen nach Mauthausen nur besonders schwere Fälle.

Die jeweilige Stapo(leit)stelle schlug die entsprechende Lagerstufe vor; das zuständige Sachreferat entschied darüber. Jedoch war nicht in jedem Falle ein Vorschlag in den Schutzhaftanträgen der Stap(leit)stellen enthalten. In diesen Fällen beantragte dann das zuständige Sachreferat die Einweisung in eine entsprechende Lagerstufe. Tat dies auch das Sachreferat nicht, so wurde unsererseits angenommen, daß es sich um einen leichten Fall handeln würde und wir verfügten dann die Einweisung in ein Lager der Stufe I; im Zweifelsfalle wurde das Sachreferat in dieser Frage nochmals angesprochen.

Wenn die Anträge hinsichtlich der Stufe der Stapostelle und des Sachreferats nicht übereinstimmten, so hatte der Antrag des Sachreferats das größere Gewicht. Ich kann mich jedoch nicht an Fälle erinnern, in denen beispielsweise das Sachreferat Stufe I, die Stapostelle hingegen Stufe III beantragt hat.

Wenn der Vorschlag der Stapostelle und des Sachreferats hinsichtlich der Lagerstufe, in die der Betreffende eingewiesen werden sollte, offensichtlich nicht gerechtfertigt war, so mußte nach meiner Erinnerung ein Vermerk niedergelegt und die Akte Herrn Dr. B e r n d o r f f vorgelegt werden. Der Sachbearbeiter hatte dann keine Entscheidungsbefugnis. Ich nehme an, daß Herr Dr. B e r n d o r f f sich dann an den Amtschef wenden mußte.

Wie nun die Regelung hinsichtlich der Einteilung in Lagerstufen den Sachbearbeitern bekannt gemacht wurde, kann ich nicht mit Sicherheit angeben. Es ist möglich, daß wir hierüber in einer Dienstbesprechung unterrichtet wurden. Vielleicht haben wir aber auch den entsprechenden Erlaß bekommen. Ich habe mir soeben den Erlaß des CdSipo vom 2. Juni 1941 betreffend Einstufung der KL

aus Dok.bd. 7 Bl. 6/7 durchgelesen. Inhaltlich habe ich diesen Erlaß so in Erinnerung. Auch nach Durchlesen kann ich jedoch nicht sagen, ob ich ihn damals in die Hand bekommen habe.

Da ich nur Hilfssachbearbeiter war, hatte ich damals überhaupt keine eigene Erlaßsammlung. Vielmehr verfügte ich jeweils immer über die Erlaßsammlung, die sich im Zimmer desjenigen Sachbearbeiters befand, den ich jeweils zu vertreten bzw. dem ich zu helfen hatte. Daher weiß ich noch, daß die einzelnen Sachbearbeiter nicht über eine gedruckte Erlaßsammlung verfügten, wie sie mir hier unter der Bezeichnung "Allgemeine Erlaßsammlung(AES)" vorgelegt wurde. Die Sachbearbeiter hatten vielmehr eine selbst zusammengestellte Sammlung mit den Erlassen, die sie für richtig hielten und die sie im Umlaufwege erhalten hatten; sie machten sich dann von dem sie interessierenden Teil Auszüge. Inhaltlich ist mir der grundlegende Erlaß des Reichsministers des Innern betreffend Schutzhaft vom 25. Januar 1938 bekannt; ich habe mir diesen Erlaß soeben aus Dok.bd. 8 Bl.60/63 durchgelesen. Dieser Erlaß galt grundlegend bis Kriegsende weiter, er erfuhr jedoch verschiedene Änderungen und hinsichtlich seiner Auslegung war man nicht kleinlich. So wurde z.B. die Bestimmung im § 7, wonach die Schutzhaft nur so lange aufrecht zu erhalten sei, als ihr Zweck es erfordere, nachdem von mir gewonnenen Eindruck von den einzelnen Sachreferaten nach Gutdünken ausgelegt.

Die Auslegung der Generalklausel für die Zulässigkeit der Inschutzhaftnahme ... "durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden" (§ 1 des Erlasses vom 25. Januar 1938) oblag den Sachreferaten. Wir konnten an der Entscheidung der Sachreferate auch dann nichts ändern, wenn wir damit nicht übereinstimmten. Wir konnten nur in besonders krassen Fällen einen Aktenvermerk niederlegen, wonach die Begründung den Erlaß eines Schutzhaftbefehls nicht rechtfertige. Die Akten wurden sodann mit diesem Vermerk Herrn Dr. B e r n d o r f f zur Klärung vorgelegt. Er hatte dann wohl die Möglichkeit, die Akten mit seiner Unterschrift, die mehr Gewicht hatte, dem Sachreferat zur Nachprüfung seiner Entscheidung vorzulegen.

In einigen wenigen Fällen schrieb Dr. B e r n d o r f f , wenn das Sachreferat trotzdem bei seiner Stellungnahme verblieb, auf Anregung und in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sachbearbeiter die Akten mit einem entsprechenden Vermerk dem Amtschef zur Entscheidung zu. Ich möchte hier mit nicht sagen, daß die Sachbearbeiter sich hierzu nur selten bereit fanden. Es gab jedoch nur wenige entsprechend gelagerte Fälle, in denen man sich von einer Vorlage an den Amtschef M ü l l e r überhaupt Erfolg versprechen konnte. In der überwiegenden Zahl der Fälle - insbesondere, wenn es sich um Juden handelte - schloß sich M ü l l e r der Stellungnahme des Sachreferats an und entschied gegen den Vorschlag des Referats IV C 2. Dies ist jedenfalls mein persönlicher Eindruck gewesen.

Wenn ich selbst besonders am Anfang meiner Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter im Unklaren darüber war, ob der Sachverhalt eine Inschutzhaftnahme rechtfertige, ging ich häufig zu Dr. B e r n d o r ff zur Rücksprache. Wenn Dr. B e r n d o r f f sich meiner Meinung anschloß, führte ich entweder eine neue Stellungnahme des Sachreferats herbei, oder ich sandte die Akten in Einvernehmen mit ihm an die Stapostelle zurück, d.h., es wurde ein entsprechendes Schreiben an die Stapostelle abgesetzt.

Mitunter mag es vorgekommen sein, daß die Sachreferate die Inschutzhaftnahme einer Person befürworteten unter Bezugnahme auf einen Erlaß. In diesen Fällen wurde nachgeprüft, ob der vom Sachreferat herangezogene Erlaß tatsächlich eine Inschutzhaftnahme vorsah, bzw. rechtfertigte. Derartige Einzelerlasse lagen in der Regel den Sachbearbeitern im Schutzhaftreferat in Schnellheftern vor. Wenn man den entsprechenden Erlaß nicht zur Hand hatte, mußte er gesucht werden. Wenn er anders nicht aufzutreiben war, hatte ihm auf jeden Fall F e u ß n e r . F e u ß n e r hatte für diese Einzelerlasse ein außerordentlich gutes Gedächtnis und fand sie meist schnell heraus.

Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok.bd. 8 Bl. 76/87, 88/100, 107/127 verschiedene Erlasse des RSHA vorgelegt worden, die für ein bestimmtes Verhalten von Juden die Verhängung von Schutzhaft vorschrieben. Inhaltlich kommen mir diese Erlasse bekannt vor. Ich möchte sicher meinen, daß sie F e u ß n e r vorlagen und F r o h w e i n (Bild 10), der Registrator F e u ß n e r s, müßte dies gleichfalls wissen, da er sie zu registrieren hatte. Die Erlasse lagen bei F e u ß n e r in voller Länge; die einzelnen Sachbearbeiter dürften für ihre Sammlungen jeweils immer nur Auszüge erhalten haben; bzw. sich diese gefertigt haben, wenn die Erlasse im Umlauf durchliefen. Zu den Erlassen selbst möchte ich bemerken, daß schon daraus, daß sie vom Referat IV B 4 ausgingen, hervorgeht, daß die Sachreferate die entsprechende Entscheidung über die Frage der Inschutzhaftnahme hatte; denn es ist in den Erlassen vorgeschrieben, daß im Falle eines Verstoßes Schutzhaft zu verhängen sei. Ich weiß nicht, ob mir damals aufgefallen ist, bzw. auffallen wäre, daß in einigen dieser Erlasse davon die Rede ist, Verstöße seien "mit Schutzhaft zu ahnden". Heute fällt mir diese Formulierung beim Durchlesen gleich auf, und ich möchte heute meinen, daß eine "Ahndung", die einer Bestrafung entsprechen würde, nach dem grundlegenden Erlaß vom 25. Januar 1938 nicht zulässig ist. In den von den Sachbearbeitern des Referats IV C 2 gefertigten Auszügen war nach meiner Erinnerung der Wortlaut der Erlasse nicht enthalten, sondern nur in Form eines Stichwortes festgehalten.

Ich habe noch folgende Gründe für die Inschutzhaftnahme von Juden in Erinnerung:
Rassenschande, Wirtschaftsvergehen, Verstöße gegen die Devisenbestimmungen, Übertretung der Sperrstunde, Nichteinhaltung der Einkaufszeiten, Schwarzkauf von Lebensmitteln, Mißhelligkeiten am Arbeitsplatz bzw. dessen unbefugtes Verlassen. AR

An Fälle, in denen Juden in Schutzhaft genommen wurden und die ich selbst zu bearbeiten hatte, weil die Betreffenden den Judenstern nicht getragen, den Zwangsvornamen nicht geführt, öffentliche Veranstaltungen besucht hatten, kann ich mich nicht erinnern.

Ich möchte meinen, daß derartige Verstöße nicht allein als Grund für eine Inschutzhaftnahme angesehen wurden, sondern lediglich jeweils zusammen mit anderen Verstößen. Hierbei möchte ich auch bleiben, wenn mir verschiedene Einzelfälle genannt werden, in denen beispielsweise die Nichtführung des Zwangsvornamens, das Nicht- bzw. Verdecktragen des Judensterns oder der verbotene Besuch von Veranstaltungen als Grund für eine Inschutzhaftnahme ausreichten. Ich selbst hatte derartige Fälle nach meiner Erinnerung jedenfalls nicht zu bearbeiten.

Abgesehen davon hatte ich wohl den Eindruck, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Juden besonders hart gehandhabt wurden. Bei Juden reichten wesentlich geringere Verstöße für Stapostelle und Judenreferat IV B 4 aus, beim Referat IV C 2 Inschutzhaftnahme zu beantragen. Wenn man aber in Einzelfällen der angegebenen Begründung für den Antrag auf Erlaß einer Schutzhaftbefehls nachging, stieß man immer auf einen Erlaß, in dem dies vorgesehen war.

In Gegensatz der üblichen Handhabung bei sog. Ariern war es bei Juden praktisch nicht möglich, einzuhaken. Ich sprach mitunter zu Dr. B e r n d o r f f , wenn ich meinte, daß eine geringe Aussicht auf Erfolg wenigstens bestehe, wenn es sich um einen besonders krassen Fall handelte. Dr. B e r n d o r f f hatte dann eine besondere Art, mit dem Kopf zu schütteln und sagte dann, "Versuchen Sie es beim Amtschef IV". Ich versuchte dann, in einem Vermerk irgendwelche menschlichen oder sozialen Gesichtspunkte herauszustellen, beispielsweise, wenn es sich um Kriegsteilnehmer aus dem ersten Weltkrieg handelte. Die Aussichten einer derartigen Vorlage warmbei Juden äußerst gering. Wenn man sich die Arbeit machte, einen entsprechenden Vermerk zu schreiben, konnte man beinahe schon sicher sein, daß er nicht zu einen Erfolg führen würde. Ich für meinen Teil sagte mir jedoch, daß man es wenigstens versuchen müsse. Von einen späteren Zeitpunkt - etwa 1942/43 - ab gab es die Möglichkeit, beispielsweise bei älteren Personen und bei Kriegsteilnehmern, vorzuschlagen, daß der Betreffende nicht in ein KL eingewiesen wurde, sondern nach Theresienstadt kam.

Ich weiß nicht genau, ob Dr. B e r n d o r f f über einen derartigen Vorschlag zu entscheiden hatte, oder ob er die Sache auch in diesen Fällen M ü l l e r vortragen mußte.

Beim Judenreferat IV B 4 war grundsätzlich eine Abänderung der Stellungnahme nicht zu erreichen. Ich habe es mehr als einmal versucht und weiß, daß auch andere Sachbearbeiter dies taten. Wir wußten in diesen Fällen immer schon vorher, daß das Judenreferat auf einer Inschutzhaftnahme beharren werde. Zwischen dem Judenreferat und dem Schutzhaftreferat bestand nicht zuletzt deshalb eine Art Spannung. Mit anderen Referaten kam man immer noch häufiger klar als mit dem Judenreferat.

Mit Sachbearbeitern des Judenreferats habe ich persönlich oder fernmündlich nicht verhandelt. Die Namen K r y s c h a k , L o e s und W a h r n sagen mir nichts, allerdings kommt mir der Name L o e s irgendwie bekannt vor.

Ich möchte an dieser Stelle nachtragen, daß die Stellungnahmen der Sachreferate zur Frage der Inschutzhaftnahme in aller Regel von irgendwelchen Sachbearbeitern unterschrieben waren. Der Referent selbst unterschrieb nur in Ausnahmefällen.

Die unter Mitwirkung des Referats IV C 2 in KL eingewiesenen jüdischen Schutzhäftlinge stammten aus den verschiedensten Gegenden des Reiches. Die Anträge waren dementsprechend von allen möglichen Stapostellen gestellt. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß bzw. welche Stapostellen besonders viele derartige Anträge stellten. An Einweisungen von Juden aus dem Ausland kann ich mich nicht erinnern; insbesondere kann ich nicht sagen, ob aus den Niederlanden Juden unter Mitwirkung des Referats IV C 2 in ein KL eingeliefert wurden. Wir bekamen allerdings mitunter Mitteilungen aus den Konzentrationslagern, daß dort Schutzhäftlinge von Stapostellen mit dem Sitz im Ausland eingeliefert worden waren. Insbesondere denke ich hierbei an die sog. Nacht und Nebel-Häftlinge. Mit diesen Fällen hatten wir hinsichtlich der Einweisung nichts zu tun; wir wurden vielmehr erst nachträglich von der bereits erfolgten Einlieferung verständigt.

Ich möchte meinen, daß wir die entsprechenden Nachrichten nur bekamen, damit wir wußten, daß über diese Häftlinge keine Auskunft gegeben werden durfte.

Den Anteil von Juden unter den Schutzhäftlingen möchte ich mit etwa 25 % angeben. Jedoch war dieser Anteil nicht gleichmäßig und ich möchte die Zahl auch nur rein gefühlsmäßig mit Vorbehalt nennen. Zunächst stieg der Anteil der jüdischen Häftlinge beständig an; er nahm dann aber - ohne daß ich den genaueren Zeitpunkt angeben könnte - ziemlich rapide ab.

Die jüdischen Häftlinge wurden zunächst entsprechend den Richtlinien und der Lagerstufe in alle möglichen bestehenden Konzentrationslager eingewiesen. Ich habe jedoch keinen einzigen Fall in Erinnerung, daß von uns aus ein Häftling in das KL Lublin eingeliefert worden ist. Ich weiß nicht einmal etwas davon, daß es überhaupt ein KL Lublin gab, während mir die anderen KL noch ziemlich deutlich dem Namen nach in Erinnerung sind.

Von einem späteren Zeitpunkt an - etwa 1942/43 - kamen jüdische Häftlinge, und zwar auch die Frauen, nur noch in das KL Auschwitz. Ich kann mich von diesem Zeitpunkt ab an andere Einweisungslager für jüdische Schutzhäftlinge nicht mehr erinnern. Jedoch mag es bei Mischlingen Ausnahmen gegeben haben. An Fälle, in denen Juden nach Mauthausen kamen, kann ich mich überhaupt nicht erinnern.

Die Vernehmung wird zur Einnahme des Mittagessens um 12.20 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung 13.00 Uhr.

In den laufenden Schutzhaftsachen waren regelmäßig Haftprüfungen vorzunehmen. Die Fristen hierfür betrugen jeweils drei Monate. Es wurde in allen Fällen bei Ablauf der Dreimonatsfrist von den Lagerkommandanten ein Führungsbericht angefordert. Ich kann mich noch daran erinnern, daß diese Führungsberichte in aller Regel beim erstenmal so ausfielen, daß eine Entlassung unter keinen Umständen

in Betracht kommen konnte. Es gab mitunter auch Fälle, in denen wir den Betreffenden trotz ablehnender Stellungnahme des Lagerkommandanten entließen.
Die Anforderung dieser Führungsberichte erfolgte unsererseits unter Verwendung von Formularen. Wenn eine Entlassung nach unseren Erfahrungen in den Bereich des Möglichen gerückt war, versahen wir die Formulare mit Zusätzen, die die Lagerkommandanten zu einer zustimmenden Stellungnahme bewegen sollte.

Wenn Eingaben von Angehörigen wichtige Gründe für eine Entlassung enthielten nahmen wir dies auch außerhalb der eigentlichen Haftprüfungstermine zum Anlaß, einen Führungsbericht zu erfordern.

Eine Entlassung konnte nicht von Sachbearbeiter selbst verfügt werden. Vielmehr war grundsätzlich neben dem Führungsbericht des Lagerkommandanten noch eine Stellungnahme des Sachreferats einzuholen. Dies erfolgte nicht bei jedem anstehenden Schutzhafttermin sondern nur wenn eine Entlassung möglich schien. Lagen zustimmende Stellungnahmen des KL und des Sachreferats vor, so konnte nach meiner Erinnerung Herr Dr. B e r n d o r f f die Entlassung verfügen. Wenn irgendwelche Komplikationen bestanden, konnte die Entlassung jedoch nur von M ü l l e r bzw. Heydrich/Kaltenbrunner verfügt werden. Bei jüdischen Schutzhäftlingen war von einem bestimmten Zeitpunkt an eine Entlassung nicht mehr erlaubt. Ich kann nicht mit Bestimmtheit sagen, ob bei jüdischen Schutzhäftlingen die Haftprüfungstermine wahrgenommen wurden; jedenfalls wurden Führungsberichte für diese nur in Ausnahmefällen angefordert.

Wenn mir hier gesagt wird, daß verschiedene Entlassungsverfügungen auch von einzelnen Sachbearbeitern des Referats IV C 2 unterzeichnet worden sind, so kann ich mich daran erinnern, daß es einen Erlaß gab, wonach Sachbearbeitern die Entlassung dann verfügen konnten, wenn sie vorher von Amtschef IV entschieden worden waren. Möglicherweise durften Sachbearbeiter auch solche Entlassungsverfügungen in Schutzhaftsachen unterschreiben, in denen von vornherein eine befristete Einweisung verfügt worden war.

Beim Ableben von Häftlingen kam von den betreffenden KL jeweils Fernschreiben an, die so wie die mir hier aus dem Dok.bd.7 Bl. 114, 117 vorgelegten Muster aussahen.

Listen, in denen der Tod einer Anzahl jüdischer Schutzhäftlinge mitgeteilt wurde, habe ich nicht gesehen. Ich weiß von derartigen Listen auch nach Erörterung des Erlasses des WVHA vom 21. Nov. 1942 (Dok.Bd.7 Bl. 21f) nichts. Wohl kann ich mich dagegen noch daran erinnern, daß ich in manchen Akten Vermerke über das Ableben von Schutzhäftlingen gesehen habe, die von Registratoren gefertigt worden waren.

Möglicherweise kann ich über diese Frage deshalb nichts sagen, weil ich nicht zu allen Dienstbesprechungen hinzugezogen wurde. Dienstbesprechungen fanden unter Teilnahme des Referatsleiters, seines Stellvertreters und der ordentlichen Sachbearbeiter etwa ein- bis zweimal wöchentlich im Zimmer von Dr. B e r n d o r f f statt. Auf diesen Dienstbesprechungen wurden einmal Angelegenheiten allgemeiner Art - wie neue Erlasse und Dienstanweisungen - und zum anderen Einzelvorgänge besprochen, die als Einzelfall für alle Sachbearbeiter von allgemeinem Interesse war. Von derartigen Einzelfällen hatte Herr Dr. B e r n d o r f f regelmäßig einen ganzen Stoß Akten auf seinem Tisch liegen, die dann eine nach der anderen besprochen wurden. Die Dienstbesprechungen dauerten durchschnittlich 1/2 bis 3/4 Stunde. Ich nahm an ihnen nur teil, wenn ich gerade aushilfsweise als Sachbearbeiter tätig war. Zwischendurch war ich nämlich immer wieder als Registrator eingesetzt, wenn gerade ein Aushilfssachbearbeiter nicht benötigt wurde.

Die von den KL angegebenen Todesursachen waren meist neutral gehalten. Am häufigsten waren: Herz- und Kreislaufschwäche, Sepsis, Phlegmone und endemische Krankheiten. Besonders häufig kamen derartige Todesmitteilungen aus dem KL Buchenwald, Auschwitz, Mauthausen. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich im Zusammenhang mit Mauthausen besonders häufig gelesen habe, daß der Betreffende auf der Flucht erschossen worden sei. Dies habe ich eher zu Buchenwald in Erinnerung.

Zusätzlich zu jeder Todesmeldung erhielten wir in jedem Falle - ich glaube, bei Juden nicht, zumindestens nicht in späterer Zeit - einen ausführlichen Bericht des Lagerarztes über Entstehung und Verlauf der Krankheit mit nochmaliger Erwähnung der Todesursache.

Auf Vorhalt:

Ich hatte nicht den Eindruck, daß Schutzhäftlinge - insbesondere Juden -, wenn sie in ein KL eingewiesen wurden, als Todeskandidaten zu bezeichnen wären, obwohl ich zugeben muß, daß die Todesquote jüdischer Schutzhäftlinge höher war als die bei anderen Häftlingsgruppen. Ich war immer der Meinung, daß sich die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzhaftverhängung zu gegebener Zeit wieder lockern könnten. Insbesondere führe ich das darauf zurück, daß auch für Juden alle drei Monate Haftprüfungstermine angesetzt wurden.

Mir wurden soeben aus der Häftlingskartei Einlieferungs- und Todesdaten jüdischer Schutzhäftlinge vorgelesen, wonach diese nur relativ kurze Zeit in den KL lebten. In der mir hier vorgelesenen Häufigkeit wirkt die Zeit zwischen der Einlieferung und Todestag weit krasser, als wir das damals miterlebten, zumal wir damals ja nicht nur jüdische Schutzhäftlinge hatten. Allerdings muß uns das damals auch aufgefallen sein, und ich möchte die Todesmitteilungen überhaupt als das dunkelste Kapitel meiner damaligen Tätigkeit bezeichnen. Mir war damals schon klar, daß Juden eine wesentlich schlechtere Lage hatten als andere Schutzhäftlinge. Deshalb habe ich auch Theresienstadt vorgeschlagen, wann immer dies möglich war. Ich habe damals schon damit gerechnet, daß ein Jude, der als Schutzhäftling in ein KL kam, dort nicht mehr lange leben würde.

Wenn ich gefragt werde, weshalb ich dann trotzdem auch bei jüdischen Schutzhäftlingen bzw. bei der Inschutzhaftnahme von Juden, die mir als Hilfssachbearbeiter übertragenen Arbeiten ausführte, so bemerke ich:

In einem einzigen Fall ist es mir gelückt, die Inschutzhaftnahme eines Juden zu verhindern. Es handelte sich hierbei um einen Armin L u b l i n e r, der in Wiesbaden wohnte, in Mischehe verheiratet gewesen war, seine Frau war gestorben, jedoch entstammten der

Ehe Kinder. Herr Lublinerwar im Dezember 1942 verhaftet worden, weil er mit der Straßenbahn gefahren war. Die Stapo Wiesbaden stellte Schutzhaftantrag gegen ihn. Sein Sohn Siegfried suchte mich in der Wrangelstraße auf; damals war ich gerade Sachbearbeiter für diesen Buchstaben. Siegfried L. hatte in der Wehrmacht gedient, war jedoch als Mischling entlassen worden. Nach seinem Soldbuch hatte er an vielen Kämpfen teilgenommen. Ich machte dann einen langen Vermerk, daß im Hinblick hierauf und auf die Geringfügigkeit des Verstoßes eine Inschutzhaftnahme seines Vaters nicht gerechtfertigt sei. Ich schickte den Vorgang dann zum Judenreferat, das aber bei seinem Antrag auf Inschutzhaftnahme blieb. Nunmehr trug ich Herrn Dr. B e r n d o r f f die Angelegenheit vor und führte über ihn die Stellungnahme des Amtschefs M ü l l e r herbei. M ü l l e r schickte dann den Vorgang zu IV B 4, damit dieses Referat seine Stellungnahme revidieren solle. E i c h m a n n lehnte mich einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben eine Rücknahme des Antrages ab. Ich weiß noch genau, daß E i c h m a n n dieses Schreiben selbst unterschrieb, weil ich darüber sehr depriniert war. Der Vorgang ging dann noch zu H i m m l e r , der eines Tages entschied, daß Armin L u b l i n e r zu entlassen sei. Eine Woche nach seiner Entlassung wurde Herr L u b l i n e r von der Stapo Wiesbaden erneut verhaftet, und ich weiß noch, daß wir darüber sehr unerhalten waren, wie die Stapo Wiesbaden derart eine Entscheidung H i m m l e r s umgehen wollte. L u b l i n e r wurde jedenfalls erneut entlassen, nahm sich aber unmittelbar daran anschließend das Leben.

Ich überreiche hier eine von Herrn Siegfried L u b l i n e r in meinem Spruchkammerverfahren abgegebene Erklärung vom 26. September 1946 und bin damit einverstanden, daß hiervon Ablichtungen gefertigt und als Anlage zum Protokoll genommen werden.

Nach diesem Fall und auch aufgrund der vorangegangenen Schwierigkeiten sah ich, daß man unter besonderen Umständen eine wenn auch nur geringe Chance hatte, auch die Inschutzhaftnahme eines Juden abzuwenden.

In Zusammenhang mit diesem Fall äußerte sich F ö r s t e r mir oder K r u m r e y gegenüber - K r u m r e y hatte mir in dieser Angelegenheit bei einigen Formulierungen geholfen - dahin, daß dies der einzige ihm bekannt gewordene Fall gewesen sei, daß ein Volljude entgegen dem Antrag der Stapostelle und des Sachreferats nicht in Schutzhaft genommen worden sei.

Wenn ich mich unabhängig hiervon generell geweigert hätte, an der Inschutzhaftnahme von Juden mitzuwirken, dann wäre ich ein Held gewesen. Ich stand immer auf dem Standpunkt, daß es leicht gewesen wäre, einen Sachbearbeiter an meine Stelle zu setzen, der die Sachen schematisch bearbeitet hätte, aber möglicherweise nicht so leicht jemand, der sich Mühe gibt, alle Möglichkeiten für Erleichterungen auszuschöpfen.
Ich hatte schon häufiger den Gedanken, meine Arbeit im Schutzreferat hinzuwerfen. In Prag hatte ich mich einmal deshalb auch zur Waffen-SS gemeldet, jedoch lehnte B e r n d o r f f oder F ö r s t e r bei einer telefonischen Rückfrage meine Freistellung ab. Ich habe mich einmal mit F ö r s t e r über die Häufung von Todesmitteilungen bei jüdischen Schutzhäftlingen unterhalten und ihm dabei gesagt, ich wisse nicht, wie lange ich so etwas noch mitmachen könne. F ö r s t e r redete mir väterlich zu und sagte, daß müsse jeder mit sich selbst abmachen. Er setzte hinzu, er nehme an, daß ich das nicht dienstlich zu ihm gesagt hätte, da es sonst für mich sehr unangenehm werden könne.

Wenn ich eben sagte, daß ich ein Held hätte sein müssen, wenn ich eine Mitwirkung bei der Inschutzhaftnahme von Juden hätte verweigern wollen, so meine ich hiermit folgendes: Ich selbst hätte mit einer Weigerung nach meiner Überzeugung unweigerlich riskiert, in ein KL zu kommen. Hinzu kam, daß ich für meine Frau wegen ihrer früheren Tätigkeit in der KPD Befürchtungen hatte, für den Fall, daß ich bei einer Arbeitsverweigerung auch die Freiheit meiner Frau riskiert hätte, zumal im September 1941 unser gemeinsamer Sohn geboren worden ist. Im Übrigen möchte ich noch bemerken, daß meine Familie und ich in Berlin mit einer Familie K r a m e r in

einer Wohnung zusammenlebte. Herr K r a m e r war ein jüdischer Mischling, und ich mußte befürchten, daß man sich von seiten der Gestapo mit ihm näher befaßte, wenn ich bei der Stapo in dieser Weise aufgefallen wäre. Denn Herr K r a m e r war als jüdischer Mischling nicht registriert.

Ich persönlich habe die Stellung der Nationalsozialisten zu den Juden nie verstehen können. Ich für meine Person habe zu keiner Zeit in jüdischen Bürgern Menschen zweiter Klasse gesehen. Das einzige Gefühl, was ich gegenüber Juden in der fraglichen Zeit hatte, war das des Mitleids hinsichtlich ihres Schicksals.

Ich möchte noch bemerken, daß ich zur damaligen Zeit keine konkreten Vorstellungen darüber hatte, was sich wirklich in den KL abspielte. Mit ruhigem Gewissen kann ich sagen, daß ich über die Vergasungen erst nach Kriegsende etwas erfahren habe. Ich bin auch niemals in einem Konzentrationslager gewesen. Herr Dr. B e r n d o r f f fuhr als einziger Angehöriger des Referats IV C 2 häufiger zum KL Sachsenhausen. In einer Dienstbesprechung regten verschiedene Sachbearbeiter und auch ich mehrmals in längeren Abständen an, daß auch wir dieses KL einmal besichtigen wollten, um zu sehen, was dort passiere. Herr Dr. B e r n d o r f f bog dies jedoch jedesmal ab.

Ich möchte nun wieder auf die Stapo-Mitteilungen zu sprechen kommen.
Die von den KL mitgeteilten Todesursachen zweifelte ich nicht an, obwohl sie sich fast ständig wiederholten, da in jedem Falle ausführliche und korrekt scheinende Arztberichte an uns ergingen. Ich hatte daher keinerlei Veranlassung, Verdacht zu schöpfen, daß es sich bei den mir angegebenen Todesursachen um erfundene Todesarten handelte, die unverdächtig erscheinen sollten.

Ich erinnere mich, daß entweder die Todesmeldung oder der Arztbericht an der oberen rechten Ecke einen lila Farbstrich trug. Allerdings war mir seinerzeit die Bedeutung dieses Striches nicht bekannt.

Heute ist mir klar, daß Dr. B e r n d o r f f , während seiner Abwesenheit F ö r s t e r , demzufolge von diesen Todesfällen Kenntnis erhalten hatte.

Die Todesmeldungen und die Arztberichte wurden zur entsprechenden Schutzhaftakte genommen; diesen Akten gingen dann den zuständigen Sachreferat, das an der Einweisung beteiligt war, zur Kenntnisnahme zu. Ich erinnere mich auch, daß von den örtlich zuständigen Stapostellen Vollzugsmeldungen über die erfolgte Benachrichtigung der Angehörigen von im KL Verstorbenen Schutzhäftlingen bei uns eingingen und auch diese Meldungen zur Akte genommen wurden. Ich glaube, mich daran zu erinnern, daß die Akten mit der Todesmitteilung in ein und derselben Verfügung dem Sachreferat zur Kenntnisnahme und der Aktenhauptverwaltung zum Verbleib übersandt wurden.

Ich kann nicht sagen, was dem Führungsstab in Berlin für Akten übersandt wurden, während sich der größte Teil des Referats IV C 2 in Prag befand. Allerdings weiß ich noch, daß F i s c h e r und O r t h in dieser Zeit häufig als Kuriere mit mehreren Kisten voller Akten zwischen Berlin und Prag hin und her fuhren.

Wir werden nunmehr die Namen der übrigen Beschuldigten aus dem Referat IV C 2 genannt, und ich werde jeweils (gegebenenfalls an Hand der Lichtbildmappe) sagen, was ich über die Betreffenden noch weiß.

<u>Dr. B e r n d o r f f</u> , Emil
erwähnte ich bereits mehrfach.

<u>B o n a t h</u> , Gerhard (Bild 3)
war schon Sachbearbeiter, als ich zum Schutzhaftreferat kam. Ich glaube, noch in Erinnerung zu haben, daß er keine besonders herausragende Stellung bei IV C 2 hatte.

<u>D i e d e r</u> , Richard
war gleichfalls Sachbearbeiter.

F e u ß n e r , Konrad
erwähnte ich schon mehrfach. Er bearbeitete die allgemeinen Sachen und ich glaube, daß er K e t t e n h o f e n bei dessen Abwesenheit vertrat und umgekehrt.

F i n k e n z e l l e r , Adolf
war von Anfang an Bearbeiter einer eigenen Rate.

Zu F i s c h e r , Karl-Heinz, Bild 7
äußerte ich mich schon.

Ebenso zu F ö r s t e r , Karl, Bild 8

und G i e s e n , Bruno,
der ursprünglich ebenso wie ich Registrator war und später als Hilfssachbearbeiter in verschiedenen Raten aushalf. In Prag machte er die Hausverwaltung.

H a r d e r , Kurt, Bild 12
war nach meiner Erinnerung nur Registrator und nicht Sachbearbeiter.

I b s c h , Paul
erwähnte ich bereits.

J u n g n i c k e l , Helmut
war nach meiner Erinnerung nur Registrator. Mir ist nicht bekannt, ob er noch Sachbearbeiter geworden ist.

K e t t e n h o f e n , Felix
war Personalbearbeiter und bearbeitete die Geheimrate.

K r a b b e , Otto
war Sachbearbeiter, war kam aber wohl erst später zu IV C 2. Soweit ich weiß, wohl von der Stapo Hamburg.

Zu K r u m e y , Theodor, Bild 22
habe ich mich bereits geäußert.

K u p p e c h , Paul
war von Anfang an Sachbearbeiter.

K ü n n e , Walter
ebenfalls.

O b e r s t e a d t , Reinhold, Bild 30
gleichfalls.

P a n z i n g e r , und Dr. R a n g
kn sind mir beide nur dem Namen nach bekannt. Nach meiner Meinung liefen diejenigen Schutzhaftsachen, die aur den Referat IV C 2 zum Amtschef gingen, nicht über den Gruppenleiter, sodaß dieser nicht mit den Einzelnen Schutzhaftvorgängen befaßt war. Über den Gruppenleiter liefen wohl nur die allgemeinen Sachen, wie Erlaßentwürfe.

R e n d e l , Walter, Bild 34
war nach meiner Erinnerung nur Registrator. Er kam jedoch irgendwie von IV C 2 weg.

R o g g o n , Richard, Bild 35
war Sachbearbeiter, kam erst später zu IV C 2 und blieb dort nicht bis Kriegsende.

S c h u l z , Otto, Bild 38 nicht mit Sicherheit,
war zuerst Registrator; ich weiß nicht sicher, ob er Sachbearbeiter wurde.

S c h w a n e b e c k , Fritz, Bild 39
war Sachbearbeiter, blieb aber nicht bei IV C 2.

S t o b e r , Emil
war erst Registrator. Ob er später Sachbearbeiter wurde, weiß ich nicht.

Von den übrigen Angehörigen des Ref. IV C 2 kann ich mich noch erinnern an:

B a c k h a u s, Gerhard (Bild 2)
war Registrator, kam aber später weg.

F a l b e, Hildegard (früher H chalski)
schrieb einige Zeit für mich.

F e u e r s e n g e r, Waldemar,
war Registrator, ebenso wie

F r o h w e i n, Waldemar und

G a b r, Wilhelm, sowie

G e l l e n u n, Emil

H a r d e r, Gustav,
war Registrator der Geheimrate

Ein Frl. H e s s e l b a r t h, (Doris ?)
war Registratorin; sie wohnte xxxxix in Steglitz und war damals noch
noch ein junges Mädel
K a u l, Arthur,
war Registrator bei B o n a t h

K r a u s e, Karl (Bild 52)
war Registrator für K r u m r e y

K o a c k, Ilse,
war meine erste Schreibkraft

R e i c h e r t, Ursula
war Schreibkraft und schrieb gelegentlich für mich

R ö w e, Ursula
ebenfalls

T u n k, Hans
war Registrator

Verschiedene andere Referatsangehörige sind mir noch dem Namen nach in Erinnerung, da ich nähere Einzelheiten zu ihnen nicht sagen kann, ist dies nicht zu Protokoll genommen worden.

Wie ich aus der Unterschrift K e n d e l 's auf zwei Führungsanfragen folgern möchte, dürfte man allein daraus nach meiner Ansicht nicht entnehmen, daß der Betreffende Sachbearbeiter war. Ich halte es nämlich für möglich, daß der eine oder andere Registrator derartige Führungsanfragen für seinen Sachbearbeiter schrieb.

Ende der Vernehmung 17.00 Uhr.
Geschlossen: selbst. gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Hagel
Kleidt

Karlheinz Kosenohl

Me.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, den 22. Januar 1968.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen W ö h r n und Andere

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Karl-Heinz K o s m e h l .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
~~wie~~ Bd. Bl. d.A. festgestellt, wie Bl. 21 Pers.-Heft.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/121 d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich will aussagen.

34

Zur Person:

Von 1917 bis 1927 besuchte ich die Volksschule in Schöneberg und danach die Oberrealschule in Grunewald, die heutige Walther-Rathenau-Schule. Etwa 40 % der Schüler dieser Schule waren Juden, unter anderem auch der Neffe von Walther Rathenau. Mit vielen dieser jüdischen Mitschüler verkehrte ich freundschaftlich. Anschließend durch lief ich eine kaufmännische Lehre, eine Abschlußprüfung legte ich nicht ab, denn sie war damals nicht obligatorisch. Nach Abschluß der kaufmännischen Lehre war ich bei etwa zwei Firman als kaufmännischer Angestellter tätig, bei der letzten Firma wurde ich wegen der Wirtschaftslage entlassen. Ich entschloß mich nun, zumal ich einen Polizei-Offizier kannte, Polizeibeamter zu werden. Ich hatte zu diesem Beruf Neigung, außerdem war die damalige Wirtschaftslage so schlecht, daß ich mir in meinem Kaufmannsberuf nichts mehr versprach. Im April 1930 wurde ich als Polizei-Anwärter in die Polizeischule in Brandenburg aufgenommen. Dieser Lehrgang betrug 13 Monate. Als Polizeiwachtmeister wurde ich entlassen, nachdem ich eine Prüfung abgelegt hatte. Bis 1933 war ich Schutzpolizeibeamter in Cottbus und wurde dann nach Berlin versetzt. Bei Aufstellung der Landespolizei im Jahre 1934 wurde ich in die Landespolizei übernommen und tat Dienst in Berlin und später in Düsseldorf bis zu meiner Übernahme in die Luftwaffe. Ich war kurz nach meinem Eintritt in die Polizeischule Brandenburg dem damaligen Schrader-Verband beigetreten. Hierbei handelt es es sich um einen Verband von Polizeibeamten, der nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Zielsetzungen hatte. Seine Grundeinstellung war republikanisch-demokratisch und vertrat in etwa die politische Richtung der

damaligen SPD. In diesem Verband war der damalige Bednarek-Verband aufgegangen, der innerhalb des Schrader-Verbandes den äußersten linken Flügel bildete. Ich stand dem ehemaligen Bednarek-Verband nahe und muß mich wohl deshalb bei meinen Vorgesetzten mißliebig gemacht haben. Jedenfalls war ich 1935 vier Jahre Polizeiwachtmeister und hätte zum Oberwachtmeister angestanden. Ich wurde aber nicht befördert, sondern zur damals neu geschaffenen Luftwaffe abgeschoben, wie ich meine, wegen meiner Einstellung zu den Bednarek-Leuten. Ich wurde in die Luftwaffe als aktiver Obergefreiter übernommen. Dadurch war ich schlechter gestellt, da eine Beförderung zum Oberwachtmeister einen Unteroffiziersrang bedeutet hätte. Die Fliegerhorstkompanie in Faßberg bei Celle war meine erste und einzige Dienststelle. Etwa Anfang 1936 stürzte ich mit einer Maschine über Staaken ab. Ich weiß diese Zeit noch deshalb genau, weil ich während der Olympiade in Berlin im Lazarett lag. In mehreren Lazaretten verbrachte ich insgesamt zwei Jahre zur Ausheilung einer Gehirnerschütterung und eines komplizierten Oberschenkelbruches. Nach der Entlassung aus dem Lazarett war ich nicht mehr für die Wehrmacht tauglich. Im Jahre 1938 wurde ich als dienstunfähig entlassen und bekam einen Zivilversorgungsschein. In der Folgezeit bewarb ich mich bei verschiedenen Behörden um Übernahme. Ich hatte zwar die Möglichkeit, mir die Behörde, bei der ich tätig sein wollte, auszusuchen. Ich befand mich damals aber mit etwa 96,-- DM Übergangsgebührnissen in einer so schlechten wirtschaftlichen Lage, daß mir praktisch jede Behörde recht war, wenn ich nur recht bald meine Einberufung erhielt. Ich erhielt auf meine Bewerbung von vielen Behörden, so auch von der Finanzverwaltung, eine Absage. Meine Bewerbung bei der Polizei hatte insofern Erfolg, daß ich

vom Polizeipräsidium an die Geheime Staatspolizei verwiesen wurde und Einstellung beim Gestapa fand. Dies war etwa Anfang 1939. Ich wollte eigentlich in den Polizeiverwaltungsdienst. Wegen meiner schlechten finanziellen Verhältnisse konnte ich es mir nicht leisten, eine Übernahme in das Geheime Staatspolizeiamt abzulehnen. Außerdem zerstreute man meine Bedenken mit dem Hinweis, daß es sich beim Gestapa um eine quasi Ministerialbehörde handele, in der es viele verwaltungsmäßige Arbeitsgebiete gäbe. Ich gab mich mit dieser Erklärung zufrieden, da ich vom Gestapa nur wußte, daß es die Zentrale der Gestapo war. An meine Einstellung schloß sich ein einjähriger Polizei-Büro-Assistenten-Anwärter-Lehrgang an. Im Zuge dieser Ausbildung durchlief ich die verschiedensten Dienststellen innerhalb des Gestapa, aber auch des Polizeipräsidiums und der Polizei-Inspektion Schöneberg. Die letzte Etappe der Ausbildung war das Schutzhaftreferat des Gestapa. Hier verbleib ich nach Ablegung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung als Polizei-Büro-Assistent. Ich habe mir das Schutzhaftreferat nicht ausgesucht und nicht aussuchen können. Mir und den anderen jungen Leuten, die gleich mir die Ausbildung durchliefen, wurde unmißverständlich zu verstehen gegeben, daß es keine Sonderwünsche gäbe, und jeder dort seine Arbeit zu verrichten habe, wo man ihn einsetze.

Ich war nun also Beamter im Schutzhaftreferat, das damals noch II D hieß und später in IV C 2 und gegen Kriegsende in IV A 6 b umbenannt wurde.

37

Während meines Lazarettaufenthaltes hatte ich mich viel mit Fremdsprachen befaßt und mich mit der Absicht getragen, mein Abitur nachzumachen. Kurz vor meiner Einstellung im Gestapa begann ich im BAG (Berliner Abend-Gymnasium) meine Studien und bestand im Februar 1941 das Abitur. Auf dem Abendgymnasium lernte ich meine jetzige Ehefrau kennen, die aus politischen Gründen (sie war vor 1933 KPD-Mitglied) von der Schule entfernt, aber später wieder aufgenommen worden war. Meines Wissens muß sie sich auch nach 1933 im Sinne der KPD betätigt haben. Im März 1941 heirateten wir dann.

Vor meiner Heirat ~~e~~teilte mir der Schulleiter, dem die Einstellung meiner späteren Ehefrau nicht unbekannt war, die Auftrag, sie zu überwachen. Er meinte, ich sei doch Polizeibeamter und könne ihm gelegentlich über ihren politischen Umgang berichten.

Ich studierte an der Auslandwissenschaftlichen Fakultät Unter den Linden und zwar in der ersten Linie Französisch und Englisch. Der Referatsleiter Dr. Berndorff hatte meinen Dienst in der Behörde so eingeteilt, daß mir die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren möglich war. An der Hochschule waren damals Trimester eingeführt, gleichwohl konnte ich meine Studien nicht abschließen, bevor ich im Spätherbst 1943 mit dem Schutzhaftreferat nach Prag verlegt wurde. In Prag versuchte ich, meine Studien fortzusetzen. Ich habe auch ein Trimester an der Karls-Universität in Prag als Gasthörer gehört. Ein weiteres Studium in Prag ließ mein Dienst nicht mehr zu. Ich erhielt auch keine Erlaubnis mehr.

38

Um den Jahreswechsel 1942/1943 beantragte ich beim Wehrbezirkskommando Berlin meine Übernahme zur Wehrmacht in der Annahme, daß mich die Wehrmacht gegebenenfalls, da ich DU aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden war, auf einem Verwaltungsposten verwenden würde. Ich brachte meinen Antrag bei einem Feldwebel an, dieser füllte einen Antrag aus, den ich unterschrieb. Mir wurde erklärt, daß ich Bescheid bekäme. Eine ganze Zeit lang hörte ich nichts mehr. Nach Ablauf einiger Monate- ich rechnete schon gar nicht mehr mit einem Bescheid - erhielt ich meine Einberufung zur Wehrmacht, verbunden mit der Aufforderung, mich an einem bestimmten Tage in einer Kaserne in Spandau oder Ruhleben einzufinden.

Mit diesem Schreiben ging ich zu dem Amtmann Kettenhofen, der im Referat die Personalsachen bearbeitete. Dieser sagte mir recht ungehalten, was ich da gemacht hätte. Es käme gar nicht in Frage, daß ich von der Dienststelle fort käme. Ich sollte mich an meine Arbeit scheren. Er würde die Sache erledigen. Kettenhofen muß dann die Sache auch in Ordnung gebracht haben. Jedenfalls erhielt ich noch am selben Tage einen Anruf vom Amt I (Verwaltung und Personal). Der Anrufende sagte mir, ich sollte mich hüten, noch einmal ähnlichen Unsinn zu machen und ihnen noch einmal Scherereien bereiten. Ein oder ein paar Tage später kamen, wie mir meine Frau nachher sagte, zwei Soldaten in meine Wohnung, die mich abholen sollten.

Da aus meinem Versuch, zur Wehrmacht zu kommen nichts geworden war, mußte ich wohl oder übel meinen Dienst im Schutzhaftreferat weiter wie bisher versehen.

39

In der Folgezeit habe ich mehrfach versucht, eine völlige Freistellung zum Studium zu erreichen. Diese Gesuche sind mir jedesmal abgeschlagen worden. Meiner Erinnerung nach erfolgte die Ablehnung intern im Amt IV. Ich hatte mich zur Wehrmacht gemeldet, obgleich ich neben meiner Tätigkeit im Amt IV studierte. Ich hätte es in Kauf genommen, mein Studium abzubrechen, wenn ich von der Wehrmacht behalten worden wäre.

Ein neues Gesuch um Übernahme, diesmal in die Waffen-SS, stellte ich im Jahre 1944 in Prag. Ich begab mich zum Stab einer in Aufstellung begriffenen Waffen-SS-Einheit und beantragte meine Aufnahme. Ich füllte wiederum ein Formular aus und unterschrieb es. Diesmal erhielt ich nicht einmal einen Bescheid, weil sich der Stab dieser Waffen-SS-Einheit mit dem Referatsleiter Kriminaldirektor Förster telefonisch in Verbindung setzte und Förster meine Bewerbung bereits telefonisch abbog. Er ließ mich zu sich kommen und eröffnete mir, aus meiner Bewerbung würde nichts werden, ich hätte schon einmal den gleichen Unsinn gemacht, ich müsse in meiner Stellung verbleiben. Damit war auch diese Sache für mich erledigt.

Wegen meines übrigen weiteren Lebenslaufes nehme ich Bezug auf meine Angaben vom 4. August 1966, im Personalheft von Seite 3 unten bis Seite 5 unten, soweit Blauklammer, (Bl. 23-25.)

Diese Angaben berichtige ich insoweit dahin, daß ich nicht im Jahr4 1942, sondern bereits im Frühjahr 1941 zum Polizeisekretär ernannt wurde.

Wie ich bereits sagte, war ich bis zum Juli 1967 Lehrer an der 1. OTZ Neukölln (Heinrich-Heine-Schule). Auf Grund dieses Verfahrens und mit dem Vorwurf, bei meiner Einstellung in den

40

Schuldienst von Berlin, falsche Angaben gemacht zu haben, wurde ich im Juli 1967 vom Schuldienst suspendiert unter Weiterzahlung der Bezüge. Eine Woche später bekam ich ein Schreiben des Inhalts, wegen der falschen Angaben ~~wäre~~ sei meine Ernennung zum Beamten unwirksam oder nichtig. Ich werde dies Schriben morgen mitbringen und bin damit einverstanden, daß eine Ablichtung hiervon zu meiner Vernehmung genommen wird. ~~Hiergegen~~ Gegen die Entscheidung der Behörde habe ich Einspruch eingelegt. Zur Zeit bin ich in Cuxhaven in der Fischindustrie auf Probe als Exportsachbearbeiter beschäftigt.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Zu Beginn meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat des Gestapa, nachdem ich dorthin endgültig versetzt worden war, versah ich gemeinsam mit dem Registrator Gellezun in der Rate ~~Kirre~~ K unter dem Sachbearbeiter Künne. Ich bearbeitete die auf mich entfallende Arbeit in eigener Verantortung. Wie ich mir die Arbeit mit Gellezun geteilt habe, weiß ich nicht mehr, möglicherweise nach geraden und ungeraden Nummern, möglicherweise machte der eine die Neueintragungen, während der andre die Kartei führte oder in anderer Weise. Zu den Registraturarbeiten habe ich mich bereits in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. August 1966, Bl. 26-28 oben im Personalheft geäußert. Als Registrator hatte ich die üblichen Registraturarbeiten zu verrichten. Zu meiner Zeit mußten die Registratoren alle Eingänge mit den Akten dem Sachbearbeiter zur weiteren Veranlassung vorlegen. Etwa von 1943 an war die Befugnis etwas erweitert, sie durften jetzt entscheidungsfördernde Verfügungen formeller Art selbst treffen, wie z.B. einen

41

Führungsbericht vom KL einfordern oder eine Stapostelle an die Erledigung eines Ersuchens erinnern. Unüblich war es, daß der Registrator dem Sachbearbeiter Sachen, die in dessen Aufgabengebiet fielen, vorverfügte, so daß der Sachbearbeiter nur zu unterschreiben brauchte.

Offenbar wegen meiner Schul- und Hochschulausbildung war Dr. Berndorff der Ansicht, daß ich für eine Sachbearbeiter-tätigkeit geeignet sei. Als mein Sahhbearbeiter Künne im Laufe des Jahres 1941 in Urlaub ging oder aber ins Krankenhaus ging zu einer Operation, eröffnete mir Dr. Berndorff, daß ich ab morgen Künnes Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter ausüben solle. Er meinte, ich wäre lange genug Registrator gewesen, hätte Schutzhaftbefehle und Schutzhaftverfügungen gesehen und beherschte die deutsche Sprache. Ich sah keine Möglichkeit, Dr. Berndorff zu widerspreehen, denn eine Erklärung dahin, ich fühlte mich dieser Arbeit nicht gewachsen, hätte mir Dr. Berndorff nicht abgenommen. Die Registraturarbeit gefiel mir zwar nicht wegen ihrer Einförmigkeit, ich glaubte als Sachbearbeiter mehr ~~[illegible]~~ Möglichkeiten zu haben, mich zu Gunsten der Häftlinge einsetzen zu können. Ein Sachbearbeiter konnte, wenn er sich der Mühe unterzog, den Häftlingen Erleichterungen mancherlei Art verschaffen. Z.B. durch Erteilung von Besuchserlaubnis für Angehörige, Beurlaubungen aus dem KL, Genehmigung von zusätzlichem Paketempfang; der Sachbearbeiter konnte ferner durch pünktliche Haftprüfung und entsprechende Zusätze in der Führungsanfrage auf die Haftdauer Einfluß nehmen und auch versuchen, die Lagerstufe zu ermäßigen. Allerdings konnte ein Sachbearbeiter einen ausreichend begründeten Antrag auf Inschutzhaftnahme nach posi-

42

tiver Stellungnahme durch das Sachreferat nicht ablehnen. Der Sachbearbeiter hatte auch keine eigene Entscheidungsbefugnis. Er hatte auf Grund der Anträge und der Stellungnahmen hierzu die Aufgabe, die Schutzhaftverfügung abzusetzen und abzuzeichnen. Zur Unterschriftsleistung war er nicht befugt. Auch Dr. Berndorff als Referatsleiter, der meine Schutzhaftverfügungen, wie die der anderen Sachbearbeiter auch, unterstempelte, hatte m.E. nicht die Befugnis, einen Schutzhaftantrag abzulehnen; die stand nur dem Amtschef Müller zu. Wenn ich Bedenken gegen eine Inschutzhaftnahme hatte, hatte ich nur die Möglichkeit, meine Ansicht aktenkundig zu machen und die Akten über Dr. Berndorff dem Amtschef zur Entscheidung vorzulegen. In meiner jeweiligen Arbeitsrate habe ich mehrmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Vorlagen gemacht, wenn ich aus ganz bestimmten Gründen eine Lagereinweisung nicht für erforderlich hielt. Mit diesen Vorlagen hatte ich gelegentlich Erfolg. Diese Vorlagen mußten auch von Berndorff unterzeichnet werden. Es gab auch Fälle, in denen meine Vorlagen bei Berndorff hängen blieben, wenn er meine Ansicht nicht teilte. Dr. Berndorff war ein vorsichtiger Mann, der irgendwelche Reibungen mit Müller scheute. Dr. Berndorff half sich vielfach damit, daß er mir riet, noch einmal beim Sachreferat nachzufragen, ob es nicht seine Stellungnahme ändern würde. Dementsprechend setzte ich mich mit dem Sachreferat noch einmal in Verbindung und hatte auch hierbei gelegentlich Erfolg, wenn es nicht gerade das Judenreferat war. Beim Judenreferat hatte ich von Anfang an keinen Erfolg; ich habe es auch hier verschiedentlich versucht, bin aber auf Ablehnung gestoßen.

43

Auch im Fall Lubliner, den ich jetzt schildern möchte, hat Eichmann persönlich zweimal abgelehnt, seine Stellungnahme zu ändern. Wenn es mir im Falle Lubliner gleichwohl gelang, seine Schutzhaftnahme und Einweisung ins KL zu verhindern, so deshalb, weil ich Lubliner die erforderlichen Tips gab, so daß die Sache letztlich bei Himmler zur Entscheidung gelangte. Wegen der Einzelheiten zum Fall Lubliner beziehe ich mich auf meine Angaben vom 4. August 1966 auf Bl. 43 unten bis 44 unten, soweit Blauklammer.

Wenn ich eben gesagt habe, daß meine erste Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter in der Rate von Künne erfolgte, so irre ich mich möglicherweise; die erste Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter kann auch für Krabbe erfolgt sein.

Mir wurde das Dokument Bl. 57 Personalheft vorgehalten. Bei der Anfrage über die Führung des Schutzhäftlings vom 27. 9. 1940 habe ich als Registrator im Auftrage meines Sahbearbeiters gehandelt, Hilfssachbearbeiter war ich zu der Zeit noch nicht. Mir wurden weiter gezeigt die Dokumente Bl. 58 vom 22.4. 1941 (St), 59 vom 29. 4. 1941 (M), Bl. 7. vom 18.4.1941 (M), bl. 6 vom 14.5.1941(H), Bl. 8 vom 21. 8. 1941 (D), Bl. 10 vom 27. 8. 1941 (St), Bl. 11 vom 10. 10. 1941 (M), Bl. 12 vom 13. 10. 1941 (St), [illegible] Bl. 71 vom 5. 12. 1941 (O), Bl. 13,14 vom 21. 1. 1942 (P), Bl. 60 vom 7. 2. 1942 (P), Bl. 61 v.25.2.1942 (E), Bl. 9 vom 5. 3. 1942 (D), Bl. 15 vom 10. 4. 1942 (B), Bl. 62 vom 15. 7. 1942 (W), Bl. 63 vom 8. 8. 1942 (S), Bl. 64 vom 28.10.42 (L), Bl. 65 vom 5. 12. 1942 (L), Ornder Niederlande I Bl. 225/26 vom 21. 12. 1942, gleicher Ordner Bl. 241 vom 29. 1. 1943 (L), Pers.Heft Bl. 66 vom 16. 3. 1943 (H), Bl. 67 vom 8. 4. 1943 (K),

44

Bl. 16 bom 22. 4. 1943 (K), Bl. 69 vom 19. 6. 1943 (P), Bl.70 vom 16. 10. 1943 (L), Bl. 17 vom 12. 11. 1943 (H), Bl. 18 vom 2. 3. 1944 (Sch), Bl. 19 vom 5. 6. 1944 (K).

Aus den Dokumenten ersehe ich, zu welchen Zeiten inh in welchen Arbeitsraten tätig war; aus dem Gedächtnis hätte ich das nicht mehr sagen können. Ich war als Hilfs-Sachbearbeiter "Springer" und wurde entweder in Vertretung des etatmäßigen Sachbearbeiters für ihn oder bei erhöhtem Arbeitsanfall zusätzlich zu ihm eingesetzt. Ich möchte meinen, daß ich in der Hauptsache als Hilfskraft zu einem überlasteten Sachbearbeiter gekommen bin. Wie ich mir die Arbeit mit den etatmäßigen Sachbearbeitern geteilt habe, weiß ich heute nicht mehr genau. MItunter geschah die Aufteilung nach Buchstaben, mitunter bearbeitete ich auch die Dinge, die mir die etatmäßige Sachbearbeiter zuschob. Mitunter geschah die Aufteilung nach Endnummern oder geraden und ungeraden Zahlen. Ich war als Hilfssachbearbeiter nicht ausschließlich mit den Dienstgeschäften eines Sachbearbeiters befaßt, sondern versah zwischenzeitlich auch Registraturdienst, So hatte ich auch einmal eine versackte Registratur aufzuarbeiten. MIt dem Registrator Tunk zusammen hatte ich auf Anweisung von Dr. Berndorff die Kartei einer Ratenregistratur probeweise auf Phonetik umzustellen.

Im Sommer 1944 wurde ich für einige Monate vom Referat IV C 2 zur Stapoleitstelle Prag abkommandiert. Diese Abkommandierung diente dem Zweck, meine Kenntnisse in allgemeinen Polizeiverwaltungsdingen aufzufrischen. Ich gehörte mit zu dem Personenkreis, der für die Verwendung zu einem Inspektorenlehrgang in Frage gekommen wäre.

41

Etwa Im März 1945 bis zum Kriegsschluß war ich auch nicht als Hilfssachbearbeiter tätig, sondern ich hatte die Löschung im Strafregister von Leuten vorzubereiten, die sich in der Einheit Dirlewanger hervorgetan hatten und deren Vorstrafen gelöscht werden sollten. Ich hatte keine ständige Schreibkraft zur Verfügung; für längere Zeit hat Fräulein Michalsky für mich geschrieben, und zwar in der Wrangelstraße.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Karlheinz Kosmehl

Kosmehl

Berlin.

IV VU .467 Berlin 21, den 23. Januar 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Weimann
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten
Karl-Heinz K o s m e h l vom 22. Januar 1968.

Einem neueingehenden Antrag einer Stapostelle auf Lagerweinweisung einer Person lagen in der Regel die Vernehmungsniederschrifit ein Personalbogen, ein ärztliches Zeugnis über Haft- und Lagerfähigkeit und eine Karteikarte in doppelter Ausfertigung bei; so sollte es wenigstens sein. Diesen Neueingang nebst Anlagen erhielt ich als Hilfssachbearbeiter von meinem Registrator in einer Weisermappe vorgelegt. Ich las mir den Vorgang durch, bei umfangreicherem Sachverhalt machte ich mir Notizen, alsdann gab ich den Vorgang an das Sachreferat zur Stellungnahme weiter. Das Ersuchen um Stellungnahme setzte ich in der Regel auf einem Din-A-4- Bogen ab, auf welchem in der Regel das Sachreferat gleichfalls die Stellungnahme abgab. Bei der Stellungnahme handelte es sich, abgesehen vom Judenreferat, um mehr oder weniger ausführliche Darlegung des dortigen Standpunktes . Die Stellungnahmen waren so gehalten, daß man mit ihnen etwas anfangen konnte. Die Stellungnahmen des Judenreferats waren hingegen äußerst knapp und bestanden meist aus dem lapidaren Satz, daß der Jude X Y in Schutzhaft zu nehmen und ins KL einzuweisen sei.

47

Als dr Stufenerlaß in Kraft war, erinnere ich mich daran, daß das Judenreferat in der Regel Einweisung des Juden nach Auschwitz beantragte. An einen Antrag auf Einweisung nach Mauthausen (Stufe III) erinnere ich mich nicht mehr. Die anderen Sachreferate begründeten eingehend ihren Vorschlag auf Einweisung in eine bestimmte Lagerstufe; besonders eingehend wurde Anträge auf Einweisung in die Stufe III begründet, wie es Vorschrift war. Ich habe mir vielfach so geholfen, daß ich Juden, deren Einweisung nach Auschwitz vom Sachreferat gewünscht wurde, nach Theresienstadt eingewiesen, wenn es irgendwie entsprechend dem Alter des Betroffen zu vertreten war oder wenn es sich bei dem Betreffenden um einen Kriegsteilnehmer des ersten Weltkrieges, insbesondere mit Kriegsauszeichnungen oder um einen kranken oder nicht arbeitsfähigen Mann gehandelt hat. Anfänglich tat ich das nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter im Judenreferat, d.h. dies geschah schriftlich, später tat ich dies eigenmächtig von mir aus. Ich bekam einmal Ärger amit dem Judenreferat, als sie dahinter gekommen waren. Mir wurde eben aus der Akte Falkner die von Eichmann unterschri bene Stellugnhanme des Judenreferats zu einem Antrag auf Lager weisung gezeigt (Bl. 44 R.). Ich erinnere mich, daß die Stellungnahmen des Judenreferats im allgemeinen so ähnlich gehalten waren; meist waren sie noch kürzer. Nach solch einer Stellungnahme bleib mir als Sachbearbeiter keine Wahl, als antragsgemäß zu verfahren.

Der grundlegende Schutzhafterlaß vom 25. Januar 1938 war mir damals inhaltslich bekannt. Ich bin bereits bei meier/Ausbildung mit diesem Erlaß vertraut gemachtfworden. Rein theoretisch hätte natürlich ein Sachbearbeiter auch das Vorliegen

48

oder Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen eines Lagereinweisung nachprüfen können. In der Praxis war dies aber nicht durchführbar. Einmal hatten die Sachbearbeiter nicht in jeder einzelnen Sparte das fachliche Wissen, um eine derartige Prüfung anstellen zu können, zum anderen bestand seitens des Amtschefs IV die generelle Anweisung, die Stellungnahmen der Sachreferate bei der Lagereinweisung zugrundezulegen, da diese Referate über die größeren Sachkenntnisse verfügten. Demnach war es gar nicht anders durchführbar, als bei Lagereinweisung die Stellungnahme des Sachreferats zu befolgen. In Einzelfällen habe ich, wie schon zuvor gesagt, über Dr. Berndorff beim Amtschef Müller eine Vorlage gemacht, wenn ich auf Grund eigener Wissenschaft den Vorgang anders beurteilte als das Sachreferat. In den meisten Fällen konnte ich mangels eigener Sachkenntnis eine materielle Prüfung im Sinne von § 1 des Schutzhafterlasses vom 25. Januar 1938 gar nicht durchführen.

Bei der Lagereinweisung von Juden wegen eines Verstoßes gegen eine der zahlreichen mir bekannten Judenbestimmungen bedurfte es keiner Sachkenntnis, um zu erkennen, daß eine Lagereinweisung wegen eines Verstoßes, der letztlich nur eine Ordnaungswidrigkeit darstellte, nicht rechtens war. Ich habe mir oftmals hierüber Gedanken gemacht, und es war mir im höchsten Maße zuwider, Juden wegen dieser Bagatellen nach Auschwitz einweisen zu müssen. Aus diesem Grunde habe ich auch bereits kurze Zeit nach meiner Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter, und zwar im Jahre 1941 und nicht wie ich gestern irrtümlich angegeben habe 1942, einen Antrag auf Übernahme in die Wehrmacht gestellt. Ich fühlte mich einfach dieser Aufgabe und der damit verbundenen seelischen Belastung nicht gewachsen. Nach Ablehnung meines Übernahme-ge-

49

suches, bzw. meiner freiwilligen Meldung zur Wehrmacht, mußte ich meinen Dienst versehen wie bisher.

Bei der bekannten Einstellung der NS-Führung den Juden gegenüber und des Einflusses Eichmanns im Amt IV war es völlig zwecklos, Eichmann bei der Lagereinweisung eines Juden umstimmen zu wollen. Dies zeigt z.B. der XXX Fall Lubliner. Andere Fälle, in denen ich geholfen habe, kann ich namentlich nicht mehr angeben. Gleichwohl habe ich auch bei Juden Vorlagen bei Müller gemacht, wenn ich auch nur eine kleine Chance erblickte und so geholfen, daß ich, wie ich bereits gesagt habe, Einweisungen von Juden nach Theresienstadt auf die eigene Kappe nahm.

Eine Fortmeldung vom Schutzhaftreferat in ein anderesReferat innerhalb des Amtes IV hätte wenig Sinn gehabt. Ich hätte auch dort möglicherweise Dinge tun müssen, die ich nicht vor meinem Gewissen hätte verantworten können. Eine Versetzung in eine andere Abteilung des RSHA wäre kaum möglich gewesen, denn bereits während meiner Ausbildung hieß es ganz allgemein, daß jeder dort zu arbeiten habe, wo man man ihn hinsetze. Aus dem Amt IV in ein anderes Amt erfolgte überhaupt grundsätzlich keine Versetzungen. Außerdem war mir die Bemerkung Heydrichs, von der uns Anwärtern während der Ausbildung erzählt wurde, noch in Erinnerung: XXXXXXXXX Der Weg aus meiner Dienststelle ffhrt entweder nach Sachsenhausen oder zu Dirlewanger. Es kann sein, daß ich diesen Ausspruch Heydrichs auch erst später gehört habe. Jedenfalls erschien mir ein Versetzungsgesuch im Hinblick auf diesen Ausspruch auch zu riskant, zumal ich wegen meiner Meldung zur Wehrmacht schon einmal unangenehm aufgefallen war.

Ich durfte mich innerhalb meiner Behörde auch nicht zu auffällig werden aus dem Grunde, weil meine Ehefrau vor 1933 der KPD angehört hatte und auch ich nach meiner Eheschließung mit einem Personenkreis von ehemaligen KPD-Leuten bzw. KPD-Funktionären verkehrte. Zu diesen Funktionären gehörte auch ein Herr Heinrich Kramer, über den ich mich bereits in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. August 1965, Bl. 45 ff. des Personalheftes geäußert habe, soweit Blauklammer. Der Kreis dieser Bekannten beziffere ich auf 10 - 12 Personen.

Daß dieser Personenkreis tatsächlich politisch gefährdet war, ergibt sich aus folgendem:
Möglicherweise auf Veranlassung meiner Ehefrau, und zwar war ich damals noch nicht verheiratet, war ich eines Teges in der Hauptkartei des Amtes IV, die in der Prinz-Albrecht- Straße im 4. Stockwerk untergebracht war, und sah dort in einem der schätzungsweise 40 Karteiträge nach, ob eine Karteikarte über meine damalige Verlobte vorhanden war. Ich fand tatsächlich eine solche Karteikarte, auf der ihre Personalien, sowie ihre Eigenschaft als KPD-Mitglied vermerkt waren. Ihre Tätigkeit bei der Derop (Deutsch-Russische Erdölproduktion), tatsächlich eine getarnte kommunistische Kader-Zentrale, sowie die ihres ersten Ehemannes vermerkt waren. Aus dieser Karteikarte ergab sich eindeutig, daß sie irgendwann einmal und staatspolizeilich erfaßt war. Es gelang mir, diese Katteikarte unbemerkt aus dem Trog zu entfernen und mit nach Hause zu nehmen, wo ich sie verbrannte. In der Folgezeit suchte und fand ich in der gleichen Kartei entsprechend ähnliche Karteikarten meiner Bekannten. Auch diese entfernte ich unbemerkt und verbrannte sie in meiner Wohnung.

T1

Obgleich diese schwerwiegenden Gründe für mich bestanden, entgegen meiner an sich negativen Einstellung zu meiner Arbeit im Amt zu bleiben, und zwar aus den soeben geschilderten Gründen, habe ich mich Ende 1941 zur freiwilligen Meldung an die Front entschlossen, um nicht weiter an dem Unrecht teilnehmen zu müssen, welches im Amt geschah.

Das Formular, auf welchem die Schutzhaftverfügung abgesetzt wurde, war so gehalten, wie das in der Akte Falkner Bl. 46. Ich habe mir dieses Formular angesehen. Wie es geschehen konnte, daß unter dieser Schutzhaftanordnung mit Schreibmaschine "i.V. gez. Müller" steht, statt einer Unterschrift und obwohl Müller den Vorgang erkennbar nicht abgezeichnet hat, weiß ich nicht. Dagegen kann ich mich noch daran erinnern, daß Dr. Berndorff Schutzhaftanordnungen mit den Faksimilestempeln Heydrichs bzw. Kaltenbrunners, versah. Einen Faksimilestempel mit der Unterschrift "Müller" habe ich nie gesehen.

Haftprüfungen vorzunehmen war Vorschrift. Ich habe die regelmäßig alle drei Monate vorzunehmen Haftrprüunfen auch pünktlich durchgeführt und die entsprechenden Führungsberichtevom KL und Stellungnahmen des Sachreferats eingeholt, eventuell die Stapostelle oder Leitstelle um Äußerungen ersucht. In leichteren Fällen, in denen ich mit einer Entlassung rechnete, begann ich mit der Einholung einer Äußerung der Stapostelle. Ich habe auf diese Weise viele Entlassungen erreicht.

Wahrscheinlich in einer Dienstbesprechnug ist den Sachbearbeitern und mir als Hilfssachbearbeiter Kenntnis gegeben worden von einer garnerellen Entlassungssprerre von Juden auf Kriegsdauer. Die Ich habe dmnach bei Juden keine Haft-

12

prüfung wie bei anderen Schutzhäftling-en/durchführen können und durchgeführt sondern nur eine neue Vorlagefrist verfügt.

Während meiner Tätigkeit als Hilfsaachbearbeiter in den einzelnen Arbeitsraten habe ich Einweisungen von Juden ins KL wegen Verstößen gegen eine oder mehrere der damals gültigen Judenbestimmungen ~~verfügt~~ bearbeitet, d.h. ich habe Schutzhaftverfügungen entworfen und abgezeichnet. Wie hoch der Anteil der ins KL eingewiesenen Juden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lagereinweisungen war, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Wenn ich in meiner Vernehmung vom 4. August 1966 Bl. 40 PH einen Anteil von 25 % angegeben habe, so halte ich diese Angabe heute nicht mehr aufrecht. Ich kann weder konkrete Zahlen noch Prozentzahlen nennen.

Daß die besetzten Niederlande in den Zuständigkeitsbereich des

RSHA fielen, ist mir heute nicht mehr einnerlich. Auch ~~mmmk~~ die Vorlage des Fernschreibens Bl. 72 f.des Personenheftes gibt mir keine Erinnerungsstütze. Gleichfalls kann ich mich nicht mehr daran erinnern, daß jüdische Schutzhäftlinge in das KL Mauthausen (Stufe III) eingeliefert wurden; ich meine, daß für Juden Einlieferungslager das KL Auschwitz war. Ich habe mir in diesem Zusammenhang soeben die Erlasse vom 2. Oktober und 5. November 1942 in Dok.Bd. VII Bl. 17 a/18 durchgelesen; ich möchte meinen, daß mir der Inhalt dieser Erlasse in einer Dienstbesprechung bei Dr. Berndorff bekannt gegeben worden ~~mmmk~~ ist; jedenfalls ist entsprechend verfahren worden.

13

Auf Vorhalt:

Ich habe einen Antrag der Stapostelle auf Einweisung eines Juden ins KL mitunter auf die Weise zunichte gemacht , daß ich in den Fällen, in denen es irgendwie angängig war, keine Lagereinweisung verfügte, sondern stattdessen eine Haft bei der Stapostelle selbst auf befristete Zeit anordnete. Dies ging insbesondere dann, wenn es sich um jüdischen Mischehepartner handelte, deren Ehepartner Soldat war oder an kriegswirtschaftlich wichtiger Stelle in Arbeit stand. Solche Einzelfälle, in denen es gelang Juden vor der Lagereinweisung zu bewahren, gaben mir als Hilfssachbearbeiter wieder neuen Lebensmut. Ich litt damals wegen meiner Tätigkeit unter schweren Depressionen und konnte nächtelang nicht schlafen.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Über Todesmeldungen aus den KL habe ich mich bereits in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. August 1966 (Bl.42, 43 des Pers.Heftes),und zwar soweit Blauklammer und auf Seite 26 27 (Bl. 46,47 d.A. soweit Blauklammer) eingehend geäußert. Diese Teile meiner Vernehmungsniederschrift habe ich mir soeben durchgelesen. Was ich dort gesagt habe, ist richtig mit folgender Einschränkung: Ich kann heute nicht mehr aufrechterhalten, daß die Todesquote bei jüdischen Schutzhäftlingen mir höher erschien als die bei anderen Häftlingsgruppen. Unter den Sterbemitteilungen traten die Meldungen über das Ableben jüdischer Schutzhäftlinge nicht so erkennbar deutlich hervor, daß ich hieraus hätte besondere Schlüsse ziehen können.

54

Mir ist damals wohl aufgefallen, daß im allgemeinen bei Juden ein relativ kurzer Zeitraum zwischen Einlieferung im KL bis zu ihrem Ableben lag. Ich erklärte mir das nicht etwa damit, daß die Juden nach bestimmtem Plan gewaltsam im KL zum Tode gebracht wurden, sondern meinte, daß die Juden deshalb so schnell staben, weil sie, vor ihrer Einlieferung ohnehin schon körperlich geschwächt durch die geringe ihnen zustehende Lebensmittelmange, die Strapazen einer schweren körperlichen Arbeit im Lager bei jedem Wetter und unzureichender Ernährung, schlechten sanitären Verhältnissen, nicht aushielten. Hinzu kam die nervliche und seelische Spannung, denen diese Menschen besonders im Lager ausgesetzt waren und möglicherweise auch die schlechte Behandlung durch Mitgefangene, z.B. Kapos, Arbeitsführer oder ähnliche bevorzugte Häftlingskategorien. ~~XXXX

55

Die Einzelfälle ~~in Anlage~~ der Anlage zum Ermittlungsvermerk auch Buchstabe L Buchstabe L sowie im Nachtragsvermerk vom 10. Januar 1968/habe ich mir soeben durchgelesen. Weiterhin wurden mir aus dem Korherr-Bericht Dok.Bd. VII Bl. 339 ff. die dort in dem Kapitel "Die Juden in den Konzentrationslagern" Bl. 50 ff. zur Kenntnis gebracht. An Einzelfälle kann ich mich nicht erinnern; der Korherr-Bericht ist mir inhaltlich nie bekannt geworden.

Im übrigen nehme ich auf meine Staatsawalsxhaftliche Vernehmung vom 4. August 1966 Bezug, sofern ich nicht in meiner richterlichen Vernehmung die dortigen Angaben eingeschränkt oder berichtigt habe.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich "von der Endlösung der Judenfrage" damals nichts gewußt habe. Ich dachte, die Juden, die nach dem Osten evakuiert wurden, würden gleichsam wie die Indianer Nordamerikas in Juden-Reservationen angesiedelt.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Karl Heinz Kozuchel

Wersin.

Pers. ordner Kosmehl

Landgericht Berlin
Amtsgericht Tiergarten
Untersuchungsrichter II
IV VU 4.67

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91

z.Zt. Wuppertal-Barmen, den 12. März 1968,

Strafsache

gegen

W ö h r n und Andere

wegen Mordes

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Aschenbrenner
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien

die nachbenannte — Zeugin — ~~Sachverständige~~ —

Die — Zeugin — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Sie — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Sie — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Die Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Belehrung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeugin — ~~Sachverständige~~ — Kramer.

Zur Person:
Ich heiße Gertrud Kramer,
bin 55 Jahre alt, Lehrerin
in Wuppertal - Barmen,
Wuppermannstr. 2 b.
nicht verwandt u. nicht verschw.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Zur Sache:

Ich habe den Angeschuldigten Kosmehl etwa im Jahre 1937 kennengelernt. Er besuchte damals eine Abendschule in Berlin in der Wormser Straße. Dort lernte er auch seine spätere Ehefrau kennen, die gleichfalls die Abendschule besuchte. Ich war mit der späteren Ehefrau des Angeschuldigten befreundet. Mein verstorbener Ehemann war auch auf dieser Abendschule. Er mußte wegen politischer, dem SS-Regin abträglicher Äußerung zwangsweise die Schule verlassen. Auf diese Weise kamen wir beiden Familien in näheren Kontakt. Mit der späteren Frau Kosmehl habe ich vor unserer Ehe zusammen gewohnt. Wir vier Eheleute haben später eine gemeinsame Wohnung genommen, so daß ich den Angeschuldigten Kosmehl damals ganz genau kannte und über seine politische Einstellung bestens unterrichtet bin.

Der Angeschuldigte Kosmehl war damals als Registrator in Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) tätig. Ursprünglich wollte Kosmehl, nachdem er das Abitur nachgemacht hatte, in den diplomatischen Dienst eintreten. Dies wurde ihm abgelehnt. Er war im Jahre 1942 noch nicht Mitglied der NSDAP. Er hatte wohl einen Antrag laufen; mir ist aber erinnerlich, daß es Kosmehl verstanden hatte, seine Aufnahme in die Partei zu verschleppen. Ich möchte meinen, daß er sogar 1945 noch kein Parteigenosse war.

Ganz sicher weiss ich, daß er mit dem Nationalsozialistischen Regim nicht einverstanden war, und insbesondere seine Arbeit im RSHA verabscheute. Er wurde, soweit mir erinnerlich, nach seinem Abitur und einer Spezialausbildung auf einem Lehrgang Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat. Als solcher hatte er größeren Einblick in die Dinge und insbesondere, war er orientiert über Maßnahmen staatspolizeilicher Art, die sich gegen den einzelnen richteten.

Unseren beiden Familien, von denen die Frau Kosmehl und mein Ehemann früher der kommunistischen Bewegung angehört hatten, und auch während des Krieges noch illegal für die KPD arbeiteten, verkehrten im Kreise einer Widerstandsgruppe. Infolge seiner beruflichen Tätigkeit und seiner Dienststellung konnte Herr Kosmehl bedrohte Widerstandskämpfer warnen und sie vor Festnahmen bewahren. Mir ist auch bekannt, daß er jüdischen Mitbürgern, denen die Festnahmen und die Deportation drohte, einen Wink gegeben hat, so daß sie untertauchen konnten.

Frau Kosmehl und auch mein 1945 gefallener Ehemann waren in der Kartei des Reichssicherheitshauptamtes als Gegner des Regims und ehemalige KPD Angehörige verzeichnet. Eines Tages entwendete Kosmehl aus der Kartei die Karteiblätter und vernichtete sie. Hierbei ging er ein erhebliches Risiko ein, dies war mir damals schon klar; Kosmehl hätte gar nicht zu sagen brauchen, daß man ihn, währe er erwicht worden, ins Konzentrationslager gebracht hätte.

Dadurch, daß Kosmehl die Karteikarte meines verstorbenen Ehemannes vernichtet hatte, gab er mir die Gelegenheit, meinen Ehemann zu heiraten. Mein Ehemann war nach den damaligen Begriffen Halbjude. Er ~~war~~ hätte als Halbjude mich nicht heiraten dürfen, weil ich "Arierin" war. Von der halbjüdischen Abstammung meines Ehemannes war ausser ~~unserem nächsten Bekanntenkreis~~ meiner Schwiegermutter und meiner Schwägerin nur Kosmehl und seiner Ehefrau etwas bekannt. Kosmehl hätte auch schon deshalb Schwierigkeiten bekommen, weil er wusste und duldete, daß ich die Ehe mit einem "Halbjuden" geschlossen hatte.

Mir ist durch ~~von~~ Kosmehl selbst bekannt, daß er sich verschiedentlich vom RSHA fortgemeldet hat. Ich entsinne mich noch, daß er mir gesagt hatte, die Arbeiter- dort belaste ihn derart, daß er es mit seinem Gewissen nicht mehr vereinbaren könne, vor allem jüdische Mitbürger wegen geringster Kleinigkeit in Schutzhaft nehmen und ins KL einweisen zu müssen. Kosmehl war damals mit den Nerven regelrecht fertig. Er hatte sich zur Ablenkung mit philosophischen Schriften befasst.

Meiner Erinnerung nach hat Herr Kosmehl einen jüdischen Häftling aus dem Polizeigewahrsam oder sogar aus dem KL herausgeholt. Der Name des Betreffenden ist mir nicht mehr erinnerlich. Die Frau eines Zahnarztes unserer Nachbarschaft, die mit einem ~~jüdischen~~ Juden verheiratet war, ich glaube, er hiess Dr. Lehmann, hatte sich auch um Unterstützung an Kosmehl gewandt. Soviel mir erinnerlich ist, war es aber schon zu spät, entweder waren die Akten schon weg, oder der Zahnwarzt war schon im KL; jedenfalls hatte Kosmehl in diesem Falle nicht mehr helfen können.

Innerhalb unserer Widerstandsgruppe und unseres Kreises, mit dem wir verkehrten, konnten wir alle frei und offen unsere gegen das Regim gerichtete Meinung kundtun. Kosmehl war unserer Meinung, er war uns allen ein zuverlässiger und lieber Freund.

Mein Ehemann diente als Halbjude bis 1945 unerkannt in der Wehrmacht, was er auch nicht gedurft hätte. Kosmehl wusste auch hiervon. Er unternahm aber nichts hiergegen, was er in seiner Dienststellung an sich hätte tun müssen.

Letztlich möchte ich noch dazu sagen, daß Kosmehl als ehemaliger Angehöriger der ~~d~~ SPD ein ~~er~~ überzeugter Nazigegner war und mit den Maßnahmen des Regims gegenüber den Juden keineswegs einverstanden war. Herr Kosmehl war nie ein Judengegner gewesen, im Gegenteil, der verurteilte die Maßnahmen gegen die Juden aufs stärkste. Sonst hätte er in unserem Kreis nicht verkehrt und insbesondere nicht mit meinem Ehemann, der Halbjude war.

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben.

Ehrengard Kremer geb. Riedinger

Landgericht Berlin
~~Amtsgericht Tiergarten~~
Untersuchungsrichter II
IV VU 4.67

1 Berlin 21, den 26. März 1968.
Turmstraße 91

Strafsache

gegen

XX W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien ungeladen und freiwillig auf Veranlassung des Angeschuldigten Kosmehl die nachbenannte — Zeugin — ~~Sachverständige~~ —

Zeugin zu Kosmehl
(nur später vom "Hörensagen")

D ie — Zeug in — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d er Beschuldigten bekannt gemacht. ~~Er~~ — Sie — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. ~~Er~~ — Sie — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

D ie Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

XX 1. Zeug in — ~~Sachverständige~~ Schütz-Tornseifer.

Zur Person:

Ich heiße Erna Schütz-Tornseifer, bin 56 Jahre alt, kaufmännische Angestellte, in resident in England, aber deutsche Staatsangehörige, wohnhaft 6 Raleigh Road, Salcome S.Devon, mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Zur Sache:

Ich bin mit der Ehefrau des Angewchuldigten Kosmehl seit meiner Jugendzeit befreundet. Wir waren beide in der Sozialistischen Bewegung vor 1933 tätig und gehörten etwa seit 1930 der kommunistischen Partei an. Nach der Machtübernahme durch die Nazis gehörten Frau Kosmehl und ich zu einem Kreis von Nazigegnern, die Widerstand leisteten. Frau Kosmehl war damals noch verheiratet mit Hans-Herbert Weise, der, ich glaube 1935 tödlich verunglückte. Den Angeschuldigten Kosmehl habe ich damals nicht kennengelernt; ich verließ Deutschland bereits im März 1934 und ging in die Tschecho-Slowakei und später nach England, wo ich heute noch wohne.

Im Jahre 1948 kam ich einmal zu Besuch nach Berlin und lernte hier auch den Angeschuldigten Kosmehl kennen. Ich hörte von Frau Kosmehl, daß ihr Ehemann der Widerstandsgruppe damals in den Jahren vor dem Kriege und auch noch zu Anfang des Krieges sehr geholfen hatte, daß er belastende Akten hatte verschwinden lassen und die Mitglieder dieser Widerstandsgruppe von drohenenden Maßnahmen unterrichtete, soweit sie ihm bekannt wurden.

Das weiß ich nicht aus eigenem Erleben, sondern aus den Erzählungen von Frau Kosmehl im Jahre 1948.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Landgericht Berlin
~~Amtsgericht Tiergarten~~
Untersuchungsrichter II
IV VU 4.67

1 Berlin 21, den 26. März 1968
Turmstraße 91

Strafsache

gegen

~~X~~ W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien ungeladen und freiwillig auf Veranlassug des Angeschuldigten Kosmehl
der nachbenannte — Zeuge. — ~~Sachverständige~~ —

Zeuge zu Kosmehl
(nur später von "Hörensagen")

D er — Zeug — ~~Sachverständige~~ — wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d er Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ — wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ — wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

I. Zeuge — ~~Sachverständiger~~ — Grubert.

Zur Person:
Ich heiße Bill G r u b e r t ,
bin 61 Jahre alt, Major a.D., amerikanischer Staatsangehöriger in Beverly Hills, Kalifornien (USA), mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

StP 17
Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 48 ff, 162, 185, 223 StPO) — Amtsgericht
StAT 3000 4. 67

Zur Sache:

Ich kenne die jetzige Frau Kosmehl etwa seit 1930. Sie gehörte damals der sozialistischen Jugendbewegung an; sie tendierte damals, als ich sie kennenlernte, schon stark zur kommunistischen Partei und hatte für sie gearbeitet, z.B. Flugblätter verteilt. Ob sie Mitglied der KPD war, weiß ich nicht. Sie kann aber Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation gewesen sein.

Nach 1933 gehörte Frau Kosmehl zu einem Kreis von aktiven Widerstandskämpfern. Ich war damals politisch interessiert und stand der sozialdemokratischen Partei nahe. Als ich erkannte, daß die SPD an Aktivität gegen Hitler vermissen ließ, wandte ich mich an die jetzige Frau Kosmehl, damalige Frau Weise geborene Trense, von der ich annahm, daß sie mich mit einer Widerstandsgruppe in Verbindung bringen würde. Dies geschah dann auch. In der Wohnung der Weises lernte ich nach einiger Zeit einen Mann mit Vornahmen "Franz" kennen, der mein Führungsmann wurde. Im Laufe meiner eigenen Widerstandstätigkeit wurde mir bekannt, daß die jetzige Frau Kosmehl, damalige Frau Weise, sich sehr aktiv in der Untergrundbewegung gegen das Regime einsetzte. Ich selbst habe mit der damaligen Frau Weise illegale Flugblätter transportiert. Noch stärker als Frau Weise war ihr Ehemann Hans-Herbert Weise engagiert, von dem ich damals annahm, daß er in der Untergrundbewegung eine leitende Funktion bekleidete. Zu dieser Widerstandsgruppe gehörte ein gewisser Heinz Kramer.

Ich mußte 1938 fliehen. Die Gestapo hat mich bei meinen Eltern in der Wohnung und in meiner Massage-Praxis gesucht. Ich erhielt dann bei einer Freundin, bei der ich mich aufhielt einen Telefonanruf von meinem Führungsmann "Franz", daß ich verschwinden müßte. Ich wurde dann von meiner Freundin über die holländische Grenze gebracht und ging von dort über England in die Vereinigten Staaten.

Den Angeschuldigten Kosmehl habe ich während meiner Berliner Zeit nicht kennengelernt, sondern erst im Jahre 1950 etwa, als ich zu Besuch nach Berlin kam. Von Frau Kosmehl erfuhr ich, daß der Angeschuldigte Kosmehl während seiner Tätigkeit bei der Gestapo im RSHA den alten Widerstandkreis, soweit er das vermochte, geschützt hat und unter anderem auch Karteikarten, die die Mitglieder dieses Kreises belasten konnten, z.B. von seiner Frau und den Eheleuten Kramer, vernichtet hat. Ich hörte weiter, daß er vor 1933 als Polizeibemater einer sozialdemokratischen Polizeibeamtenvereinigung angehört habe, und daß er nach 1933 abgeschoben worden sei und man ihn später zur Stapo versetzt habe. Ich hörte auch damals, daß sich Kosmehl zweimal, doch vergeblich, zur Front gemeldet habe, um aus dem RSHA auf diese Weise + ausscheiden zu können.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Karl Heinz Kosmehl

Berlin 61, d.27.Juni 1968
Bergmannstr.111
Postfach 330

Betr.: 1 Js 7/65 (RSHA)
Schrb.v.31.Mai 1968

A)

Hierdurch erhebe ich Einwendungen gegen die erwogene Anklageerhebung, beantrage Schlussgehör und weitere Beweiserhebung.

Begründung:

1.) Der internationale Militärgerichtshof hat in seinem Urteil gegen die SS und Gestapo diejenigen von der Verantwortung ausgeschlossen, die vom Staat auf solche Weise in diesen Organisationen eingestellt wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb, und sofern sie selbst keine Verbrechen begingen.(zit.a.Denkschr.d. Bundes Dt.Pol.Beamter)
Diese Entscheidungen sind auf mich anwendbar.

2.) Ich habe selbst zu den ersten Gemassregelten des Naziregimes gehört dadurch, dass ich von der Polizei, indie ich unter der Weimarer Republik eingetreten war, auf Grund meiner Zugehörigkeit zur linksorientierten Bednarek-Gruppe im Schrader-Verband, im Rahmen von NS-Säuberungsaktionen zur Luftwaffe abgestellt wurde, bei der ich zum Krüppel wurde. Denn ich habe nach Flugzeugabsturz und zweijährigem Lazarett-Aufenthalt meine volle Gehfähigkeit nicht mehr wieder erlangt. Nicht genug damit, wurde ich auf Grund dieser Tatsache, dass ich nun weder mehr für die Luftwaffe, noch für meine frühere Polizeibehörde weiter dienstverwendungsfähig war, nunmehr beim RSHA eingesetzt.

-2-

Titl.
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-Arbeitsgruppe-

1 Berlin 21
Turmstr. 91

3.) Die Berufsgruppen der Schreibkräfte und Registratoren sind von der Anklage ausgenommen worden,obwohl mehrere Registratoren in Geheimraten gearbeitet und mehrere Schreibkräfte Geheimsachen geschrieben haben. Die in Geheimraten tätig gewesenen können möglicherweise schon damals von geplanten Vernichtungsaktionen gewusst haben, was bei mir nicht der Fall war, denn ich hatte niemals mit Geheimraten oder Geheimakten zu tun, weder als Registrator,noch als Hilfssachbearbeiter.

4.) Ich war als Registrator eingestellt. Ich war nicht,wie angeschuldigt, von März 1941 bis Kriegsende als Aushilfssachbearbeiter tätig,sondern immer nur zeitweise, ansonsten war ich Registrator. Sachbearbeiter hatten eine andere Gehaltsgruppe als ich und Dienstgrade als Inspektor,Ober-Inspektor oder Amtmann.Ich hingegen war nur Sekretär,später Obersekretär. Genaue Zeitangaben zu den Einsätzen als Hilfssachbearbeiter habe ich nicht machen können, jedoch sind mir noch einige Abwesenheits-Zeiten eingefallen.In Prag war ich längere Zeit mit Lungenentzündung im Krankenhaus, anschliessend auf Genesungsurlaub.Ferner war ich in Prag längere Zeit auf reinen Verwaltungsabteilungen wie Kasse,Reisekosten, Gebäudeverwaltungen, ausserdem lange mit Vorbereitungen zur Dirlewanger-Strafregister-Löschung beschäftigt, dann auch noch wegen Ausbombung und Krankenhausaufenthalt meiner Frau auf Sonderurlaub in Berlin.

5.) Eine Befehlsverweigerung wegen eines Einsatzes als Hilfssachbearbeiter war unmöglich Ausserdem ist es eine absolute und inzwischen wohl auchhinreichend bewiesene Tatsache,dass das Schutzhaftreferat überhaupt keine anordnende sondern eine rein technisch-bürokratisch administrativ ausführende Dienststelle war, die ihre politisch weisungsgebundene Verwaltungsarbeit ausschliesslich im Auftrage der Sachreferate (Juden,Kommunisten,Spionage etc.etc.) zu leisten hatte.
Da die Entscheidung über Schutzhafteinweisungen ausschliesslich bei den Sachreferaten lag, die Ausführungsbestimmungen genauestens durch grundsätzliche Vorschriften und Erlasse geregelt waren, hatte der einfache Sachbearbeiter weder Machtbefugnisse noch persönliche Verantwortung, denn seine weisungsgebundenen Handlungen waren nicht selbständig. Demzufolge kann mir meine zeitweise Tätigkeit als Hilfssachbearbeiter nicht angelastet werden.
6.) Zu meinem Privatleben muss ich noch einige Angaben machen.
Mit meiner Herat im Jahre 1941 mit Charlotte Weise,geb.Trense kam ich in eine Familien- und Hausgemeinschaft(Kramer), die durch ihre rassische und politische Zugehörigkeit und durch ihre ständige aktive Untergrundtätigkeit bis Kriegsende selbst durchaus zu dem Kreis der Verfolgten gehörte und somit ständig gefährdet war.
Meine Frau (KPD-Mitgl.v.1929 -1949) war nicht nur politisch belastet und vorher bereits Verfolgungen ausgesetzt gewesen (Zeugin Schütz-Tornseifer,Zeuge Grubert) sie hatte ausserdem auch keinen vollständigen Arier-Nachweis.

-4-

Sie hatte im Zuge der Urkundenbeschaffung aus dem Geburtsort ihres Grossvaters mütterlicherseits den amtlichen Bescheid erhalten,dass ihr Grossvater nicht getauft war.(Bescheid kann vorgelegt werden)Eine Erklärung ihrer Mutter und Tante,dass der Grossvater arisch gewesen sei,genügte nicht,da beide beim Tode des Grossvaters noch kleine Kinder waren. Meine Frau hätte sich,um ihren Ariernachweis vorschriftsmässig zu komplettieren,einer Untersuchung im Institut für Rassenhygiene unterziehen müssen, was zu gefährlich war. Daher heiratete ich ohne Genehmigung meiner Behörde,was mir einen starken Verweis einbrachte.

Familienangehörige meiner Frau aus erster Ehe mit dem 1948 tödlich verunglückten Ingenieur Hans-Herbert Weise hatten zum sogenannten "Apparat" der KPD gehört.Ihr Schwiegervater Albert Harwarth stand nach Zuchthaus-(Luckau) und KL(Sachsenhausen)-Entlassung unter dauernder Meldepflicht.

Meine Frau hatte längere Zeit in Wohngemeinschaft mit der Familie Tornseifer gelebt,wobei der Vater Otto Tornseifer (siehe Todeslisten v.Buchenwald) lange Zeit illegal bei ihnen lebte.Der Sohn Erich Tornseifer war von den Nazis erschlagen worden. Erna Tornseifer(s.Zeug.Auss.Fr.Schütz-Tornseifer) war mit ihrem damaligem Verlobten, dem Juden Klaus Lehmann,der auch dieser Hausgemeinschaft angehört hatte,geflüchtet.

Auch die ebenfalls in Berlin lebenden Eltern meiner Frau waren Antifaschisten. Meine Schwiegermutter- Berta Trense- war in einer verbotenen christlichen Gruppe tätig. Mein Schwiegervater Wilhelm Trense war seit dem Jahre 1920 bei der jüdischen Firma

Carl J.Lehmann,Flensburgerstr.25(Inh.d.Guben-Rastatter Hutfabriken und Gen.Vertretg.der Tannerie&Maroquinerie Belge,Brüssel) tätig. Eine getarnte Arisierung dieserFirma erfolgte dadurch,dass der jüdische Firmenchef Heinz Lehm. und seine jüdische Frau Anni Lehmann vor ihrer Flucht die Firma an ihren Neffen Karl Hans Lehmann(Sohn des ehemaligen jüdischen Landgerichts-Dir. Lehmann,Berlin Tribergstr.) übergehen liessen. Landger.Dir.L.hatte eine arische Frau, sodass also der Sohn nur Halbjude war.

Mein Schwiegervater war während des Krieges längere Zeit in dem Lederlager der Firma in Polen (Radom und Lublin) tätig. Meine Frau und Heinrich Kramer hatten über ihn Verbindung zur polnischen Untergrundbewegung, ausserdem unterhielten sie bis Kriegsende Verbindung nach Frankreich und in die Tschechei.
Allein durch die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis war auch ich gefährdet. Darüber hinaus habe aber auch ich selbst während meiner ganzen Tätigkeit im RSHA aktiv Widerstand gegen das Nazi-Regime zu leisten versucht und gelei - stet:
a)Ich vernichtete Karteikarten von mir bekannt gewordenen politisch und rassisch Verfolgten. Dazu kann ich noch einige Namen nennen:Richard Maldaque,Walter Kosanke,Mira Solms,AlfredWolf (ehem."Derop"-Kollegen meiner Frau) Hermann Lasch,Albrecht Achilles, Dr.Ing.Walter Moll, Georg Schwäbisch(aus dem FKK-Verein Birkenheide Motzensee,dem wir angehörten.Diese Vereinsmitgl. waren fast ausschliesslich Fichte-od.KPD-Mitgl. oder sonst linksgerichtet.Eine grosse Anzahl von Mitgl.,deren Karteikarten ich ebenfalls vernichtete,sind mir namentlich nicht mehr in Erinnerung)
Gleichfalls weiss ich nicht mehr die Namen der Mitgl.der KPD-Zelle 952,Halensee,Westfälischestr.,der meine Frau angehört hatte,und deren Karten ich gleichfalls vernichtete,ferner

Karteikarten von Walter Tornseifer u.seiner Mutter Martha Tornseifer(s.vorher)

b)Ich konnte über meine Frau einen grösseren Personenkreis von der geplanten Auslosung der sogen. "A-Kartei",von der ich zufällig erfahren hatte, warnen.

c)Ich habe unter Selbstgefährdung durch Einsatz meiner ganzen Personbis zu den obersten Dienststellen (Müller-Eichmann)jede Hilfsmöglichkeit für die politisch und rassisch Verfolgten ausgenutzt. Dass ich hierzu nach 23 Jahren sogar noch (leider nur)einen Beweis (Lubliner)erbringen konnte, ist beinahe fast ein glücklicher Zufall. Vor 23 Jahren hätte ich eine Fülle lebender Zeugen benennen können.Als ich unter Krumrey als Registrator arbeitete(der im Registr.Kreis "Wühler" hiess weil er immer nach irgendwelchen nach irgendwelchen Erleichterungs-§§ für die Verfolgten wühlte und deswegen ziemlich unbeliebt war)habe ich mit ihm zusammen einmal ungefähr über tausend offene Vorgänge,deren Akten verbummelt waren, in zusätzlichen Nachtschichten aufgearbeitet und damit eine grosse Anzahl Haftprüfungen und Entlassungen erwirkt.

Ich beantrage,auf Anklage-Erhebung gegen mich zu verzichten und mich entsprechend meiner Berufsgruppe als Zeuge zu vernehmen, als der ich stets bemüht sein werde, die Ermittlungen zu unterstützen.

Durchschr./R.Anw.Weimann
ges.

Karl H. Kosmehl

1 Js 7/65 (RSHA)

Vfg.

1. **Vermerk:**

Es erschien der Angeschuldigte Karl Heinz Kosmehl in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt Weimann, zur Durchführung des staatsanwaltschaftlichen Schlußgehörs.

Dem Angeschuldigten wurden zunächst der beabsichtigte Anklagesatz - soweit er ihn betrifft - sowie die angeführten Beweismittel bekanntgegeben. Sodann wurde mit ihm die Sachlage erörtert. Der Angeschuldigte erklärte sodann:

"Ich mache hiermit mein Schreiben vom 27. Juni 1968 (Bd. XXIV Bl. 199 bis 204) zum Gegenstand der Verhandlung und trage die darin erhobenen Einwendungen gegen die erwogene Anklageerhebung vor."

Ergänzend hierzu führte der Angeschuldigte an:

Er habe sich kein Bild über den zahlenmäßigen Zusammenhang der einzelnen Raten machen können, deshalb auch nicht über die dort anfallenden Todesfälle. Über die Verhältnisse in den KL habe er nichts gewußt. Er habe nur "strichweise" als Sachbearbeiter gearbeitet. Er habe gemeint, wegen seiner Dienststellung und seiner zwischenzeitlichen Tätigkeit als Registrator nicht eigentlich Sachbearbeiter gewesen zu sein.

Er habe sich nicht in jedem Einzelfall an Müller wenden können - insbesondere mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse. Insoweit wolle er insbesondere auf Ziffer 6 seines Schreibens vom 27. Juni 1968 hinweisen. Insbesondere möchte er hierbei auf die aktive Widerstandstätigkeit seiner Ehefrau hinweisen, wenngleich diese sich geweigert habe, hierzu im vorliegenden Verfahren selbst Angaben zu machen.

Er habe sich auch rückschauend nicht anders verhalten können, als er dies getan habe; in jedem Einzelfall habe er versucht, für den Häftling "herauszuholen, was drin war".

Nach seiner Ansicht falle die erwogene Anklageerhebung unter kein Strafgesetz. Er fühle sich nicht schuldig und habe nicht erkannt, "was mit Juden geschah". Im übrigen beantrage er Beweiserhebung zu seinem Vortrag Seite 3 unten bis Seite 4 Blauklammer des Schriftsatzes vom 27. Juni 1968 dahin, daß seine Ehefrau den "Arier-Nachweis" nicht vorschriftsmäßig habe führen können. Er legte hierzu den Ahnenpaß seiner Ehefrau vor. Aus Ziffer 6 der dortigen Eintragung betreffend Schmidt, Edward ergibt sich, daß die Spalte "Bekenntnis" nicht ausgefüllt worden ist. In einer gleichfalls vorgelegten Postkarte des evangelischen Pfarramtes Liebenfelde ist vermerkt, daß die Geburt des E. Schmidt in den Kirchenregistern 1841 bis 1844 nicht verzeichnet ist.

Der Ahnenpaß wurde Herrn Kosmehl sodann zurückgegeben. Weitere Beweiserhebungen beantragte der Angeschuldigte nicht.

Auch der Verteidiger erklärte, zur Zeit keine Beweisanträge stellen zu wollen.

2. Weitere Vfg. besonders. (Bd. XXIV Bl. 213/4)

Berlin, den 4. Juli 1968

Vogel

Sch

(Bd. XXVII Bl.) 80

23. SEP. 1968

Justizobersekretärin

Karl Heinz Kosmehl
1 Berlin 61
Bergmannstr. 111
Postfach 330

d.17.9.68

An den Herrn Vorsitzenden
des
Landgerichts,
Schwurgerichts,
Landgerichtsdirektor Pahl,
1 Berlin 21
Turmstr. 91

Gesch.Nr.500 -26/68

In der Strafsache gegen Fritz Wöhrn u.a. erhebe ich hiermit Einspruch gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen mich und beantrage, nicht als Angeschuldigter, sondern als Zeuge vernommen zu werden.

Ich erblicke in der Anklage gegen mich einen Verstoss gegen Art.3 Abs.1 des Grundgesetzes:

1.)andere Hilfssachbearbeiter, z.B. ~~Giesen~~, Jungnickel, sogar der stellvertr. Amtsleiter des Schutzhaft-Referates Lindow, auch Registratoren aus Geheim-Raten sind nicht angeklagt, sondern lediglich als Zeugen vernommen worden. Dass auch ich nur Hilfssachbearbeiter war, und zwar nur zeitweise und mit Unterbrechungen, ohne entsprechende Sachbearbeiterausbildung, ohne entsprechenden Sachbearbeiter-Dienstgrad, ohne entsprechende Sachbearbeiter-Besoldung, habe ich bereits früher dargelegt.

2.) An der Judengesetzgebung beteiligte und über Juden-Deportationen und die"Endlösung der Judenfrage" informierte Personen wie Globke, Kiesinger, Müller-Roschach sind auch nicht angeklagt, sondern nur als Zeugen vernommen worden. Laut Tagespresse wurde Müller im Amt belassen, weil ihm zugute gehalten wurde, dass er sich zur Front gemeldet hätte.

Ich habe mich nicht allein zweimal zur Front gemeldet, sondern eine Frau geheiratet, von der ich wusste, dass sie in der politischen Untergrundbewegung steht und keinen reinen "Arier"-Nachweis hat. Ausserdem lebten wir in häuslicher Gemeinschaft mit einem

81

Karl H. Kosmehl

nicht registrierten "Halbjuden", der ebenfalls in der politischen Untergrundbewegung tätig war (Kramer). Durch Vernichtung von Karteikarten gefährdeter Personen habe ich diese vor Verhaftungen bewahren können. Den Fall eines jüdischen Bürgers ("Lubliner") habe ich unter Selbstgefährdung bis zu Himmler gebracht und eine Entlassung erreichen können. Ich selbst war bereits anfangs der NS-Zeit gemassregelt, in die Luftwaffe abgestellt und hatte durch Flugzeugabsturz bereits meine Gesundheit eingebüsst.

Die Anklage gegen mich bedeutet nicht nur eine Diskrimierung meiner Person, sondern auch meiner Familie und trifft mich so schwer, dass ich heute nur bedauern muss, nicht auch mit meiner Familie in die Emigration gegangen zu sein, wozu wir Gelegenheit gehabt hätten.

3. Die Anschuldigungen gegen mich wurden im Herbst 1966, anderthalb Jahre nach der Verabschiedung des Verjährungsgesetzes vom 13.4.65 erhoben, obwohl nach dem Grundgesetz (Art. 106, Abs. 2) Gesetze nicht mit rückwirkender Kraft beschlossen werden dürfen. Das Schutzhaftreferat hat bekanntlich seine Tätigkeit spätestens Ende März 1945 eingestellt. Das Bundesverfassungsgericht bearbeitet bereits einen diesbezüglichen Antrag des Schwurgerichts Kiel (laut Tagespresse).

82

Karl H. Kosmehl

Die gegen mich erhobenen Anschuldigungen sind ungerechtfertigt:
Das Schutzhaft-Referat war nur ausführendes Organ der einzelnen Sach-Referate, wie bereits mehrfach dargelegt.
Ich beantrage noch zusätzlich Zeugenvernehmung des Reg.Rat i.R. Piper, seinerzeit Personalsachbearbeiter des Amtes IV.
Ich habe nicht wissentlich "Beihilfe zum Mord an Juden" geleistet. Die Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter des Schutzhaft-Referates haben die Schutzhaftverfügungen weisungsgebunden für die einzelnen Sachreferate abgesetzt, aber niemals, wie von der Anklage(S.716)unterstellt, mit "dem Ziel der Tötung". Die Einweisungen waren damals nicht, wie die Anklage heute behauptet, "rechtswidrig", sondern entsprachen den geltenden Erlassen, die Gesetzeskraft hatten. Diese Erlasse waren für Juden, die vom NS-Regime als "Staatsfeinde" und "Volksfeinde" bezeichnet wurden, härter als für andere Bürger, trotzdem auch letztere wegen geringfügiger Verstösse(Abhören ausländ. Sender z.B.)genauso hart bestraft wurden.
Laut "Buchheim Bd.I,S.97" war KL = objektive Sicherungsmassnahme, nicht Strafe für den Betroffenen.
Dto.Bd.I,S.85"Erl.d.RSHA v.15.4.40:
"1.Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, dass die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.3.33 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Massnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im allgemeinen

Karl H. Kosmehl

und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaus des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.

2. Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnungen auf die VO vom 28.2.33 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es wünschenswert erscheint, dass staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die VO vom 28.3.33 heranzuziehen".

Dto. Bd.I S.227

"Es hiesse jedoch, den Durchschnitt der Beamten überfordern, wenn man verlangte, sie hätten damals in der Lage sein müssen, zwischen normativen Anordnungen und weltanschaulichen Befehlen zu unterscheiden"

Dto. Bd.I S.126

"Sonderauftrag zur Massenvernichtung von Auschwitz erteilte Himmler unter vier Augen dem Lagerkommandanten. Dieser berichtet darüber in seinen Erinnerungen".

Dto. Bd.II S.321

13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.43 "strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet. Verord. v. 11.3.43: Juden nach Verbüssung einer Strafe ohne Rücksicht auf deren Höhe auf Lebenszeit dem KL Auschwitz bzw. Lublin zuzuführen. Gleiche Verfüg. v. 21.4.43 Reichsjustizmin. Thierack.

Aus der NS-Politik war nicht die "Ausrottung", wie von der Anklage (s.717) unterstellt, bekannt, sondern die allenthalben propagierte Umsiedlung bzw. Aussiedlung aus deutschen Hoheitsgebieten. Eine geplante vorherige Vernichtung der Auszusiedelnden anzunehmen, wäre völlig unlogisch gewesen, so dass den Sachbearbeitern und Hilfssachbearbeitern des Schutzhaftreferates nicht zu unterstellen ist, sie hätten eine planmässige Vernichtung der Juden in den KL auch nur annehmen können.

84

Karl H. Kosmehl

Bezüglich des den Sachbearbeitern und Hilfssachbearbeitern des Schutzhaft-Referates angelasteten angeblichen "Wissens um die Tötungsabsicht" stützt sich die Anklage hauptsächlich auf die Aussagen der Registratoren und Schreibkräfte. Diese haben offenbar eindeutige Überzeugungen gehabt, vielleicht sogar genaue Kenntnisse, nämlich dann, wenn sie geheime Reichssachen geschrieben oder in Geheimraten gearbeitet haben. Kein "Geheimnisträger" hat jedoch sein Wissen verbreitet, denn das wäre für ihn tödlich gewesen.

Buchheim Bd.I,S.157

Typisch für die SS-und Polizeigerichtsbarkeit ist auch, dass nicht zwischen Soldaten und Beamten unterschieden wurde. Sie war auf die Beamten ausgedehnt, ohne Rücksicht darauf, dass diese dem Beamtengesetz bzw. Polizeibeamtengesetz unterstanden.

Bd.I,S.158 Dto.

Im Strafverfahren der SS- und Polizeigerichtsbarkeit gab es keine Berufung, sondern das Gericht entschied als erste und letzte Instanz.

Wenn die Anklage mir meine eigenen Aussagen anlastet, nach denen mir bei Juden eine kurze Lebensdauer im KL auffiel, so habe ich ja auch bereits ausgesagt, wie ich mir diese erkkärte: Die Juden waren nicht, wie z.B. die Kommunisten oder die Zeugen Jehovas oder andere politisch oder religiös Verfolgte im Widerstand geschult und auf die Illegalität oder Verhaftung vorbereitet. Sie waren nicht fähig, sich wie z.B. vorstehend genannte Gruppen auch im KL zu organisieren und sich gegenseitig zu stützen. Sie waren ausserdem durch vorherige schlechtere

Karl H. Kosmehl

Lebensmittelversorgung schon körperlich stärker geschwächt als andere Bürger und konnten dadurch auch viel eher schlechten Arbeitsbedingungen, Krankheiten und Epidemien zum Opfer fallen.

Die wirklich extrem kurze Lebensdauer der Juden im KL wurde mir erst jetzt anlässlich meiner Vernehmungen bekannt. Sie kann mir während meiner Tätigkeit gar nicht in dem Masse aufgefallen sein, da ja auch Todesmeldungen von anderen nichtjüdischen KL-Insassen eingingen. Angesichts des geringen Anteils der Juden an der Gesamtzahl der Schutzhaftfälle(ca. 3%) und durch meinen dauernden Ratenwechsel(nachgewiesenermassen habe ich von insgesamt 13 Raten in 7 Raten abwechselnd gearbeitet) bin ich überhaupt nicht in der Lage gewesen, mir ein genaues Bild über die zeitlichen und zahlenmässigen Zusammenhänge zwischen KL-Einweisung und Tod machen zu können. Als Beamter wäre ich ausserdem niemals auf die Idee gekommen, ausführliche Arztberichte und standesamtliche Sterbeurkunden für fingiert zu halten. Wenn es ausserdem aus einem KL nachweisbar Sanatoriumsverlegungen und Rückverlegungen auch bei jüdischen Schutzhäftlingen gegeben hat, so sprach das ja wohl für gesundheitliche Betreuung der Häftlinge und nicht für beabsichtigte Vernichtung.

Die mir in der Anklage angelasteten Arbeitszeiten als Hilfssachbearbeiter sind unzutreffend, wie bereits in meinem Einspruch gegen die Erhebung der Anklage, der anscheinend zu spät erfolgte, dargelegt. Ebenso kann die angenommene

Anzahl von "mehreren hundert Fä llen" für jeden Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter des Schutzhaft-Referates für mich nicht zutreffen, nicht einmal annähernd. Auch habe ich nicht die angezogenen"Buchstaben" bearbeitet, sondern meistens nur teilweise.

Das den Sachbearbeitern und Hilfssachbearbeitern des Schutzhaftreferates angelastete angebliche"Wissen um die Ausrottung der Juden" kann noch nicht einmal nach der Wannsee-Konferenz (Jan.42-Endlösung der Judenfrage) angenommen werden, auf der dieser Plan ja bekanntlich erst gefasst wurde. Die äusserste Geheimhaltung der Konferenz selber und ihrer Beschlüsse schliessen es aus, dass die Sachbearbeiter und Hilfssachbearbeiter des Schutzhaftreferates davon Kenntnis gehabt haben können.
(Broszat u.a.Bd.II,S.321-24 berichtet über Teilnehmer und Tarnung)
Ausserdem sind die im Zuge der "Endlösung"umgekommenen Juden grösstenteils deportiert worden,ohne dass gegen sie im einzelnen Schutzhaft verhängt wurde(s.S.46 d.Anklage).
Wie absurd ein solcher Plan zudem erschien,erhellt eine Sendung des SFB vom 26.8.68,in welcher der Direktor des jüdischen Weltkongrsses Dr.Riegner sagte,er habe die Kenntnis von den Beschlüssen der Wannsee-Konferenz auf konspirativem Wege von einem deutschen Rüstungsindustriellen, der Zugang zur Führungsspitze gehabt habe,und dessen Namen er nicht nannte, Mitte 1942 in die Schweiz übermittelt erhalten. Er selbst (Dr.R.)habe einen

Karl H. Kosmehl

so ungeheuerlichen Plan zunächst nicht für möglich gehalten. Es sei ihm auch nicht gelungen, den amerikanischen und andere Gesandte von der Tatsächlichkeit des Planes zu überzeugen.

-.-

Die Anklageschrift(Bl.X,Abs.3)zeigt deutlich,dass die Staatsanwaltschaft selbst den Angeschuldigten W ö h r n (Sachbearbeiter des für die KL-Einweisungen verantwortlichen Juden-Referates -also des Sach-Referates) und nicht die Sachbearbeiter-und Hilfssachbearbeiter des Schutzhaftreferates für alleinverantwortlich hält.

Die Verantwortlichkeit aller Sach-Referate ist selbst nach den 20 Jahren, die dieser Prozess zu spät stattfindet, noch bewiesen.

Wenn jetzt trotzdem eine Staatsanwaltschaftsgruppe Anklage gegen untergeordnete und im Sinne der Anklage nicht verantwortliche ehemalige Verwaltungs-Beamte erhebt, so scheint sie das ohne eigene Lebenserfahrungen aus der Zeit der NS-Gewaltherrschaft zu tun, allein aus heutiger juristischer Sicht, die aber für die damalige Zeit nicht anwendbar ist.

Wenn die Staatsanwaltschaft sich in diesem Verfahren für "politisch weisungsgebunden" hält, und das in einem demokratischen Staat, so müsste sie mindestens auch zu erkennen versuchen, was eine politisch weisungsgebundene Tätigkeit in einer NS-Diktatur bedeutet hat. Sie stützt sich je-

Karl H. Kosmehl

doch bei Dingen aus der NS- Vergangenheit, die heute schon "Geschichte" geworden sind, weniger auf das schon in der Literatur vorhandene geschichtliche Material als auf Aktenfragmente und daraus resultierende Vermutungen.

Mit dieser nicht gerechtfertigten Betrachtungsweise und der ebenso nicht gerechtfertigten Absicht, Schuldige und Nichtschuldige zusammen auf die Anklagebank zu bringen, wird neues Unrecht auf altes gesetzt, ein Prozess zu einem Schauprozess gemacht, einer Demokratie unwürdig.

Ich beantrage, das Verfahren gegen mich nicht zu eröffnen.

Karl H. Kosmehl

Lit.Ang.: Buchheim-Broszat-Jacobsen-Krausnick "Anatomie des SS-Staates" Band I u. II

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin
(GnH Prager)

Reichssicherheitshauptamt

IV C 2 Haft-Nr. P 9401

In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

GESCHRIEBEN
12.43-1-8
2.
TH-MOABIT

Berlin SW 11, den 15. Februar 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 - Fernverkehr: 12641

23

An die

Staatsanwaltschaft beim
Landgericht

Berlin NW 40
Turmstrasse 91

Betr.: Strafsache G i e r i n g u. Andere
Bezug: Dort.Schrb. v. 1.2.43 - 1 P.K.Ms.2o.4o -

Auf die dortige Anfrage vom 6.1o.41 sind weitere Rückfragen erforderlich geworden, nach deren Erledigung ich den hiesigen Entscheid unverzüglich mitteilen werde.

Im Auftrage:
gez. K o s m e h l

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Beglaubigt
Justizsekretärin

PH Kosmehl

Reichssicherheitshauptamt

IV C 2 Haft-Nr. P 14 234

Berlin SW 11, den 6. Oktober 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Auswärtiges Amt
D II 5436
eing. 15. OKT. 1942
Anl.

An das
Vfg. 24.11
Auswärtige Amt
Weiterleiten an
D II hiermit zur Beteiligung
_B_e_r_l_i_n_

Berlin, den 12.10.42

Betr.: Verstorbener Schutzhäftling Franz P e t e r n e l ,
geb. am 15.10.1909 in Nowacki/Ital.

Bezug: Ohne

Anlg.: - 1 -

In der Anlage überreiche ich einen Brief an die Mutter des obengenannten ~~fremden~~ Staatsangehörigen, der als Polizeihäftling des Konzentrationslagers Mauthausen verstorben ist, mit der Bitte um ~~Weiterleitung~~ über die zuständige Auslandsvertretung an die Empfängerin.

Im Auftrage:
Gottmann

89-05 · PH Kosmehl

Kosmehl — -SH-Einzelfälle-

B 7, 14, 19, 26, 39, 40, 46, 54, 64, 69/70, 77, 87/88, 92, 105, 110, 111, 113/4, 116, 124, 133, 136, 139

K 3, 71

L 53

M 15, 26 (?), 80 (?)

R 22

S 42, 64, 71 (?)

St 4, 38/39

W 19

---

insgesamt 39 Fälle, davon 1 und 6, davon (39) weitere 3 ?

Vosmehl + Mitteilgn. | 70, davon 22 < + Registraturvorfälle

B ~~4 (3.42)~~, 14 (6.42), ~~18 (3.42)~~, 31 (4.42), 46 (6.42), 139 (6.42)

H ~~64~~ (10.43)

K 39 (3.42), 79 (4.43)

L ~~40~~ 1 (10.42) 16 (10.42) 18 (10.42) 34 (10.42) 41 (9.43) 49 (10.42)
50 (12.42) 61 (10.42) 62 (11.42) 66 (10.42) 67 (10.42)
70 (12.42) 78 (11.42) 79 (2.42)

M 1 (9.41) 2 (10.41), 9 (9.41) 10 (10.41) 11 (9.41) 22 (9.41) 24 (10.41)
27 (10.41) 28 (8.41) 29 (9.41) 30 (9.41) 36 (9.41) 37 (4.41) 40 (10.41)
43 (9.41) 44 (9.41) 53 (8.41) 54 (9.41) 55 (9.41) 58 (9.41) 59 (9.41)
64 (9.41) 66 (9.41) 67 (10.41) ~~68 69~~ (9.41) 70 (9.41) 73 (8.41) 74 (9.41)
~~76 (10.1~~
78 (10.41) 79 (9.41)

P 2/3 (10.42), 8 (9.42), 22 (10.42)

R 7 - 7.42 ~~8. 43~~

S 35 - 8.42

Kosmehl

St 1 - 8.41 7 - 9.41 16 - 9.41 19 - 9.41 27/8 - 9.41
31 - 9.41

T 5 - 7.42 10 - 7.42

W 3 - 7.42 25 - 7.42 35 - 7.42 41 - 7.42

Kosmetik + Mithilfe (nach Daten geordnet) <+ Registraturenfälle>

4.41 M 37

8.41 M 28, 53, 73, St 1 (St 7, 16, 19, 27, 28, 31
9.41 M 1, 9, 11, 22, 29, 30, 36, 43, 44, 54, 55, 58, 59, 64, 66, 68, 70, 74, 79)
10.41 M 2, 10, 24, 27, 40, 67, 78
~~11.41~~
~~12.41~~

2.42 L 79.
3.42 K 39
~~4.42 K 79~~ 4.42 B 31

6.42 B 14, 46, 139
7.42 R 7, T 5, 10 W 3, 25, 35, 41
8.42 S 35.
9.42 P 8
10.42 L 1, 16, 18, 34, 49, 61, 66, 67 P 2, 3, 22
11.42 L 62, 78
12.42 L 50, 70

4.43 K 79

9.43 L 41
10.43 H 64

-Einzelfälle, Beziff. nach Anklageschrift -

K o s m e h l

B 7, 14, 19, 26, 39, 40, 46, 54, 64, 69/70, 77, 87, 88, 92, 105, 110, 111, 113/4, 116, 124, 133, 136, 139

K 3, 71

L 53

M 15, 26, 80

R 22

S 42, 64, 71

St 4, 38, 39

W 19.

39, davon 1 und 6

K o s m e h l

erhielt in folgenden Einzelfällen die Sterbemitteilungen:

B 14, 31, 46, 139
H 64
K 39, 79
L 1, 16, 18, 34, 41, 49, 50, 61, 62, 66, 67, 70, 78, 79
M 1, 2, 9, 10, 11, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 40, 43, 44, 53, 54, 55, 58, 59, 64, 66, 67, 68, 70, 73, 74, 78, 79
P 2, 3 , 8, 22
R 7
S 35
St 1, 7, 16, 19, 27, 28, 31
T 5, 10
W 3, 25, 35, 41

Die Häftlinge verstarben in diesen Fällen in folgenden Monaten:

4.41 M 37
8.41 M 28, 53, 73, St 1
9.41 M 1, 9, 11, 22, 29, 30, 36, 43, 44, 54, 55, 58, 59, 64, 66, 68, 70, 74, 79 St 7, 16, 19, 27, 28, 31
10.41 M 2, 10, 24, 27, 40, 67, 78
2.42 L 79
3.42 K 39
6.42 B 14, 46, 139
7.42 R 7, T 5, 10, W 3, 25, 35, 41
8.42 S 35
9.42 P 8
10.42 L 1, 16, 18, 34, 49, 61, 66, 67 P 2, 3, 22
11.42 L 62, 78
12.42 L 50, 70
4.43 K 79
9.43 L 41
10.43 H 64

Durchschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

7. Mai 1969

184

3133 E GStA 20.69

Herrn
Karl H. K o s m e h l

1 B e r l i n 61
Postfach 330

Sehr geehrter Herr Kosmehl,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 25. April 1969 in dem Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) sehe ich zu Maßnahmen im Dienstaufsichtswege gegen den Verfasser der Anklageschrift vom 10. Juli 1968 keinen Anlaß.

Zu Ihren Ausführungen bemerke ich folgendes:
Das Landgericht Berlin hat durch Beschluß vom 15. Januar 1969 unter Eröffnung des Hauptverfahrens die Anklage zugelassen und hierbei Ihre bereits mit Schreiben vom 17. September 1968 erhobenen - im wesentlichen gleichartigen - Einwendungen gegen die Anklageerhebung als der Eröffnung des Verfahrens nicht entgegenstehend bezeichnet. Es ist also ebenfalls davon ausgegangen, daß die erhobene Anklage die Voraussetzungen des § 200 StPO erfüllt. Nunmehr hat das Schwurgericht Berlin im Laufe der anhängigen Hauptverhandlung zu klären, ob der in der Anklage erhobene Schuldvorwurf begründet ist.

Über Ihren Antrag auf Aussetzung des Verfahrens hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin bereits durch Beschluß vom 30. April 1969 entschieden.

Hochachtungsvoll
I. V.
P o l z i n

Zum P. Heft Kosmehl

Wi/

I-A - KI 3 1 Berlin 42, den 30.4.1969

B e r i c h t

StA N a g e l teilte am gestrigen Tage nach hier mit, es lägen Anzeichen dafür vor, daß der angeschuldigte Karl K o s m e h l sich nicht in Berlin aufhalte und der Verdacht bestehe, er werde der Vorladung zum 5.5.1969 zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin in dem Ermittlungsverfahren 1 Ks 1/69 nicht Folge leisten.
Weisungsgemäß wurden mit PHw L i n k e die Ermittlungen sofort aufgenommen.

Bisheriges Ermittlungsergebnis:

Herr K o s m e h l ist mit seiner Ehefrau, der Ärztin

Dr. med. Charlotte K o s m e h l
geb. Trense verw. Weise,
7.9.1909 Berlin geb.,

und seinem Sohn, dem Lehrer

Wolfgang K o s m e h l,
17.9.1941 Berlin geb.,

für Berlin 61, Bergmannstr. 111, polizeilich gemeldet.
Etwa um den 11.7.1967 wurde Herr Karl K o s m e h l vom Dienst als Lehrer an der 1. OTZ, 1 Berlin 44, Rütlistr. 41, suspendiert, da er Beschuldigter in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 7/65 (RSHA) -Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes- jetzt: 1 Ks 1/69 (RSHA)-ist.

Der Sohn Wolfgang K. ist an der Wildmeister-Oberschule 8.OH., 1 Berlin 47, Fritz-Erler-Allee 123, als Lehrer tätig.

Die Ehefrau Dr. Charlotte K. praktizierte bis etwa Mitte März 1969 als praktische Ärztin in Berlin 61, Bergmannstr. 111.

Die Familie K. ist im Besitze von Reisepässen, die nachfolgende

Zum PH Kosmehl (StA) -2-

Nummern, Verlängerungsdaten und Gründe tragen:

Karl K o s m e h l

B 321 97 76 vom 11.4.1960, verlängert am 22.6.1967 bis 10. 4.1970. Grund: Studienfahrt England.

Dr. Charlotte K o s m e h l

B 513 54 46 vom 15.3.1962 verlängert am 7.11.1967 bis 14. 3.1972. Grund: Privatreise Urlaub England.

Wolfgang K o s m e h l

B 513 56 61 vom 16.3.1965 verlängert am 13.7.1967 bis 15.3.1972. Grund: Urlaub England.

Das Ehepaar K. ist seit einigen Jahren Mieter des Postfaches 330 beim Postamt 61, Tempelhofer Ufer 1.

Seit dem 11.3.1969 ist der angeschuldigte K. im Besitz der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht.

Am 12. und 17.3.1969 wurden auf eine Beschwerde der Frau Dr. K. hin durch das Bauaufsichtsamt Kreuzberg, Gesundheitsamt Kreuzberg und dem Bezirksschornsteinfegermeister H i n z, 1 Berlin 21, Waldstr. 10, Tel. 35 10 58, Rauchdruckprüfungen in den Praxisräumen vorgenommen, da gesundheitsschädigende Gase durch Undichtigkeiten an 4 Schornsteinen bemerkt worden sind.
Noch am 12.3.1969 schloß die Frau Dr. K. die Praxis wegen dieser Rauchentwicklung und versah ihre Praxiseingangstür mit einem entsprechenden Hinweis.
Der Fernsprechauftragsdienst wurde von ihr angewiesen, Anrufern mitzuteilen "die Praxis ist wegen Schornsteinarbeiten mit sofortiger Wirkung geschlossen. Vertretungsscheine bitte schriftlich anfordern." Das Schild an der Praxis ist dahingehend beschriftet, daß sie voraussichtlich bis zum 11.7.1969 geschlossen bleibt.

Durch entsprechende Nachfragen wurde festgestellt, daß die Mit-

eigentümerin des Wohnhauses Bergmannstr. 111, Frau Eva L e c h n e r, 1 Berlin 41, Worpswederstr. 17, die Meldung des Schadens am 24.3. erhielt, am 26.3. der Firma Kurt K r o n b e r g, Berlin 51, Hausotterstr. 97-98, den Auftrag erteilte, die Schäden zu beseitigen. Die Arbeiten wurden durch diese Firma sofort aufgenommen und am 28.3.1969 abgeschlossen. Nach Abschluß der Arbeiten wurde von der Firma K r o n b e r g eine Rauchdruckprüfung vorgenommen, die keinerlei Beanstandungen ergab. Eine Abschlußprüfung durch Bauaufsicht und Gesundheitsbehörde ist nach Angaben des Herrn K r o n b e r g nicht erforderlich und auch nicht üblich, da es sich im vorliegenden Falle nur um geringe Schäden gehandelt habe.
Von diesem Tage an hätte der Praxisbetrieb wieder aufgenommen werden können. Das ist bis zum heutigen Tage nicht geschehen.

Auf Läuten an der Praxistür wurde am gestrigen Tage zu verschiedenen Zeiten nicht geöffnet.
Es ist zu bemerken, daß diese Räume ursprünglich als Praxis und Wohnung gemietet wurden, jedoch jetzt nur noch als Praxis dienen sollen.
Die Familie K o s m e h l soll in Tempelhof, wohl Burgherrenstraße, Nummer unbekannt, wohnen. Eine Nachfrage auf dem R 205 verlief diesbezüglich ohne Ergebnis. Nochmalige Überprüfungen der Meldeunterlagen beim R 104 ergaben, daß Frau Dr. K o s m e h l mit 1. Wohnsitz in Cuxhaven, Satelsrönne 4, und mit 2. Wohnsitz in Berlin 61, Bergmannstr. 111, gemeldet ist.
Eine fernmündliche Rückfrage bei der Kripo Cuxhaven durch den KHK W e r n e r bestätigte dieses Meldeverhältnis; darüber hinaus wurde ihm mitgeteilt, daß Karl K o s m e h l seit dem 21.9.1967 in gleicher Cuxhavener Anschrift mit 2. Wohnsitz polizeilich gemeldet ist. Über dieses Meldeverhältnis liegen hier in Berlin keine Erkenntnisse vor.

Die Kassenärztliche Vereinigung in Berlin 12, Bismarckstr. 95-96, ist im Besitz einer Meldung der Frau Dr. K. vom 20.3.1969, wonach sie ihre Praxis auf unbestimmte Zeit wegen dieser Schornsteinarbeiten nicht ausüben kann. Von dort wurde erwähnt, daß

es sich um eine sehr kleine Praxis handeln solle und durch den Ausfall derselben eine Gefahr für die ärztliche Versorgung in dieser Gegend nicht zu befürchten ist.
Ob Frau Dr. K. in der letzten Vergangenheit zu Bereitschaftsdiensten herangezogen wurde oder sie aufgrund ihres Alters - im 60. Lebensjahr- davon befreit ist, konnte von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht gesagt werden, da dies bezirklich geregelt ist.

Von weiteren Hausermittlungen wird im Moment Abstand genommen, da eine Person ermittelt werden konnte, die wahrscheinlich in der Lage ist, den derzeitigen Aufenthaltsort der Frau Dr. K. hier in Berlin zu benennen. Diese Person möchte auf keinen Fall genannt werden. Sie will in den heutigen Vormittagsstunden auf der Dienststelle des Unterzeichnenden erscheinen, um die erforderlichen Angaben zu machen. Ob sich unter dieser Anschrift auch der angeschuldigte K. aufhält, kann z.Z. nicht gesagt werden. Auf jeden Fall wird das Haus -sowie es bekannt wird- observiert.

Am 25.4.1969 wurde ein Eilbrief per Einschreiben mit Absender des Angeschuldigten an den Herrn GStA bei dem LG auf dem Zentralflughafen Tempelhof aufgegeben. Der Verdacht, daß der Angeschuldigte möglicherweise zu diesem Zeitpunkt Berlin verlassen haben könnte, erscheint möglich, jedoch ist zu berücksichtigen, daß der vermutliche Aufenthaltsort des Ehepaares K. in unmittelbarer Nähe des Flughafens Tempelhof liegt.

Für etwa notwendig werdende Fahndungsmaßnahmen liegen dem Unterzeichner Paßfotos der Familie K o s m e h l vor.

gez. (Schultz) KOM

Ma

I-A - KI 3 1 Berlin 42, den 30.4.1969

V e r m e r k

Der im Bericht genannte Hinweisgeber erschien wie abgesprochen. Mit ihm wurde das erwähnte Wohnhaus aufgesucht. Es handelt sich dabei um die Anschrift 1 Berlin 42, Schulenburgring 5, vorn 1. Etage. Die Rolljalousien der Wohnung waren teilweise heruntergelassen. Der Hinweisgeber erklärte dazu, daß dieser Zustand gewohnheitsmäßig so sei. Er erklärte weiterhin, daß von Frau Dr. K o s me h l, die dort seit längerer Zeit -möglicherweise seit mehreren Jahren- eine 5-Zimmerwohnung zum Mietpreis von etwa 500.--DM als Hauptmieterin bewohnt, auf Läuten an der Wohnung nicht geöffnet wird, sondern nur auf ein bestimmtes ihm nicht bekanntes Klopfzeichen.
Seinen Erkenntnissen entsprechend ist die Genannte bei der Vertrauensärztlichen Dienststelle in Berlin-Mariendorf tätig. Er bezeichnete den Praxisbetrieb nur als "Nebentätigkeit".
Der Informant erwähnte weiterhin, daß Frau K. Anfang Mai d.J. zu einem Ärzte.-Kongreß nach Italien fahren, anschließend einen Ski-Urlaub in den Dolomiten machen wolle und danach habe sie vor, ihr Haus in Duhnen aufzusuchen.

Karl K o s m e h l habe sich im Winter 1968/69 in diesem Hause in Duhnen bei Cuxhaven, Satelsrönne 4, aufgehalten; seit Anfang April d.J. soll er wieder dort sein.
Frau Dr. K. habe erwähnt, daß ihr Ehemann über das ganze Jahr 1969 in diesem Hause bleiben solle.

Nachträglich teilt der Informant fernmündlich nach hier mit, daß Frau Dr. K. am heutigen Tage zu einem Ärztekongreß nach Italien gefahren sei und am 19.5. zurückkehren wolle.

gez. (Schultz) KOM

Ma

I-A - KI 3 Berlin, den 2.5.1969

V e r m e r k:

Das Postamt Bln. 61 wurde im Beisein des PHw L i n k e aufgesucht. Es wurde festgestellt, daß das Ehepaar KOSMEHL Mieter des Postfaches 330 seit März 1966 ist.
Vor einigen Tagen sei Frau Dr. K. dort gewesen und habe eine Postvollmacht für ihren Sohn Wolfgang hinterlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine Elfriede S c h r a m m Postvollmacht, die jedoch mit der neuen Bevollmächtigung automatisch erlischt, d.h. ungewollt von Fr. Dr. K.
Ein Versuch des zuständigen Postbeamten, Frau Dr. K, fernmündlich zu befragen, ob nun beide Bevollmächtigte geführt werden sollen schlug fehl, da auf einen Anruf hin der hier bekannte Text des Postauftragsdienstes mitgeteilt wurde. Somit ist nur der Sohn postbevollmächtigt.
Für dieses Postfach existieren zwei Schlüssel; ob privat noch weitere Schlüssel angefertigt wurden, ist der Post nicht bekannt.

Der zuständige Postbeamte überprüfte auf meinen Wunsch hin die einliegende Post in diesem Fach und stellte fest, daß am Vortage geleert worden sein mußte, denn es befand sich nur solche vom gleichen Tage - 30.4.69 - darin.
Eine fernmündliche Nachfrage bei diesem Postamt am heutigen Tage gegen 08.15 Uhr ergab, daß das Postfach leer ist. Die Frühverteilung der heutigen Postsendungen hatte bereits stattgefunden.

Die Ermittlungen bei der vertrauensärztlichen Dienststelle der AOK in Bln. 42 (Mariendorf), Mariendorfer Damm 64 ergaben, daß Frau Dr. K. dort seit dem 1.1.69 halbtags als Vertrauensärztin tätig ist; seit etwa 3 Jahren versah sie sogenannten Springerdienst. Bei dieser Dienststelle war bekannt, daß Frau Dr. K. am 30.4.69 gegen 13.30 Uhr nach Cuxhaven fahren wollte, da in ihr Haus Öfen geliefert werden sollten. Anschließend habe sie geplant, nach Italien zu einem Ärztekongress zu fahren. Wo dieser Kongreß stattfindet und in welcher Zeit, konnte mir nicht gesagt werden; jedenfalls habe Frau Dr. K. dort einen Prospekt sehen lassen, der mit diesem Kongress im Zusammenhang steht.
Bei der AOK ist als Wohnanschrift Bln.-Tempelhof, Schulenburgring 5 bekannt.
Frau Dr. K. ist bei der AOK-Dienststelle als fleißige ruhige zurückhaltende und pflichtbewußte Ärztin bekannt.

Nach Angaben der Auskunftsperson - Frau MÜLLER, Sekretärin des Dienststellenleiters - sprach Frau Dr. K. selten über ihre Familienangehörigen und dann auch nur Belangloses. Sie soll fast regelmäßig zu ihrem Haus nach Duhnen fahren. Diese Reisen mache sie stets mit der Eisenbahn, da sie kein Kraftfahrzeug besitzt. Ihr derzeitiger Urlaub endet am 16.5.; den nächsten Dienst soll sie am 19.5.69 antreten.

Die Häuser Bergmannstr. 111 und Schulenburgring 5 wurden vom 29. bzw. 30.4.69 ab etwa 14.00 Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen bis in die Abendstunden observiert. Soweit von den Straßen aus beobachtet werden konnte, sind die Räume z.Z. nicht bewohnt.

Am 30.4.69 wurde ein Fernschreiben nach Cuxhaven, nachrichtlich Sonderkommission Hannover, gesandt, mit dem Ersuchen festzustellen, ob sich der Angeschuldigte in dem Haus in Duhnen aufhält. FS-Antwort wurde bis zum 2.5., 12.00 Uhr erbeten. Diese Antwort steht z.Z. noch aus.

gez. (Schultz) KOM

I-A - KI 3 1 Berlin 42, den 2.5.1969

V e r m e r k

Laut Fernschreiben der Kripo Cuxhaven ist der angeschuldigte K o s m e h l in Cuxhaven-Duhnen, Satelsrönne 4, mit zweitem Wohnsitz gemeldet. Er wohnt dort bei seiner Ehefrau. Frau Dr. K o s m e h l wohnt dort seit geraumer Zeit in ihrem Wochenendhaus. Die Feststellungen des Polizeipostens in Duhnen ergaben, daß Herr K o s me h l z.Z. dort nicht aufhältlich ist. Sollte er in den nächsten Tagen dort gesehen werden, wird per FS nach hier nachberichtet.

Es sind hier Vorkehrungen getroffen worden, daß dem Unterzeichner jederzeit auch außerhalb der Dienststunden der Inhalt evtl. eingehender Fernschreiben fernmündlich mitgeteilt werden können.

gez. (Schultz) KOM

Ma

I-A - KI 3 1 Berlin 42, den 5.5.1969

V e r m e r k

Die Observationen wurden in Berlin 61, Bergmannstr. 111, in Berlin 42, Schulenburgring 5, sowie in Berlin 47, Fritz-Erler-Allee 123 -Wildmeister-Oberschule- vom 2. bis 4.5.1969 fortgesetzt.
In den Mittagsstunden des 2.5. wurde festgestellt, daß Herr K o s m e h l das Haus Schulenburgring 5 verließ, um einzukaufen. Die Fensterfront der Kosmehl'schen Wohnung wies auffällige Veränderungen auf, indem die bis dahin heruntergelassenen Jalousien hochgezogen waren. Eine männliche Person, vermutlich Herr K o s m e h l, betrat gegen 13.00 Uhr den Balkon. Er konnte aber von dem observierenden Beamten nich erkannt werden, da die Entfernung zu groß war.

An den beiden darauffolgenden Tagen gewann der Unterzeichner den Eindruck, daß die Wohnung Schulenburgring 5 z.Z. bewohnt wird, da die Rolljalousien sich jeweils in verändertem Zustand befanden -z.T. hochgezogen, z.T. heruntergelassen.

Am 4.5., gegen 11.30 Uhr, war die Balkontür geöffnet; einige Zeit später wurde sie geschlossen. Es konnte nicht festgestellt werden, wer sich in der Wohnung befand.
Nach den bisherigen Feststellungen muß angenommen werden, daß sich der angeschuldigte K o s m e h l in Berlin aufhält und es ist zu vermuten, daß er auch zur Hauptverhandlung erscheint.

StA' N a g e l hat fernmündlich von den getroffenen Feststellungen Kenntnis erhalten.
Eine weitere FS-Nachricht von der Kripo Cuxhaven ist hier nicht eingegangen.

gez. (Schultz) KOM

Ma

Krabbe

1 Js 7/65 (RSHA)

1 Js 7/65 (RSHA)

Personenheft K r a b b e, Otto

Inhaltsübersicht

Bl. 1 - 8	Aufenthaltsermittlung
" 9 -	DC - Unterlage betr. K.
" 10 - 12	Ablichtungen aus den Spruchkammerakten betr. Krabbe
" 13 - 37	IV C 2 - Dokumente betr. K r a b b e
" 38 - 57	Staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten Krabbe vom 20./21.9.1966
" 58	Vfg. vom 17.11.1966 betr. Erforderung Strafreg.auszug
" 59 - 89	IV C 2 - Dokumente betr. K r a b b e
" 90 - 105	Niederschrift über die Vernehmung des Angeschuldigten Krabbe durch den Untersuchungsrichter vom 18./19.9.67

Gensta bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 7/65 (RSHA)

Vernehmende:
Staatsanwalt N a g e l Z.Z. Hamburg 20. 9. 66.
Kriminalobermeister S c h u l t z

auf Vorladung

xx

205 Hamburg 80, Binnenfeldredder XXXXXX 42
738 44 60

K r a b b e

Otto Carl Theodor

2.4.1893 Hamburg
Hamburg
Hamburg
Deutschland

Reg.Insp. i.R.
Pol.-Verw.-Beamter
Reg.Ob.Insp. b. RSHA
Beamter a.L.

Pensionsstelle (Zahlstelle):
Behörde für Wirtschaft und Verkehr
Hamburg, Große Bleichen 23/27

entf.

ca. 500.--RM
877.-- DM netto

verw.

Lilly K., geb. Putfarken

1949 verstorben

1

32 J.
Hans KRABBE
Zollassistent
1o.12.1910 verstorben
Martha K., geb. Kay
Hausfrau
Juli 1943 verstorben

entf.

Dt.
keine

~~hat nicht vorgelegen~~
PA Nr.: 5582565 v. 17.4.63
Freie und Hansestadt Hamburg
Nachgetragen: Stü. 21.9.66

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV C 2 und IV B 4 des ehem. RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB - a.a.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern, oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äußern.

Noch zur Person:

In Hamburg besuchte ich bis zum Jahre 1910 die Volks- und in Eimsbüttel die Oberrealschule, die ich mit der Obersekunda verließ. Anschließend arbeitete ich zunächst für ein halbes Jahr bei einem Rechtsanwalt.
Da mein Vater Beamter war, war es sein Wunsch, daß ich gleichfalls die Beamtenlaufbahn einschlagen solle. Am 1.5.1911 wurde ich auf meine Bewerbung hin bei der Polizei in Hamburg als Polizeieleve eingestellt. Bis Sept. 1914 wurde ich sodann ebenfalls in Hamburg im Polizeiverwaltungsdienst ausgebildet. Ich machte dann die erste Verwaltungsprüfung.
Am 1.Okt. 1914 wurde ich zum Heeresdienst eingezogen; ich blieb beim Heer bis zum 30. April 1919.
Dann kam ich wieder zum Polizeiverwaltungsdienst in Hamburg, wo ich im Jahre 1921 die zweite Verwaltungsprüfung ablegte. Nach dieser Prüfung wurde ich zum Polizeiobersekretär ernannt. Diese Bezeichnung wurde, ohne daß damit eine Beförderung verbunden gewesen wäre, später in Polizeiinspektor umbenannt.

Bis 1936/37 versah ich bei der Gewerbepolizei, danach bei der Wohlfahrtspolizei in Hamburg meinen Dienst.
Bei der Wohlfahrtspolizei, die sich seinerzeit Abt. I nannte, war ich Vertreter des Dienststellenleiters und sollte nach dessen Pensionierung seine Stelle übernehmen.

Im März 1939 kam vom Reichsministerium des Innern die Anordnung an die Polizeibehörde Hamburg, einen Polizeiverwaltungsbeamten nach Berlin zum Geheimen-Staatspolizeiamt zu versetzen.
Ich selbst war für diese Versetzung ursprünglich nicht ausersehen, sondern es waren zwei andere Kollegen hierfür benannt worden, nachdem sich auf eine entsprechende Rundfrage kein Beamter innerhalb unserer Abteilung ~~sich~~ hierzu bereitgefunden hatte. Einer dieser beiden Kollegen mußte sich jedoch gerade zu diesem Zeitpunkt einer schweren Operation unterziehen und der andere meldete sich gleichfalls krank. Es hieß bei uns gerüchtweise, daß er irgendwie Wind von seiner beabsichtigten Versetzung bekommen hatte und "erkrankt" sei, um dieser zu entgehen.
So fiel schließlich die Wahl auf mich. Ich war nun auch ganz und garnicht damit einverstanden von Hamburg nach Berlin zu ziehen. Alle meine Verwandten und auch die meiner Ehefrau wohnten hier in Hamburg. Ich selbst hatte damals einen Bausparvertrag abgeschlossen und wollte hier in Hamburg ein Haus bauen. Ich habe mit diesen Argumenten versucht, um die Versetzung nach Berlin herumzukommen. Dies gelang mir jedoch nicht.

Am 1. Mai 1939 erfolgte meine Versetzung nach Berlin, d.h. zunächst war es eine Abordnung, die jedoch später in eine Versetzung umgewandelt wurde.
Beim Gestapa in Berlin stellte ich mich in der Prinz-Albrecht-Straße bei dem Personalchef Z i m m e r m a n n vor. Auch diesem sagte ich, daß und aus welchen Gründen ich aus Hamburg nicht weg wolle. Er gab mir zu verstehen, daß man hiervon nur absehen könne, wenn ich eine Ersatzkraft stellen könne, was mir jedoch nicht möglich war.

Im Gestapa war ich zunächst einige Monate, bis etwa um die Zeit des Kriegsausbruchs herum, im Ref. II A 5 des Gestapa - Emigranten u. Ausbürgerung - unter Assessor J a g u s c h. Dort war ich als Sachbearbeiter mit Ausbürgerungssachen befaßt. Meine Haupttätigkeit bestand in dem Entwurf von abschließenden Berichten an den RMdI, der die Ausbürgerungen auszusprechen hatte. Aus dieser Zeit kenne ich noch den auf Bild 1 der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 RSHA abgebildeten Karl A n d e r s.

Im Anschluß daran hatte ich auf Geheiß von Herrn ZIMMERMANN eine Zusammenstellung der im Zusammenhang mit dem Attentat im Bürgerbräukeller eingegangenen Berichte über den Attentäter zu fertigen und diese von einer Schreibkraft auf der sogen. Führerschreibmaschine mit den großen Buchstaben schreiben zu lassen. Dies dauerte etwa drei Monate.

Dann wurde ich etwa Anfang 1940 zum Schutzhaftreferat IV C 2 - Ref.-Leiter Dr. B e r n d o r f f - versetzt. Man sagte mir bei dieser Versetzung, daß einer der Sachbearbeiter des Emigrantenreferates zum Schutzhaftreferat abgestellt werden müsse und die Wahl fiel auf mich, weil ich von den im Emigrantenreferat tätigen Sachbearbeitern dort als letzter hingekommen war.
Im Schutzhaftreferat blieb ich bis Kriegsende, und ich war mit dem Referat nacheinander im Hause Wilhelmstr., in der Wrangelstr. in Steglitz und schließlich auch in Prag . Kurz vor Kriegsende setzte ich mich mit den übrigen Angehörigen des Referats unter Leitung von KR F ö r s t e r (Bild Nr. 8), dem Vertreter von Dr. BERNDORFF, unter Mitnahme unserer Familien von Prag nach Leitmeritz ab.
In Saaz geriet ich in russische Gefangenschaft, und zwar zusammen mit einigen anderen Referatsangehörigen, deren Namen mir im Augenblick nicht einfallen. In der Gefangenschaft wurde ich von den anderen Referatsangehörigen getrennt. Nach sechsmonatiger Gefangenschaft wurde ich wegen Muskelschwunds entlassen. Ich kam dann über Berlin und Munster-Lager, wo ich jedoch nicht inhaftiert war, sondern nur zur Entlassung durchlief, nach Hamburg.
In Hamburg war ich zunächst nicht arbeitsfähig. Durch Vermittlung des Arbeitamtes arbeitete ich von 1946 bis 1951 als Arbeiter in einer Mineralwasserfabrik, die von den Engländern beschlagnahmt worden war.
Hier in Hamburg wurde ein Spruchkammerverfahren in dieser Zeit gegen mich durchgeführt. Dieses Verfahren endete am 27.12.1948 mit der Einstufung in der Gruppe V als Entlasteter. Hierauf bezieht sich der mir hier aus meinem Personalheft Bl. 12 vorgelegte Entlastungsschein.
Im Jahre 1951 wurde ich auf meine Bewerbung hin im Rahmen des G 131 hier in Hamburg zunächst als Angestellter und später wieder als Regierungsinspektor eingestellt.

Hier arbeitete ich die gesamte Zeit bis zur Erreichung der Altersgrenze und meiner damit verbundenen Pensionierung am 30. April 1958 bei der Behörde für Wirtschaft und Verkehr, Amt für Wirtschaft.
Nach meiner Pensionierung war ich hier in Hamburg noch bis zum Jahre 1964 beim Betriebssportverband e.V. Hamburg 1949 tätig, dort verrichtete ich Büroarbeiten.

Während der Zeit meiner Tätigkeit beim Gestapa wurde ich im Juli 1941 zum POI und am 1.8.1942 zum ROI ernannt.
Einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP auf intensive Ermahnungen und entsprechende Fragen meiner Dienstvorgesetzten hin stellte ich am 1. Mai 1937. Ich erhielt nie ein Parteibuch und bin der Meinung, daß ich nur Parteianwärter war und nicht ordentliches Mitglied. Jedoch zahlte ich einen monatlichen Mitgliedsbeitrag und ich war auch im Besitz der Parteiansteckнadel.
Angehöriger der SS wurde ich zu keinem Zeitpunkt. Man hat zwar versucht, mich während der Kriegszeit zum Eintritt in die SS zu bewegen; dies konnte ich jedoch dadurch vermeiden, daß ich unter Bezugnahme auf meine Kriegsverletzung aus dem 1. Weltkrieg - Durchschuß vor der rechten Kniescheibe - darauf hinwies, daß ich den sportlichen Anforderungen nicht gewachsen war.
Bei der Verlagerung unserer Dienststelle nach Prag erhielt ich jedoch eine Uniform mit dem Dienstgradabzeichen eines SS-O'Stuf., meiner Dienststellung als ROI entsprechend als Angleichungsdienstgrad.

Nach Kontakten zu ehem. Angehörigen des Schutzhaftreferats befragt:
K r u m r e y wollte einmal von mir eine schriftliche Bescheinigung haben, ich konnte mich jedoch nicht an ihn erinnern.
Vor einigen Jahren suchte mich R e n d e l (Bild 34) einmal hier in Hamburg auf.

- Die Vernehmung wird um 12.45 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.35 Uhr. -

Zur Sache:

Während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat hatte ich dort die Aufgaben eines Sachbearbeiters wahrzunehmen, und zwar bearbeitete ich eine Buchstabenrate. In Berlin war in dieser Buchstabenrate mit Sicherheit der Buchstabe "M" enthalten. Nachdem mir soeben aus meinem Personalheft die dort Bl. 14 bis Bl. 32 in Ablichtung enthaltenen Dokumente vorgelegt worden sind, fällt mir ein, daß zu dieser Rate auch der "Buchstabe St" ~~xxxxxxx~~ war gehörte. Soweit die Dokumente meine Unterschrift (wie z.B. auf Bl. 14) oder meine Paraphe (wie z.B. Bl. 26) enthalten, erkenne ich diese wieder.
In Frag wurden die Buchstabenraten den einzelnen Sachbearbeitern neu zugeteilt und ich bekam eine andere Rate. Zu dieser gehörte nach meiner Erinnerung der Buchstabe "T" und möglicherweise auch der Buchstabe "...". Der Buchstabe "O" gehörte nach meiner Erinnerung nicht zu der von mir bearbeiteten Buchstabenrate. Das mir aus meinem PH Bl. 37 vorgelegte Dokument mit der Haftnummer "O" mag ich eventuell vertretungsweise unterzeichnet haben.

Bei meinem Dienstantritt im Ref. IV C 2 meldete ich mich zunächst bei Herrn Dr. B e r n d o r f f.
Nach meiner Erinnerung sprach er mit mir nicht über die eigentliche Materie. Er sagte mir jedoch, daß ich mit irgendwelchen Fragen zu ihm oder zu meinen Kollegen gehen solle. Ich möchte an dieser Stelle noch einfügen, daß mein Vorgänger im Schutzhaftreferat K ö n i g s h a u s war; dieser wies mich ein oder zwei Tage in das Arbeitsgebiet ein.
Ob ich bei meinem Arbeitsantritt oder in der späteren Zeit als Arbeitsgrundlage eine Erlaßsammlung, etwa in der Art der mir hier in Fotokopie vorgelegten "AES" bekam, kann ich nicht mehr sagen. Ich weiß auch nicht, ob wir einen Auszug aus verschiedenen entsprechenden Erlaßen hatten. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat und der Runderlaß des RMdI vom 29.1.1938 - mir hier aus der AES vorgelegt - war mir damals allerdings bekannt.

Ich will nun zunächst schildern, welche Arbeiten ich als Sachbearbeiter im Ref. IV C 2 bei Schutzhaftvorgängen zu verrichten hatte.

Neueingehende Schutzhaftanträge kamen von allen möglichen Stapo(leit)stellen des Reichsgebiets. Anträge von Stapobehörden, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hatten, habe ich nicht gesehen.
Diese Anträge enthielten außer dem formellen Antragsschreiben der Stapostelle als Anlagen Personalbogen - diese jedoch nicht mit Lichtbildern - und Vernehmungsniederschriften - dies jedoch nicht in allen Fällen - sowie gelegentlich ärztliche Atteste auf Lager- und Haftfähigkeit.

Nach Erörterung fällt mir auf Vorhalt jetzt ein, daß die Akten mit den Neueingängen alsbald in sogen. Reisermappen den jeweils in Betracht kommenden Sachreferaten zugeleitet wurden. Mir fällt weiterhin ein, daß es wohl Gummi-Stempel gab, deren Aufdruck etwa lautete:
UR mit Anlagen an..... mit der Bitte um Stellungnahme.
Das in Betracht kommende Sachreferat wurde handschriftlich eingesetzt, ebenso das Datum. Zugleich wurde das Referat auf der Reisermappe vermerkt.

Die Sachreferate schickten dann die Akten mit ihrer Stellungnahme versehen zurück. Diese Stellungnahmen waren meist kurz. Ob diese Stellungnahmen jeweils von den Referatsleitern oder von einem Sachbearbeiter unterschrieben wurden kann ich nicht sagen, da ich die einzelnen Angehörigen der Sachreferate nicht kannte. Die Stellungnahmen waren nach meiner Erinnerung nicht in einem befehlenden, sondern vielmehr in einem empfehlenden Ton gehalten.
Ich selbst fühlte mich damals an die Stellungnahmen der Sachreferate gebunden, ohne aber heute noch sagen zu können, ob es eine dementsprechende Regelung gab. Ich erinnere mich auch nicht, ob es einen Erlaß oder eine möglicherweise interne Dienstanweisung gab, aus der zu ersehen war, inwieweit die Stellungnahme der Sachreferate auf die Schutzhaftverhängung Einfluß hatte und inwieweit das Schutzhaftreferat an diese Stellungnahmen gebunden war.

Wenn eine Stapostelle die Inschutzhaftnahme einer Person beantragt hatte, das Sachreferat diesem Antrage zustimmte, ich jedoch der Überzeugung war, daß die angeführten Gründe für den Erlaß eines Schutzhaftbefehls nicht ausreichend waren, da das dem Betreffenden zur Last gelegte Verhalten geringfügiger Art war, so machte ich eine Vorlage an den Ref.-Leiter Dr. B e r n d o r f f.
Ich faßte in einem Vermerk die Begründung der Stapostelle zusammen und erwähnte die Stellungnahme des Sachreferats. Ich brachte zum Ausdruck, daß nach meiner Ansicht aus den und den Gründen eine Inschutzhaftnahme nicht gerechtfertigt wäre. Den Vorgang schrieb ich an Dr. B e r n d o r f f zur Entscheidung zu.
Nach meiner Erinnerung konnte er die Entscheidung selbst treffen. In den meisten Fällen schloß sich Dr. BERNDORFF meiner Meinung an. Ich möchte jedoch erwähnen, daß es sich hierbei überwiegend um solche Fälle handelte, bei denen eine Inschutzhaftnahme offensichtlich nicht gerechtfertigt erschien.

Ich will nun die von mir als Sachbearbeiter zu treffende Verfügung in den Fällen schildern, in denen die sogen. Schutzhaftverfügung abzusetzen war.
Die Verfügung gliederte sich in mehrere Ziffern.
Die Ziffer 1 hatte einen Vermerk zu enthalten, in dem der Sachverhalt kurz dargelegt und der Antrag, sowie die Stellungnahme der Stapostelle bzw. des Sachreferats erwähnt wurden.

In Ziffer 2 wurde verfügt: Kanzlei schreibe, Schutzhaftbefehl für..... (Personalien); Begründung:

Für die Begründung der Schutzhaftbefehle gab es verschiedene immer wiederkehrende Standardbegründungen, die ich jeweils meiner Schreibkraft - für mich schrieben im wesentlichen Frl. G r i e g e r u. Frl. J a n t o s - ins Konzept zusammen mit der üblichen Verfügung diktierte. Die Begründung dieser Schutzhaftbefehle möchte ich als rein schematische Arbeit bezeichnen; lediglich bei ausgefallenen Tatbeständen mußte eine entsprechende Begründung neu formuliert werden.

Zugleich war in Ziffer 2 zum Ausdruck zu bringen, in welches KL der Betreffende zu überführen sei. Mir wurde hier nunmehr aus Dok.bd. 1, das dort enthaltene FS Bl. 28/29, sowie Bl. 38/39 vorgelegt; der dort enthaltene Text deckt sich mit der unter dieser Ziffer abzusetzenden Verfügung.

Es bestand ein Erlaß, in dem die einzelnen KL nach Lagerstufen enthalten waren. Es gab drei Lagerstufen. Das KL Mauthausen war das einzige KL der Stufe drei (III); außerhalb der Behörde hörte ich, daß Mauthausen auch mit 'Mordhausen' bezeichnet wurde, ich kann jedoch heute nicht mehr sagen, in welchem Zusammenhang mir dies bekannt wurde. Die Lagerstufe III war jedenfalls die schwerste Stufe, dort wurden Steinbrucharbeiten ausgeführt.
In die Lager der Stufe I erfolgten Einweisungen leichterer Fälle, z.B. Arbeitssabotage; in Stufe II schwerere Fälle, z.B. schwere Wirtschaftssabotage und nach Mauthausen besonders schwere Fälle, z.B. Berufsverbrecher u. Sicherungsverwahrte. Kommunisten jedoch nur dann, wenn es sich nicht um prominente Personen handelte, diese kamen wohl nach Sachsenhausen od. Dachau. Frauen kamen nach Ravensbrück.
Zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt kamen Juden nur noch nach Auschwitz. Auf entsprechenden Vorhalt ist mir erinnerlich, daß von diesem Zeitpunkt an auch jüdische Frauen nur noch nach Auschwitz kamen.

Danach befragt, wer zu bestimmen hatte, in welche Lagerstufe der Schutzhäftling einzuweisen sei, möchte ich folgendes sagen: In einigen Fällen wurde bereits im Antrag der Stapostelle das KL und die Lagerstufe in Vorschlag gebracht; allgemein hiesses jedoch in diesen Anträgen nur, daß der Befreffende in ein KL eingewiesen werden solle. Ich meine, daß in diesen Fällen Herr Dr. B e r n d o r f f darüber entschied, welches KL und welche Lagerstufe in Betracht käme. Hierzu möchte ich jedoch sagen, daß der jeweils zuständige Sachbearbeiter unseres Referates in seinem Konzept für die Schutzhaftbegründung bereits das Konzentrationslager vorschlagen mußte, das anhand des Erlaßes über die Einteilung der KL in verschiedene Lagerstufen in Frage kam. Bei den von Dr. B e r n d o r f f geleiteten Dienstbe-

sprechungen ist vielfach das Thema der in Vorschlag zu bringenden KL erörtert worden, was ebenfalls bei unseren Vorschlägen berücksichtigt werden mußte.

Ich selbst habe in den meisten Fällen, soweit dies vertretbar war, das KL Sachsenhausen vorgeschlagen, weil es ein Lager der Stufe I war. Fast immer entschied sich Dr. BERNDORFF für meinen Vorschlag; nur in seltenen Fällen änderte er diesen in ein Lager der Stufe II ab, wohl wenn er meinte, Sachsenhausen sei gemessen an dem zur Last gelegten Vergehen, nicht vertretbar.

Standen mehrere KL der gleichen Stufe zur Auswahl, so richtete sich die Einweisung nach dem Sitz der beantragenden Stapostelle oder des Wohnortes des Betroffenden, genau kann ich das heute nicht mehr sagen.

In Ziffer ~~xxx~~ 3 der Verfügung wurde die Wiedervorlage zum Haftprüfungstermin, der alle drei Monate stattfand, angeführt.

Nunmehr wurde der Vorgang ohne besondere Verfügung Herrn Dr. B e r n d o r f f zugeleitet. Dieser setzte, sofern er mit der bisherigen Bearbeitung einverstanden war, den Faksimilestempel "HEINRICH" auf das Schutzhaftbefehlsformular. Hatte er irgendwelche Einwände, so vermerkte er durch ein "R" (Rücksprache), daß er den Sachbearbeiter des Vorganges wegen sprechen wolle.

Zur Inschutzhaftnahme von Juden möchte ich sagen, daß gegen diese bei geringsten Vergehen die Schutzhaft zu verhängen war, hingegen war dies gegen einen Arier, der des gleichen Deliktes wegen bei der Stapo anfiel, nicht der Fall. Insbesondere war ich etwa ab 1942/43 der Meinung, daß die Stapostellen regelrecht Gründe suchten, um gegen einen Juden die Schutzhaftverhängung zu beantragen.

- Die Vernehmung wird für den heutigen Tag gegen 17.10 Uhr beendet. Die Fortsetzung soll am 21.9.1966 gegen 09.00 Uhr erfolgen. -

Geschlossen: ..... gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Otto Wagner

Ra.

Weiterverhandelt am 21.9.1966 gegen 09.00 Uhr.

Ich habe mir soeben die Vernehmungsniederschrift vom gestrigen Tage durchgelesen. Die dort protokollierte Aussage stimmt mit meinen Angaben überein und entspricht meiner Erinnerung. Ergänzend möchte ich noch bemerken, daß J u n g n i c k e l mich vor etwa 10 Jahren schriftlich um eine Bestätigung bat, daß er noch Obersekretär geworden sei.

Ich möchte nun weiter auf die Haftprüfungen zu sprechen kommen.

Bei jedem Haftprüfungstermin wurden von dem KL, in dem der betreffende Häftling einsaß, Führungsberichte angefordert. Dies geschah jedoch nicht bei polnischen, jüdischen und russischen Schutzhäftlingen, bei denen bis Kriegsende eine Entlassungssperre bestand. Bei Polen und bei Russen gab es allerdings insbesondere wegen Arbeitssabotage Einweisungen auf eine bestimmte Zeitdauer, nach deren Ablauf sodann die Entlassung verfügt wurde. Bei Juden geschah dies jedoch nicht.

Wenn der Führungsbericht schlecht ausfiel, wurde eine Wiedervorlagefrist verfügt.
Eine Stellungnahme des Betr. Sachreferats wurde nur dann herbeigeführt, wenn nach dem Führungsbericht eine Entlassung möglich schien.
Stellungnahmen der Stapostellen wurden wohl in einzelnen Fällen angefordert; ich kann jedoch nicht sagen, ob dies immer geschah.
Auch wenn die Stellungnahme des Sachreferats und ggf. der Stapostelle positiv ausfiel, konnte ich als Sachbearbeiter die Entlassung nicht selbst verfügen. Soweit gingen die Befugnisse der Sachbearbeiter nicht. Vielmehr mußte der Vorgang dann Herrn Dr. B e r n d o r f f vorgelegt werden, der dann die Entlassung anordnete. In Prag oblag dies dem KR FÖRSTER, der während dieser Zeit auch die Einweisungsverfügungen zu zeichnen hatte. Ich kann nicht sagen, welche Sachen während der Prager Zeit Herrn Dr. B e r n d o r f f nach Berlin zu übersenden waren.

Mir ist während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit im Ref. IV C 2 nicht ein Fall bekanntgeworden, in dem ein jüdischer Schutzhäftling aus dem KL entlassen worden ist.
Ich möchte nun im Anschluß an das Ende meiner Aussage vom gestrigen Tage insbesondere auf die Schutzhaftverhängung gegen Juden zu sprechen kommen.
Wie ich bereits bemerkte, wurde gegen Juden Schutzhaft bei geringsten Vergehen ausgesprochen. Hierzu kann ich mich noch an folgende Gründe für den Erlaß eines Schutzhaftbefehls und die Einweisung in ein KL erinnern:
Nichttragen des Judensterns, unbefugter Besuch öffentlicher Veranstaltungen, unbefugte Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Nichtführung des Zwangsvornamens Sarah bzw. Israel in den Personalpapieren oder Lebensmittelkarten.

Mir sind in diesem Zusammenhang aus Dok.bd. 8, Bl. 76 bis 128 verschiedene Erlaße bekannt-gegeben worden, in dem für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von Juden Ahndung durch Schutzhaft vorgeschrieben war. Diese Erlaße kommen mir durchaus bekannt vor, jedenfalls hinsichtlich der dort angeführten Gründe für die Inschutzhaftnahme. Ich möchte meinen , daß wir Abdrucke der Erlaße nicht zum Verbleib erhielten. Vielmehr dürften sie uns entweder inhaltlich bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben worden sein oder sie sind evtl. auch als Umlauf bei uns durchgegangen.
Rein menschlich gesehen hielt ich damals diese Erlaße und die darin getroffenen Bestimmungen für übertrieben und mir kam es damals so vor, als ob diese ganzen Erlaße und Bestimmungen deshalb ergingen, damit die Stapostellen in jedem Fall irgendeinen Grund für die Stellung eines Schutzhaftantrages zur Hand hatten.
Ich selbst bin nie ein Gegner des Judentums gewesen. Ein Schwager von mir, der Senatsdirektor Dr. LÖFFLER hier in Hamburg, war selbst Jude. Er war damals mit einer Schwester meiner Ehefrau eng befreundet, konnte sie aber aufgrund der damals bestehenden Rassegesetze nicht heiraten. Er wurde aus Hamburg deportiert und hatte das Kriegsende überlebt.

50

Ich mußte mich als Sachbearbeiter im Referat IV C 2 an diese Erlaße halten und war an die Anordnungen und Befehle gebunden. Ich hatte nicht die Möglichkeit, eigenmächtig anders zu handeln.

In Dienstbesprechungen wurde möglicherweise von mir oder einem der anderen Sachbearbeiter einmal zur Sprache gebracht, daß dieses oder jenes Verhalten kein Verstoß gegen den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat sei und eine Inschutzhaftnahme nicht rechtfertige. Wenn so etwas besprochen wurde - was ich wie gesagt nicht genau mehr genau weiß - dann hätte es jedenfalls geheißen, bzw. hieß es, daß nach diesen Erlas en zu verfahren sei.

In Dienstbesprechungen wurde über neue Erlaße, Entlassungs- und Einweisungssperre sowie über ähnliche grundsätzliche Angelegenheiten gesprochen. Ich kann mich auch noch daran erinnern, daß Dr. BERNDORFF bei einer derartigen Gelegenheit die Begründung von Schutzhaftbefehlen bei Juden - mitunter wußte man nicht, was man so recht als Schutzhaftgrund angeben solle und setzte hinter den vorgeschriebenen Text lediglich die Worte "wegen seiner/ihrer Rassezugehörigkeit" ein - bemängelte. Er wies darauf hin, daß sich irgendein konkreter Vorwurf schon aus dem Antrag entnehmen lasse.

Derartige Dienstbesprechungen fanden nach Bedarf etwa alle 8 bis 14 Tage statt; sie wurden von Dr. BERNDORFF und in Prag von F ö r s t e r geleitet, wenn nicht gerade Dr. BERNDORFF in Prag war.

Wenn ich mich geweigert hätte, die mir obliegenden Arbeiten bei der Inschutzhaftnahme von Juden auszuführen, so hätte nach meiner Überzeugung mir selbst die Einweisung in ein KL und meiner Familie die Sippenhaft gedroht. In Dienstbesprechungen wurden zwar keine derartigen Maßnahmen angedroht, ich selbst war aber insbesondere wegen der Kriegsgesetze davon überzeugt, daß man so verfahren wäre. Ich hörte einmal von einem Fall, in dem eine Stenotypistin für einige Monate in ein KL kam, weil sie bewußt schlechte Arbeit leistete, nachdem ein von ihr gestelltes Entlassungsgesuch abschlägig beschieden worden war.

Mir ist während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat kein Fall bekanntgeworden, in dem ein Angehöriger der Gestapo aus Gewissensgründen die Durchführung seiner Arbeit verweigerte. Ich habe daraus aber nicht den Schluß gezogen, daß er in einem solchen Falle nicht über das Schutzhaftreferat in ein KL eingewiesen worden wäre. Vielmehr war ich der Ansicht, daß es solche Fälle nicht gab wegen der besonderen Kriegsverhältnisse.

Ich weiß nicht, ob mir damals bekannt war, daß ich der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstand. Allerdings bekamen wir damals im Umlaufwege die Befehlsblätter vorgelegt, aus denen sich auch etwas über Verurteilungen von Angehörigen der SS bzw. Polizei ergab. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem ein Polizeiangehöriger wegen der Verweigerung seiner Arbeit unter Hinweis auf Gewissensgründe verurteilt worden ist.
Herrn Dr. B e r n d o r f f selbst habe ich nicht auf die Fälle der Schutzhaftverhängung gegen Juden angesprochen. Mitunter habe ich ihn gefragt, ob meine Rückversetzung nach Hamburg jetzt in Betracht komme. Dies lehnte er jeweils unter dem Hinweis auf die Kriegsverhältnisse ab. Ein formelles Gesuch stellte ich deshalb erst gar nicht.

Nach dem Anteil der Schutzhaftfälle Juden betr. in meiner Rate befragt möchte ich sagen, daß sie etwa bis 1941/42 5 bis 10% aller Fälle ausmachten. Die Begründungen, die von den Stapostellen mitgeteilt wurden, schienen mir damals fundiert und glaubwürdig, sodaß die Inschutzhaftnahme gerechtfertigt erschien.
Ab 1942 etwa - ich möchte sagen, etwa ab Beginn des Feldzuges gegen die Sowjet-Union - stieg der Anteil jüdischer Schutzhaftfälle etwa auf das Doppelte. Während dieser Zeit hatte ich den Eindruck, daß die Gründe konstruiert waren, um einen Schutzhaftantrag gegen einen Juden überhaupt einreichen zu können.

Etwa ab 1944 ebbte der Anfall von Schutzhaftanträgen gegen Juden ab; in der Folgezeit gingen dann nur noch vereinzelt derartige Anträge ein. Soweit ich mich erinnere, waren zu dieser Zeit überwiegend in Mischehe lebende Juden davon betroffen.

Ich könnte nicht sagen, daß eine oder mehrere bestimmte Stapostellen besonders viel Anträge auf Inschutzhaftnahme von Juden bei uns einreichte; ich meine vielmehr, daß es auf die Größe des Stapostellenbereiches ankam.

Ich wurde nun danach befragt, ob ich im Hinblick auf Schutzhaftsachen Juden betr. einmal persönlichen oder fernmündlichen Kontakt zu Angehörigen des Judenreferats aufgenommen habe. Dies war nicht der Fall. Jedoch kenne ich den mir in diesem Zusammenhang genannten M o e s, den ich auf Bild 28 der Lichbildmappe mit völliger Sicherheit wiedererkenne. M o e s habe ich kurz vor unserer Evakuierung aus Prag dort kennengelernt. Er war kurz davor nach meiner Erinnerung wegen Lungenentzündung in einem Lazarett behandelt und aus diesem entlassen worden. Auf der Flucht schloß er sich uns an. Man merkte seinem ganzen Verhalten an, daß er seelisch sehr mitgenommen war. Er war wohl auch körperlich noch geschwächt und mag befürchtet haben, daß er einen langen Fußmarsch nicht durchhalten könne, zumal wir unterwegs auch von tschechischen Zivilisten mitunter bedroht wurden.
Auf dem Wege von Leitmeritz zu einer Bahnstation kamen wir zusammen mit M o e s durch eine Ortschaft, die schon weiss geflaggt hatte. Kurz nach diesem Ort ging M o e s etwas abseits, als ob er austreten wolle. Wir hörten dann einen Schuß und eilten hinzu. Dabei mußten wir feststellen, daß M o e s sich erschossen hatte, und zwar durch einen Schuß in den Kopf, der wohl etwas unglücklich angesetzt war, sodaß er furchtbar zugerichtet aussah. Es handelte sich mit Sicherheit um M o e s und er war auch bestimmt tot. Wir haben dann noch eine flache Grube ausgehoben und ihn darin beigesetzt, sodaß sein Leichnam gerade bedeckt war. An den Namen der nahegelegenen Ortschaft kann ich mich nicht erinnern.
Bei der Beisetzung von M o e s waren mit Sicherheit Kriminalrat J u n g n i c k e l u. G i e s e n anwesend, sowie noch weitere Angehörige unseres Referats, nicht aber die fremder Referate. Ich möchte noch erwähnen, daß M o e s nach den mit mir geführten Gesprächen früher einmal hier in Hamburg-Altona bei der Polizei oder jedenfalls bei einer Verwaltungsdienststelle gearbeitet hatte.

Ich möchte nunmehr auf die Sterbemitteilungen zu sprechen kommen.
Wenn ein Häftling in einem KL verstarb, erhielten wir jeweils ein FS bzw. einen Schnellbrief unter Angabe von Todestag und Todesursache. Ich habe in Erinnerung, daß als Todesursache häufig - besonders aus Mauthausen - "auf der Flucht erschossen" angegeben war. Daneben wurden auch neutrale Todesursachen wie Typhus, Herz- und Kreislaufversagen, Lungenentzündung, gelegentlich auch Unglücksfall, angegeben. Nach einigen Tagen kam dannnoch der ärztliche Befund nach. Es handelte sich hierbei um größere Formulare mit Angabe der Personalien und des vom Lagerarzt unterschriebenen Arztbefundes. Für jeden Todesfall kam jeweils je eines dieser Formulare.

Ob diese Sterbemitteilungen über den Referatsleiter eingingen bzw. ob Vorlage zur Kenntnisnahme durch den Ref.-Leiter zu verfügen war, kann ich nicht mit Sicherheit sagen.

Nach Eingehen einer Sterbemitteilung warteten wir in den Fällen, indenen das Arztformular noch nicht gleich beigefügt worden war, einige Tage ab, bis es ebenfalls zu den Akten gelangte. Alsdann hatte ich eine handschriftliche Verfügung mit etwa folgendem Inhalt zu treffen:
1. Kartei berichtigen
2. Sachreferat .....zur Kenntnisnahme
3. Zentralkartei zur Auswertung
4. Aktenhauptverwaltung zum Verbleib

Entsprechend dieser Verfügung wurde der Weg, den die Akten dann noch zu gehen hatten, auf der Heftermappe handschriftlich vermerkt.

- Die Vernehmung wird um 12.25 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung um 13.35 Uhr. -

In meiner Rate hatte ich, ohne mich jedoch auf diese Zahlen festlegen zu können, täglich etwa 10 bis 20 neuanfallende Schutzhaftsachen zu bearbeiten. Die Zahl der Todesmitteilungen

54

war wesentlich geringer; auf etwa 10 neue Sachen mag durchschnittlich eine Todesmitteilung gekommen sein.

Hinsichtlich der Richtigkeit der Todesmitteilungen hatte ich trotz der nachkommenden Arztbefunde gewisse Zweifel insbesondere in den Fällen, wo als Todesursache "auf der Flucht erschossen" angegeben worden war. Diese Todesmitteilungen kamen besonders häufig aus Auschwitz und Mauthausen.
Mir ist damals aufgefallen, daß verhältnismäßig wenig Geistliche sich unter den verstorbenen Häftlingen befanden.

Hingegen befanden sich auffällig viel Juden unter den Verstorbenen. Insoweit habe ich besonders Auschwitz in Erinnerung. In einigen Fällen fiel mir auf, daß jüdische Häftlinge schon kurz nach ihrer Einlieferung verstarben. In der großen Mehrzahl der Fälle war es so, daß jüdische Schutzhäftlinge schon während der ersten drei Monate ihres Lageraufenthalts verstarben.

Mir wurden nunmehr aus der "Opferkartei" sowie aus dem KORHERR-BERICHT Einzelfälle mit den Buchstaben "M" u. "St" sowie die im KORHERR-BERICHT enthaltenen Zahlen bekanntgegeben. Diese Zahlen und insbesondere die Einzelfälle, vor allem hinsichtlich der Lebensdauer jüdischer Schutzhäftlinge in KL, stimmen mit den von mir seinerzeit gewonnenen Eindrücken und so wie ich sie heute noch in Erinnerung habe überein.

Ich habe damals den Eindruck gewonnen, daß beim Ableben jüdischer Schutzhäftlinge in den KL "nachgeholfen" wurde. Auf welche Art dies geschah, habe ich seinerzeit nicht erfahren, sondern erst nach dem Kriege etwas darüber gehört. Damals dachte ich, daß man sie entweder verhungern ließ durch zu geringe Kost oder daß man sie in zu großer Zahl zusammensperrte.

In einer Dienstbesprechung wurde nach meiner Erinnerung weder von mir noch von einem anderen Sachbearbeiter bzw. dem Ref.-Leiter die Sache hierauf gebracht. Mit Dr. B e r n d o r f f oder KR F ö r s t e r habe ich offiziell darüber auch nicht gesprochen, jedoch möchte ich es für wahrscheinlich halten, daß ich mit Herrn Dr. BERNDORFF einmal von Mensch zu Mensch darüber sprach, ohne daß ich dies heute noch genauer wüßte.

55

Wohl hingegen kann ich mich noch mit Bestimmtheit daran erinnern, daß ich über die Todesfälle jüdischer Schutzhäftlinge mit B o n a t h (Bild 3) und J u n g n i c k e l sprach; mit beiden hatte ich engeren menschlichen und privaten Kontakt. Wir stimmten darin überein, daß wir das nicht für richtig hielten, daß uns aber die Hände durch Befehle und Anordnungen gebunden waren.

Zu meiner Kenntnis von der sogen. "Endlösung der Judenfrage" befragt, gebe ich folgendes an:
Ich wußte damals wie wohl jeder Deutsche, daß nach der Ansicht der Führung des Staates die Juden während der Dauer des Krieges eine Gefahr für die Sicherheit des Staates darstellten. Von der Tötung der Juden im großen Maßstab im Rahmen der "Endlösung" war mir jedoch nichts bekannt. Als ich merkte, was mit den jüdischen Schutzhäftlingen passierte, dachte ich, daß die deportierten Juden besser dran seinn, denn ich konnte mir nicht vorstellen, daß auch diese absichtlich getötet wurden.

Auf Vorhalt fällt mir noch ein, daß von einem späteren Zeitpunkt an die Todesfälle jüdischer Schutzhäftlinge nicht mehr per FS bzw. Schnellbrief und unter Beifügung bzw. Nachreichung eines Formblattes mitgeteilt wurden. Vielmehr bekamen wir für jeden Todesfall einen Papierstreifen auf dem die erforderlichen Angaben standen. Diese Streifen wurden von den Registratoren auf ein Blatt Papier aufgeklebt und uns sodann mit den Akten zur Abschlußverfügung vorgelegt.

Registrator war für die von mir bearbeitete Kartei in Berlin Herr S i e v e r s unter Mithilfe von Frau W u r o w, in Prag etwa zwei Monate J u n g n i c k e l, an dessen Nachfolger kann ich mich nicht mehr erinnern, ~~ekann~~.
Ich möchte noch erwähnen, daß in das KL Lublin von IV C 2 aus oder jedenfalls ~~nicht~~ über meine Kartei, keine Schutzhäftlinge eingewiesen wurden. Auch in das Ghetto Theresienstadt wurden von unserem Referat aus keine Schutzhäftlinge eingewiesen, Theresienstadt war kein Einweisungslager. Ich kann keine Angaben dazu machen, wie es auch in der Zeit nach Ende 1942 möglich war, daß jüdische Schutzhäftlinge nicht nur in das KL Auschwitz, sondern auch in andere KL wie Mauthausen u. Buchenwald eingewiesen wurden

Zu Sammelschutzhaftbestätigungen wurden mir aus Bd. VIII, Bl. 134/135, soweit Blauklammer, die Angaben des Beschuldigten K r u m r e y vorgelesen. Ich kann diese Angaben bestätigen.

In Dienstbesprechungen wurde von Seiten verschiedener, ich möchte sogar meinen aller Sachbearbeiter aus, mehrfach an Herrn Dr. B e r n d o r f f der Wunsch herangetragen, einmal ein KL zu besichtigen. Maßgebend hierfür war ~~xxxxxx~~ unser Wunsch, daß wir die Einrichtungen eines KL einmal mit eigenen Augen sehen wollten, um uns selbst ein Bild darüber machen zu können, wie die Häftlinge untergebracht, verpflegt usw. wurden. Wir wurden von Herrn Dr. B e r n d o r f f immer wieder vertröstet, und als wir dann erst nach Prag evakuiert worden waren, bestand diese Möglichkeit ohnehin nicht mehr.

Ich werde nun nach verschiedenen ehem. Angehörigen des Ref. IV C 2 befragt, und mache hierzu folgende Angaben:

G i e s e n

verwaltete in Prag die Kasse des Referates. Ich habe ihn zuletzt in Leitmeritz gesehen. Von dort verschwand er mit der Kasse.

H a r d e r, Kurt (Bild 2)

war mit mir in Gefangenschaft. Bei der Entlassungsaktion fiel er durch seine Blutgruppentätowierung auf und wurde von den Russen festgenommen. Ich habe von ihm nichts mehr gehört. Bei IV C 2 war er Registrator.

J u n g n i c k e l

erwähnte ich bereits, er war Registrator und später Hilfssachbearbeiter. Ich selbst habe ihn in die Sachbearbeitung eingeführt.

K e t t e n h o f e n

sah ich zuletzt in Leitmeritz. Er ist mit den Frauen und Kindern per Fahrzeug (Pferde- oder Ochsengespann) von dort weggekommen.

K ü n n e

sah ich zuletzt in Prag, wo er noch Amtmann wurde. Er bekam noch Urlaub nach Berlin. Frau K. schrieb meiner ~~sch~~ Frau nach Hamburg etwa 1948, daß ihr Mann von den Russen abgeholt worden sei. Über sein Schicksal habe sie nichts erfahren.

57

Dr. R a n g (Bild 33)
ist mir vom Bild her unbekannt. Ich kenne seinen Namen nur dadurch, daß Vorgänge, die an M Ü L L E R - Amtschef IV - oder noch höher gingen, sein Zeichen trugen, wenn sie wieder zu IV C 2 zurückkamen. Wie Dr. R a n g zeichnete, kann ich nicht mehr sagen.

R e i p e r t (Bild 56)
kommt mir nur nach dem Bild bekannt vor. Er war nicht Sachbearbeiter bei IV C 2. Sein Name ist mir unbekannt. Eine in seinem Zusammenhang genannte größere Entlassungsaktion von in KL einsitzenden Sozialdemokraten während der Prager Zeit ist mir unbekannt.

S c h w a l e n s t ö c k e r (Bild 39)
war Sachbearbeiter in Berlin in unserem Referat.

S p i e c k e r (Bild 51)
war Registrator bei IV C 2, ich weiß aber nicht mehr, zu welcher Zeit.

W o l t e r s d o r f (Bild 54)
war als KR bei IV C 2; über seine Funktion kann ich keine Angaben machen, denn er war nur kurze Zeit dort.

Mir wurde anheim gestellt, über die heutige Vernehmung und vor allem über deren Inhalt und meiner Entlassung zu keinem ehem. KL-Angehörigen etwas verlauten zu lassen, um den Verdacht der Verdunkelungsgefahr zu vermeiden.

Ende der Vernehmung 16.00 Uhr.

Geschlossen: ..... gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Vogel
Kriminalrat

Otto Wachter
.....

Ra.
Rauscher

Der Untersuchungsrichter bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, den ~~XXX~~ z. Zt. Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Hamburg-Altona, den 18.September 1967.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr.Glöckner
als Untersuchungsrichter,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

als Verteidiger,

Justizangestellte Lücht
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Otto K r a b b e .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom 12. April 1967 Bd. XI Bl. 118/121 d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Über meinen Lebenslauf und meinen beruflichen Werdegang habe ich mich bereits in meiner Vernehmung vom 20.9.1966 geäußert. (s.Personalheft Bl.38-42).
Ich wiederhole diese Angaben, die ich damals gemacht habe, sie sind richtig und vollständig.

Ich möchte noch nachtragen, daß ich diese präzisen Angaben nur an Hand eines von mir geschriebenen Lebenslaufes habe machen können, den ich mir am Tage vor meiner Vernehmung noch einmal durchgelesen hatte. Ich hatte diesen Lebenslauf vor meiner Einstellung in den Polizeidienst der Stadt Hamburg verfaßt.

Tatsächlich vermag ich mich an die Geschehnisse im RSHH nicht mehr in allen Einzelheiten zu erinnern. Nicht nur, daß ich 74 Jahre alt bin, und die Geschehnisse zum Teil über 25 Jahre zurückliegen, habe ich auch ~~XXXX~~ am 29. Dez. 1966 einen schweren Autounfall erlitten und eine Gehirnerschütterung mir zugezogen. Infolgedessen leide ich auch aus diesem Grund an Erinnerungsstörungen.

Wie bereits in meiner früheren Vernehmung angegeben, kam ich Anfang 1940 zum Schutzhaftreferat IV C 2 als Sachbearbeiter für die Buchstabenrate M und St. Erst in Prag erhielt ich die Buchstabenrate T, und möglicherweise auch vertretungsweise den Buchstaben O. Daß ich jemals den Buchstaben W bearbeitet haben soll, ist mir nicht erinnerlich. Meine diesbezüglichen Angaben in meiner Vernehmung vom 20.9.66 sind irrtümlich erfolgt.

Die Bearbeitung neu eingehender Schutzhaftanträge, die von den einzelnen Stapostellen, bzw. Stapoleitstellen des Reichsgebiets eingingen, geschah folgendermaßen:
Ich erhielt diese Anträge, denen ein Personalbogen, Lichtbilder, eine Vernehmungsniederschrift, ein ärztl.Attest sowie 2 Karteikarten beigefügt sein sollten (meist fehlte etwas von diesen Angaben) von meinem Registrator in einer Weisermappe vorgelegt. Diese Anträge waren über Feußner, der sie auf die Buchstabenraten verteilte, zu meinem Registrator gelangt, der die registraturmäßigen Eintragungen zuvor vorgenommen hatte. Ich übersandte nun die Akten mit dem Ersuchen um Stellungnahme an das zuständige Sachreferat des Amtes IV. Nach Eingang der Stellungnahme hatte ich die Schutzhaftverfügung zu entwerfen. Das tat ich, wie folgt:
Ich faßte den bisherigen Akteninhalt in kurzen Sätzen in einem Vermerk zusammen und erwähnte die Blattzahlen des Antrags und der Stellungnahme.
Unter der nächsten Ziffer entwarf ich die eigentliche Schutzhaftverfügung, die in etwa den Inhalt hatte "er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er dadurch, daß er.....(nun folgte in kurzen Worten die zu beanstandende und zu verfolgende Handlung des Betroffenen)".

Diese Schutzhaftverfügung leitete ich über meinen Registrator dem Referatsleiter Dr.Berndorff zu, der sie mittels des Faksimilestempels "Heydrich" bzw. nach dessen Tode "Kaltenbrunner" unterstempelte. Die so "unterschriebenen" Schutzhaftverfügungen erhielt ich zurück und veranlaßte nunmehr, daß der rote Schutzhaftbefehl in mehrfacher Ausfertigung und in der Art, wie er mir aus Dokumentenband I Bl.40 gezeigt wurde, von meiner Schreibkraft ausgeschrieben und ausgefertigt wurde. In den Schutzhaftbefehl war wörtlich die Begründung der Schutzhaftverfügung aufzunehmen. Die Stapostelle erhielt die Anordnung der Schutzhaft durch Fernschreiben derart, wie sie mir aus Dokumentenband I Bl.38/39 vorgezeigt wurde, mitgeteilt. Ob zu irgend einer Zeit die roten Schutzhaftbefehle den einzelnen Stapo- bzw.Stapoleitstellen nicht mehr von uns direkt übersandt wurden,sondern diese Stellen die Schutzhaftbefehle an Hand der übersandten Fernschreiben unter Übernahme der Begründung aus dem Fernschreiben selbst ausfertigten, kann ich heute nicht mehr sagen. Mir sind jedenfalls sowohl die roten Schutzhaftbefehle als auch die Fernschreiben aus meiner damaligen Praxis bekannt.

Zugleich mit meinem Dienstantritt erhielt ich als Rüstzeug die für meine Kartei notwendigen Bestimmungen und Erlasse zum Handgebrauch. Sie waren in einer Handakte vereinigt. So besinne ich mich darauf, daß darin ua. die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk u. Staat und auch der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 betreffend Schutzhaft enthalten waren. Der letztgenannte Erlaß galt bis Kriegsende und war die Grundlage jeder Schutzhaftverhängung.

Im Amt IV gab es die verschiedensten Sachreferate. So beispielsweise das Kommunisten-Referat, Juden-Referat, Kirchen-Referat, Referat für Kriminelle, Homosexuelle, Bibelforscher etc. und auch das Schutzhaft-Referat. Jedes dieser Referate wurde von einem Referenten geleitet. Die Referate unter sich waren gleichrangig, keines war dem anderen unterstellt. Dies gilt auch für das Schutzhaft-Referat unter Leitung des Oberregierungs- und Kriminalrats Dr.Berndorff. Es ist daher nicht so, daß das Schutzhaftreferat nur der Befehlsempfänger für die anderen Referate gewesen ist. Richtig ist zwar, daß das Schutzhaftreferat in etwa ein "technisches" Referat gewesen ist,

als nämlich die Anordnung der Schutzhaft für alle Sachreferate des Amtes IV, nur im Schutzhaftreferat erfolgte. Ich möchte aber gleichwohl meinen, daß dem Referatsleiter, der den Schutzhaftbefehl zu unterschreiben bzw. zu unterstempeln hatte, ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit zugestanden hat.

Mir selbst war jegliche Entscheidung darüber, ob jemand in Schutzhaft zu nehmen oder aber ein Antrag auf Inschutzhaftnahme abzulehnen war, verwehrt. Ich hatte den Antrag der Stapostelle entgegenzunehmen, die Stellung des Sachreferats einzuholen und bei positiver Stellungnahme die Schutzhaftverfügung zu entwerfen. Ein Recht, die sachliche Zulässigkeit im Sinne von § 1 des Erlasses vom 25.1.38 nachzuprüfen, stand mir nicht zu. Wenn ich Bedenken hatte, ob die Inschutzhaftnahme durch den vorerwähnten Erlaß gedeckt sei oder nicht, durfte ich nur meine Bedenken in Form eines Aktenvermerks niederlegen und Dr.Berndorff zur Entscheidung vorlegen. Ich konnte auch persönlich bei Dr.Berndorff vorstellig werden. Ablehnen konnte ich den Antrag nicht.

Ich erinnere mich, daß ich in einigen Fällen, in denen mir ein Schutzhaftantrag nicht hinreichend begründet erschien, Vorlagen an den Referatsleiter gemacht habe. Um welche Fälle es sich da handelte, und welches Sachgebiet diese Fälle betrafen, kann ich heute nicht mehr sagen. Die Entscheidung, die ich dann auf meine Vorlage hin erhielt, sei es von Dr.Berndorff, sei es von dessen Vorgesetzten, dem Amtschef IV, SS-Gruppenführer Müller, war für mich bindend. War sie positiv, entwarf ich die Schutzhaftverfügung, war sie negativ, entwarf ich ein ablehnendes Schreiben an die beantragende Stapostelle.

Zugleich mit der Schutzhaftanordnung war das KL zu benennen unter der Angabe der Lagerstufe.

Durch den Erlaß vom 2.1.1941 waren die KL in Stufen I-III eingeteilt. Je nach der Schwere der Verfehlung des Schutzhäftling wurde er in eines dieser Lager eingewiesen. In die Lagerstufe I kamen alle die Schutzhäftlinge, die wenig belastet waren und unbedingt besserungsfähig zu sein schienen. In die Stufe II kamen schwerer Belastete, jedoch noch besserungsfähige Schutzhafthäftlinge, und in die Stufe III schwer Belastete, Asoziale, kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, insbesondere schwer Kriminelle und Sicherungsverwahrte.

Zur Stufe I gehörten die Lager Dachau, Sachsenhausen und auch Auschwitz, zur Stufe II die Lager Buchenwald, Neuengamme und ebenfalls Auschwitz, wohingegen das Lager Maudhausen als einziges Lager der Stufe III zugehörte. Dieser Erlaß über die Lagerstufen befand sich auch in meiner Erlaßmappe, die ich im Handgebrauch hatte. Ich mußte ja für meine Arbeit die Lagerstufen sowie die einzelnen Lager kennen, die zu den einzelnen Stufen gehörten.

Diese Lagerstufen konnte ich nicht willkürlich in die Schutzhaftverfügung aufnehmen, sondern ich war im wesentlich gehalten,an die Vorschläge des einzelnen Sachreferats. Diese nämlich hatten in ihren Stellungnahmen zu den Schutzhaftanträgen eine Lagerstufe vorzuschlagen. Hatten sie nur die Lagerstufe, nicht aber das Lager vorgeschlagen, so stand es mir frei, im Rahmen der Lagerstufe das Lager auszuwählen, welches aus regionalen Gründen am günstigsten war und welches nicht überbelegt war. Die Lagerstufe selbst durfte ich nicht eigenmächtig abändern, selbst dann nicht, wenn mir persönlich nach Art und Umfang des Verstoßes eine Einweisung in ein Lager der Stufe II zu hart erschien. In diesem Falle blieb mir wieder nichts anderes übrig, als meine gegenteilige Ansicht in Form eines Aktenvermerks Dr.Berndorff zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung des Referatsleiters bzw. des Amtschefs IV, falls Dr.Berndorff ebenfalls Bedenken hatte, und den Amtschef einschaltete, war für mich bindend.

Weiterhin mußte die Schutzhaftanordnung einen Termin zur Haftprüfung enthalten. Zu diesem Haftprüfungstermin, der erstmalig 3 Monate nach Inschutzhaftnahme und danach jeweils im Abstand von 3 Monaten zu erfolgen hatte, hatte die beantragende Stapostelle sich über das Weiterbestehen der Schutzhaft zu äußern bzw. Entlassung aus dem KL zu beantragen. Meine Aufgabe war es, darauf zu achten, daß zum angesetzten Haftprüfungstermin der Bericht der beantragenden Stapostelle vorlag. Zum gleichen Termin hatte ich weiter ein Führungszeugnis des Kommandanten des KL einzuholen, in dem sich der Schutzhäftling befand, sowie das betr. Sachreferat um Stellungnahme zur Haftprügung zu ersuchen.

Waren die Äußerungen sämtlicher 3 Stellen negativ, so blieb der Schutzhäftling weiterhin in Schutzhaft.

Ich selbst konnte hieran nichts ändern, ich konnte und durfte entgegen den Äußerungen der 3 Stellen keine Entlassung verfügen. Es wäre auch völlig sinnlos gewesen, bei dieser Sachlage die Akten mit einem Vermerk Dr.Berndorff zur Entscheidung vorzulegen, selbst wenn ich persönlich der Überzeugung gewesen wäre, daß der Betroffene eigentlich entlassen werden müßte. Gegen drei negative Stellungnahmen wäre ich nie durchgekommen.

War von den 3 Stellungnahmen die eine oder die andere oder gar zwei positiv, dann legte ich den Vorgang dem Referatsleiter Dr.Berndorff zur Entscheidung vor. Dessen bzw. dessen Vorgesetzten Entscheidung war für mich bindend. Ich verfügte alsdann Wiedervorlage zur erneuten Haftprüfung nach 3 Monaten.

Waren sämtliche 3 Stellungnahmen positiv, so wurde der Schutzhäftling entlassen, was wiederum nicht ich verfügen durfte, sondern wofür ausschließlich - wie ich meine - der Referatsleiter zuständig war.

Ich kann mich nicht erinnern, daß die Frist zur Vornahme einer Haftprüfung später im Verlauf des Krieges verlängert wurde.

Ich habe aber gegen Ende des Krieges, als alles, so auch die Haftprüfungen, mehr mechanisch vorgenommen wurden, vielfach routinemäßig eine erneute Wiedervorlage zur Haftprüfung verfügt, ohne daß mir ein Bericht der Stapostelle oder des KL vorgelegen hätte. In späterer Zeit war nämlich die Handhabung so, daß die Stapostellen nicht mehr turnusmäßig zu den Haftprüfungsterminen berichteten, sondern nur dann, wenn sie tatsächlich die Entlassung eines Häftlings beantragten, was indessen nicht so häufig war. Demgemäß erübrigte sich natürlich eine Haftprüfung mit Einholung von Stellungnahmen des KL und des Sachreferats. Da mir aber gleichwohl mein Registrator die Sachen nach Fristablauf vorlegte, konnte ich nur jeweils eine neue Frist verfügen.

Bei jüdischen Schutzhäftlingen war eine Entlassung aus dem KL ohnehin nicht mehr möglich, seit der Erlaß des Reichsführers SS vom 10.4.1940 dieses verbot. Den diesbezüglichen Erlaß aus Dokumentenband VII Bl.3b KK habe ich sicher damals gekannt, da ich ihn schließlich für meine Arbeit brauchte.
Demzufolge erübrigte sich von diesem Zeitpunkt an eine Haftprügung für jüdische Schutzhäftlinge in den KL, so daß diese Haftprügungen nur noch formell durch Wiedervorlage des Vorgangs und weitere Fristverfügung erfolgten.

Da das Schutzhaftreferat, wie bereits gesagt, für die Anordnung der Schutzhaft für sämtliche anderen Referate des Amtes IV zuständig war, kamen auch Schutzhaftanträge aus den verschiedensten Sachgebieten. Ich kann nicht sagen, wieviel Schutzhaftsachen ich pro Jahr zu bearbeiten hatte; es waren jedenfalls sehr viele und deren Zahl erhöhte sich mit dem Fortgang des Krieges alljährlich. Insbesondere waren auch vom Jahre 1942 an die Zahl der Schutzhaftanträge Juden betreffend recht groß. Sie stieg auch noch im Jahre 1943 und fiel dann in den Jahren 1944/45 steil ab. Ich erkläre mir das so, daß 1944/45 kaum noch Juden im Reichsgebiet wohnten, die noch hätten in Schutzhaft genommen werden können.

Ich kann den Umfang der gegen Juden gerichteten Schutzhaftanträge nur in dieser globalen Form bezeichnen, Zahlenangaben kann ich nicht machen, auch keine Prozente benennen im Verhältnis zu der Gesamtmenge von Schutzhaftanträgen. Wenn ich solche Angaben in meiner Vernehmung vom 20.9.66 gemacht habe, so will ich sie heute nicht mehr aufrechterhalten.

Die Begründungen für die Inschutzhaftnahme von Juden waren fast ausschließlich Zuwiderhandlungen gegen die sogenannten Judenbestimmungen. Mir war bekannt, aus den betreffenden Erlassen, die ich ebenfalls als mein Handwerkszeug in meiner Erlaßmappe zum Handgebrauch hatte, daß Juden bestimmten Ge- und Verboten unterworfen waren, als da sind folgende:
Verbot der Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
Verbot des gesellschaftlichen Verkehrs mit Deutschblütigen,
Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne Genehmigung ,
Verbot der Inanspruchnahme arischer Friseure und arischen weiblichen Hauspersonals unter 45 Jahren,
Verbot des Besuchs öffentlicher Gaststätten und arischer Geschäfte,
Verbot der Verfügung über ihr Vermögen ohne Genehmigung,
Verbot des Verlassens der Wohnung nach 20 Uhr,
ferner die Gebote Tragen des Judensterns,
Führen des zusätzlichen Vornamens Israel für Männer und Sarah für Frauen,
Kenntlichmachung der Wohnungen und Ähnliches,
jüdische Ärzte durften auch arische Personen nicht behandeln.

Es gab damals kaum etwas, was den Juden nicht verboten oder befohlen war. Diese Beschränkungen empfand ich als schikanös und ungerecht, zumal in diesen einzelnen Erlassen jeweils bei Zuwiderhandlung obligatorisch die Inschutzhaftnahme vorgesehen war. Auch dies empfand ich ungerechtfertigt, zumal diese Verfehlungen mit dem Sinne und dem Wortlaut des §§ 1 d. 3. Erlasses v. 25.1.38 nicht in Einklang zu bringen waren. Durch diese Verfehlungen waren Bestand und Sicherheit von Volk und Staat keineswegs gefährdet. Gleichwohl aber waren diese Judenbestimmungen damals bindend und die darin vorgesehene Schutzhaftandrohung obligatorisch so daß Juden bei Verstößen dieser Art in Schutzhaft genommen werden mußten. Ich war mir damals durchaus im klaren darüber, daß diese ungerechten Zwangsmaßnahmen mit der harten Strafdrohung nichts anderes waren, als das Mittel zum Zweck, nämlich, die Juden in Schutzhaft nehmen und ins Konzentrationslager bringen zu können.

Mir war damals der Unterschied zwischen Deportations- und Schutzhaftjuden bekannt. Bei letzteren handelte es sich um den Personenkreis, der nicht, wie die erste Kategorie, ohne weiteres im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" nach dem Osten deportiert werden durfte. Den Erlaß vom 31.1.1942, der den Personenkreis bestimmt, der nicht deportiert werden durfte, habe ich selbst nie gesehen. Ich wußte aber, daß es einen solchen Personenkreis gab, den man als privilegierte Juden bezeichnete und zu denen in der Hauptsache in Mischehe verheiratete Juden gehörten.

An einzelne Fälle, in denen durch meine Hand jüdische Schutzhäftlinge wegen Verstoßes gegen die Judenbestimmungen aktenmäßig gegangen sind, kann ich mich heute nicht mehr ~~entsinnen~~ erinnern. Sicher aber werde auch ich Schutzhaftverfügungen gegen Juden wegen derartiger Verstöße entworfen haben, da ja ab 1942 Inkrafttreten dieser Erlasse die Juden ganz allgemein nur in Schutzhaft wegen derartiger Verfehlungen kamen. Ob es sich in der Hauptsache bei diesen Juden um solche gehandelt hat, die einen arischen Ehepartner gehabt haben, weiß ich nicht.

Wenn mir gesagt wird, daß diese Judenerlasse vorwiegend dem Zweck dienen sollten, in Mischehe verheiratete Juden, die man nicht deportieren durfte, auch dem KL zuzuführen, so leuchtet mir das ein, wenngleich ich damals nicht erkannt habe, daß die Ehepartner aus Mischehen besonders auf diese Weise erfaßt

werden sollten.

Befragt, ob Eichmann innerhalb des Amtes IV eine besonders hervorgehobene und einflußreiche Stellung gehabt hat, erkläre ich, daß ich das nicht weiß. Jedenfalls ist mir kein Fall erinnerlich, in dem Eichmann bzw. dessen Vertreter eine andere als eine positive Stellungnahme zu einem Schutzhaftantrag einen Juden betreffend abgegeben hat.

Aus den Anträgen der Stapostellen war unschwer zu erkennen, ob es sich um einen Juden oder einen "Arier" handelte, da bereits in den Anträgen die Rassezugehörigkeit vermerkt war und die Religion (mosaisch) verzeichnet war, man konnte es ferner aus den Zwangsvornamen "Israel" oder "Sarah" erkennen. Schließlich war auf dem Schutzhaftbefehlsformular eine Spalte "Rasse" vorgesehen, die bei Nichtariern anzugeben war. Aus all dem konnte ich jedem Antrag entnehmen, ob es sich bei dem Betreffenden um einen Juden handelte oder nicht, ganz abgesehen von dem Sachverhalt und der Begründung des Antrags.

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - Kammer - Gericht

Berlin 21, den z. Zt.
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

Hamburg-Altona, den 19.September 1967.

Fortsetzung vom 18.September 1967.

Gegenwärtig:

LGRat Dr. G l ö c k n e r
als Untersuchungsrichter,

---

als Beamter der Staatsanwaltschaft

---

als Verteidiger,

Justizangestellte Mustroph
als Urkundsbeamter der Geschäfts.
stelle.

S t r a f s a c h e

gegen W ö h r n u. A.

wegen Mordes.

Auf Ladung - ~~vorgeführt~~ - erschien
der Angeschuldigte Otto K r a b b e .

~~Die Personalien des Angeschuldigten wurden~~
wie Bd. Bl. d.A. festgestellt.

Die Verfügung vom Bd. Bl. d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht.

Über Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

~~erklärte:~~

Er erklärte weiter zur Sache:

Wie ich bereits bei meiner gestrigen Vernehmung sagte, hatte ich die Möglichkeit,,wenn ich Bedenken hatte, eine Schutzhaftverfügung zu entwerfen, eine Aktenvorlage bei Dr. Berndorff zu machen. Von dieser Möglichkeit habe ich bei Schutzhaftanträgen gegen jüdische Mitbürger keinen Gebrauch gemacht, auch wenn ich im Einzelfall erkannte, daß der auf einen Verstoß gegen eine Judenbestimmung gestützte Schutzhaftantrag ungerechtfertigt war. Ich bin davon ausgegangen, daß diese Judenbestimmungen, so ungerecht sie auch waren, mit der strikten Androhung der Inschutzhaftnahme bei Zuwiderhandlungen hiergegen für mich bindend waren, gleich einem Gesetz. Ich hatte also als Beamter, zumal im RSHA, der ich unter besonderen SS-Gesetzen stand, diese Erlasse zu befolgen, selbst wenn mir im Einzelfalle die Befolgung ungerecht erschien. Es hätte zu nichts geführt, wenn ich eine Aktenvorlage bei Dr. Berndorff gemacht hätte. Schließlich hätte ich bei jedem Schutzhaftantrag gegenüber einem Juden, der mit einem Verstoß gegen eine Judenbestimmung begründet war, zu Dr. Berndorff gehen müssen, weil alle Judenbestimmungen nach meinem Dafürhalten nicht rechtens waren. Das hätte bedeutet, daß ich insoweit überhaupt keinen Dienst hätte tun können, was mir sicher als Arbeitssabotage ausgelegt worden wäre.

In diesem Zusammenhang fällt mir der Fall einer Stenotypistin bei uns im Amt IV ein, die in das KL eingewiesen worden war, weil sie bewußt schlampig gearbeitet hatte, weil ihr die Arbeit im Amt nicht mehr gefiel und sie fort wollte. Dies hatte man ihr als Arbeitssabotage ausgelegt.

Wenn ich nun gefragt werde, wie es sich mit Todesmeldungen über Schutzhäftlinge im KL verhielt, möchte ich folgendes sagen: Von dem Ableben eines Schutzhäftlings im KL erhielt das Schutzhaftreferat Mitteilung mittels Fernschreibens. Diese Fernschreiben wurden über Feuszner den einzelnen Buchstabenraten zugeleitet und gelangten über den Registrator, der die Akten beifügte, zum zuständigen Sachbearbeiter. Ich schloß die Akte dann ab, indem ich verfügte, daß die Kartei-

karte zu berichtigen sei und die Akte zur Auswertung zu übersenden und dann zur Aktenhauptverwaltung zur Ablage zu bringen sei. Ich verfügte dagegen nicht, daß die Akte vor dem Absenden dem Referatsleiter Dr. Berndorff zur Kenntnisnahme vorzulegen sei. Ich bin auch sicher, daß Dr. Berndorff die einzelnen Todesmitteilungen nicht vorgelegt erhalten hat, denn er konnte damit nichts anfangen, da er selbst bei Eingang einer Todesmeldung nichts zu veranlassen hatte und die Akten nicht vorgelegt erhielt. Den Tod des Häftlings aktenkundig zu machen und die Schlußverfügung zu treffen, war meine Aufgabe als Sachbearbeiter.

Das Fernschreiben, welches den Tod des Häftlings meldete, war kurz gehalten und beinhaltete Namen, Haftnummer, Todestag und Todesursache. Die Todesursachen wiederholten sich immer wieder. Es waren in der Hauptsache als Todesursache angegeben : Herzschwäche, Kreislaufschwäche, Herzversagen, Typhus, Durchfall, Entkräftung. Gelegentlich war als Ursache auch angegeben: "Auf der Flucht erschossen." Die Todesmeldungen betrafen Häftlinge aus jedem Sachgebiet. Unter den verstorbenen Schutzhäftlingen befanden sich auch Juden. Ich kann heute nicht mehr angeben, wieviel Todesmeldungen von jüdischen Häftlingen ich speziell in den Jahren ab 1942 erhielt. Ich vermag auch keine Prozentzahl anzugeben im Verhältnis zur Gesamtanzahl der eingegangenen Todesmeldungen. Ich kann nur sagen, daß die Zahl der verstorbenen jüdischen Häftlinge im Jahre 1942 recht hoch war und sie sich in den folgenden Jahren noch steigerte.

Ich konnte an Hand der Akten und der eingegangenen Todesmeldungen unschwer feststellen, wie lange ein Schutzhäftling im KL gelebt hatte. Mir ist in einer größeren Zahl von Fällen aufgefallen, daß jüdische Schutzhäftlinge bereits nach relativ kurzer Zeit nach ihrer Einweisung im KL verstarben. Um welche Zeiträume es sich in diesen Fällen gehandelt hat, vermag ich heute nicht mehr zu sagen, es können ein paar Wochen, aber auch ein paar Monate gewesen sein; auch kann ich mich an Namen von Verstorbenen und an einen konkreten Einzelfall nicht mehr erinnern. Es ist aber durchaus richtig, daß viele jüdische Schutz-

häftlinge bereits innerhalb der ersten drei Monate nach Einlieferung ins KL dort verstarben.

Dieser Umstand sowie die sich stets wiederholenden Todesursachen, ferner die bekannte judenfeindliche Einstellung des Regimes, die sich in der Deportierung von Juden nach dem Osten und der Inschutzhaftnahme von Juden wegen geringfügiger Bagatellen äußerte, ließen in mir die Vermutung aufkommen, daß in den KL beim Tode von Juden etwas nicht stimmen könnte. Ich nahm an, daß dort beim Tode von jüdischen Schutzhäftlingen wohl nachgeholfen würde, indem man sie zu strapaziösen Arbeiten heranzog, sie schlecht verpflegte, sie eng zusammenpferchte und sie völlig unzureichenden hygienischen Lebensverhältnissen aussetzte. Daß jüdische Schutzhäftlinge gewaltsam umgebracht, vergast, vergiftet, erschossen etc. worden sind, habe ich nicht geahnt.

Von diesem meinem Argwohn habe ich zu niemandem gesprochen. Es wäre auch viel zu gefährlich gewesen, wenn ich erklärt hätte, daß Juden im KZ vielleicht zu Tode gebracht würden. Ich glaube, daß ich nur einmal gegenüber dem Kollegen Bonath zum Ausdruck gebracht habe, daß so viele Juden im KL versterben würden. Bonath äußerte sich auch nur sehr zurückhaltend. Ich hatte den Eindruck, daß Bonath auch den gleichen Verdacht etwa hatte wie ich. Offiziell erfuhr niemand etwas Genaues darüber, was in den KL vorging. Es herrschte zu der damaligen Zeit sowieso der Grundsatz, daß niemand wissen dürfe, als für seine Arbeit erforderlich war. Irgendwelche Fragen zu stellen, was mit den Juden im KL geschehe, war folglich zwecklos und abgesehen davon gefährlich.

Mir ist erinnerlich, daß es eine Anordnung gab, wonach, ich glaube, ab 1942 oder 1943, jüdische Schutzhäftlinge in das KL Auschwitz einzuweisen waren, und jüdische Schutzhäftlinge, die in anderen KL im Reichsgebiet einsaßen, nach Auschwitz zu verlegen waren, weil die reichsdeutschen KL "judenfrei" gemacht werden sollten. Ich weiß auch, daß etwa zur gleichen Zeit im KL Auschwitz eine Frauenabteilung aufgemacht wurde, in die Jü-

dinnen einzuweisen bzw. aus dem KL Ravensbrück zu verlegen waren. Die meisten Todesmeldungen über jüdische Schutzhäftlinge kamen daher aus dem KL Auschwitz, woran ich mich noch erinnere.

Der mir aus Dokumentenband 7, Blatt 21 und 22, gezeigte Erlaß vom 21. November 1942 ist mir inhaltlich bekannt. Ich kann aber nicht mehr sagen, ob ich ihn selbst gelesen habe, oder ob mir sein Inhalt durch den Referatsleiter bei einer allgemeinen Dienstbesprechung zur Kenntnis gebracht worden ist. Jedenfalls erinnere ich mich daran, daß entsprechend diesem Befehl ab 1943 etwa die Todesfälle von Juden und Jüdinnen nur noch auf einer Sammelliste uns angezeigt wurden. Diese Sammellisten enthielten die Namen der Verstorbenen ohne Rücksicht auf das Alphabat unter laufender Nummer; sie enthielten Geburtstag und -ort, letzten Wohnort, Todestag, Todesursache und Einweisungsstelle. Ferner war bei dem Namen des betreffenden Verstorbenen die Haftnummer angegeben. Diese Sammellisten gingen meines Erachtens auch bei Feuszner ein, ohne daß Dr. Berndorff sie jedesmal gesehen haben wird. Wie nun die Bekanntgabe der auf dieser Liste Verzeichneten an die einzelnen Sachbearbeiter erfolgte, ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Ich kann also nicht mehr sagen, ob die Liste im ganzen unter den einzelnen Sachbearbeiter herumgereicht wurde und jeder den für ihn zuständigen Namen nebst Personalien etc. herausschrieb und die Spalte in der Liste abhakte und dann die Liste an den nächsten Sachbearbeiter weitergab, oder aber ob die Liste zerschnitten wurde und jeder Sachbearbeiter nur die herausgeschnittene Spalte erhielt, für deren Buchstaben er zuständig war, oder ob bereits bei Feuszner die Liste zerschnitten wurde und jede Spalte auf ein vorbereitetes Formular geklebt wurde, auf welchem bereits vorgedruckt war: "Der Kommandant des KL ..... hat mitgeteilt, daß am ..... verstorben ist," und diese nun so vervollständigte Meldung dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet worden ist.

Nachtragen möchte ich noch, daß ich von jeder Todesmeldung über das Ableben eines Schutzhäftlings im KL dem zuständigen

Sachreferat Mitteilung machte. Dies war vorgeschrieben.

Mir war damals schon klar, daß mit den Juden im KL nicht alles in Ordnung gehen konnte, da sie in kurzer Zeit vielfach verstarben, wogegen der Tod von arischen Schutzhäftlingen nur ganz selten gemeldet wurde. Ich war mir deshalb schon im klaren, daß man die jüdischen Schutzhäftlinge im KL bewußt sterben ließ, sei es, daß man ihnen wenig zu essen gab, oder sie bewußt unmenschlichen Lebensbedingungen aussetzte. Wenn ich gefragt werde, ob ich mir nicht Gedanken darüber gemacht habe, daß meine Tätigkeit, nämlich das Entwerfen der Schutzhaftverfügung gegen Juden wegen irgendwelcher Bagatellen, was ich selbst nicht für rechtens gehalten ha-be, ein Glied in einer Kette gewesen ist, an dessen Ende vielfach der Tod des jüdischen Schutzhäftlings stand, so möchte ich sagen, daß ich damals so weit nicht gedacht hatte. Ich war mir ~~deshalb~~ mithin damals nicht bewußt, daß ich den nationalsozialistischen Machthabern bei ihrem Vorhaben, die Juden vorsätzlich physisch zu vernichten, Beihilfe ~~ge~~leistete, zumal ich persönlich gegen Juden allgemein nichts hatte und insbesondere weder wollte noch billigte, daß Juden im KL ein Leid widerfuhr.

Die Arbeit im Schutzhaftreferat, die mir als Polizeiverwaltungsfachmann ohnehin nicht zusagte, stieß mich auf das äußerste ab, als ich erkannte, daß vielfach Juden nur geringe Zeit im KL lebten und ich den Argwohn hatte, daß dort nachgeholfen würde. Gleichwohl mußte ich meine Arbeit wie bisher wieter verrichten, denn es gab für mich keine Möglichkeit, mich dem Dienst zu entziehen. Bereits zu Beginn des Krieges hatte ich bei dem Personalreferenten des Amtes IV, Kriminalrat Zimmermann, meine Versetzung beantragt. Mein Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, es sei Krieg, und jeder habe seinen Dienst dort zu tun, wo er gebraucht werde. In späterer Zeit habe ich mein Versetzungsgesuch nicht wiederholt, weil ich die Sache für aussichtslos hielt. Mir ist auch nicht bekannt, daß jemand vom Amt IV auf eigenen Wunsch zu einer anderen Dienststelle versetzt oder entlassen worden wäre.

Ich konnte mich auch nicht weigern, meinen Dienst wie bisher fortzusetzen, etwa mit der Begründung, ich mutmaßte, daß Juden im KZ umgebracht würden, denn dann wäre ich mit Sicherheit selbst in ein KL eingewiesen ~~werden~~ und meine Familie in Sippenhaft genommen worden, wenn ich nicht sogar als Saboteur zum Tode verurteilt worden wäre. Ich hatte einen Diensteid geleistet und war zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet und unterstand der Rechtsprechung des SS- und Polizeigerichts. Gerade dieses Gericht pflegte, zumal im Kriege, kurzen Prozeß zu machen.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben

(gez.) Otto Krabbe

(gez.) Dr. Glöckner

(gez.) Mustroph

1 Js 12/65 (RSHA) z. Zt. Hamburg, den 13.7.1967

Gegenwärtig:
Staatsanwalt F i l i p i a k
KOM M r o s k o
als Vernehmende

In dem Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Hamburg vorgeladen erscheint der Zeuge

Otto Carl Theodor K r a b b e
2. 4.1893 in Hamburg geb.
Hamburg 80, Binnenfeldredder 42 wohnh.

Dem Erschienenden wurde der Gegenstand der Vernehmung bekanntgegeben. Gemäß §§ 52 und 55 StPO belehrt erklärte er:
Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines Lebenslaufes und meiner Tätigkeit im RSHA nehme ich Bezug auf meine Vorvernehmung vom 20.9.1966 in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA), die ich zum Gegenstand meiner heutigen Aussage mache.

Ich bin leider nicht in der Lage über meine oben erwähnten Angaben hinaus für das vorliegende Verfahren sachdienliche Angaben machen zu können.

Bis Kriegsausbruch gehörte ich dem Emigranten-Referat an, das von dem Assessor geleitet wurde. Dieses Referat hatte m. W. später die Bezeichnung IV A 5. An die Bezeichnung II B 3 des GeStaPA vermag ich mich jedoch nicht mehr zu erinnern. Mir ist nicht bekannt, daß in dem Emigranten-Referat etwa irgendwelche Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige bearbeitet worden wären. Im Emigranten-Referat hatte ich lediglich mit Ausbürgerungsangelegenheiten zu tun.

Von etwa September bis Dezember 1939 hatte ich auf Anordnung von Herrn Z i m m e r m a n n eine Zusammenstellung der im Zusammenhang mit dem Attentat im Bürgerbräu-Keller eingegangenen Berichte über den Attentäter zu fertigen und diese von

einer Schreibkraft auf der sogenannten Führerschreibmaschine mit den großen Buchstaben schreiben zu lassen. Von etwa Anfang 1940 bis zum Kriegsende war ich ununterbrochen in dem Schutzhaftreferat IV C 2 unter Dr. B e r n d o r f tätig. Aus jener Zeit sind mir persönlich Erlasse, durch die die Schutzhaft gegen Angehörige der polnischen Intelligenz angeordnet wurden nicht bekannt geworden, allerdings möchte ich nicht ausschließen, daß derartige Dinge möglicherweise von Herrn K e t t e n h o f e n bearbeitet worden sind.
Es sind zwar im Laufe der Jahre auch zahlreiche polnische Schutzhäftlinge ins Konzentrationslager gekommen, m. W. hat es sich dabei aber nicht um Angehörige der polnischen Intelligenz sondern um Polen gehandelt, die sich mit deutschen Mädchen eingelassen haben und für eindeutschungsfähig angesehen worden waren. Diese Polen sollten bis Ende des Krieges in Schutzhaft bleiben. Es kam zwar auch vor, daß eine große Zahl dieser Polen dann im KL starb und wir die Todesmitteilungen erhielten, über die wir uns so unsere Gedanken machten. Uns war jedoch nicht bekannt, daß die Polen etwa mit dem Ziele der Tötung ins KL eingewiesen wurden.

laut diktiert, genehmigt und unterschrieben

. . . . . gez. Otto K r a b b e . . . . .

. . gez. . . . . .
Filipiak

. . gez. . . . . .
Mrosko

Beglaubigte Fotokopie
aus 1 P KMs 20/40 StA Berlin

-Bd. III Bl. 75-

75

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IV C 2 Haft-Nr.St.718.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 13. Dezbr. 1941.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040



An den

Herrn Generalstaatsanwalt beim Landgericht

in B e r l i n .

Betr.: Schutzhäftling Bernhard Strübig, geb. 6.11.11 Brullsen.
Bezug: Schrb.v.7.11.41 - 1.P.L.Ms.20.40 -.

Ich habe das KL. Flossenbürg angewiesen, St. mit Sammeltransport in das Gerichtsgefängnis Berlin zur dortigen Verfügung zu überstellen.

Für Rücküberführung in das KL. Flossenbürg bitte ich Sorge zu tragen.

Im Auftrage:

Ha.K.575
29.41

Beglaubigt
Prohl
Justizsekretärin

PH Krabbe

Krabbe - SH - Einzelfälle -

M 1-4, 8, 9, 10, 12, 14, 16-20, 21, 22-25, 27-30, 31, 33, 34, 35-39, 41-73, 75-79, 81

St 1-4, 5/6, 8/9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18-20, 21/22, 23, 24/25, 26-29, 31, 33-37

T 12

W 18

---

insgesamt 102 Fälle, davon 1 und 16

- hinzu kommt der (noch ~~unbekannte~~ einzuführende) Fall Matzner, Rudolf -

Krabbe + Mitteilgn. | 72, davon 24

M 3 (8.43)✓ 4 (11.42)✓ 5 (12.41)✓ 6 (8.42)✓ 7 (10.42)✓ 8 (10.42)✓ 13 (8.42)✓ 14 (2.43)✓
15 (3.42)✓ 17 (11.42)✓ 18 (11.42)✓ 20 (1.43)✓ 21 (10.42)✓ 23 (1.43)✓ 25 (8.42)✓
26 (12.42)✓ 31 (1.43)✓ 32 (9.42)✓ 33 (7.43)✓ 34 (10.42)✓ 35 (8.41)✓ 38 (8.42)✓
39 (4.43)✓ 41 (10.42)✓ 45 (12.42)✓ 46 (8.42)✓ 48 (2.42)✓ ~~48 (3.~~ 50 (9.42)✓
56 (11.42)✓ 57 (8.42)✓ 60 (8.42)✓ ~~61 (10.41)~~ ✓ 62 (1.43)✓ 63 (8.42)✓ 65 (6.42)✓
69 (9.42)✓ ~~71 (10.41)~~ ✓ 72 (7.43)✓ 75 (5.41)✓ 76 ~~Krabbe~~ (10.42)✓
80 (1.42)✓ 81 (1.43)✓

St 2 - 9.42✓ 3 - 10.42✓ 4 - 12.41✓ 5 (8.42✓ 6 - 10.42✓
~~7 - 9.41~~ 8 - 10.41✓ 9 - 12.41✓ 13 (4.42✓ 14 - 2.42✓ 15 - 10.42✓
17 - 10.42✓ 18 - 6.42✓ 20 - 6.42✓ 21 - 8.42✓ 22 - 4.42✓ 23 - 9.42✓
24 - 2.42✓ 25 - 12.42✓ 29 - 12.42✓ 33 - 8.43✓ 34 - 6.42✓
35 - 8.43✓ 36 - 7.43✓ 37 - 5.42✓ 38 - 12.41✓ 39 - 4.42✓

T 12 (u. 14) (- 2.45

W 4 - 12.43, 18 - 3.44

+ Mitteilungen, nach Daten geordnet

Krabbe

5.41 M 75

8.41 M 35

~~10.41 M 61, 71~~ 10.41 M 61, 71 St 8, 38

12.41 M 5, St 4, 9
1.42 M 80
2.42 M 48, St 14, 24
3.42 M 15
~~4.42~~ St 22, 39
5.42 St. 37
6.42 M 65 St 18, 20, 34

8.42 M 13, 25, 38, 46, 57, 60, 63 St 5, 21
9.42 M 32, 50, 69 St 2, 23
10.42 M ~~24~~ 7, 8, 21, 34, 41, 76 St 3, 6, 15, 17
11.42 M 4, 17, 18, 56
12.42 M 26, 45 St 25, 29
1.43 M 20, 23, 31, 62, 81
2.43 M 14

4.43 M 39

7.43 M 33, 72 St ~~43~~ 36
8.43 M 3 St 33, 35

12.43 W 4
3.44 W 18
2.45 T 12, 14

- Einzelfälle, Beziff. nach Anklageschrift-

K r a b b e

M 1 - 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16 - 20, 21, 22 - 25, 27 - 30, 31, 33, 34, 35 - 39, 41 - 73, 75 - 79, 81

St 1 - 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18 - 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 - 29, 31, 33 - 37

T 12

W 18

102, davon 1 und 16

K r a b b e

erhielt in folgenden Einzelfällen die Sterbemitteilungen:

M 3, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 41, 45, 46, 48, 50, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 65, 69, 71, 72, 75, 76, 80, 81

St 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,

T 12, 14

W 4, 18

Die Häftlinge verstarben in diesen Fällen in folgenden Monaten:

5.41 M 75
8.41 " 35
10.41 " 61, 71 St 8, 38
12.41 " 5, St 4, 9
1.42 M 80
2.42 " 48 St 14, 24
3.42 " 15
4.42 St 22, 39
5.42 St 37
6.42 M 65, St 18, 20, 34
8.42 M 6, 13, 25, 38, 46, 57, 60, 63 St 5, 21
9.42 M 32, 50, 69 St 2, 23
10.42 M 7, 8, 21, 34, 41, 76 St 3, 6, 15, 17
11.42 M 4, 17, 18, 56
12.42 M 26, 45 St 25, 29
1.43 M 20, 23, 31, 62, 81
2.43 M 14
4.43 M 39
7.43 M 33, 72, St 36
8.43 M 3 St 33, 35
12.43 W 4
3.44 W 18
2.45 T 12, 14